

Sozialbericht Kanton Zürich 2006



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

Neuchâtel, 2007

Sozialbericht Kanton Zürich 2006

Ergebnisse der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Bearbeitung Domink Bentz, Jan Boruvka, Verena Gerber, Beat Gruber,
Thomas Jankowski, Tom Priester, Renate Salzgeber

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)
und Sozialamt des Kantons Zürich

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Verena Gerber, Fachstelle Sozialhilfestatistik Kanton Zürich und Ostschweiz, Tel. 044 225 12 24
und Dr. Tom Priester, Sektionsleiter a. i., Sektion Soziale Sicherheit BFS, Tel. 032 713 64 75
Autoren: Dominik Bentz, Jan Boruvka, Verena Gerber, Beat Gruber, Thomas Jankowski, Tom Priester, Renate Salzgeber
Realisierung: DIAM
Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch
Bestellnummer: 542-0600
Preis: Fr. 30.– (exkl. MWST)
Reihe: Statistik der Schweiz
Fachbereich: 13 Soziale Sicherheit
Originaltext: Deutsch
Titelgrafik: Monika Sommerhalder, Luzern
Grafik/Layout: BFS
Copyright: BFS, Neuchâtel, 2007
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Angabe der Quelle gestattet
ISBN: 978-3-303-13091-9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5	8 Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	57
Das Wichtigste in Kürze	7	Fallzahlen und Quoten	58
Einleitung	9	Fallstruktur und Leistungen	59
1 Grundlagen	11	9 Überblick über die Sozialhilfe 2006	63
2 Der wirtschaftliche und soziodemographische Hintergrund	15	Umfang der Sozialhilfe im Jahr 2006	64
Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt	16	Beendigungsgründe und Dauer des Sozialhilfebezugs	68
Sozioökonomische Struktur der Gemeinden	19	Häufigkeit von Mehrfachleistungen	70
3 Das Leistungssystem	23	10 Risikogruppen für einen Sozialhilfebezug	73
Zusatzleistungen zur AHV/IV	24	Soziodemographische Merkmale der Person mit Sozialhilfe	74
Alimentenbevorschussung (ALBV)	25	Merkmale der unterstützten Haushalte	78
Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB)	25	11 Erwerbssituation der Personen mit Sozialhilfe	83
Sozialhilfe	28	12 Finanzielle Situation	89
4 Überblick über die Sozialleistungen	31	Deckungsquoten, zugesprochene Leistung und Schulden	90
Leistungen an die Wohnbevölkerung	32	Mietkosten und Wohnungsgrösse nach Falltyp	93
Finanzierung der sozialen Sicherheit	35	Zulagen und Einkommensfreibeträge	94
5 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen	39	13 Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe	97
6 Zusatzleistungen zur AHV	45	Glossar	107
Fallzahlen und Quoten	46	Literaturverzeichnis	112
Fallstruktur und Leistungen	48	Anhangtabellen	115
7 Zusatzleistungen zur IV	51		
Fallzahlen und Quoten	52		
Fallstruktur und Leistungen	53		

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen den Sozialbericht 2006 vorlegen zu können. Er wurde vom Bundesamt für Statistik im Auftrag der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich erstellt und beruht wie in den Vorjahren auf der Grundlage der Sozialhilfestatistik des Bundes. Der jährlich erscheinende Bericht ist eine wichtige Grundlage für Politik und Verwaltung im Kanton Zürich. Er stösst auf ein reges Interesse und erfüllt somit seinen Zweck, wichtiges Datenmaterial über die Entwicklung im Sozialbereich des Kantons Zürich zu liefern.

Unser Schwerpunktthema in diesem Jahr sind die Kinder und Jugendlichen. Sie sind besonders häufig von Armut betroffen und in der Sozialhilfe deutlich übervertreten. Wir gehen der Frage nach, welche Ursachen sich dahinter verstecken. Gleichzeitig werden die Unterschiede der allein Erziehenden, der Paare mit Kindern und der ausserhalb der Familie unterstützten Kinder und Jugendlichen dargestellt.

Trotz der guten wirtschaftlichen Lage stagniert die Zahl der sozialhilfeabhängigen Personen und die finanziellen Aufwendungen für die weiteren Bedarfsleistungen gehen nur leicht zurück. Die gegenwärtige Herausforderung liegt in der nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration der Betroffenen, damit die Fallzahlen wieder

deutlich zurückgehen. Dies stellt für die verantwortlichen Behörden und Dienststellen eine grosse Herausforderung dar. Gesicherte Informationen, wie sie im vorliegenden sechsten Sozialbericht zu finden sind, bilden in dieser Situation eine wichtige Grundlage für sozialpolitische Entscheide.

Wir danken allen beteiligten Personen und Stellen für ihre wertvolle Mitarbeit. Es ist uns bewusst, dass die sorgfältige Erfassung aller Angaben für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet. Wir sind jedoch überzeugt, dass nur mit einer gesicherten Datenbasis die richtigen Schlüsse gezogen und gezielt Massnahmen in die Wege geleitet werden können.

Für Ihr Interesse am Sozialbericht 2006 danken wir herzlich.

Kantonales Sozialamt
Ruedi Hofstetter, Amtschef

Zürich, September 2007

Das Wichtigste in Kürze

Schwerpunkt Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe

Kinder und minderjährige Jugendliche sind in der Sozialhilfe stark übervertreten. Sie machen 30% der Personen mit Sozialhilfe aus. Im Kanton Zürich lebten 2006 6,2% aller Minderjährigen teilweise oder ganz von Sozialhilfeleistungen. In den Zentrumsstädten waren es gar 10,6%. Von den unterstützten Kindern und Jugendlichen lebt beinahe die Hälfte in Ein-Eltern-Familien, 44% leben in Zwei-Eltern-Familien und 8,2% wachsen ausserhalb der Familie auf. Bei Fällen mit Kindern sind nicht mehr Beratungsstellen involviert als bei Fällen ohne Kinder. Nur bei Kindern, die ausserhalb der Familie aufwachsen, ist dies anders (Kapitel 13).

Sozialhilfe – das letzte Netz der sozialen Sicherung

Im Jahr 2006 ging die Zahl der Sozialhilfefälle leicht zurück. Insgesamt wurden fast 50'000 Personen mit Sozialhilfe unterstützt. Dies entspricht 3,8% der Kantonsbevölkerung. Im Durchschnitt werden pro Fall 1,7 Personen unterstützt. Die Sozialhilfequote einer Gemeinde ist stark abhängig von deren Lage und Grösse. Während die Sozialhilfequote in den Zentrumsstädten bei 5,9% liegt, beträgt sie in den Agglomerationsgemeinden 2,7% und in den ländlichen Gemeinden 1,1% (Kapitel 9).

Die Bedarfslücken sind gross

In 53% der Fälle muss die Sozialhilfe den gesamten Bedarf und damit die volle Existenzsicherung übernehmen. Im Durchschnitt trägt sie 77% des Bedarfs einer Unterstützungseinheit. Die Sozialhilfeleistungen eines Falls betragen durchschnittlich 1748 Franken pro Monat. Vom Anreizmodell mit Zulagen und Freibeträgen profitieren 44% der Fälle. Zu Sanktionen wird nur in 1% der Fälle gegriffen (Kapitel 9 und 12).

Der Sozialhilfebezug kann lange dauern

Anders als im Gesetz vorgesehen ist die Sozialhilfe mehr als eine vorübergehende Hilfe in Notlagen. So muss Sozialhilfe oft über eine längere Dauer gewährt werden: Fast 70% der laufenden Fälle sind bereits über ein Jahr auf Sozialhilfeleistungen angewiesen (Kapitel 9).

Wichtigster Faktor für die Beendigung der Sozialhilfe: Chance auf dem Arbeitsmarkt

Die Ablösung aus der Sozialhilfe in die Eigenständigkeit ist stark abhängig von den Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der fallspezifischen Problemlage sowie der Verweildauer in der Sozialhilfe. Je länger die Bezugsdauer, desto schwieriger die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. 32% der 2006 abgeschlossenen Fälle gelang es dank der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, den Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten. Bei einem Viertel verhelfen Sozialversicherungen und/oder andere Bedarfsleistungen zur Existenzsicherung ohne Sozialhilfe (Kapitel 9).

Alter, Wohn- und Familiensituation bestimmen das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit

Das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu sein, unterscheidet sich je nach Wohn- und Familiensituation. Allein zu leben stellt ein Armutsrisiko dar: In allen Regionen des Kantons Zürich dominieren mit rund 50% die Ein-Personen-Fälle in Privathaushalten. Die allein Erziehenden, die Geschiedenen, die ledigen Personen, Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit einer schlechten beruflichen Qualifikation tragen ein überdurchschnittliches Sozialhilferisiko (Kapitel 10).

Das Risiko der Sozialhilfeabhängigkeit sinkt mit zunehmendem Alter

Dank den Altersrenten und den gut ausgebauten weiteren Bedarfsleistungen sind Personen im Rentenalter kaum in der Sozialhilfe zu finden (Sozialhilfequote unter

1%). Demgegenüber ist die Sozialhilfequote bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren mit 6,2% und bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahren mit 4,9% sehr hoch. Während die Zahl der Personen in der Sozialhilfe insgesamt rückläufig ist, hat die Zahl der Personen zwischen 46 und 64 Jahren im Vergleich zum Vorjahr um 7% zugenommen (Kapitel 10).

Trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen

Ein Viertel der mit Sozialhilfe unterstützten Personen über 14 Jahre sind erwerbstätig, 37% sind erwerbslos. 56% der unterstützten Personen über 14 Jahre verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung. 36% der Fälle mit Kindern sind auf Sozialhilfe angewiesen, obwohl die Antrag stellende Person erwerbstätig ist. Von den erwerbstätigen Sozialhilfe Beziehenden arbeiten 37,3% Vollzeit. Das bedeutet, dass knapp 10% aller Sozialhilfe Beziehenden über 14 Jahren zu den Vollzeit-Working-Poor gehören (Kapitel 11).

Zusatzleistungen zur AHV und IV (EL, BH, GZ): Wichtige Ergänzung zur Existenzsicherung im Alter und bei Behinderung

Im Dezember 2006 wurden knapp 21'000 Fälle (rund 23'000 Personen) ergänzend zur AHV mit Zusatzleistungen unterstützt und rund 14'000 Fälle (17'300 Personen) ergänzend zur IV. Dies entspricht 11,3% der Bevölkerung über 65 Jahre und 34% der IV-Rentner/innen. Knapp 60% der Bezüger/innen von Zusatzleistungen leben allein in einem Privathaushalt und rund 30% in einem Heim. Die Leistungshöhe ist abhängig von der Wohnform – besonders die Pflegekosten im Heim fallen dabei ins Gewicht. An Personen in Heimen werden 3,5-mal so viel Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet als an solche im eigenen Haushalt (Kapitel 6 und 7).

Alimentenbevorschussung (ALBV) und Kleinkinder- Betreuungsbeiträge (KKBB)

Bei der Jugendhilfe gingen 2006 die Fallzahlen leicht zurück. Alimentenbevorschussungen wurden im Jahr 2006 in 5340 Fällen ausbezahlt. In den 1084 mit KKBB unterstützten Familien lebten 3343 Personen. Mit diesen beiden Leistungen werden in erster Linie Ein-Elternfamilien unterstützt.

Bedarfsleistungen für Familien und Jugendliche sind oft nicht Existenz sichernd, so dass neben diesen Leistungen noch Sozialhilfe beansprucht werden muss. Bei den

Alimentenbevorschussungen ist dies bei 25,7%, bei den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen bei 18,5% der Fälle notwendig (Kapitel 8).

Entwicklung aller Bedarfsleistungen seit 1990

Die Fallzahlen sind seit 1990 stark angestiegen. Der Nettoaufwand hat überproportional zugenommen, weil die zu deckenden Einkommenslücken immer grösser werden. Nach einer Phase des starken Wachstums in den Jahren 2003 bis 2005 stagnieren die Fallzahlen 2006 wieder. Im Jahr 2006 wurden 70'000 Fälle von Bedarfsleistungen gezählt. Über 100'000 Personen im Kanton Zürich konnten ihren Lebensunterhalt nur mit Hilfe von Bedarfsleistungen bestreiten. Seit 1990 ist der Nettoaufwand überproportional angestiegen, obwohl die Leistungen nur zurückhaltend an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst wurden (Kapitel 5).

Die Soziale Sicherheit im Überblick

Der weitaus grösste Teil der Leistungen für die Soziale Sicherheit wird nicht durch die oben erwähnten Bedarfsleistungen sondern durch Sozialversicherungen erbracht. Die Bedarfsleistungen machen nur einen kleinen Teil der Sozialen Sicherheit aus. (Kapitel 3) 44% der gesamten Leistungen für die Soziale Sicherheit wurden im Jahr 2004 für die Altersvorsorge, ein Viertel für den Bereich Krankheit/Gesundheitspflege bestimmt. Auf nicht zielgruppenspezifische Sozialleistungen, wozu insbesondere die Sozialhilfe im engeren Sinne gehört, entfallen nur gerade 2,8%. Kanton und Gemeinden tragen im Kanton Zürich die Hauptlast für die Finanzierung der Bedarfsleistungen. Zusammen gaben sie 2004 3,6 Mrd. Franken für die Soziale Sicherheit aus. Die Gemeinden tragen zwei Drittel, der Kanton ein Drittel dieser Kosten (Kapitel 4).

Angaben zu den verwendeten Daten

Die im Sozialbericht verwendeten Auswertungen beruhen im Wesentlichen auf den Daten der Sozialhilfestatistik des Bundes. Es handelt sich um Daten für das ganze Jahr 2006. Eine Ausnahme bilden die Daten für die Zusatzleistungen zur AHV/IV. Diese beziehen sich nur auf den Monat Dezember. Die Daten werden von den Sozialdiensten, den Jugendsekretariaten und den Gemeinden laufend erhoben und bilden eine wesentliche Grundlage für die Sozialpolitik. Die Informationen für die finanzielle Gesamtschau beziehen sich auf das Jahr 2004.

Einleitung

Ziel des Sozialberichtes des Kantons Zürich ist es, einen Überblick über den Stand der kantonalen Bedarfsleistungen eingebettet in das gesamte System der Sozialen Sicherheit zu vermitteln. Im Bericht werden die Entwicklung der Sozialhilfe, die Sozialhilfequoten sowie die soziodemografischen Merkmale der unterstützten Personen erläutert. Zudem werden die Sozialhilfeleistungen und die übrigen Einkommenskomponenten ausgewiesen und die wichtigsten Problemsituationen identifiziert. Der Bericht informiert Fachkreise, die zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsgremien sowie die Öffentlichkeit über die Entwicklung der kantonalen Bedarfsleistungen.

Schwerpunkt: Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe

Das diesjährige Schwerpunktkapitel ist derjenigen Altersgruppe gewidmet, die am häufigsten von Sozialhilfe betroffen ist. Es sind dies die Kinder und Jugendlichen. Das Kapitel enthält Spezialauswertungen, die Aufschluss geben über die Situation und das Umfeld der betroffenen Kinder. Dafür werden drei Gruppen gebildet – Kinder und Jugendliche in Zwei-Elternfamilien, in Ein-Elternfamilien und fremdplatzierte Kinder und Jugendliche – und auf ihre soziodemografischen Merkmale, die Höhe der Unterstützungszahlungen und die Dauer des Sozialhilfebezugs hin untersucht.

Kleine Kapitel ermöglichen einen raschen Überblick

Der Hauptteil des Berichtes beruht auf den von den Gemeinden und Sozialdiensten erfassten Daten zu den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und von anderen Bedarfsleistungen. Die ersten Kapitel dienen der Einbettung der Resultate in den gesamtgesellschaftlichen und historischen Zusammenhang sowie ins gesamte System der Sozialen Sicherheit. Der Aufbau des Berichtes soll sowohl eine gesamthafte Lektüre als auch den gezielten Zugriff auf ausgewählte Themen ermöglichen. Die

Aufteilung in kleine, übersichtlich gegliederte Kapitel erleichtert die Orientierung. Im Textteil werden die Ergebnisse in Form von kommentierten Grafiken dargestellt. Bei den Grafiken und Tabellen wird der Prozentsatz der fehlenden Informationen angegeben, wenn dieser über einem Prozent liegt. Ergänzende Kennzahlen und detaillierte Ergebnisse sind im Tabellenanhang abgedruckt. Dabei wurde auch auf die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr geachtet. Das Glossar im Anhang gibt einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und Definitionen.

Bedarfsleistungen im historischen und gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang

In einem ersten Kapitel werden Basisinformationen zur Sozialhilfestatistik des Bundes und zur verwendeten Methodik der Statistik gegeben. Daran schliesst ein kurzer Überblick über das sozialpolitische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld an. Kapitel 3 bündelt die kantonalen Bedarfsleistungen ins gesamte System der Sozialen Sicherheit ein und beschreibt die einzelnen Leistungen. Kapitel 4 enthält einen Überblick über alle Leistungen zur sozialen Sicherung in der Schweiz und im Kanton Zürich. Die Entwicklung der Fallzahlen und Nettoleistungen aller Bedarfsleistungen seit 1990 und eine Übersicht über die Situation im Jahr 2006 sind Gegenstand von Kapitel 5.

Die Bedarfsleistungen im Jahr 2006: Ergebnisse der Sozialhilfestatistik

Die übrigen Kapitel beruhen auf den Daten der Sozialhilfestatistik des Bundes. Kapitel 6 bis 8 befassen sich mit den der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen des Kantons: Fallzahlen, Quoten, Fallstruktur und Leistungen. Die Zusatzleistungen zur AHV sind im Kapitel 6 und zur IV im Kapitel 7 zu finden. Auf die Alimentenbevorschussung (ALBV) und die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB) wird in Kapitel 8 eingegangen. Kapitel 9 bis 13 sind der Sozialhilfe im engen Sinne gewidmet. Als Erstes

wird eine Übersicht über die Sozialhilfe anhand der Fallzahlen, der Zahl der unterstützten Personen, der Sozialhilfequoten, der Fallzugänge und der Nettoleistungen vermittelt. Es folgt ein Abschnitt zu den Beendigungsgründen und zur Dauer des Sozialhilfebezugs. Die Risikogruppen für die Abhängigkeit von Sozialhilfe sind Thema von Kapitel 10. Kapitel 11 untersucht die Erwerbssituation der auf Sozialhilfe angewiesenen Personen. Die finanzielle Situation der Sozialhilfebezüger/innen ist das Thema von Kapitel 12. Das letzte Kapitel, das jedes Jahr einem anderen Schwerpunkt gewidmet ist, enthält eine Analyse der Sozialhilfefälle mit Kindern und Jugendlichen.

Dank

Unser erster und spezieller Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsekretariate und der Verwaltungen und Sozialdienste der Gemeinden. Sie müssen neben dem oft belastenden Tagesgeschäft den zusätzlichen Aufwand für die Datenerfassung auf sich nehmen. Es ist nicht selbstverständlich, dass dies reibungslos klappt. Wir sind für die sehr gute Zusammenarbeit äusserst dankbar. Ohne diese wertvolle Mithilfe wäre es nicht möglich gewesen, diesen Bericht zu erstellen. Ein Dank geht auch an Herrn Georges Köppli, Dozent an der HSA Zürich, Frau Verena Schorn vom Sozialdepartement der Stadt Zürich und Frau Pascale Haas von den sozialen Diensten Winterthur, die einzelne Kapitel gegengelesen und wertvolle Anregungen und Hinweise gemacht haben. Danken möchten wir aber auch allen kantonalen Stellen, welche uns unterstützen, die nötigen Angaben liefern und ihr Fachwissen zur Verfügung stellen.

1 Grundlagen

Der Sozialbericht Kanton Zürich beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Zweck dieser Statistik ist es, eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der Sozialen Sicherheit zu schaffen und damit zur Behebung vorhandener Schwachstellen beizutragen. Im Sozialbericht werden die Ergebnisse für den Kanton Zürich aufbereitet und detailliert dargestellt. Neben den Resultaten für den ganzen Kanton werden Auswertungen für die Raumtypen Zentren, Agglomerationsgemeinden und ländliche Gemeinden sowie für vier Bezirksgruppen und die Städte Zürich und Winterthur vorgenommen.

Der soziale, wirtschaftliche und strukturelle Wandel sowie die daraus resultierenden steigenden Anforderungen im Sozialbereich bei gleichzeitigem Spardruck fordern die soziale Sicherung permanent. Für notwendige Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse braucht es fundierte Entscheidungsgrundlagen. Solche liefert die Schweizerische Sozialhilfestatistik für die Sozialhilfe und die übrigen Bedarfsleistungen. Sie ist eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems und der Sozialhilfe. Sie besteht aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Finanzstatistik zur Sozialhilfe
- Empfängerstatistik

In einem ersten Schritt wurde das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen erarbeitet (Stand 1997, aktualisiert für die Jahre 2002 und 2007). Darauf aufbauend wurde der Umfang der Empfängerstatistik bestimmt (Sozialhilfe im engeren Sinne sowie weitere Bedarfsleistungen).

Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden

Der Aufbau der Schweizerischen Sozialhilfestatistik ist ein äusserst komplexes Projekt. Es gilt, 26 verschiedene kantonale Gesetzgebungen und Vollzugssysteme unter ein einheitliches statistisches Dach zu bringen. Dazu braucht es eine enge Kooperation zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und regionalen Sozialdiensten. Die Kantone beteiligen sich auch finanziell an der Schweizerischen Sozialhilfestatistik, welche erstmals Vergleiche zwischen allen Kantonen und Regionen ermöglicht.

2001 wurde die Empfängerstatistik im Bereich Sozialhilfe in den ersten Kantonen eingeführt, und der Sozialbericht Kanton Zürich 2001 konnte als erste Publikation aufgrund dieser Erhebungen erstellt werden. Für das Jahr 2002 liegen Ergebnisse für sechs Kantone vor. Für 2003 haben zwölf Kantone Daten geliefert und ab dem Erhebungsjahr 2004 liegen gesamtschweizerische Ergebnisse vor.

Wozu dient die Sozialhilfestatistik?

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie erlaubt Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen aufzuzeigen und bietet die Möglichkeit, Wirkungen von sozialpolitischen Massnahmen gezielt zu untersuchen. Ferner ist sie eine wichtige Grundlage für die Durchführung des sozio-demografischen Lastenausgleichs zwischen den Kantonen wie er im Neuen Finanzausgleich (NFA) vorgesehen ist. Mit der Empfängerstatistik werden folgende Ziele erreicht:

1. Erfassung von Bestand und Struktur der mit Bedarfsleistungen unterstützten Personen
2. Information zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der unterstützten Personen
3. Information über Art und Höhe der Bedarfsleistungen
4. (Früh-)Erkennung von neuen Problemlagen und strukturellen Risiken
5. Information zu Dynamik und Dauer des Leistungsbezugs

Die im Rahmen der Empfängerstatistik erhobenen Daten eröffnen ein grosses Potenzial für Auswertungen. So ist es möglich, zentrale Indikatoren zur Sozialhilfe zu berechnen, die steuerungsrelevante Informationen für die Sozialpolitik liefern: unter anderem zu den Zielgruppen der Sozialhilfe, zur Wirksamkeit von Sozialhilfeeleistungen und zu den Lücken bzw. Vollzugsproblemen vorgelagerter Sicherungssysteme.

Wie ist die Statistik aufgebaut?

1. Die Empfängerstatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe und umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone (im folgenden «Bedarfsleistungen» genannt). Dazu gehören
 - die wirtschaftliche Hilfe gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen und
 - alle übrigen kantonalen bedarfsabhängigen Geldleistungen:
 - kantonale Beihilfen zur AHV/IV
 - Arbeitslosenhilfe
 - Unterhaltszuschüsse für Familien
 - Alimentenbevorschussung
 - Wohnbeihilfen

Folgende Leistungen werden aus Gründen mangelnder Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt:

- Beratung, Betreuung, Information
 - direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltgeräte)
 - indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Prävention, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung
2. Die Empfängerstatistik beruht auf einer repräsentativen Stichprobe von Gemeinden der Schweiz (Renaud 2001). Da mittlerweile in den meisten Kantonen auf Wunsch der kantonalen Sozialämter alle Gemeinden berücksichtigt werden (Vollerhebung), deckt die Statistik ca. 90% der schweizerischen Bevölkerung ab. Insgesamt sind über 2300 Gemeinden an der Statistik beteiligt.
 3. In diesen Gemeinden werden alle Fälle erfasst, die im Laufe eines Erhebungsjahres Bedarfsleistungen beziehen.
 4. Alle Mitglieder der Unterstützungseinheit werden berücksichtigt.
 5. Die Rechtsgrundlagen für die Empfängerstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 und die Verordnung vom 30.6.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.
 6. Datenerhebung und -auswertung erfolgen nach den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (Artikel 14–17), Bundesgesetz über den Datenschutz (Artikel 22) und Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

Wie werden die Daten erhoben?

1. Die Dossier führende Stelle erfasst Anfangszustand (Situation zu Beginn des Sozialhilfebezugs) und Stichtagszustand (Situation bei der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr) der Sozialhilfe-Dossiers. Für die übrigen Bedarfsleistungen wird nur der Stichtagszustand berücksichtigt.
2. Sechs Monate nach der letzten Zahlung gilt ein Fall als abgeschlossen. Bezieht dieselbe Person nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten erneut finanzielle Unterstützung, wird sie als Neubezüger/in definiert. Ein neues Dossier wird eröffnet.
3. Die Erhebungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Der Stichtag für die Erhebung ist der 31. Dezember. Die Datenlieferung an das BFS erfolgt bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Zur Erfassung der Sozialhilfedaten in den Gemeinden stehen folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

- Bestehende Fallführungssysteme: Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern durch Statistikmodule ergänzt. Der Fragekatalog für die Sozialhilfestatistik wurde vollumfänglich integriert.
- Dossierführungsprogramm SOSTAT: Den Gemeinden mit EDV, aber ohne eigenes Fallführungssystem, wird das vom BFS entwickelte SOSTAT kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Papierfragebogen: für kleine Gemeinden mit wenigen, von Milizpersonen geführten Dossiers.

Wie werden die Daten ausgewertet?

Das BFS erstellt für jeden Kanton jährlich einen detaillierten Tabellenband mit Auswertungen für den ganzen Kanton sowie mit wichtigen Kennzahlen für die einzelnen Gemeinden. Diese Auswertungen stehen den kantonalen Sozialämtern als Arbeitsgrundlage und für Veröffentlichungen zur Verfügung. Jede Gemeinde mit mehr als 10 Sozialhilfefällen erhält zudem eine Auswertung der gelieferten Daten. Die gesamtschweizerischen Resultate werden jeweils in der ersten Jahreshälfte des übernächsten Jahres publiziert. Zusätzlich werden Auswertungen auf speziellen Wunsch hin erstellt. Für die Berechnung der Sozialhilfequoten wurden bis letztes Jahr die Bevölkerungszahlen der Volkszählung 2000 zugrunde gelegt. Neu werden die Bevölkerungszahlen aus der ESPOP-Statistik verwendet (vgl. Glossar). Das bedeutet,

dass die Quoten nicht direkt mit den Vorjahren verglichen werden können. Da für die Haushalte keine neueren Zahlen zur Verfügung stehen, werden die Unterstützungsquoten nach wie vor auf der Grundlage der Volkszählung berechnet.

Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?

Die Stichprobe für den Kanton Zürich wurde erweitert und umfasst 87 von 171 Gemeinden.¹ Damit sind neben den Auswertungen nach Raumtypen regionale Auswertungen für vier Bezirksgruppen sowie für die Städte Zürich und Winterthur möglich. Der Zusammenstellung der Bezirksgruppen ging eine statistische Analyse (Clusteranalyse) voraus (Rüst 1997). Für die Gruppenbildung wurden die folgenden Merkmale berücksichtigt: Einwohnerzahl und Altersstruktur der Bevölkerung, Gemeindetyp, Sozialkosten und Steuerkraft pro Einwohner.

In den Bezirksgruppen wurde eine geschichtete Stichprobenziehung vorgenommen. Während alle grossen Gemeinden berücksichtigt sind, wurde bei den kleineren Gemeinden eine Stichprobe gezogen. In den 87 Gemeinden der Stichprobe leben 84% der Bevölkerung.

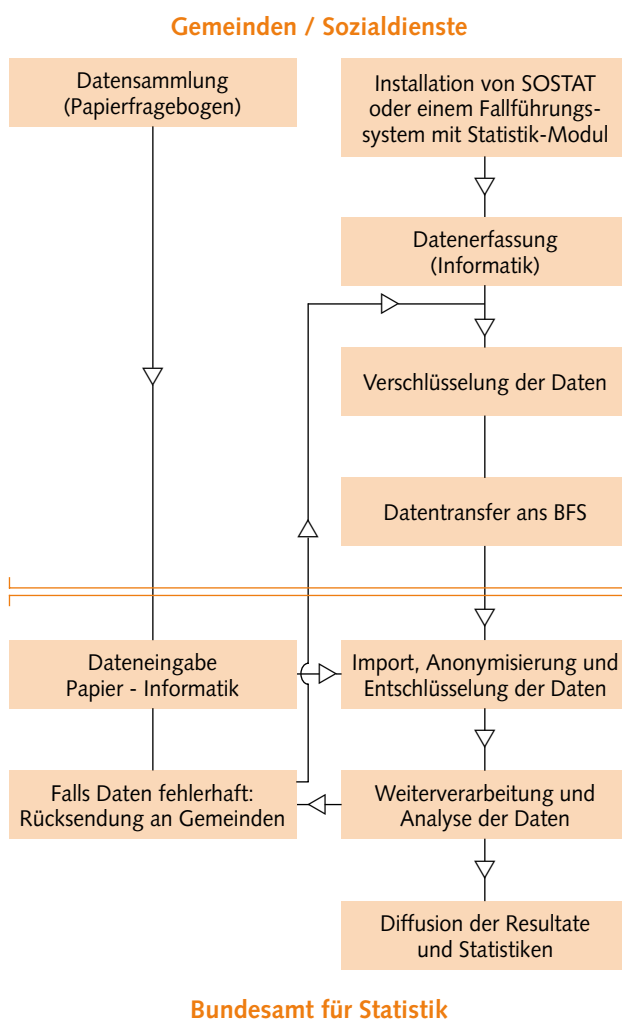
Weil bis 2006 nicht alle Gemeinden im Kanton Zürich an der Datenerhebung beteiligt sind, müssen die Ergebnisse der Stichprobengemeinden für den ganzen Kanton hochgerechnet werden. Somit stellen die Zahlen des Sozialberichtes Kanton Zürich eine gewichtete Hochrechnung aus den gelieferten Dossiers dar. Im Verlauf des Jahres 2007 hat der Kanton Zürich auf eine Vollerhebung umgestellt, d.h. zukünftig werden alle Gemeinden Daten für die Sozialhilfestatistik liefern.

Die Datenerhebung erfolgt in den Dienststellen (Sozialdienste, Sozialämter und -abteilungen, Jugendsekretariate etc.). Einmal jährlich werden die Daten über die Fachstelle Sozialhilfestatistik an das BFS übermittelt, wo sie in einer Datenbank zusammengeführt werden. Grundsätzlich wird die Erhebung auf Jahresbasis (kontinuierliche Erhebung während des ganzen Jahres) durchgeführt. Einzig bei den Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) handelt es sich vorläufig um Stichtagsdaten per 31. Dezember.

Eine zusätzliche Besonderheit im Kanton Zürich ist, dass die Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV gesamthaft erhoben werden, so dass neben den Daten zu den kantonalen Beihilfen, die für die Sozialhilfestatistik benötigt werden, auch Daten zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Gemeindegzuschüssen vorliegen.

Standardprinzip der Datenerhebung

G.1.1



© BFS

¹ Die Gemeinden der Stichprobe sind im Anhang A.1.1 aufgeführt

2 Der wirtschaftliche und soziodemographische Hintergrund

Als Folge der guten Konjunkturlage sank die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 2006 auf durchschnittlich 3,3%, die Zahl der Ausgesteuerten reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um gut einen Viertel. Diese Entwicklungen hatten auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe: Erstmals seit 2002 stagnierte die Sozialhilfequote. Die Zahl der Sozialhilfefälle ist zwischen 2005 und 2006 um knapp 200 Fälle auf 28'912 gesunken (-0,6%). Auf diesem hohen Niveau ist die Situation immer noch angespannt: Die Sozialhilfe übernimmt nach wie vor eine tragende Rolle in der Existenzsicherung vieler Menschen. Im Folgenden werden die wichtigsten wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich beschreibend dargestellt. Ein Augenmerk wird dabei insbesondere auf regionale Eigenheiten gelegt.

Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Der Umfang von Armut und der Bedarf nach Sozialhilfeleistungen entwickeln sich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Dies hat sich in den letzten Jahren besonders deutlich gezeigt. Die veränderte Situation der Familien und neue Lebensformen haben eine nachhaltige Wirkung auf die soziale Sicherung. Seit den frühen 1990er-Jahren führten der wirtschaftliche Strukturwandel und die Entwicklung des Arbeitsmarktes zu Arbeitslosigkeit und zu Armut trotz Erwerbsarbeit. Soziale Risiken wie «Kinder- und Familienarmut», «Langzeitarbeitslosigkeit», «Working Poor» sowie «allein Leben» haben zur Folge, dass die Sozialhilfe eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen muss und nicht alleine für kurzfristige finanzielle Notlagen zum Zuge kommt. Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird zunehmend vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Dabei ist der Einbezug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes der Sozialhilfe für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar.

Das wirtschaftliche Umfeld

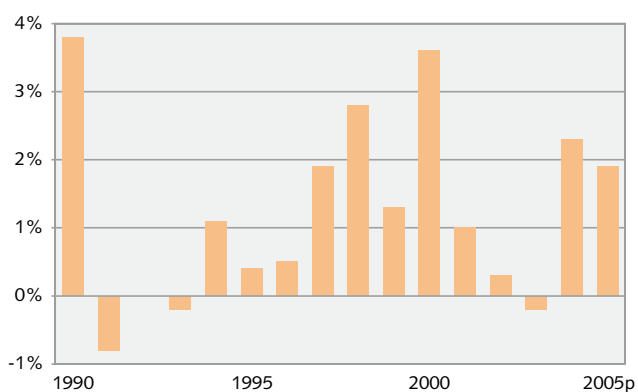
In den 1990er-Jahren geriet die schweizerische Wirtschaft in eine Rezession und in eine Beschäftigungskrise. Hohe Arbeitslosenquoten liessen den Aufwand der Arbeitslosenversicherung sowie für Bedarfsleistungen stark ansteigen. Zwischen 1998 und 2001 verbesserte sich zwar das wirtschaftliche Umfeld – gleichzeitig entspannte sich der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote sank in den Jahren 2000 und 2001 auf unter 2%. Im Jahr 2002 folgte aber ein erneuter Einbruch, wobei das BIP 2003 im Vorjahresvergleich leicht sank. Ab 2004 erholte sich die Wirtschaft erneut, was sich in der Beschäftigungssituation vorerst aber kaum niederschlug. Erst 2006 stiegen die Beschäftigungszahlen im Kanton Zürich wieder deutlich an und analog dazu sanken die Arbeitslosenzahlen.

Die einsetzende wirtschaftliche Flaute und der Anstieg der Arbeitslosigkeit nach Beginn der 1990er-Jahre hatten eine starke Wirkung auf den Bedarf nach Leistungen der Sozialen Sicherheit. Die Sozialausgaben stiegen massiv an, was sich u. a. in einer exponentiellen Zunahme der Arbeitslosengelder und in einem überdurchschnittlichen Wachstum der Kosten für die Invalidenrenten äusserte. Stark betroffen war auch die Sozialhilfe. Im Jahr 2005 wurden in der Schweiz insgesamt rund 135 Mrd. Franken für die Soziale Sicherheit ausgegeben. Die Ausgaben für Sozialleistungen entsprachen im Jahr 2005 damit 27,6% des Bruttoinlandproduktes (BIP). Dieser Indikator wird als Sozialleistungsquote (vgl. G.2.2) bezeichnet – sie stieg zwischen 2000 und 2004 kontinuierlich an, erst 2005 verlangsamte sich das Wachstum.

Wirtschaftswachstum in der Schweiz 1990–2005

BIP-Wachstum real im Vergleich zum Vorjahr

G.2.1



(provisorische Werte für 2004 und 2005)

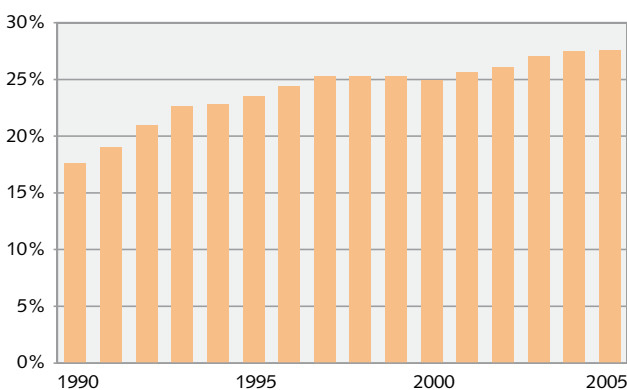
Quelle: BFS, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© Bundesamt für Statistik

Sozialleistungsquote in der Schweiz 1990–2005

Sozialleistungen in Prozent des BIP

G.2.2



Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

© Bundesamt für Statistik

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Der Kanton Zürich zählte Ende 2006 rund 1,3 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. In den 1990er-Jahren ist die Wohnbevölkerung kontinuierlich gewachsen, erst in den letzten Jahren hat sich das Wachstum etwas abgeschwächt und lag zwischen 2005 und 2006 noch bei 0,8%. Die Zunahme ist vor allem auf den Einwanderungsüberschuss der ausländischen Bevölkerung zurückzuführen (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2007:1). Trotzdem verharrte der Ausländeranteil seit 2002 stets bei rund 22%, was auf die Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen ist.

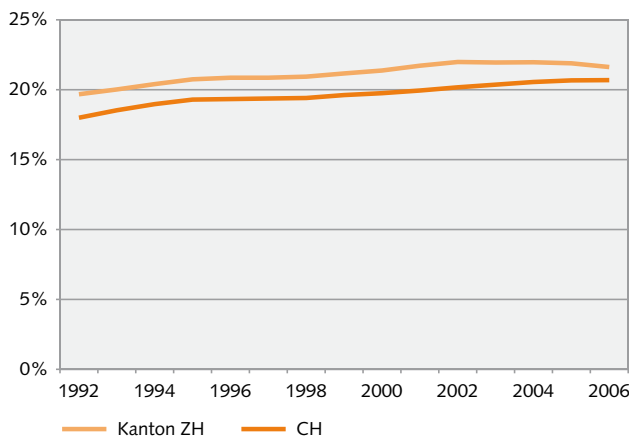
Im Jahr 2006 lebten rund 710'000 Erwerbstätige im Alter zwischen 15 und 65 Jahren im Kanton Zürich.¹ Im Vergleich zum Vorjahr ist ihre Zahl damit um 3% gestiegen – die bessere Wirtschaftslage hat sich auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt. Die Erwerbstätigenquote, die den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter misst, lag 2006 bei 81%. Auch die Zahl der Beschäftigten – im Gegensatz zu den Erwerbstätigen werden hier mehrere Anstellungen einer Person auch mehrfach gezählt – ist seit dem zweiten Quartal 2006 wieder markant gestiegen. In dieses Bild passt auch der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der offenen Stellen, der im Kanton Zürich bereits seit 2004 wieder eine steigende Zahl unbesetzter Stellen ausweist.

Diese Entwicklung hat auch die Arbeitslosensituation positiv beeinflusst. Im Jahresdurchschnitt 2006 waren im Kanton Zürich rund 24'000 Personen arbeitslos. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Minus von 17%. Die Arbeitslosenquote lag bei 3,3% und damit genau im schweizerischen Schnitt. Eine überdurchschnittliche Quote hatte neben den welschen Kantonen und dem Tessin auch der Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Zürich ist neben der Arbeitslosigkeit auch die Zahl der Ausgesteuerten gesunken: Wurden 2005 insgesamt 7215 Personen ausgesteuert, waren es 2006 noch 5295, also 27% weniger. Damit lag die Zahl der Ausgesteuerten allerdings immer noch deutlich über dem Stand von 2002, als 3203 Personen davon betroffen waren. Insgesamt haben diese durch die konjunkturelle Erholung bedingten Entwicklungen auch erfreuliche Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Erstmals seit 2002 stiegen die Sozialhilfefzahlen nicht mehr weiter an, sind aber nach wie vor auf hohem Niveau; die Situation bleibt deshalb angespannt. Die Zahl der Sozialhilfefälle ist zwischen 2005 und 2006 um knapp 200 Fälle auf 28'912 gesunken (-0,6%). Die Zahl der Sozialhilfe beziehenden Personen sank von 49'472 auf 48'741 Personen (-1,5%).

Ausländeranteile 1992–2006

Schweiz und Kanton Zürich

G.2.3



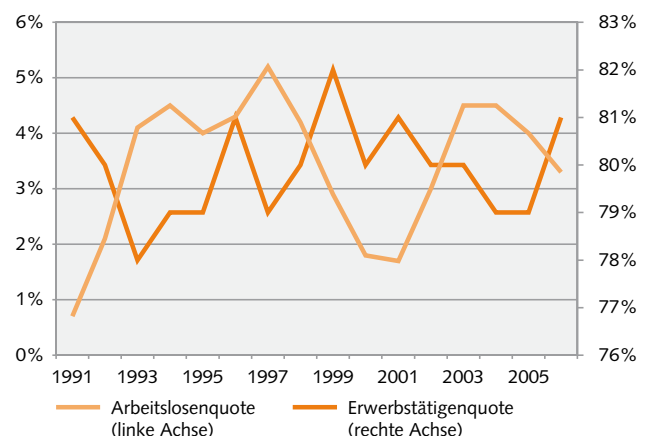
Quelle: für CH: BFS, ESPOP,
für ZH: Statistisches Amt des Kt. ZH

© BFS

Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote

Kanton Zürich, 1991–2006

G.2.4



Quelle: BFS, SAK; Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons Zürich

© BFS

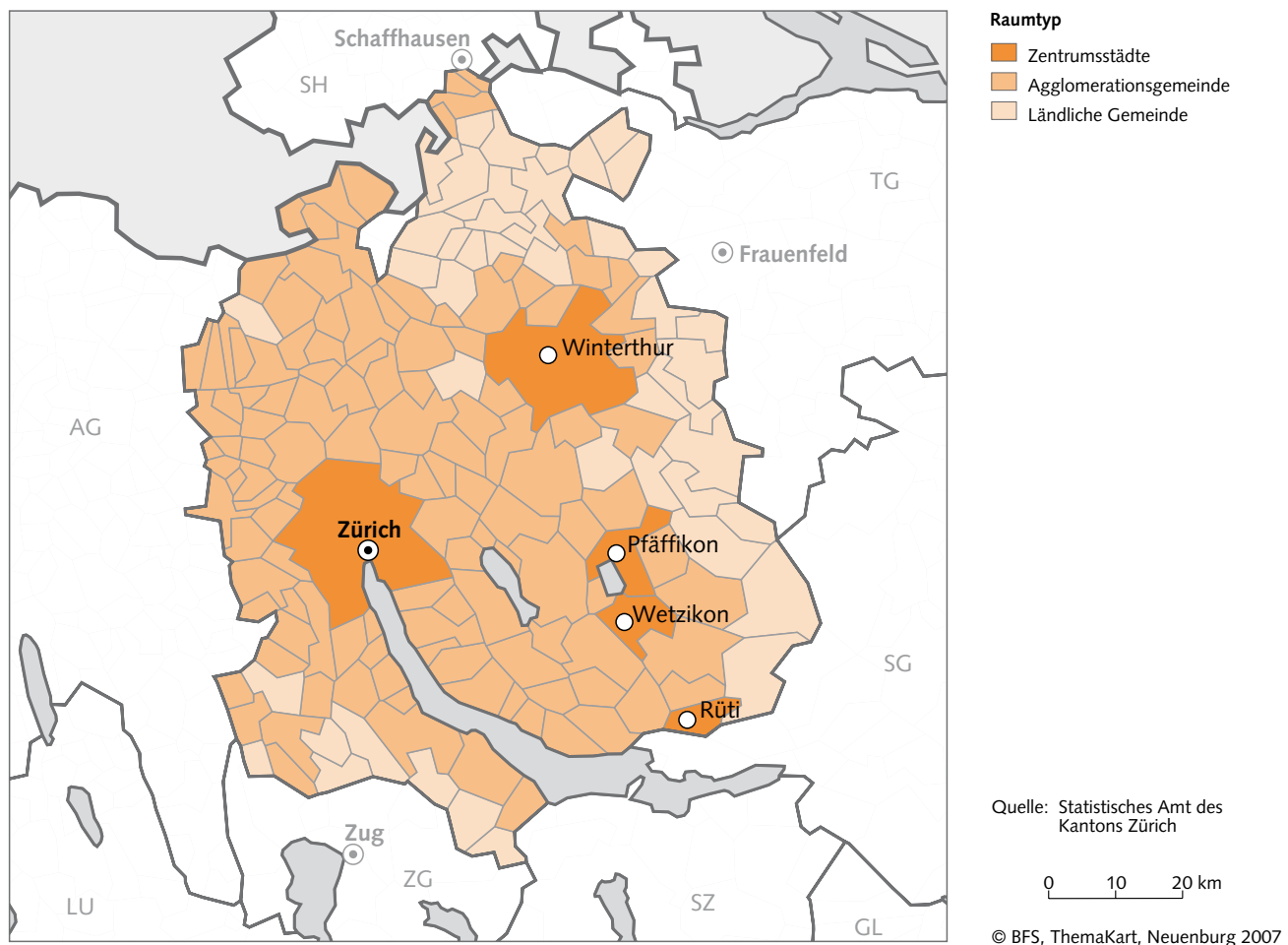
Armut im Kanton Zürich

Die Verbreitung der Armut ist seit der Beschäftigungs-krise der 1990er Jahre eine grosse sozialpolitische Herausforderung. Allein lebende Männer, geschiedene Frauen, allein Erziehende sowie Ausländerinnen und Ausländer weisen ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko auf (Leu et al. 1997). Der Regierungsrat des Kantons Zürich weist in seinem Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich ebenfalls ein hohes Armutsrisiko für Familien aus: 7,5% der verheirateten Eltern und 18% der allein Erziehenden leben im Kanton Zürich am oder unter dem Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien.²

Zu den so genannten «Working Poor» gehören Personen, die in einem Haushalt leben, in dem wöchentlich mindestens 36 Arbeitsstunden geleistet werden, ohne dass das Einkommen für die materielle Existenzsicherung der Haushaltmitglieder ausreicht. Wir sprechen hier auch von «Vollzeit-working-poor», da diese 36 Stunden einer 90%-Stelle entsprechen, was in der Arbeitsmarktstatistik üblicherweise als Vollzeitstelle betrachtet wird. Die Working-Poor-Quote betrug im Kanton Zürich 2003 und 2004 jeweils 4,2%. 2005 lag sie im Kanton Zürich bei 3,8% und in der gesamten Schweiz bei 4,2%.³ Besonders betroffen sind ausländische Staatsangehörige aus nicht EU-Staaten, allein Erziehende, grosse Familien (mit drei und mehr Kindern) sowie wenig ausgebildete Personen.

Raumtypen im Kanton Zürich, 2006

K.2.1



Sozioökonomische Struktur der Gemeinden

Für Vergleiche auf regionaler Ebene wird im vorliegenden Sozialbericht zwischen Zentrumsstädten, Agglomerationsgemeinden und ländlichen Gemeinden unterschieden. Zur Anwendung gelangt die Raumtypologie des Bundesamtes für Statistik, die als Städte Kernstädte einer Agglomeration oder isolierte Städte definiert (im Kanton Zürich gibt es in diesem Sinne keine isolierte Stadt). Als Kernstadt gelten neben Zürich und Winterthur die Gemeinden Pfäffikon und Wetzikon, sowie Rüti (zusammen mit

dem im Kanton St. Gallen liegenden Rapperswil-Jona). Demgegenüber zählen die grösseren Städte im Umfeld der Stadt Zürich zur Agglomeration (vgl. K.2.1). Bei der Abgrenzung werden die ökonomische und soziale Struktur der Gemeinden, die Pendlerbewegungen sowie die Siedlungsdichte und der bauliche Zusammenhang berücksichtigt. Gemäss dieser Definition des Bundesamtes für Statistik umfasst die Agglomeration Zürich – über den in der Karte K.2.1 dargestellten Kanton hinausgehend – rund 1 Mio. Einwohner; enthalten ist hierin auch eine grössere Anzahl Gemeinden in den angrenzenden Kantonen.

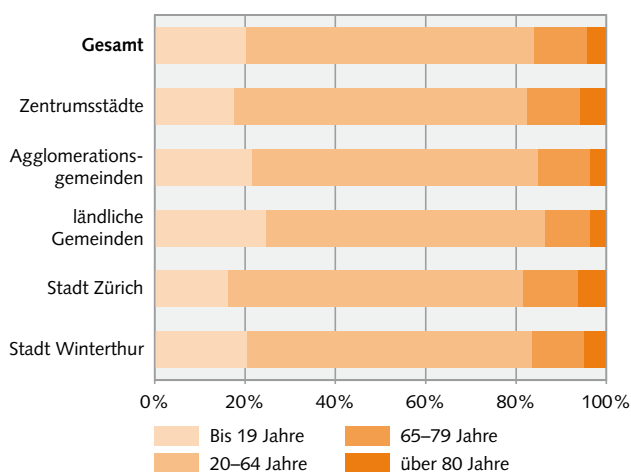
T.2.1 Kennzahlen der Gemeindetypen

Raumtyp	Bevölkerung Ende 06	Gemeinden	Durchschnittliche Gemeindegrösse	Sozialkosten 05 pro Einwohner	Arbeitslosenquote 06 Jahresdurchschnitt
Zentrumsstädte	479 477	5	95 895	1 615	3,6
Agglomerationsgemeinden	720 992	122	5 910	502	3,3
ländliche Gemeinden	73 915	144	1 680	324	2,3
Stadt Zürich	344 241	1	344 241	1 917	3,6
Stadt Winterthur	94 015	1	94 015	908	3,9
Kanton Zürich	1 274 384	171	7 453	923	3,3

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich und Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

Altersstruktur Ende 2006

G.2.5

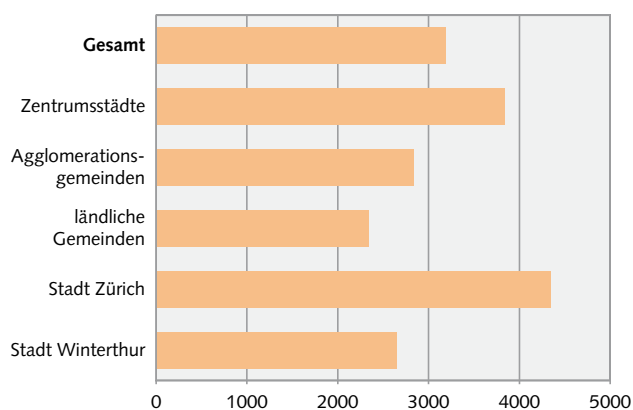


Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

© BFS

Steuerkraft je Einwohner in Franken 2005

G.2.6



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

© BFS

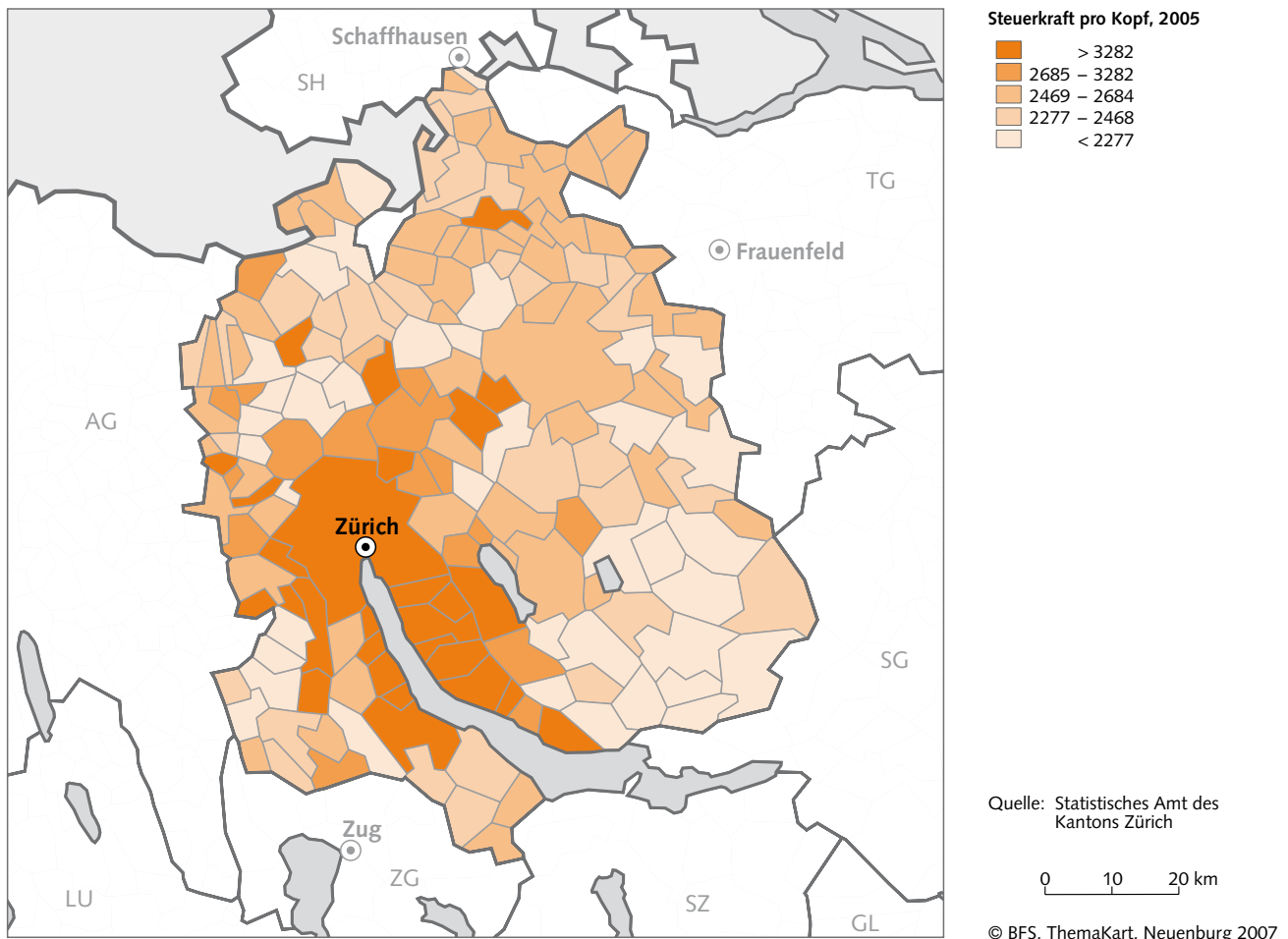
Bevölkerungsstruktur

Die drei Gemeindetypen unterscheiden sich deutlich – was auch anhand Tabelle 2.1 erkennbar ist. Die meisten Zürcherinnen und Zürcher leben in Stadt- und Agglomerationsgemeinden (94%): Der Kanton Zürich ist über weite Teile städtisch geprägt, was sich auch in den täglichen Pendlerströmen ins wirtschaftliche Ballungsgebiet in und um die Stadt Zürich äussert. Diese städtische Prägung – resp. das Gefälle zwischen wirtschaftlichen Zentren einerseits und eher ländlichen und peripheren Gebieten andererseits – hinterlässt auch Spuren in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit und zu den Soziallasten. So wiesen städtische Gemeinden und Agglomerationsgemeinden im Jahr 2006 deutlich höhere Arbeitslosenquoten auf als ländliche Gemeinden: In Zürich lag die Arbeitslosenquote im Jahresschnitt bei 3,6%, in Winterthur bei 3,9%. In den ländlichen Gemeinden betrug sie durchschnittlich 2,3%.

Auch die Sozialkosten pro Einwohner waren im Jahr 2005 in den Stadt- und Agglomerationsgemeinden höher als in den ländlichen, oft an der Peripherie des Kantons gelegenen Gemeinden. Zu den Sozialkosten werden alle in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Ausgaben für die soziale Wohlfahrt gezählt. Dazu gehören unter anderem Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe, Krankenversicherung inkl. Prämienverbilligungen, Ausgaben für Jugendschutz, Kinderheime, sozialen Wohnungsbau, Altersheime und Hilfsaktionen. Während die Sozialkosten im Gesamtkanton 923 Franken pro Person ausmachen, lagen sie in den städtischen Gemeinden im Schnitt bei 1615 Franken, in den Agglomerationsgemeinden bei 502 Franken und in den ländlichen Gemeinden bei 324 Franken.⁴ In der Stadt Zürich betrug der Pro-Kopf-Wert 1914 Franken, das ist der höchste Wert im Kanton Zürich. Eine wichtige Rolle für diese städtische Sonderstellung spielt die Kumulierung von spezifischen Problemlagen (vgl. Fluder/Salzgeber 2001): Städtische Zentren sind in besonderem Mass von sozialen Problemen betroffen – einerseits aufgrund ihrer soziodemografischen

Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2005

K.2.2



Struktur und andererseits aufgrund ihrer starken Anziehungskraft für Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Armutsrisiko. Dieses Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie äussert sich sowohl in den Arbeitslosenzahlen als auch in den Soziallasten.

Deutliche räumliche Unterschiede zeigen sich bei der Altersstruktur der Bevölkerung. Kantonsweit waren im Jahr 2006 20% der Bevölkerung jünger als 19 Jahre, 16% waren älter als 65 Jahre. Gegenüber diesen kantonalen Durchschnittswerten wohnten in den Städten besonders viele Personen im Rentenalter und unterdurchschnittlich viele junge Menschen (Grafik 2.6). So lag beispielsweise in der Stadt Zürich der Anteil der unter 19-Jährigen bei lediglich 16%, dagegen derjenige der über 65-Jährigen bei 18%. Auf der anderen Seite wiesen ländliche Gemeinden besonders hohe Anteile junger Personen auf (25%) und vergleichsweise wenige über 65-Jährige (14%). Diese altersmässige Bevölkerungssegregation hinterlässt auch in der Struktur der Sozialleistungen Spuren: So sind in den Städten aufgrund der überproportional hohen Zahl der Altersrentner auch die Fallzahlen der AHV/IV-Beziehenden besonders hoch. Da in den Städten zudem überproportional häufig Rentner/innen mit bescheidenen Einkommen leben, verzeichnen die Städte auch eine besonders hohe Zahl von Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Zürcher Gemeinden unterscheiden sich auch deutlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, resp. in Bezug auf ihre Finanzkraft. Diese lässt sich anhand der Steuerkraft pro Einwohner messen.⁵ Grafik 2.7 zeigt die berichtigte Steuerkraft pro Einwohner in den Gemeindetypen – mit anderen Worten das, was den Gemeinden nach dem interkantonalen Finanzausgleich an Steuererträgen pro Einwohner zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Die Steuerkraft liegt in den Zentrumsstädten deutlich höher als in den Agglomerationsgemeinden und den ländlichen Gemeinden. Gesamtkantonal betrug die Steuerkraft pro Kopf im Jahr 2005 knapp 3200 Franken. In den ländlichen Gemeinden lag sie im Schnitt bei 2345 Franken, in der Stadt Zürich bei 4342 Franken. Die Karte K.2.2 zeigt – die Daten kommunal aufschlüsselnd und damit ein detaillierteres Bild liefernd – ein relativ deutliches Muster der Steuerkraft in den Zürcher Gemeinden. Die «reichen» Gemeinden an den Seeufern und die wirtschaftlichen «Kernzonen» im Glattal und insbesondere um den Flughafen sind als solche klar erkennbar.

- ¹ Auswertung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. Als erwerbstätig gelten Personen, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben.
- ² Bericht zur Lage der Familien im Kanton Zürich, 2003.
- ³ 2005 wurden für die Berechnung der Working-Poor-Quote Änderungen der SKOS-Richtlinien berücksichtigt. Ausserdem konnten die kantonalen Daten detaillierter als in den Vorjahren berechnet werden; das ist bei Vorjahresvergleichen zu berücksichtigen.
- ⁴ Provisorische Zahlen, Angaben von 6 politischen und 5 Schulgemeinden fehlen.
- ⁵ Statistisches Amt des Kantons Zürich, berichtigte Steuerkraft 2005 pro Kopf, Stand 30.6.2006. Die berichtigte Steuerkraft bezeichnet die Steuerkraft der Gemeinden nach den Finanzausgleichsleistungen resp. -einkünften.

3 Das Leistungssystem

Der Sozialbericht wertet alle Bedarfsleistungen im Kanton Zürich aus. Im dreistufigen System der Sozialen Sicherheit der Schweiz bilden diese das letzte Auffangnetz. Nach dem Prinzip der Subsidiarität gewährleisten sie die Existenzsicherung in Ergänzung ungenügender bzw. ausgeschöpfter Sozialversicherungsleistungen oder mangelnder privater Sicherung. Der Kanton Zürich kennt folgende Bedarfsleistungen: die Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung, die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge und die Zusatzleistungen zur AHV/IV. Letztere umfassen die Ergänzungsleistungen des Bundes, die Kantonalen Beihilfen sowie die Gemeindezuschüsse.

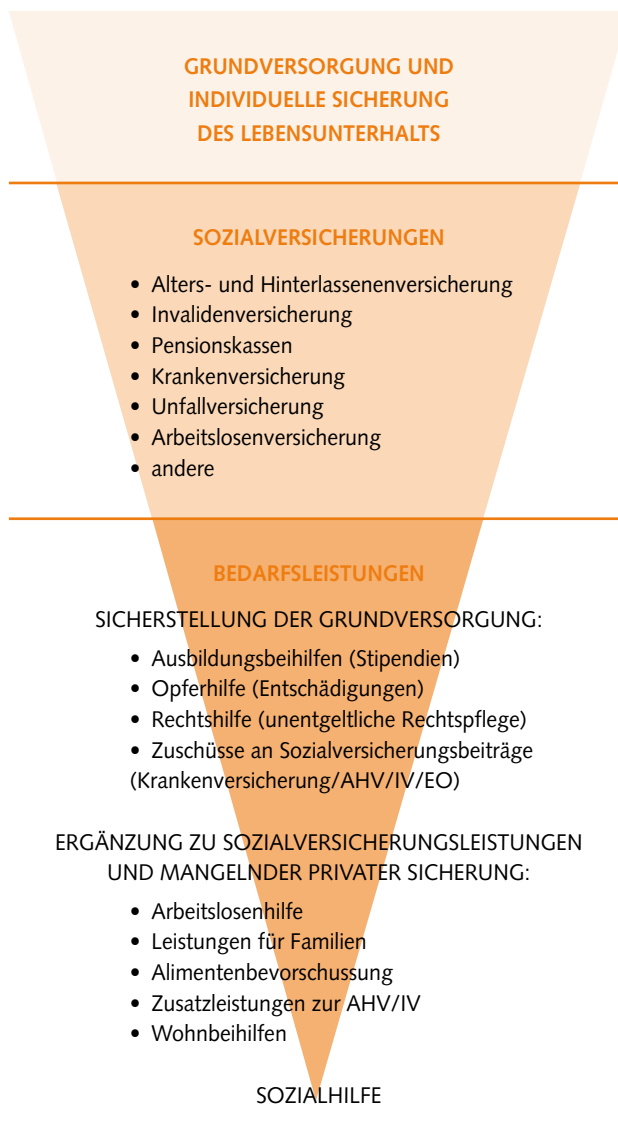
Das System der Sozialen Sicherheit der Schweiz lässt sich dreistufig darstellen (vgl. G.3.1 Modell des Systems der Sozialen Sicherheit). Die einzelnen Stufen sind voneinander abhängig. Änderungen bei einzelnen Sozialversicherungen wirken sich auf die Sozialhilfe aus.

- Zur ersten Stufe gehört neben der individuellen Sicherung des Lebensunterhalts die Grundversorgung: Sie ist allen zugänglich und umfasst das Bildungs- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Hier übernimmt auch die Gesetzgebung des Sozialschutzes eine wichtige Funktion. Grundlage dazu bilden die Bundes- sowie die Kantonsverfassungen.
- Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen: Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Mutterschaft werden durch die Sozialversicherungen aufgefangen.
- Die dritte Stufe umfasst alle Bedarfsleistungen, wobei die öffentliche Sozialhilfe das letzte Auffangnetz bildet und das Recht auf Existenzsicherung gewährleistet. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die übrigen Massnahmen der Sozialen Sicherheit wie öffentliche Grundversorgung, private Sicherung und Sozialversicherungen nicht greifen.

Der Sozialhilfe vorgelagert ist eine Reihe von Bedarfsleistungen, welche die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermeiden sollen. In Anlehnung an Kurt Wyss (1999) unterscheiden wir folgende Kategorien von Bedarfsleistungen: einerseits Leistungen, welche die Sicherstellung der Grundversorgung garantieren (z. B. Stipendien oder unentgeltliche Rechtshilfe), und andererseits Leistungen in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen und mangelnder privater Sicherung. Die Leistungen der zweiten Gruppe variieren von Kanton zu Kanton. Um die Kantone miteinander vergleichen zu können, werden alle kantonal geregelten Bedarfsleistungen in der Sozialhilfestatistik des Bundes mitberücksichtigt. Im Sozialbericht werden zusätzlich die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Gemeindegzuschüsse ausgewertet.

Die Bedarfsleistungen des Kantons Zürich werden nachfolgend kurz beschrieben und sind zusammen mit der Sozialhilfe auf der übernächsten Doppelseite im Überblick dargestellt (vgl. T.3.1).

Modell des Systems der Sozialen Sicherheit G.3.1



Zusatzleistungen zur AHV/IV

Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, welche Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder über mehr als sechs Monate) beziehen, wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen überschreiten.

Es wird unterschieden zwischen Ergänzungsleistungen des Bundes (EL), kantonalen Beihilfen (BH) und Gemeindezuschüssen (GZ). Die Leistungen werden von den Gemeinden ausgerichtet und von Bund (EL) und Kanton (EL und BH) mit finanziert. Diese Bedarfsleistungen sind im Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Einführungsverordnung¹ geregelt. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf entsprechende Erlasse des Bundes. Die Gemeindezuschüsse² werden von den Gemeinden geregelt, wobei nur ungefähr jede dritte Gemeinde derartige zusätzliche Leistungen in unterschiedlicher Höhe³ ausrichtet. Allerdings wohnen in diesen Gemeinden drei Viertel der Bevölkerung.

Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in der individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung und ist durch Bezugsmaxima limitiert. Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten als Ausgaben anerkannt, bei Personen in Heimen die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung etc. teilweise übernommen.

Kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse unterscheiden sich von Ergänzungsleistungen durch erhöhte Pauschalbeträge beim Lebensunterhalt. Die Ergänzungsleistungen kennen eine Karenzfrist bezüglich der Wohnsitzdauer für Ausländer/innen, die nicht aus dem EU-Raum stammen. Für Beihilfen und Gemeindezuschüsse gelten Karenzfristen für alle Antrag Stellenden bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton resp. in der Gemeinde.

Bezüger/innen von Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Für das Jahr 2006 wurde er nach Prämienregionen auf 3336 bis 4188 Franken pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt. Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird in monatlichen Raten mit den Zusatzleistungen ausbezahlt, aber im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)⁴ abgerechnet.

Bedingungen für Rückzahlungen:

Während bei den Ergänzungsleistungen nur unrechtmässige Bezüge zurückbezahlt werden müssen, sind auch rechtmässig bezogene Beihilfen und Gemeindezuschüsse unter gewissen Voraussetzungen rückerstattungspflichtig.

Alimentenbevorschussung (ALBV)

Die Alimentenbevorschussung wird über die Jugendsekretariate des Kantons Zürich abgewickelt und ist im Jugendhilfegesetz⁵ geregelt. Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Es handelt sich – trotz des Namens – nicht um eine reine Bevorschussung, sondern um Bedarfsleistungen, da nur ein Teil der bevorschussten Beträge von den Alimentenpflichtigen tatsächlich zurückgefordert werden können und die Berechnungen bedarfsorientiert erfolgen. Ehegattenalimente werden im Kanton Zürich nicht bevorschusst. Die Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zu klar festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen.⁶ Die Veranlagung erfolgt auf Grund des Reineinkommens, welches gemäss den Grundsätzen des Steuerrechts errechnet wird. Bei Kindern mit eigenem Einkommen (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen, Vermögensertrag etc.) wird neben der Rechnung für die Familie noch eine Parallelrechnung mit speziellen Einkommensgrenzen durchgeführt. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- oder Unterhaltsregelung werden nach demselben Verfahren berechnet, wobei auf die voraussichtliche oder beantragte Unterhaltszahlung abgestellt wird. Für die Alimentenbevorschussung besteht keine Karenzfrist.

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB)

1991 stimmte das Volk der Einführung der Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB) zu. Die Inkraftsetzung dieser kantonalen Bedarfsleistung für einkommensschwache Familien erfolgte per 1.2.1992. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch die Sozialhilfe getragen. Die KKBB sind im Jugendhilfegesetz⁷ geregelt. Für Abklärung und Vollzug sind in der Regel die Jugendsekretariate zuständig. Die Gemeinden gewähren Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen, dazu

T.3.1 Übersicht über die Bedarfsleistungen (Stand 2006)

	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Ergänzungsleistungen (EL)	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Kantonale Beihilfen (BH) ¹
Anspruchsgrundlage	Ungenügende Mittel zur Existenzsicherung trotz AHV/IV-Rente oder IV-Leistung auf Grund des EL- Rechtes	Ungenügende Mittel zur Existenzsicherung trotz AHV/IV-Rente oder IV-Leistung und EL-Leistungen gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen
Angerechnete Kosten		
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Personen im Privathaushalt 	allein stehende Personen: Fr. 17'640.– zusätzlich für Ehepaare: Fr. 8820.– zusätzlich pro Kind: Fr. 9225.– degressiver Beitrag ab dem 3. Kind	allein stehende Personen: EL + Fr. 2420.– zusätzlich für Ehepaare: EL + Fr. 1210.– zusätzlich pro Kind: EL + Fr. 1210.– degressiver Beitrag ab dem 3. Kind
<ul style="list-style-type: none"> – Personen in stationären Einrichtungen 	Beiträge für persönliche Auslagen, maximal Fr. 6000.–	wenn durch EL nicht gedeckter Aufwandüberschuss, dann BH nach Bedarf bis zum Bezugsmaximum
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungskosten <ul style="list-style-type: none"> – Personen im Privathaushalt 	Mietzins, max. Fr. 13'200.– für allein stehende und Fr. 15'000.– für Ehepaare und Personen mit Kindern zusätzl. bis Fr. 3600.– für rollstuhlgängige Wohnung	
<ul style="list-style-type: none"> – Personen in stationären Einrichtungen 	Tagestaxen, limitiert	
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere anrechenbare Kosten 	Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen, AHV/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen sowie separate Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	
Angerechnete Einkommen		
<ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> – Erwerbseinkommen: auf Grund des Nettoeinkommens nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge. Freibetrag: allein Stehende Fr. 1000.–, übrige Fr. 1500.–, vom Rest werden $\frac{2}{3}$ angerechnet. – Vermögensertrag – familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – verzichtete Einkünfte 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vermögen 	anrechenbarer Vermögensverzehr: jährlicher Anteil des (die Freigrenze Fr. 25'000.–, zusätzlich für Ehepartner und Kinder je Fr. 15'000.–) übersteigenden Vermögens (Altersrentner/innen im Privathaushalt $\frac{1}{10}$, in Heimen $\frac{1}{5}$; Hinterlassene und Invalide $\frac{1}{15}$). Verzichtete Vermögen werden angerechnet.	
Beschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensgrenze 	Keine absolute Grenze. Sie liegt dort, wo der berechnete Bedarf durch andere Einkünfte und/oder Vermögensverzehr gedeckt ist.	
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsdauer 	keine Beschränkung	keine Beschränkung
<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Leistung 	für Personen zu Hause: Fr. 51'600.– unabhängig von der Anzahl Personen für Personen im Heim: Fr. 34'920.– (= 175% des Lebensbedarfes für allein Stehende) für Krankheits- und Behinderungskosten: Fr. 25'000.– für Erwachsene, Fr. 6000.– für Personen im Heim, Fr. 10'000.– für Kinder, sofern von Eltern getrennt und nicht im Heim	Fr. 2420.– pro Jahr für allein stehende Personen (vgl. Lebensbedarf)
<ul style="list-style-type: none"> • Karenzfrist (Wohnsitzdauer) 	Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen keine, Flüchtlinge und Staatenlose: 5 Jahre in der Schweiz, andere Ausländer/innen: 10 Jahre	Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen: 10 Jahre, andere Ausländer/innen: 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	nein	ja
Zuständige Behörde	Verwaltungsstelle der Gemeinde	Verwaltungsstelle der Gemeinde

¹ Es ist nicht möglich, die Gemeindegzuschüsse hier im Vergleich aufzuführen, da die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistung von den Gemeinden festgelegt werden und stark variieren.

Alimentenbevorschussung (ALBV)	Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB)	Sozialhilfe
nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder	Eltern, die sich der Pflege und Erziehung ihres bis 2-jährigen Kindes widmen wollen, aus wirtschaftlichen Gründen dazu aber nicht in der Lage sind	fehlende oder ungenügende Existenzmittel trotz Sozialversicherungen und/oder Bedarfsleistungen
Einkommensgrenze: Fr. 41'600.–, zusätzlich für Ehepartner Fr. 13'000.–, zusätzlich für jedes Kind Fr. 3900.–	Grundbetrag: Fr. 18'600.– für Elternteil mit Kind, zusätzlich für Ehepartner Fr. 7000.–, zusätzlich für jedes weitere Kind Fr. 3900.–	Grundbedarf: 1 Pers.: Fr. 11'520.– / 2 Pers.: Fr. 17'628.– / 3 Pers.: Fr. 21'432.– usw. Wer sich aktiv um eine Verbesserung der Situation bemüht, erhält Integrationszulagen bis Fr. 3600.–. Bei Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch kann der Grundbedarf bis 15% gekürzt werden.
	maximal Fr. 13'100.–	Miete inkl. unmittelbare Nebenkosten Heimkosten
gemäss kantonalem Steuergesetz zulässige Abzüge: Berufsauslagen, Beitrag 3. Säule, Versicherungsprämien	Unterhaltsleistungen an Dritte	situationsbedingte Kosten, z. B. krankheits-, behinderungs- und erwerbsbedingte Spezialauslagen, Weiterbildung: nach Ermessen der Sozialhilfebehörde
nach Grundsätzen des kant. Steuerrechts ohne Kinderunterhaltsbeiträge, Kinderunterhaltszusatzrenten, Bevorschussungen und Kinderzulagen: – Erwerbseinkommen – Leistungen der Sozialversicherungen – Vermögensertrag	– Erwerbseinkommen: Freibetrag Fr. 5000.– für allein Erziehende, Abzug von Berufsauslagen nach steuerrechtlichen Ansätzen – Kinderzulagen – Versicherungsleistungen – Alimentenleistungen – Vermögensertrag	Alle Einkünfte zur Berechnung der Eintritts- und Austrittsschwelle Erwerbstätigen Personen wird ein Erwerbseinkommen von höchstens Fr. 7200.– gewährt.
anrechenbarer Vermögensverzehr: $\frac{1}{15}$ des Fr. 39'000.– (Fr. 52'000.– für Verheiratete) übersteigenden Vermögens	Personen mit die Vermögensgrenze übersteigendem Vermögen haben keinen Anspruch.	Vermögenswerte werden vom Bedarf abgezogen, falls sie liquidierbar sind und über der Vermögensfreigrenze von Fr. 4000.– pro Erwachsene/r und Fr. 2000.– pro Kind liegen. Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Verwandtenunterstützung) werden unter Umständen von den Behörden geltend gemacht.
Fr. 130'000.–, zusätzlich Fr. 26'000.– für Ehepartner	Fr. 25'000.–, zusätzlich Fr. 10'000.– für Ehepartner	Fr. 4000.– pro Erwachsene/r und Fr. 2000.– pro Kind, max. Fr. 10'000.– pro Fall
bis Volljährigkeit bzw. Abschluss der Ausbildung Alimentenanspruch, höchstens Fr. 7800.– pro Jahr und Kind	bis Kind 2-jährig Fr. 2000.– pro Monat	keine Beschränkung Keine Beschränkung, der ausgewiesene Bedarf wird von der Sozialhilfe übernommen.
keine	1 Jahr	keine
Nein, die Forderung an den verpflichteten Elternteil geht auf die Gemeinde über.	nein	Ja, ausnahmsweise, in der Regel aber nicht aus Erwerbseinkommen.
Vormundschaftsbehörde	Vormundschaftsbehörde	Sozialhilfebehörde der Gemeinde

aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Der Anspruch setzt voraus, dass allein erziehende Eltern höchstens zu 50 Prozent erwerbstätig sind. Paare müssen zwischen 100 und 150 Prozent erwerbstätig sein. Bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten werden.⁸ Die Betreuung durch Dritte darf 2,5 Tage in der Woche nicht übersteigen. Die Beiträge werden maximal zwei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt. Für Kleinkinder-Betreuungsbeiträge gibt es eine Karenzfrist – es wird ein mindestens einjähriger Wohnsitz im Kanton verlangt.

Sozialhilfe

Gemäss Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich⁹ sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und Existenz sichernde Mittel erhalten. Sie fördern die berufliche Umschulung und Weiterbildung erwerbsloser Personen und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Sie fördern zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, welche unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet wird. Grundlage für die Bezugsberechtigung ist eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der Antrag stellenden Person. Sozialhilfe unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip sowie der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht. Nach dem Sozialhilfegesetz¹⁰ hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den Städten und in einigen Landgemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirksweise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. Für Familien mit Kindern mit Jugendhilfemassnahmen sind in der Regel die Jugendsekretariate der Bezirke zuständig. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch ausschliesslich den kommunalen

Sozialhilfebehörden.¹¹ Die Gemeinden erhalten vom Kanton je nach ihrer Leistungsfähigkeit Beiträge an die Kosten der im Vorjahr gewährten wirtschaftlichen Hilfe. Zudem übernimmt der Kanton die wirtschaftliche Hilfe für noch nicht zehn Jahre in der Schweiz lebende ausländische Staatsangehörige und für Personen ohne Unterstützungswohnsitz, welche nicht über ein anderes Kantonsbürgerrecht verfügen.¹² Auf Grund des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹³ vergütet der Heimatkanton dem Wohn- bzw. dem Aufenthaltskanton die Hilfe, die an Personen ausgerichtet worden ist, welche vor weniger als zwei Jahren zuzogen oder über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen. Die nach ZUG weiterverrechenbaren Leistungen für Zürcher Bürger in einem Fremdkanton werden vom Kanton getragen und nicht wie in anderen Kantonen den Gemeinden weiterverrechnet.

Berechnungssystem

Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.¹⁴ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Grundlage für ihre Bemessung bilden gemäss Verordnung zum Sozialhilfegesetz¹⁵ seit 2005 die revidierten SKOS-Richtlinien (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Fassung vom Dezember 2004). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Nicht zur Anwendung gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung. Über diese entscheidet jeweils der Regierungsrat.

Die SKOS-Richtlinien basieren auf einem Anreizmodell, das Integrationsbemühungen der Hilfe Suchenden honoriert und sie aktiv bei der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützt. Bei unrechtmässigem Leistungsbezug, grober Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch können die Leistungen gekürzt werden. Das Existenzminimum muss aber auf jeden Fall gewährleistet sein. Für die Anwendung der neuen Richtlinien gilt die Weisung der Sicherheitsdirektion.¹⁶ Die SKOS-Richtlinien liefern normierte Werte für den Grundbedarf zur Deckung des Lebensunterhalts und für andere von der Haushaltgrösse abhängige Kosten. Ein Normbudget umfasst den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung, allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sowie die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern). Bei der

Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden diese Kosten dem Einkommen der zu unterstützenden Person gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, setzt die Sozialbehörde die zu leistende Unterstützung fest. Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe, sondern über die individuelle Prämienverbilligung und die Prämienübernahme im Rahmen des EG KVG abgegolten.¹⁷

Anstrengungen der Hilfe Suchenden zur beruflichen Qualifikation, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen werden mit Integrationszulagen (IZU) finanziell honoriert. Wer sich um die Verbesserung seiner Situation bemüht, aber infolge mangelnden Angebots nicht in der Lage ist, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, erhält eine minimale Integrationszulage (MIZ). Erwerbstätigen Personen wird ein Einkommensfreibetrag angerechnet. Die Obergrenze für diese Zulagen liegt pro Haushalt und Monat bei 850 Franken. Die Eintrittsschwelle zum Bezug von Sozialhilfeleistungen ist im Kanton Zürich mit der Austrittsschwelle identisch. Sie wird ohne Zulagen und Einkommensfreibetrag berechnet.

Bedingungen für Rückzahlungen

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht. Rückzahlungen und Rückforderungen werden geltend gemacht

- auf Grund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen,
- aus Ansprüchen, welche die versicherte Person an die Fürsorgebehörden abgetreten hat oder die von Gesetzes wegen an die Fürsorgebehörden übergegangen sind,
- als Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (z.B. wegen unwahrer oder unvollständiger Angaben),
- als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen, insbesondere bei der Realisierung von Vermögenswerten (z. B. Lotteriegewinn, Erbschaft etc.), aber in aller Regel nicht aus Erwerbseinkommen,
- aus dem Nachlass der unterstützten Person.

Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen.

- ¹ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Revision vom 20.6.1997 mit Verordnungen des Bundesrates und des Departements des Inneren sowie Wegleitung. Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen AHV und IV vom 7.2.1971. Kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 17.12.1997.
- ² Gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Zusatzleistungen gewährten 2006 gut 50 Gemeinden Gemeindegzuschüsse.
- ³ Die Höchstbeiträge variieren zwischen 120 und 3600 Franken pro Jahr.
- ⁴ kant. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.6.1999 (EG KVG)
- ⁵ Gesetz über die Jugendhilfe vom 14.6.1981 und Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21.10.1981 mit Änderungen vom 9.12.1998.
- ⁶ Abweichungen sind in begründeten Sonderfällen möglich, Jugendhilfeverordnung § 28.
- ⁷ Jugendhilfegesetz vom 14.6.1981, § 26.
- ⁸ Abweichungen sind in begründeten Sonderfällen möglich, Jugendhilfeverordnung § 49e.
- ⁹ Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005.
- ¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14.6.1981.
- ¹¹ Ausnahme: Fürsorgeverband Andelfingen mit Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen.
- ¹² §§ 44 und 45 des Sozialhilfegesetzes und §§ 37 bis 40 der Sozialhilfeverordnung.
- ¹³ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977.
- ¹⁴ Sozialhilfegesetz § 15 Absatz 1.
- ¹⁵ Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 § 17. Fassung gemäss RRB vom 2. März 2005. In Kraft seit 1. April 2005.
- ¹⁶ Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004 vom 29. März 2005.
- ¹⁷ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kant. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.6.1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28.6.2000 sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

4 Überblick über die Sozialleistungen

Der überwiegende Teil der Sozialleistungen (70%) wird in der Schweiz für die Altersvorsorge und den Gesundheitsbereich verwendet. Auf nicht zielgruppenspezifische Bedarfsleistungen, wozu insbesondere die Sozialhilfe im engeren Sinne gehört, entfallen nur gerade 2,8%. Der Kanton Zürich und seine Gemeinden geben insgesamt 3,6 Mrd. Franken für die Soziale Sicherheit aus, davon 1,5 Mrd. Franken für Subventionen (v.a. Spitalfinanzierung), 0,8 Mrd. Franken zur Finanzierung der Sozialversicherungen und 1,2 Mrd. Franken für bedarfsabhängige Sozialleistungen. Die Kosten für die Sozialhilfe und die weiteren Bedarfsleistungen tragen im Kanton Zürich zu zwei Dritteln die Gemeinden. Alle Angaben in diesem Kapitel beziehen sich auf das Jahr 2004.

Leistungen an die Wohnbevölkerung

In welchem Umfang werden Sozialleistungen an die Wohnbevölkerung des Kantons Zürich gewährt und wie werden diese finanziert? Dieses Kapitel geht auf diese Fragen ein, indem es einen Gesamtüberblick über alle Sozialleistungen und deren Finanzierung vermittelt. Damit liegt der Fokus im Unterschied zu den übrigen Teilen dieses Berichtes viel breiter: Neben den *Bedarfsleistungen*

werden auch die *Sozialversicherungsleistungen* und die *Subventionen* berücksichtigt. Wo keine detaillierten Zahlen auf Kantonsebene vorliegen, werden die gesamtschweizerischen Zahlen zu Hilfe genommen.

Die übrigen Kapitel befassen sich ausschliesslich mit den kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen, d.h. mit den für die kantonale Sozialpolitik zentralen Leistungen (vgl. Kapitel 3).

T.4.1 Sozialleistungen in der Schweiz 2004 (in Franken)

Regimegruppen und Regimes	in Mio. Franken	pro Kopf in Franken	in %
Mit Sozialbeiträgen und Prämien finanzierte Versicherungen			
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	30 125,9	4 063	24,5
Invalidenversicherung (IV)	10 285,7	1 387	8,4
Berufliche Vorsorge (BV)	30 511,0	4 115	24,8
Obl. Krankenpflegeversicherung (OKPV)	16 690,8	2 251	13,6
Obl. Unfallversicherung (OUV)	4 972,4	671	4,0
Arbeitslosenversicherung (ALV)	5 401,5	728	4,4
Total	97 987,3	13 215	79,6
Übrige Versicherungen und Lohnfortzahlung			
Kantonal geregelte Familienzulagen (FZ)	4 524,4	610	3,7
Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft	3 274,8	442	2,7
Militärversicherung (MV)	219,6	30	0,2
BV der Richter und ETH-Professoren	81,2	11	0,1
Eidg. geregelte Familienzulagen (landwirtschaftliche FZ)	124,8	17	0,1
Total	8 224,8	1 109	6,7
Bedarfsabhängige Sozialleistungen			
Ergänzungsleistungen zur AHV	1 650,9	223	1,3
Ergänzungsleistungen zur IV	1 196,5	161	1,0
Sozialhilfe	2 756,2	372	2,2
Asylwesen	891,1	120	0,7
Drogenpolitik	150,6	20	0,1
Wohnungshilfe	239,7	32	0,2
Massnahmen für Arbeitslose	334,2	45	0,3
Stipendien	292,6	39	0,2
Hilfsaktionen privater nicht gewinnorientierter Institutionen	576,6	78	0,5
Total	8 088,4	1 091	6,6
Subventionen der Öffentlichen Hand, öffentliche Finanzierung			
Öffentliche Finanzierung des Gesundheitssystems	7 480,7	1 009	6,1
Jugendschutz (inkl. Krippen)	792,6	107	0,6
Institutionen für Behinderte	474,3	64	0,4
Altersheime	29,7	4	0,0
Total	8 777,3	1 184	7,1
Gesamttotal	123 077,8	16 598	100,0

Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Grundlagen

Der folgende Gesamtüberblick über alle Sozialleistungen basiert auf der Synthesestatistik «Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)»¹, welche Auskunft gibt über die Ausgaben, Leistungen und Einnahmen im Bereich der Sozialen Sicherheit. Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit wird für die Schweiz nach einer mit den EU-Ländern abgestimmten einheitlichen Methodik (ESSOSS)² erstellt.

Leider lässt sich diese Statistik nicht auf die Kantons-ebene herunter brechen. Es können deshalb nur die Leistungen an die Wohnbevölkerung in der Schweiz ausgewiesen werden. Im Unterschied zu den übrigen Teilen des Berichtes beziehen sich alle Angaben in diesem Kapitel auf das Jahr 2004, weil die statistischen Grundlagen für das Jahr 2005 bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar sind.

Ausgaben für Sozialleistungen

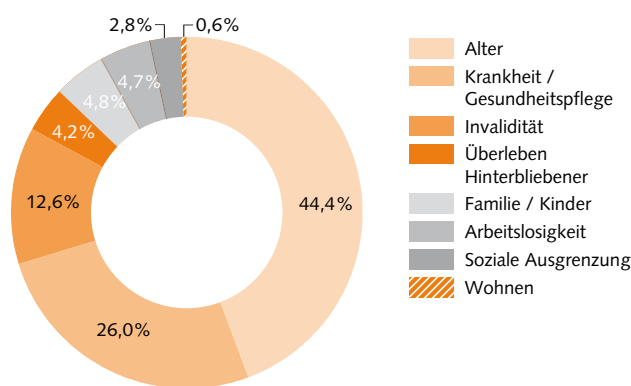
Die Tabelle T.4.1 zeigt die Sozialleistungen für die gesamte Schweiz – einmal im Total (in Mio. Franken) und zusätzlich pro Kopf der Bevölkerung. Der weitaus grösste Teil der Leistungen wird durch die Sozialversicherungen erbracht, welche sich in der Regel aus Sozialbeiträgen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite oder mit Beiträgen der Versicherten (KVG) finanzieren. Von allen Sozialleistungen beträgt dieser Anteil fast 80%. Sowohl insgesamt wie auch pro Kopf stellen dabei die Renten der AHV und diejenigen der beruflichen Vorsorge³ die mit Abstand höchsten Ausgaben dar: Sie betragen 2004 je

gut 30 Mrd. Fr. bzw. liegen pro Kopf bei je gut 4000 Franken. Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKPV) belaufen sich auf rund 16,7 Mrd. Franken, die Geldleistungen und individuellen Massnahmen der Invalidenversicherung (IV) auf rund 10 Mrd. Franken und die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (OUV) auf knapp 5 Mrd. Franken. Die Sozialleistungen der Arbeitslosenversicherung hängen naturgemäss stark von der konjunkturellen Lage und der Arbeitmarktsituation ab. Diese war im Jahr 2004 sehr angespannt. Die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich war mit 4,5% gleich hoch wie im Vorjahr. In der Schweiz erreichte sie mit 3,9% einen Höchststand. Entsprechend hoch waren die Ausgaben für Taggelder und übrige Geldleistungen. Sie lagen mit 5,4 Mrd. Franken um 1,1 Mrd. höher als 2003. Gegenüber dem Vorjahr (2003) sind sämtliche Ausgaben der Sozialversicherungen gestiegen. Insgesamt betragen die Sozialversicherungsleistungen pro Kopf damit 13'200 Franken.

Die Ausgaben für die übrigen Versicherungen und Lohnfortzahlungen betragen rund 8 Mrd. Franken bzw. rund 1100 Franken pro Kopf. Sie machen knapp 7% aller Sozialleistungen aus.

Die Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen belaufen sich schweizweit ebenfalls auf rund 8 Mrd. Franken bzw. auf knapp 1100 Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung. Dies entspricht ebenfalls einem Anteil von knapp 7% an allen Sozialleistungen. Sie liegen somit markant unter den Sozialversicherungsleistungen pro Kopf. Bei den Bedarfsleistungen machen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Leistungen, die

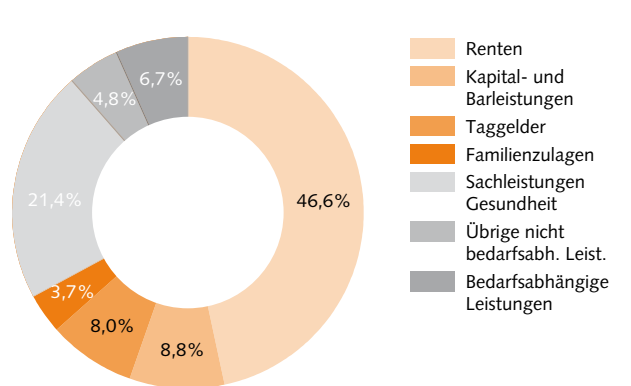
Sozialleistungen in der Schweiz nach Funktionen 2004 (in %) G.4.1



Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit 2004

© BFS

Sozialleistungen in der Schweiz nach Typen 2004 (in %) G.4.2



Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit 2004

© BFS

im Rahmen der Sozialhilfe erbracht werden mit je rund 2,8 Mrd. Franken den grössten Anteil aus. Für Asyl Suchende und Flüchtlinge werden rund 0,9 Mrd. Franken ausgegeben. Die übrigen bedarfsabhängigen Leistungen betreffen Massnahmen für Personen mit Alkohol- und Drogenproblemen, Massnahmen für Arbeitslose, Stipendien sowie Hilfsaktionen der privaten, nicht gewinnorientierten Institutionen.

Die Subventionen im Bereich der Sozialen Sicherheit betragen in der Schweiz rund 8,8 Mrd. Franken. 85,2% davon (7,5 Mrd. Franken) dienen der Spitalfinanzierung. Die übrigen Subventionen sind für den Jugendschutz (inkl. Krippen) sowie für Invaliden- und Altersheime bestimmt.

Überwiegender Teil der Sozialleistungen für Altersvorsorge und Gesundheitsbereich

Welcher Anteil der Sozialleistungen wird für die einzelnen sozialen Risiken ausgegeben (G.4.1) und in welcher Art werden sie ausbezahlt (G.4.2)? Wie bereits aus T.4.1 hervorgeht, wird der grösste Teil der Sozialleistungen für die Altersvorsorge verwendet, nämlich rund 44% (vgl. G.4.1). Hier spielen, wie auch bei den Gesamtkosten der Sozialen Sicherheit, die demografischen Verhältnisse eine zentrale Rolle. Im Kanton Zürich betrug der Altersquotient⁴ 2004 24,4%. Er liegt etwas tiefer als in der gesamten Schweiz, ist aber im Steigen begriffen. Mehr als 95% der Altersleistungen werden durch die AHV und die

berufliche Vorsorge erbracht; weitere 3% sind Bedarfsleistungen für Altersrentner/innen (EL und Beihilfen).

An zweiter Stelle folgt der Bereich Krankheit/Gesundheitspflege, auf den gut ein Viertel der Sozialleistungen entfällt. Mehr als die Hälfte dieser Leistungen stammen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKPV, und ein Fünftel wird in Form von Spitalsubventionen gewährt. Auf dem dritten Rang liegt der Bereich Invalidität mit knapp 13% der Sozialleistungen. Neben der IV (ca. 60%) tragen auch die berufliche Vorsorge (ca. 17%) und die obligatorische Unfallversicherung (ca. 8%) dazu bei.

Die Anteile für die übrigen Risiken bzw. Bedarfsgruppen sind vergleichsweise gering. Für Hinterbliebene werden 4,2% der Sozialleistungen aufgewendet, für Familien und Kinder 4,8% und für Arbeitslose 4,7%, womit sich dieser Anteil 2004 gegenüber dem Vorjahr nicht veränderte. Für soziale Ausgrenzung, worunter alle nicht zielgruppenspezifischen Sozialleistungen fallen (insbesondere die Sozialhilfe im engeren Sinn), werden 2,8% der Sozialleistungen aufgewendet.

Fast die Hälfte aller Sozialleistungen sind Renten (46,6%). Diese werden hauptsächlich von der AHV, der BV und der Unfallversicherung ausgerichtet. Die Kapital- und Barleistungen der Pensionskassen machen 8,8%, die Lohnfortzahlungen und Taggelder der ALV, der OUV und der IV 8,0% und die Familienzulagen 3,7% der Sozialleistungen aus. Ein Fünftel sind Sachleistungen im

T.4.2 Zahl der Bezüger/innen ausgewählter Sozialleistungen und Anteil an der Wohnbevölkerung im Kanton Zürich und der Schweiz 2004

Regimegruppen und Regimes der Sozialen Sicherheit	Sozialleistungen	Kanton Zürich		Schweiz	
		Bezüger/innen	Anteil an der Wohnbevölkerung in %	Bezüger/innen	Anteil an der Wohnbevölkerung in %
AHV (Januar)	Renten	224 335	17,8	1 324 216	17,9
	Hilflosenentschädigungen	5 869	0,5	43 521	0,6
IV (Januar)	Renten	60 477	4,8	405 572	5,5
	Hilflosenentschädigungen	3 786	0,3	25 809	0,3
	Taggelder	2 883	0,2	22 178	0,3
	Individuelle Massnahmen	68 565	5,4	397 645	5,4
Arbeitslosenversicherung	Taggelder	64 311	5,1	330 328	4,5
Kantonal geregelte Familienzulagen ^a	Kinderzulagen (nur kantonale FAK)	55 285	4,4	k. A.	k. A.
EL zur AHV (Dezember 2003)	Ergänzungsleistungen	20 560	1,6	146 910	2,0
EL zur IV (Dezember 2003)	Ergänzungsleistungen	12 727	1,0	85 370	1,2

^a Bezüger/innen von Leistungen der kantonalen FAK (exkl. Betriebliche FAK und von der Kassenpflichtbefreite Unternehmen)

Quelle: BSV, AHV-Statistik, IV-Statistik und EL-Statistik; SVA Zürich, Jahresbericht; Seco, Arbeitslosenstatistik und Statistik der Taggeldbezüger.

Bereich der Gesundheit (21,4%). Der Anteil der übrigen nicht bedarfsabhängigen Geld- und Sachleistungen, in dem insbesondere die Kosten für die Unterbringung und Wiedereingliederung invalider Personen enthalten sind, liegt bei 4,8%. Für bedarfsabhängige Geld- und Sachleistungen werden 6,7% aufgewendet (v.a. Leistungen an Sozialhilfeempfänger/innen und Sachleistungen wie Löhne der Sozialarbeitenden, vergünstigte Heimplätze für EL-Bezüger/innen usw.).

Bezüger/innen ausgewählter Sozialleistungen im Kanton Zürich und in der Schweiz

T.4.2 zeigt die Anzahl Bezüger/innen ausgewählter Leistungsbereiche. Hier kann ein Vergleich zwischen dem Kanton Zürich und der Schweiz im Durchschnitt dargestellt werden. Um einen sinnvollen Vergleich (Grössenordnungen) zu ermöglichen, wird die Zahl der Bezüger/innen als Anteil an der Wohnbevölkerung ausgedrückt (Bezügerquoten).

2004 bezogen im Kanton Zürich rund 224'300 Personen AHV- und 60'000 Personen IV-Renten. Während die Zahl der AHV-Renten mit 0,4% nur wenig zugenommen hat, stieg die Zahl der IV-Bezüger/innen um 6,9%. Der Anteil der AHV- und IV-Rentner/innen an der Bevölkerung beläuft sich zusammen auf 22,6%, was gegenüber dem Vorjahr lediglich eine minimale Veränderung von weniger als einem Prozent bedeutet. Weitere 68'600 Personen und damit knapp 2% mehr als 2003 profitierten von individuellen Massnahmen der IV. 64'300 Personen bezogen Arbeitslosengelder – praktisch gleich viele Personen wie 2003. 55'300 Personen erhielten 2004 Familienzulagen der kantonalen Ausgleichskassen.

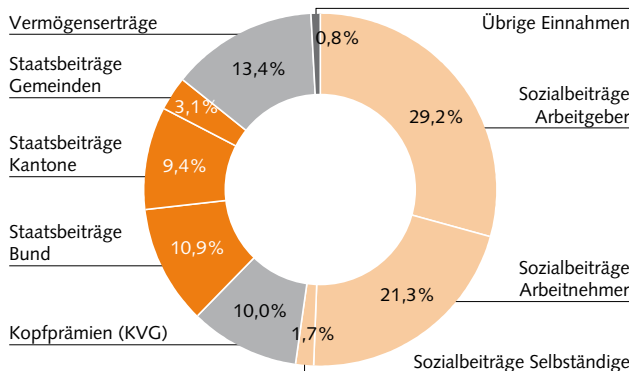
Wegen eines zu geringen Renteneinkommens waren über 33'000 Personen auf Ergänzungsleistungen angewiesen; dies sind 2,6% der Kantonsbevölkerung. In knapp zwei von drei Fällen handelte es sich hierbei um AHV-Rentner/innen. Die in Tabelle 4.2 für den Kanton Zürich aufgeführten Bezügerquoten entsprechen in etwa den gesamtschweizerischen Quoten, wobei allerdings die Quoten der Bezüger/innen von IV-Leistungen und von EL im Kanton Zürich tiefer sind. Umgekehrt beziehen im Kanton Zürich anteilmässig mehr Personen Arbeitslosentaggelder als in der Schweiz insgesamt.

Finanzierung der sozialen Sicherheit

Mit welchen Mitteln wird die Soziale Sicherheit in der Schweiz finanziert und wie hoch sind die finanziellen Lasten, welche der Kanton Zürich und die Zürcher Gemeinden für die Soziale Sicherheit tragen müssen?

Aussagen zur Finanzierung der gesamten Sozialen Sicherheit lassen sich nur auf nationaler Ebene machen, weshalb für die Gesamtsicht wiederum die Angaben zu den Finanzierungsanteilen für die Schweiz verwendet werden (G.4.3). Demnach bestehen die Einnahmen für die Soziale Sicherheit zu mehr als der Hälfte aus Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Auf die Arbeitgeber/innen entfallen 29%, auf die Arbeitnehmer/innen 21% und auf die Selbstständigen 1,7%. Ein Zehntel der Einnahmen sind Kopfprämien für die Krankenversicherung. Der Anteil der Staatsbeiträge liegt bei 23,5%: Rund 11% stammen vom Bund, etwas mehr als 9% von den Kantonen und 3% von den Gemeinden. Auf knapp 14% beläuft sich der Anteil der Vermögenserträge, die fast ausschliesslich bei den Pensionskassen anfallen.

Einnahmen für die Soziale Sicherheit in der Schweiz nach Arten 2004 (in %) G.4.3



Quelle: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

© BFS

Aufgabenteilung bei der Finanzierung der Sozialen Sicherheit

Bei der Finanzierung der Sozialen Sicherheit besteht eine Teilung der Lasten: Die Staatsbeiträge des Bundes betreffen zum grössten Teil die Sozialversicherungen (v.a. AHV und IV) und zu einem geringen Teil auch die Bedarfsleistungen im Asylbereich. Die Kantone und Gemeinden tragen insgesamt 12% zur Finanzierung der Sozialen Sicherheit bei. Sie sind an der Finanzierung der Sozialversicherungen nur in geringem Umfang beteiligt. Demgegenüber fallen

die Ausgaben für Bedarfsleistungen (mit Ausnahme der im Asylbereich erbrachten Leistungen) fast ausschliesslich bei den Gemeinden und Kantonen an. Die Sozialversicherungen werden zum grossen Teil durch Beiträge (Lohnprozente) und Prämien finanziert, wobei sich der Bund mit 11% an der Finanzierung beteiligt. Die Finanzierung der Bedarfsleistungen erfolgt zu etwa 25% durch den Bund (v.a. EL und Asylwesen) und zu 75% durch die Kantone und Gemeinden (Sozialhilfe und weitere kantonale Bedarfsleistungen), während die Subventionen im Bereich der Sozialen Sicherheit (ohne Sozialversicherungen) fast ausschliesslich von den Kantonen und Gemeinden ausgerichtet werden.

T.4.3 Sozialausgaben von Kanton und Gemeinden im Kanton Zürich 2004 (in Mio. Fr. und in %)

Regimegruppen, Regimes	Kanton und Gemeinden		Kanton		Gemeinden	
	in Mio Fr.	in %	in Mio Fr.	in %	in Mio Fr.	in %
Sozialversicherungen						
AHV	267,3	7,5	252,1	11,7	15,2	1,1
IV	295,7	8,3	295,7	13,7	0,0	0,0
OKPV ^a	265,5	7,4	265,5	12,3	0,0	0,0
ALV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eidg. geregelte FZ (Landw.)	2,3	0,1	2,3	0,1	0,0	0,0
Total	830,8	23,2	815,6	37,8	15,2	1,1
Bedarfsabhängige Sozialleistungen						
EL zur AHV	255,0	7,1	99,5	4,6	155,5	10,9
EL zur IV	160,3	4,5	79,9	3,7	80,4	5,7
Sozialhilfe ^b	677,3	18,9	137,6	6,4	539,7	38,0
Alkohol- und Drogenmissbrauch ^c	31,1	0,9	7,1	0,3	24,0	1,7
Wohnungshilfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Massnahmen für Arbeitslose	64,0	1,8	40,5	1,9	23,5	1,7
Stipendien ^d	29,7	0,8	29,7	1,4	0,0	0,0
Total	1 217,4	34,0	394,3	18,3	823,1	58,0
Subventionen der Öffentlichen Hand						
Gesundheitssystem	1 225,1	34,2	855,2	39,6	369,9	26,0
Jugendschutz	243,9	6,8	75,6	3,5	168,3	11,9
Institutionen für Behinderte	56,0	1,6	18,2	0,8	37,8	2,7
Altersheime	5,8	0,2	0,0	0,0	5,8	0,4
Total	1 530,8	42,8	949,0	44,0	581,8	41,0
Gesamttotal	3 579,0	100,0	2 158,9	100,0	1420,1	100,0

^a Quelle: Staatsrechnung des Kantons Zürich. Im Kanton Zürich werden die Beiträge der Gemeinden an die Prämienverbilligung vom Kanton jeweils vollumfänglich rückvergütet.

^b Gemäss Statistik der öffentlichen Finanzen, Rubriken «Altersfürsorge», Armenunterstützung» und «Übrige Fürsorge» (exkl. Bund d.h. Asylwesen)

^c Institutionen für Betreuung und Beratung, Massnahmen zur Rehabilitation etc.

^d Annahme, dass die Beiträge der Gemeinden vernachlässigbar klein sind (in der Statistik der öffentlichen Finanzen sind die Stipendien nicht separat aufgeführt).

Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Zürich⁵

Kanton und Gemeinden trugen im Kanton Zürich im Jahr 2004 3,6 Mrd. Franken zur Finanzierung der Sozialen Sicherheit bei; gegenüber dem Vorjahr hat dieser Betrag um knapp 3% zugenommen. Davon fallen 60% beim Kanton und 40% bei den Gemeinden an. Für die ganze Schweiz beträgt der Anteil der Gemeinden lediglich 25%. Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt tragen somit die Gemeinden im Kanton Zürich einen bedeutend höheren Anteil der Kosten, die dem Staat aus der Finanzierung der Sozialen Sicherheit erwachsen (v. a. für die Sozialhilfe).

Wie aus der Tabelle T.4.3 sichtbar wird, wendete der Kanton Zürich im Jahr 2004 816 Mio. Franken und die Gemeinden 15 Mio. Franken für Sozialversicherungen (AHV, IV und OKPV) auf. Die Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen betragen im Kanton Zürich 1,2 Mrd. Franken, wovon neun Zehntel auf Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen entfallen. Während bei den EL die Gemeinden rund 60% der Kosten übernehmen, sind es bei den Ausgaben der Sozialhilfe rund 80%. Somit tragen im Kanton Zürich die Gemeinden zum grossen Teil, nämlich zu zwei Dritteln, die finanziellen Lasten der Bedarfsleistungen.

Mit 1,5 Mrd. Franken stellen die Subventionen (v. a. direkte Spitalfinanzierung) den bedeutendsten Ausgabenposten dar. Bei der Spitalfinanzierung trägt der Kanton den grössten Teil (70%), während die Kosten für die Heime und für den Jugendschutz hauptsächlich bei den Gemeinden anfallen (ebenfalls 70%).

Die Gesamtausgaben des Kantons und der Gemeinden für Soziale Sicherheit setzen sich zu 43% aus Subventionen, zu 34% aus Bedarfsleistungen und zu 23% aus der Finanzierung von Sozialversicherungsleistungen zusammen.

- ¹ In der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit werden alle Massnahmen des Staates und privater Institutionen erfasst, die der Existenzsicherung der Bevölkerung dienen und diese vor sozialen Risiken schützen. Diese Leistungen müssen dem Kriterium der Solidarität genügen (d.h. eine Umverteilung z.B. zwischen Jungen und Älteren, zwischen Armen und Reichen oder zwischen Kranken und Gesunden implizieren) und/oder für eine bestimmte Gruppe obligatorisch sein. Zudem müssen die Leistungen einen Aufgabenbereich bzw. ein Risiko der Sozialen Sicherheit abdecken (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familien/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Soziale Ausgrenzung). Die statistische Grundeinheit ist die Institution, welche die betreffende Sozialleistung erbringt (z.B. AHV, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen etc.).
- ² Europäisches System der integrierten Sozialschutzstatistik
- ³ Die Leistungen der Beruflichen Vorsorge liegen etwas höher als jene der AHV, wenn nur die im Inland ausbezahlten Beträge berücksichtigt werden.
- ⁴ Verhältnis zwischen der Anzahl der über 64-Jährigen zu den 20 bis 64-Jährigen
- ⁵ Wegen fehlender Datenquellen lassen sich die Einnahmen und deren Struktur auf Kantonsebene nicht vollständig abbilden. Die Staatsbeiträge können für den Kanton Zürich ausgewiesen werden, doch müssen die Informationen zu den Sozialversicherungen unterschiedlichen statistischen Quellen entnommen werden, deren Angaben teilweise unterschiedlich sind. Die in T.4.3 abgedruckten Werte haben mithin den Charakter von Schätzungen, die zurückhaltend interpretiert werden sollten.

5 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen

Die Fallzunahme bei den Bedarfsleistungen hat sich im letzten Jahr deutlich abgeschwächt. Nach einem raschen Anstieg in den 90er Jahren beruhigte sich die Situation um die Jahrtausendwende. Damals nahmen nur noch die Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu. 2002 setzte bei den kantonalen Beihilfen und 2003 bei der Sozialhilfe erneut ein Wachstum ein, das 2004 in geringem Masse auch die Leistungen für Kinder und Jugendliche erfasste. Seither hat sich das Fallwachstum abgeschwächt. Im Jahr 2006 nahmen nur noch die Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV/IV zu. Die anderen Bedarfsleistungen stagnierten. Der Nettoaufwand hat seit 1990 überproportional zugenommen, obwohl die Leistungen nur zurückhaltend an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst wurden.

Die Grundlage für dieses Kapitel bilden einerseits die Administrativdaten der kantonalen Ämter, andererseits die seit 2002 für alle Bedarfsleistungen erhobenen Fallzahlen der Sozialhilfestatistik. Für die Jahre 1990 bis 2005 wurden die Angaben aus dem letztjährigen Sozialbericht übernommen. Die Fallzahlen der kantonalen Ämter weichen wegen unterschiedlicher Falldefinitionen von jenen der Sozialhilfestatistik ab. Längerfristig werden deshalb auch dem Mehrjahresvergleich die Fallzahlen der Sozialhilfestatistik zu Grunde gelegt. Um die Entwicklung seit 1990 zu verfolgen, werden die Fallzahlen aus den Administrativdaten für die Periode vor der Einführung der Sozialhilfestatistik nach wie vor herangezogen – aufgrund der unterschiedlichen Niveaus wird die Entwicklung jedoch nur noch indexiert dargestellt. Die Angaben zum Nettoaufwand werden nach wie vor als Frankenbeträge ausgewiesen.

Bedarfsrechnungen im Vergleich

Für die Bemessung der einzelnen Leistungen gelten je nach Leistungsart unterschiedliche Bedarfsrechnungen. Wie der Vergleich in Tabelle T.5.1 an je einer Komponente der Bedarfsrechnung pro Leistungsart zeigt, wurden die Leistungen seit 1990 bzw. 2001 nur teilweise an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst.

Die stark überproportionale Zunahme der Nettoleistungen ist nicht mit grosszügigeren Bedarfsrechnungen, sondern mit einem erheblichen Anstieg des nicht gedeckten Bedarfs, zunehmenden Fallzahlen und mit der längeren Bezugsdauer zu erklären.

Für die Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe gelten seit 2005 neue Bestimmungen. Der Grundbedarf für eine Person wurde von 1030 auf 960 Franken pro Monat gesenkt. Der Grundbedarf II von 46 Franken wurde ersetzt durch Integrationszulagen von höchstens 300 Franken pro Person, die unter gewissen Bedingungen gewährt werden. Neu wird erwerbstätigen Personen ein Erwerbsfreibetrag von höchstens 600 Franken pro Monat zugestanden. Pro Fall dürfen alle Zulagen 850 Franken nicht übersteigen.

Die Fallzahlen steigen an

In den 1990er-Jahren stiegen die Fallzahlen in der Sozialhilfe mehr oder weniger kontinuierlich an. Zu Beginn unseres Jahrzehnts kam es dann zu einer Stagnation und einer leichten Entspannung der Situation. Nach der erneuten Konjunkturabschwächung stiegen die Fallzahlen erneut kräftig an und erreichten 2004 einen Höhepunkt. Neben der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt waren insbesondere die auf Mitte 2003 geänderten

T.5.1 Vergleich Bedarfsrechnung 1990, 2001 und 2006

	Leistungskomponente	1990 Fr./Jahr	2001 Fr./Jahr	2006 Fr./Jahr	Differenz 1990–2006 teuerungsbereinigt	Differenz 2001–2006 teuerungsbereinigt
Ergänzungsleistungen	Lebensbedarf für allein Stehende (1990 Einkommensgrenze)	12 900	16 880 ^a	17 630 ^a	6,9%	0,0%
Beihilfen	Lebensbedarf in Ergänzung der EL für allein Stehende (1990 Einkommensgrenze)	2 170	2 428	2 420	-12,7%	-4,6%
Sozialhilfe	Grundbedarf für allein Stehende	7 080	12 120	11 520 ^b	-10,6%	-9,0%
	Grundbedarf und maximale Integrationszulage	(+ 3000)		15 120 ^c		
Alimentenbevorschussung	Einkommensgrenze für allein Erziehende mit einem Kind	36 500	41 600	41 600	-10,8%	-4,3%
Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	Grundbetrag für allein Erziehende mit 1 Kind	18 600 ^d	18 600	18 600	-13,8% ^e	-4,3%

^a Ohne Krankenversicherungsprämien.

^b Dieser Betrag ist nicht direkt vergleichbar mit jenem von 1990. Der Grundbedarf nach den neuen SKOS-Richtlinien umfasst alle regelmässigen Ausgaben ausser den Wohnungskosten und den Kosten für die medizinische Grundversorgung. In den 1990 gültigen Richtlinien kamen zum so genannten Unterhaltsbeitrag noch Pauschalen für Radio/TV/Telefon, für Kleider/Wäsche/Schuhe, Gebühren usw. in der Höhe von Fr. 2400.– bis Fr. 3600.– hinzu. Für die Berechnung der Differenz wurden deshalb Fr. 3000.– zum Grundbedarf von 1990 hinzugerechnet.

^c Nicht vergleichbar mit 1990.

^d Die Leistung wurde erst auf 1.2.1992 eingeführt.

^e Seit 1992.

Bestimmungen des Arbeitslosengesetzes für dieses neuerliche Fallwachstum mitverantwortlich. Die konjunkturelle Erholung ab Mitte 2004 hat 2005 zu einem gebremsten Fallwachstum und 2006 zu einer Stagnation geführt. Erst die Zukunft wird zeigen, ob es gelingen wird, mehr Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren und die Fallzahl nachhaltig zu reduzieren.

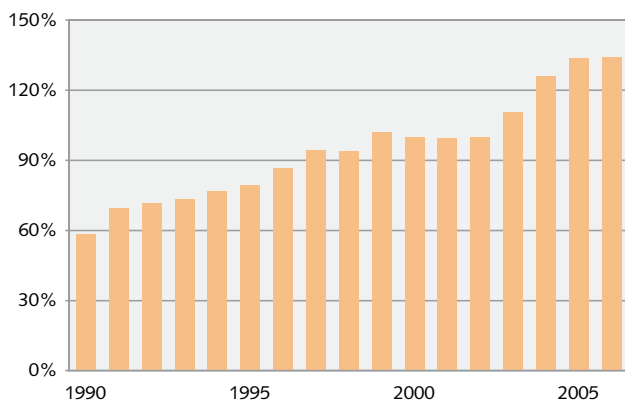
Die Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV/IV nehmen seit fünf Jahren zu (vgl. Anhang A.5.1). Bei den Alimen-tenbevorschussungen und den Kleinkinder-Betreuungs-beiträgen sind in den letzten Jahren nur kleine Verände-rungen zu verzeichnen – im Gegensatz zu den anderen Bedarfsleistungen hat sich hier die Bezüger/innenzahl gegenüber 2002 nicht erhöht.

Starkes Wachstum bei den Nettoleistungen

Der Nettoaufwand für alle Bedarfsleistungen erhöhte sich seit 1990 von 268,1 auf 948,3 Mio. Franken. Der Rückgang im Jahr 2001 ist einzig auf eine Veränderung bei den Ergänzungsleistungen zurückzuführen. Dort werden seit 2001 die Pauschalen für die Krankenkassen-prämien nicht mehr mit eingerechnet.

Die Ausgaben für die Sozialhilfe nahmen zu Beginn der 90er-Jahre stark zu. Sie stagnierten dann 1996, als die Krankenkassenprämien nicht mehr über die Sozial-hilfe abgerechnet wurden (vgl. Kasten Krankenkassen-prämien). Das überproportionale Wachstum konnte in den letzten beiden Jahren durch die oben erwähnten Änderungen in der Bedarfsrechnung abgebremst wer-den. Erstmals seit 1990 ging der Nettoaufwand 2005 pro Fall im Vergleich zum Vorjahr zurück, nahm aber 2006 wieder deutlich zu.

Entwicklung der Sozialhilfefälle 1990–2006 (indexiert, 2002=100%) G.5.1



Quelle: Sozialamt des Kantons Zürich

© BFS

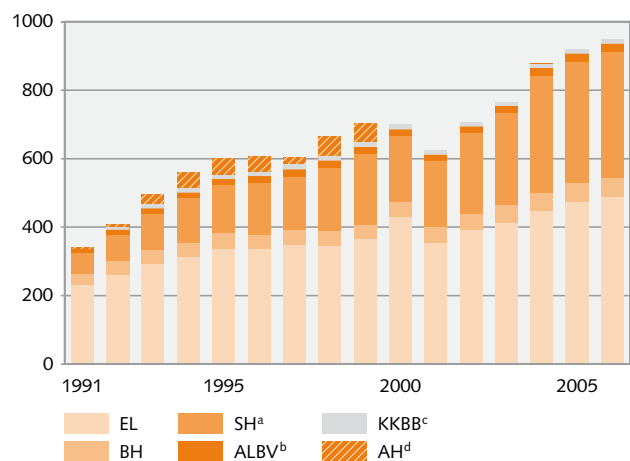
Nettoleistungen und Fallzahlen im 10-Jahres-Vergleich

Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen und Netto-leistungen innerhalb der letzten zehn Jahre (G.5.3), so fällt der ausserordentlich starke Anstieg bei der Sozialhilfe auf. Während die Sozialhilfe zu Beginn der 90er Jahre nur eine marginale Rolle als letztes Auffangnetz spielte, hat sie in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und muss immer häufiger neben vorübergehenden Not-lagen auch strukturell bedingte Risiken abdecken.

Bei allen Leistungen übersteigt die Zunahme der Netto-leistung diejenige der Fälle. Am stärksten ausgeprägt ist dies bei der Sozialhilfe. Folgende Faktoren spielen dabei eine Rolle:

- Die Lücke zwischen Einkommen (Erwerbseinkommen, Sozialversicherungen, andere Sozialleistungen) und Bedarf wird immer grösser: Die Sozialhilfe muss pro Fall mehr zur Existenzsicherung beitragen. Dies ob-wohl die Bedarfsgrenze real gesunken ist (vgl. T.5.1).
- Die Bezugsdauer nimmt zu: Es dauert immer länger, bis die Fälle wieder von der Sozialhilfe abgelöst wer-den können. Die strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt verbunden mit der starken und lang anhaltenden Konjunkturschwäche in der 90er Jahren erschwert die Reintegration von bereits einige Jahre vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen deutlich.

Entwicklung der Nettoleistungen pro Leistungsart 1991–2006 (in Mio. Fr.) G.5.2



^a Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinwesen
^b Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige
^c KKBB wurden auf 1.2.1992 eingeführt. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch Sozialhilfe getragen
^d Die Arbeitslosenhilfe wurde per 31.12.1999 abgeschafft

Quelle: Sozialamt und Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich

© BFS

- Seit dem Inkrafttreten der neuen SKOS-Richtlinien erfolgten vermehrt Anstrengungen zur beruflichen Integration, was kurzfristig zu höheren Kosten, langfristig aber zu einer Entlastung führen wird.

Anzahl unterstützte Personen und Fälle im Jahr 2006

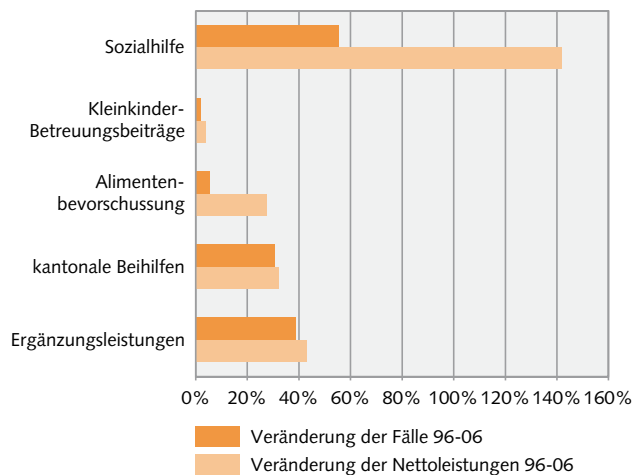
Im Jahr 2006 bezogen im Kanton Zürich 48'841 Personen Sozialhilfe. Das sind rund 1,5% weniger als im Vorjahr. Alimentenbevorschussungen und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge erhielten zusammen 14'347 Personen. Auf Zusatzleistungen zur AHV/IV waren im Dezember 2006 40'663 Personen angewiesen – was einer Zunahme von knapp 2% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Rechnet man alle diese Bezügerinnen und Bezüger zusammen, ohne zu berücksichtigen, dass eine Person allenfalls zwei Leistungen beziehen kann, so sind im Kanton Zürich über 100'000 Personen auf Bedarfsleistungen angewiesen. Anders als bei der Anzahl der unterstützten Personen ist die Zahl der Fälle, die mit Zusatzleistungen zur AHV/IV unterstützt werden, höher als die Zahl der unterstützten Fälle in der Sozialhilfe. Grund dafür ist die grosse Zahl von Ein-Personen-Fällen bei den Zusatzleistungen.

Bei allen Leistungen sind die Zentren überdurchschnittlich belastet. Im Vergleich zum Vorjahr sind in den ländlichen Gemeinden die Sozialhilfefälle stärker

zurückgegangen als in den Zentren und den Agglomerationsgemeinden. Gerade umgekehrt ist es bei allen anderen Leistungen. Hier haben die ländlichen Gemeinden ein grosses Fallwachstum zu verzeichnen, während in den Zentren und in den Agglomerationsgemeinden die Fallzahlen viel weniger zunahmten oder zum Teil rückläufig waren.

Veränderung der Fälle und Nettoleistungen in Prozenten seit 1996

G.5.3



Quelle: Sozialamt und Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich

© BFS

T.5.2 Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen 2006

	Zusatzleistungen zur AHV/IV (EL, BH, GZ) ^a		Alimentenbevorschussung		Kleinkinder-Betreuungsbeiträge		Sozialhilfe ^b	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Raumtyp								
Zentrumsstädte	20 390	23 339	2 475	5 315	597	1 868	17 188	28 336
Agglomerationsgemeinden	13 625	16 492	2 666	5 244	469	1 421	11 335	19 696
ländliche Gemeinden	700	832	199	445	18	54	389	709
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	16 186	18 145	1 661	3 550	411	1 324	13 467	21 941
Winterthur	3 107	3 844	625	1 395	152	444	2 877	4 836
Bülach; Dietikon; Uster	5 989	7 401	1 233	2 471	224	690	5 686	10 080
Horgen; Meilen	4 098	4 818	567	1 051	80	250	2 769	4 543
Dielsdorf; Hinwil; Pfäffikon	3 950	4 851	823	1 633	177	531	3 164	5 649
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	1 385	1 604	431	904	40	104	1 115	1 940
Total Kanton	34 715	40 663	5 340	11 004	1 084	3 343	28 912	48 741

^a Fälle mit Leistungsbezug im Dezember 2006

^b Das Total der Bezirksgruppen entspricht bei der Sozialhilfe nicht dem Kantonstotal, da bei den Städten Zürich und Winterthur auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

Auswirkungen des Krankenversicherungsgesetzes auf die Sozialhilfe und die Zusatzleistungen zur AHV/IV

Mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ wurde ab 1996 die Grundversicherung obligatorisch. Damit einher gingen zwei wesentliche Neuerungen:

1. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «Individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Berechtigten müssen innerhalb von zwei Monaten einen von der SVA zugestellten Antrag ausfüllen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind nach Einkommen abgestuft und betragen 2006 in der Prämienregion 1 (Stadt Zürich) zwischen 480 und 1920, in der Prämienregion 2 (37 Gemeinden) zwischen 360 und 1500 Franken und in der Prämienregion 3 (übrige Gemeinden) zwischen 300 und 1380 Franken. Im Jahr 2005 wurde bei einem steuerbaren Einkommen allein Stehender von bis zu 16'000 Franken die maximale Verbilligung gewährt, bei verheirateten und allein erziehenden Personen bis zu einem Einkommen von 22'800 Franken. Die Einkommensgrenze für allein Stehende für die minimale Prämienverbilligung lag bei 36'000 Franken steuerbarem Einkommen, für Verheiratete bei 47'500 Franken.

T.5.3 Vom Kanton an die Gemeinden bezahlte Beiträge für Prämienübernahmen

Jahr	für Personen mit Sozialhilfe	für Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV
	in Mio. Franken	in Mio. Franken
1996	15	29,8
1997	18	29,8
1998	22	27,5
1999	23	38,7
2000	28	85,0
2001	22	92,6
2002	31	102
2003	46	115
2004	56	131
2005	63	137
2006	67	147

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

2. Prämienübernahmen

Weil die Grundversicherung obligatorisch ist, sind die Krankenkassen verpflichtet, nicht zahlende Mitglieder weiter zu versichern. Aus diesem Grund haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, Verlustscheine von Versicherten, die betrieben wurden, aber nicht zahlen konnten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Die um die Prämienverbilligung reduzierten Krankenversicherungsprämien der Personen mit Sozialhilfe werden ebenfalls von den Gemeinden bezahlt und vom Kanton vergütet.

Auswirkungen auf die Sozialhilfeleistungen

Die 1996 eingeführten Individuellen Prämienverbilligungen bewirkten eine Entlastung der Sozialhilfe. Die Abnahme der Prämienübernahmen 2001 ist darauf zurückzuführen, dass damals vorübergehend alle Personen, die Sozialhilfe bezogen, die höchste Prämienverbilligung erhielten und die von den Sozialbehörden zu übernehmenden Restprämien dadurch tiefer ausfielen. Nach Rückkehr zur früheren Praxis im Jahre 2003 wurde wieder eine starke Zunahme der Prämienübernahmen verzeichnet.

Nach Angabe der Gesundheitsdirektion bezahlte der Kanton die in T.5.3 aufgeführten Beträge an Prämienübernahmen für Sozialhilfebezüger/innen.

Auswirkungen auf die Zusatzleistungen zur AHV/IV

In den Jahren 1996 bis 1999 erhielten Personen mit Zusatzleistungen individuelle Prämienverbilligungen, welche eine Entlastung bei den Zusatzleistungen brachten. Die Höhe dieser Beträge ist nicht bekannt. Seit 1.1.2000 werden keine individuellen Prämienverbilligungen an Bezüger/innen von Zusatzleistungen mehr ausbezahlt. Diese erhalten zusammen mit den Zusatzleistungen einen fixen Prämienübernahmebetrag in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie, den die Gemeinden aus den Prämienverbilligungsmitteln zurückerstattet erhalten. Die Zunahme im Jahr 2000 ist die Folge der oben erwähnten neuen Regelung, wonach Personen mit Zusatzleistungen keine individuelle Prämienverbilligung mehr erhalten, sondern einen fixen Prämienübernahmebetrag. Dieser wird zusammen mit den Zusatzleistungen ausbezahlt und betrug 2006 je nach Prämienregion pro Person 4188, 3576 oder 3336 Franken.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kant. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

6 Zusatzleistungen zur AHV

Im Dezember 2006 wurden im Kanton Zürich an 20'700 Haushalte oder Personen in Heimen Zusatzleistungen zur AHV ausgerichtet. Damit hat die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr um 1% zugenommen. Es wurden 22'443 Personen ergänzend zur Altersrente unterstützt. Das sind 11,3% der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren. Ergänzend zu einer Witwen- oder Waisenrente erhielten 873 Personen Zusatzleistungen. Die einkommensschwachen AHV-Rentnerinnen und -Rentner leben häufig in den Zentrumsstädten: Dort ist die Bezügerquote mehr als dreimal höher als in den ländlichen Gemeinden. Frauen sind viel häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen: 72% der Unterstützten sind Frauen. Mit dem Alter steigt die Abhängigkeit von Zusatzleistungen deutlich an. Im Durchschnitt werden pro Fall 1295 Franken ausgerichtet.

Fallzahlen und Quoten

Als die Ergänzungsleistungen im Jahr 1966 eingeführt wurden, waren sie als Übergangslösung gedacht, bis die Renten eine Existenz sichernde Höhe erreichen würden. In der Zwischenzeit hat sich die damalige Einschätzung als unrealistisch erwiesen. Auch wenn das Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge mit AHV, der obligatorischen beruflichen und der privaten Vorsorge für den grössten Teil der Bevölkerung greift – es gibt nach wie vor ungenügend abgesicherte Personen, die ihren Lebensbedarf nicht aus eigener Kraft decken können. Die Zusatzleistungen zur Altersrente sind ein wichtiges Element der Existenzsicherung nach der Pensionierung und somit ein grundlegendes Instrument zur Bekämpfung der Altersarmut.

Neben den bundesweit geregelten Ergänzungsleistungen zur AHV kennt der Kanton Zürich kantons- und gemeindespezifische Bedarfsleistungen, welche den hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich Rechnung tragen. Alle diese Leistungen werden zusammenfassend Zusatzleistungen zur AHV genannt. Sie umfassen:

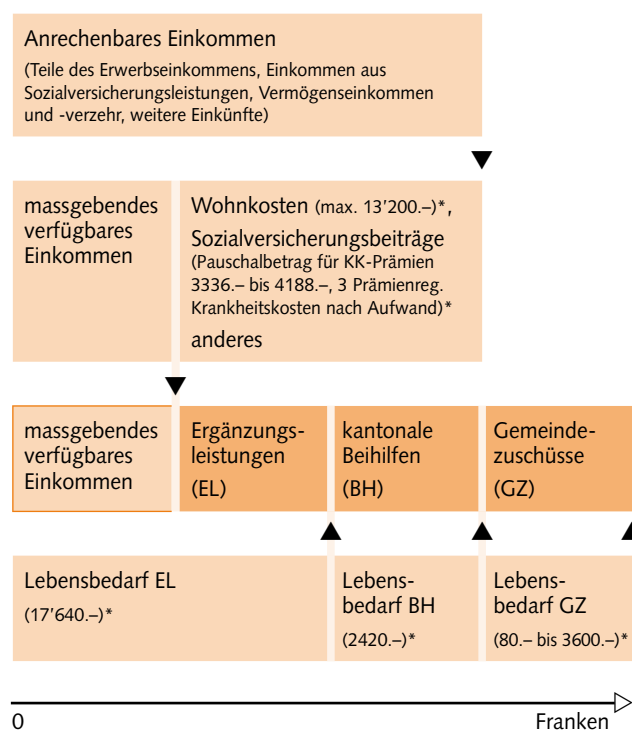
- Ergänzungsleistungen EL (Bundesgesetz)
- Beihilfen BH (kantonale Gesetzgebung)
- Gemeindegzuschüsse GZ (kommunale Rechtsgrundlagen).

Die Anspruchsbedingungen und Einkommensgrenzen für die Zusatzleistungen sind in der Tabelle T.3.1 (Kap. 3) und im Schema der Bedarfsrechnung (G.6.1) dargestellt. Danach berechnet sich der Anspruch auf EL aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben (Lebensbedarf) und den anrechenbaren Einkommen. Für Heimaufenthalte wird der Anspruch nach speziellen Prinzipien

berechnet, so dass die EL die Funktion einer Heimpflegeversicherung übernimmt (Carigiet 2000, S. 101). Etwas mehr als 50 Gemeinden im Kanton Zürich gewähren Gemeindegzuschüsse gemäss eigenen kommunalen Richtlinien. Die Bezugsgrenzen und die Leistungen sind sehr unterschiedlich. In letzter Zeit wurden diese Zuschüsse in vielen Gemeinden umgestaltet, abgeschafft oder tendenziell für Personen im Privathaushalt gekürzt. Dafür haben

Berechnungsschema für die Zusatzleistungen zur AHV

G.6.1



* Beispiele: Beträge für 1 Person im Privathaushalt pro Jahr

Quelle: BFS Sozialhilfestatistik 2005

T.6.1 Zusatzleistungen zur AHV nach Leistungstyp (Dezember 2006; vgl. zu den Ansätzen Tabelle T.3.1)

	Altersrentner/innen		Hinterbliebene	
	Anzahl Fälle	in %	Anzahl Fälle	in %
EL und BH und GZ	9 896	49,1	211	36,9
EL und BH	3 585	17,8	142	24,8
EL und GZ	581	2,9	10	1,7
nur EL	5 302	26,3	190	33,3
keine EL, ausschliesslich BH und / oder GZ	792	3,9	19	3,3
Total	20 156	100,0	572	100,0

EL = Ergänzungsleistungen zur AHV

BH = kantonale Beihilfen / GZ = Gemeindegzuschüsse

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

sich etliche Gemeinden entschieden, für Personen in Heimen, bei denen die Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen nicht ausreichen, das verbleibende Manko mit Gemeindegzuschüssen zu decken. Damit kann eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermieden werden. Diese Lösung kennt die Stadt Zürich schon seit längerer Zeit.

Die Daten der Zusatzleistungen zur AHV werden im Kanton Zürich für die Empfängerstatistik in den Stichprobengemeinden seit 2002 erhoben und für den ganzen Kanton hochgerechnet. Erfasst werden vorläufig im Gegensatz zu den anderen Leistungen die Unterstützungsfälle im Monat Dezember.¹ Die Anzahl Fälle, die Zahl der unterstützten Personen und die Unterstützungsquoten sind deshalb nicht direkt vergleichbar mit den Kennzahlen in den Kapiteln 8 bis 14, weil sie sich hinsichtlich der Beobachtungsperiode unterscheiden.

Die Zahl der unterstützten Personen hat leicht zugenommen.

Im Dezember 2006 wurden im Kanton Zürich 20'728 Fälle ergänzend zur AHV mit Zusatzleistungen unterstützt. Nur gerade 2,8% davon sind Hinterbliebene. Alle anderen betreffen Personen mit Altersrenten. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Dezember 2006 1,2% bzw. 240 Fälle mehr unterstützt. Im Jahr zuvor betrug die Zunahme 3,2%.

Etwas weniger als die Hälfte der Fälle mit Altersrenten (49,1%) bezogen alle drei Leistungsarten. 17,8% waren zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen auf kantonale Beihilfen angewiesen, erhielten jedoch keine Gemeindegzuschüsse. Dies sind vor allem die Fälle in Gemeinden ohne Gemeindegzuschüsse. 26,3% der Fälle erhielten nur Ergänzungsleistungen. Es handelt sich einerseits um Personen, die auf Grund der langen Karenzfristen keinen Anspruch auf kantonale oder kommunale Leistungen haben, und andererseits um Personen in Heimen. Bei Heimfällen kommt die Beihilfe erst zum Tragen, wenn die höchstmögliche Ergänzungsleistung ausbezahlt wird und der Bedarf immer noch nicht gedeckt ist.

Zentren sind stärker belastet.

Insgesamt wurden 22'443 Personen mit Altersrente (20'156 Fälle) unterstützt. Wie in den Vorjahren entspricht dies im Schnitt 1,1 Personen pro Fall. Es sind in erster Linie Ein-Personen-Haushalte oder Personen in Heimen, die eine zusätzliche Unterstützung beanspruchen.

Von der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren werden im Kanton Zürich 11,3%² mit Zusatzleistungen zur AHV unterstützt. Es zeigt sich ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle (G.6.2): Während in den Zentren 14,5% der Altersrentnerinnen und -rentner mit Zusatzleistungen unterstützt werden, sind dies in ländlichen Gemeinden nur 4,6%.

T. 6.2 Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Bezirksgruppen und Raumtyp (Dezember 2006, alle Zusatzleistungen zur AHV)

	Altersrentner/innen			Hinterbliebene		
	Fälle	unterstützte Personen	Bezügerquote ^a	Fälle	unterstützte Personen	Bezügerquote ^b
Raumtyp						
Zentrumsstädte	12 078	13 193	14,5%	314	424	0,09%
Agglomerationsgemeinden	7 720	8 849	8,9%	244	422	0,06%
ländliche Gemeinden	358	401	4,6%	14	27	0,04%
Bezirksgruppen						
Stadt Zürich	9 957	10 818	15,7%	215	275	0,08%
Winterthur	1 544	1 718	10,8%	81	116	0,12%
Bülach, Dietikon, Uster	3 347	3 879	10,0%	130	228	0,07%
Horgen, Meilen	2 460	2 808	8,0%	49	83	0,04%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2 126	2 425	9,7%	70	124	0,06%
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	722	795	5,0%	27	47	0,04%
Total Kanton Zürich	20 156	22 443	11,3%	572	873	0,07%

^a in Prozent der über 64 Jährigen der Gesamtbevölkerung gemäss ESPOP 2005

^b in Prozenten der Gesamtbevölkerung gemäss ESPOP 2005

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

Bei den Hinterbliebenen (Witwen, Halb- und Vollwaisen) umfasst ein Fall durchschnittlich 1,5 Personen. Insgesamt werden 572 Fälle bzw. 873 Personen unterstützt. Damit beziehen 0,08% der Bevölkerung Bedarfsleistungen für Hinterbliebene.

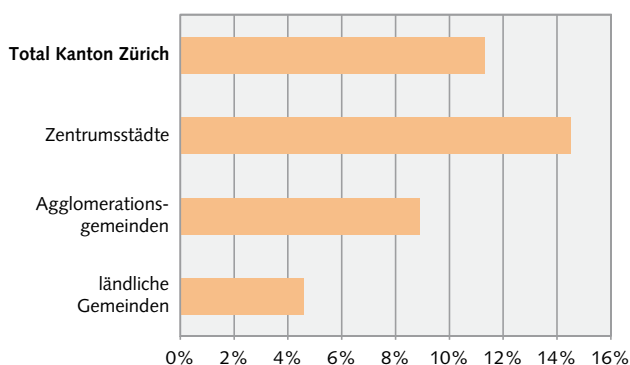
Fallstruktur und Leistungen

Die Mehrheit der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV (57,9%) lebt allein im eigenen Haushalt. Ein Drittel lebt in einem Heim. Nur 10,0% wohnen mit anderen Personen im eigenen Haushalt zusammen. Der grosse Anteil der Ein-Personen-Haushalte widerspiegelt sich auch im Zivilstand der Antrag stellenden Personen. Mit nur 15,6% sind die Verheirateten deutlich untervertreten (vgl. G.6.5). Das Risiko, im Alter auf Bedarfsleistungen angewiesen zu sein, hängt eng mit der Lebensform zusammen.

Der Anteil der unterstützten Personen mit ausländischer Nationalität nimmt zu

Bei der ausländischen Bevölkerung im Alter über 65 Jahre liegt die Bezügerquote mit 28,3% fast dreimal so hoch wie bei den Schweizerinnen und Schweizern (G.6.4). Auch hier dürften fehlende oder ungenügende Leistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge für die hohe Quote massgebend sein. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an den unterstützten Personen ist seit 2002 von 13,0% auf 17,9% angestiegen.

Bezügerquoten^a von Zusatzleistungen zur AHV bei der Bevölkerung ab 65 Jahren (Dez. 2006) G.6.2



^a Die Quoten sind nicht genau vergleichbar mit jenen vom Vorjahr, da neu die Bevölkerungszahlen gemäss ESPOP und nicht mehr jene gemäss Volkszählung verwendet werden.

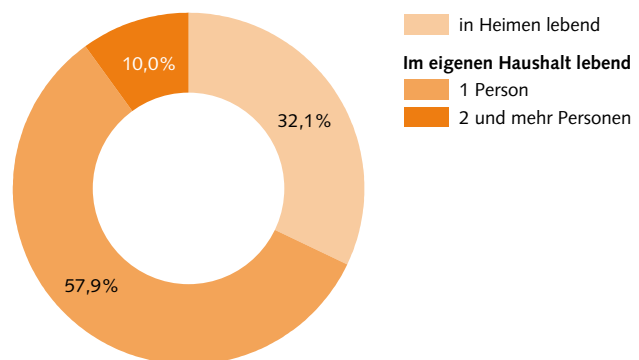
Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Frauen benötigen im Alter oft Zusatzleistungen.

Frauen sind im Alter wesentlich häufiger auf eine zusätzliche Unterstützung durch Bedarfsleistungen angewiesen als Männer. 71,6% der mit Zusatzleistungen zur AHV Unterstützten sind Frauen. Von der gesamten kantonalen Bevölkerung im Alter von über 64 Jahren werden 13,5% der Frauen und 7,9% der Männer unterstützt. Gründe für den hohen Frauenanteil sind die fehlende oder ungenügende berufliche Vorsorge der Frauen, aber auch ihre höhere Lebenserwartung.

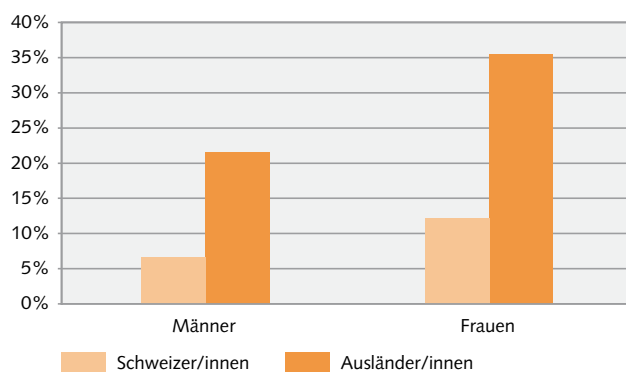
Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV nach Falltyp (Dez. 2006) G.6.3



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Bezügerquoten^a nach Nationalität und Geschlecht (Dez. 2006) G.6.4



^a In Prozent der über 64 Jährigen in der Bevölkerung

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Entsprechend der Altersverteilung der Rentnerinnen und Rentner findet sich mit 70,0% der grösste Anteil der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV in der Altersgruppe zwischen 65 und 85 Jahren. Bei den Männern beträgt dieser Anteil gar 80,2% gegenüber 65,5% bei den Frauen. Die Frauen, die Zusatzleistungen zur AHV beziehen, sind älter als die Männer. 31,5% von ihnen sind über 85 Jahre alt; bei den Männern sind dies nur 17,2%.

Wie G.6.6 zeigt, steigt der Anteil der Bevölkerung, der auf Zusatzleistungen angewiesen ist, mit dem Alter kontinuierlich an und der Unterschied zwischen den Geschlechtern wird ausgeprägter. Folgende Gründe dürften dafür verantwortlich sein:

- Die Sozialversicherungen im Bereich der Altersvorsorge wurden seit Mitte der 70er-Jahre mehrmals ausgebaut. Vor allem die berufliche Vorsorge wird bei den jüngeren Rentnerinnen und Rentnern immer häufiger tragendes Element der Altersvorsorge.
- Hochbetagte haben ein höheres Risiko, Pflegeleistungen oder Heimplätze zu benötigen, die sie nicht selber finanzieren können.
- Mit dem Alter nimmt der Anteil der Frauen deutlich zu. Diese sind oft wirtschaftlich schlechter gestellt als die Männer.
- Im hohen Alter und bei lang anhaltender Pflegebedürftigkeit kann das Vermögen aufgebraucht sein.

Durchschnittliche Leistung an Personen in Heimen 2,5-mal höher als an allein Stehende in Privathaushalten.

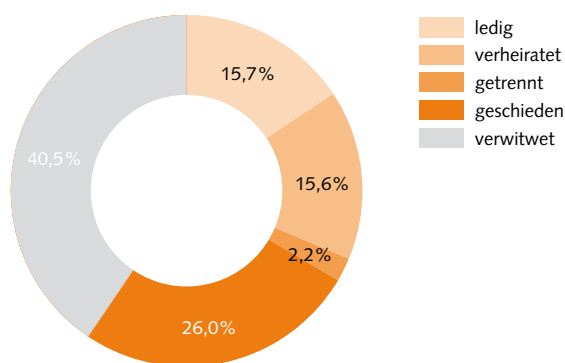
Im Durchschnitt³ bezog im Kanton Zürich ein Unterstützungsfall mit Zusatzleistungen 1295 Franken. Betrachtet man alle Fälle, die Ergänzungsleistungen erhalten haben, so wurden für diese Leistung durchschnittlich 976 Franken pro Monat ausbezahlt. Für die Fälle mit kantonalen Beihilfen waren es 202 Franken und für die Gemeindegzuschüsse 272 Franken (vgl. A.6.7). Die Summe der drei Medianwerte der einzelnen Leistungen entspricht nicht dem durchschnittlichen Gesamtbetrag, weil nicht in jedem Fall alle drei Leistungen ausbezahlt werden (vgl. T.6.1).

An Personen in Heimen werden im Schnitt 2528 Franken Zusatzleistungen bezahlt. Das ist 2,5-mal mehr, als die 1017 Franken, welche alleinstehende Personen in Privathaushalten erhalten.

Auffallend sind die gut ausgebauten Gemeindegzuschüsse in den Zentrumsstädten, im Gegensatz zu den ländlichen Gemeinden, wo keine solchen Zuschüsse gewährt werden (vgl. Anhang A.6.7). Umgekehrt liegen in den ländlichen Gemeinden die Ergänzungsleistungen mit durchschnittlich 1561 Franken höher als in den Zentren, wo sie 1345 Franken betragen. Während im ganzen Kanton 31,9% der Bezüger/innen von Zusatzleistungen in Heimen wohnen, sind es in den ländlichen Gemeinden deutlich mehr, da dort tendenziell erst Zusatzleistungen beantragt werden, wenn teure Heimkosten anfallen.

Zusatzleistungen zur AHV: Antrag Stellende nach Zivilstand (Dez. 2006)

G.6.5

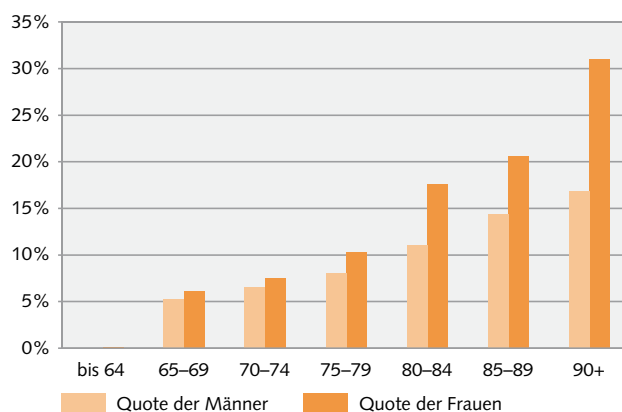


Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Antrag Stellende mit Zusatzleistungen zur AHV nach Alter und Geschlecht (Dez. 2006)

G.6.6



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Vergleicht man die Leistungen nach Haushaltsstruktur, so zeigt sich, dass bei Personen in Heimen sowie in Haushalten mit Kindern die EL wesentlich höher sind als bei den übrigen Haushalten (G.6.7). Bei den Altersklassen fällt auf, dass die Höhe der Leistungen bei den über 85-Jährigen stark ansteigt. Grund dafür ist der hohe Anteil der Heimbewohner/innen in dieser Altersgruppe (vgl. G.6.8). Bei den über 90-Jährigen leben drei Viertel der Leistungsbezüger/innen in Heimen. Die Hochbetagten über 85 Jahre beziehen im Durchschnitt 1741 Franken an Zusatzleistungen, während die Leistungen bei den unter 85-Jährigen im Durchschnitt 1213 Franken betragen.

Nur selten reichen die Zusatzleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs nicht aus, so dass Sozialhilfe beansprucht werden muss. Von allen Personen, die Sozialhilfe beziehen sind nur gerade 823, das sind 1,7% im Alter von über 64 Jahren.

In 628 (2,2%) der Sozialhilfefälle leben eine oder mehrere Personen mit einer Altersrente und in 468 (1,6%) eine oder mehrere Personen, die eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen. 1,1% der Sozialhilfefälle erhalten Zusatzleistungen zur Altersrente. Daran wird erkennbar, dass die vorgelagerten Zusatzleistungen zur AHV in der Regel gut greifen und somit im Kanton Zürich Betagte kaum über die Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

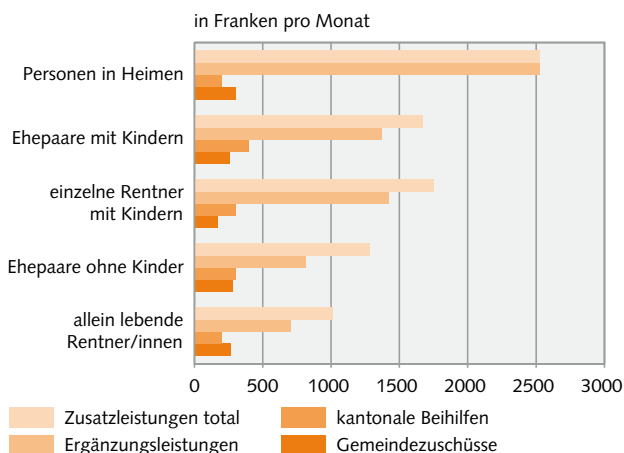
¹ Im Jahr 2007 wird auf eine Ganzjahreserhebung umgestellt. Abklärungen haben ergeben, dass die Fallzahl bei einer Jahreserhebung um 10 bis 20% höher liegen dürfte.

² Diese Quoten werden neu nicht mehr aufgrund der Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung 2000 sondern aufgrund der ESPOP-Bevölkerungszahlen berechnet. (vgl. Glossar) Nach der alten Berechnung beträgt die Unterstützungsquote für den ganzen Kanton 11,6%. In den Bezirksgruppen macht die Abweichung zwischen 0,1 und 0,5 Prozentpunkten aus.

³ Wir verwenden hier den Median (vgl. Glossar). Im Anhang (A.6.6) wird zusätzlich der Mittelwert angegeben. Wegen den hohen Leistungen für Heimbewohner/innen ist der Mittelwert bei der EL deutlich höher als der Median.

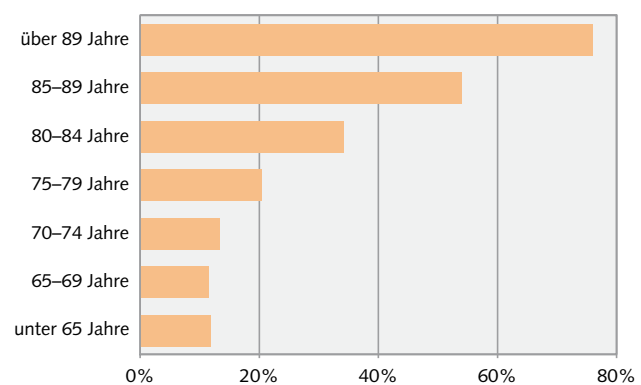
Durchschnittliche Zusatzleistungen nach Leistungstyp und Falltyp (Median)

G.6.7



Anteil der Fälle in Heimen nach Alter

G.6.8



T.6.3 Durchschnittliche Zusatzleistungen zur AHV nach Leistungsart und Raumtyp (Mediane, in Franken pro Monat)

	Ergänzungsleistungen zur AHV			kantonale Beihilfen	Gemeindezuschüsse
	alle	im eigenen Haushalt	in Heimen		
Zentrumsstädte	1 010	751	2 581	202	300
Agglomerationsgemeinden	908	692	2 428	202	125
ländliche Gemeinden ^a	1 293	662	2 784	202	...
Total Kanton Zürich	976	718	2 526	202	272

^a keine der ländlichen Gemeinden gewährt Gemeindezuschüsse

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

7 Zusatzleistungen zur IV

Seit 2002 hat die Zahl der mit Zusatzleistungen zur IV unterstützten Fälle um 30% zugenommen. Im Dezember 2006 wurden im Kanton Zürich 17'350 Personen ergänzend zur IV-Rente mit Zusatzleistungen unterstützt. Von allen Personen mit IV-Rente im Kanton Zürich ist jede Dritte auf Zusatzleistungen angewiesen. Die einkommensschwachen IV-Rentnerinnen und -Rentner wohnen häufig in den Zentrumsstädten. 40% der unterstützten Personen leben in der Stadt Zürich. Die Leistungshöhe ist von der Wohnform abhängig. Besonders die Heimkosten fallen ins Gewicht: Wer in einem Heim wohnt, bezieht beinahe doppelt so hohe Zusatzleistungen wie Personen in Privathaushalten. Jüngere Menschen mit einer Behinderung sind häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen als ältere. Die Zusatzleistungen zur IV verhindern nicht in jedem Fall eine gleichzeitige Sozialhilfeabhängigkeit: Von den Sozialhilfefällen beziehen 3,5% gleichzeitig Zusatzleistungen zur IV.

Fallzahlen und Quoten

Im Fall einer Behinderung kommt den Zusatzleistungen zur IV für die Existenzsicherung eine wichtige Rolle zu. Diese werden in Ergänzung zur IV, zur beruflichen und privaten Vorsorge oder als Ersatz dafür ausgerichtet. Für die Zusatzleistungen zur IV gilt bezüglich der Anspruchsberechtigung, der Art und Berechnung der Leistung sowie der Erhebung das Gleiche wie für die Zusatzleistungen zur AHV. Wir verweisen deshalb dafür auf die Einleitung zu Kapitel 6 S. 45.

Abgeschwächtes Fallwachstum

Im Stichmonat Dezember 2006 wurden im Kanton Zürich 13'987 Fälle (2005:13'726, 2004:12'332) ergänzend zur IV mit Zusatzleistungen unterstützt. Dies sind 1,9% mehr als im Vorjahr. Damit fiel die Zunahme deutlich geringer aus als im Vorjahr, als die Fallzahl um über 10% zugenommen hatte. Seit 2002 erhöhte sich das

Fallvolumen bei den Zusatzleistungen zur IV um beinahe 30%. Von allen IV-Rentnerinnen und -Rentner im Kanton Zürich müssen 34,0% ergänzend mit Zusatzleistungen unterstützt werden.

44,5% der Unterstützungsfälle erhielten alle drei Leistungsarten (EL, BH und GZ), 27,9% neben den Ergänzungsleistungen des Bundes nur noch kantonale Beihilfen. Darunter fallen insbesondere jene unterstützten Personen, die in Gemeinden ohne Gemeindegzuschüsse wohnen. 25,2% wurden ausschliesslich mit EL unterstützt. Dabei dürfte es sich um Personen handeln, die auf Grund der Karenzfrist keinen Anspruch auf BH oder GZ haben oder deren Heimkosten durch die EL gedeckt sind.¹

Durchschnittlich wurden pro Fall 1,2 Personen unterstützt. Von den unterstützten Personen leben 40,7% in der Stadt Zürich (Anteil der Stadt Zürich an der Kantonsbevölkerung: 27,0%). In den Zentrumsstädten des Kantons leben – bei einem Anteil von rund 37,6% an der Bevölkerung – 56,0% der unterstützten Personen.

T. 7.1 Zusatzleistungen zur IV nach Leistungstyp (Dezember 2006)

	Anzahl Fälle	in %
Ergänzungsleistungen zur IV und kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	6 226	44,5
Ergänzungsleistungen zur IV und kantonale Beihilfen ^a	3 900	27,9
nur Ergänzungsleistungen zur IV	3 528	25,2
keine Ergänzungsleistungen zur IV, ausschliesslich kantonale Beihilfen und/oder Gemeindegzuschüsse	333	2,4
Total	13 987	100,0

^a Inkl. der wenigen Fälle mit Ergänzungsleistungen zur IV und Gemeindegzuschüssen, aber ohne kantonale Beihilfen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

T. 7.2 Zusatzleistungen zur IV: Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Raumtyp und Bezirksgruppen (Dezember 2006)

	Fälle	unterstützte Personen	Anteil der unterstützten Personen an der Bevölkerung
Raumtyp			
Zentrumsstädte	7 998	9 722	2,0%
Agglomerationsgemeinden	5 661	7 221	1,0%
ländliche Gemeinden	328	404	0,6%
Bezirksgruppen			
Stadt Zürich	6 014	7 052	2,0%
Stadt Winterthur	1 482	2 010	2,1%
Bülach, Dietikon, Uster	2 512	3 294	1,1%
Horgen, Meilen	1 589	1 927	1,0%
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1 754	2 302	1,1%
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	636	762	0,6%
Total Kanton Zürich	13 987	17 347	1,4%

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

Fallstruktur und Leistungen

59,7% der Fälle betreffen Personen, die allein in einem Privathaushalt leben. 26,8% der Fälle sind Personen in Heimen (G.7.1). IV-Rentnerinnen und -Rentner sind oft auf eine intensive Betreuung angewiesen, die nur in Wohnheimen geleistet werden kann. Dies trifft insbesondere auf Personen mit Geburtsgebrechen zu, die in der Regel neben der Invalidenrente auf keine anderen Versicherungsleistungen Anspruch haben.

Grosser Anteil an Ledigen, nur wenige Verheiratete

Ganz anders als bei den Zusatzleistungen zur AHV ist die Verteilung nach Zivilstand bei den Empfängerinnen und Empfängern von Zusatzleistungen zur IV. 60,7% der Antrag Stellenden sind ledig und 12,8% verheiratet. Nur 1,6% sind verwitwet, während dies bei den Empfängerinnen und Empfängern von Zusatzleistungen zur AHV mehr als zwei Fünftel sind. Bei den Antrag Stellenden mit Zusatzleistungen zur IV sind 21,5% geschieden oder getrennt (bei den Zusatzleistungen zur AHV sind dies 26,0%). Eine Scheidung oder Trennung stellt – unabhängig vom Alter – ein erhebliches Armutsrisiko dar.

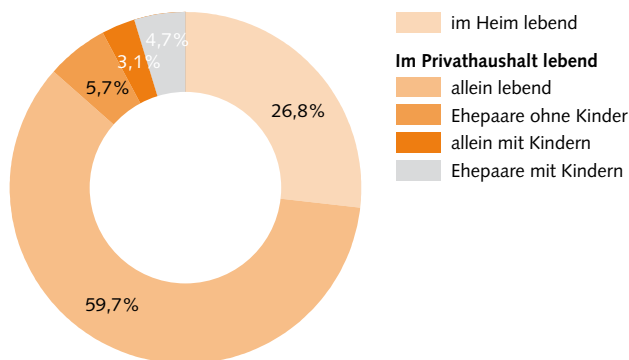
55,1% der Antrag Stellenden von Zusatzleistungen zur IV sind Männer und 44,9% Frauen. Diese Verteilung widerspiegelt in etwa die Geschlechterverteilung bei den IV-Renten. Von allen Personen mit einer IV-Rente bezieht ein Drittel Zusatzleistungen (Männer 35,5%, Frauen 32,3%). 22,2% der Antrag Stellenden sind Ausländer/innen und 77,8% Schweizer/innen. Damit entspricht der Ausländeranteil bei den unterstützten Personen jenem der Gesamtbevölkerung (Ausländeranteil in der Kantonsbevölkerung: 21,6%).

Mehr als die Hälfte der jungen Personen mit einer IV-Rente sind auf Zusatzleistungen angewiesen.

34,0% der IV-Beziehenden erhalten Zusatzleistungen, das sind 1,1% mehr als letztes Jahr (vgl. G.7.4). Auffallend ist, dass Personen mit einer IV-Rente viel häufiger als solche mit einer AHV-Rente auf Zusatzleistungen angewiesen sind (bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern sind dies rund 11%). Dabei zeigen sich markante Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Bei den IV-Rentner/innen zwischen 18 und 25 Jahren sind 60,5% auf Zusatzleistungen angewiesen. Die Quote nimmt mit zunehmendem Alter kontinuierlich ab. Von der Altersgruppe der 56- bis 65-Jährigen beziehen 22,2% Zusatzleistungen. Die Gruppe der jungen Rentnerinnen und Rentner ist sehr klein und umfasst zumeist Menschen, die nie erwerbstätig waren und ausser der IV-Rente keine Einnahmen haben. In jeder darauf folgenden Altersgruppe kommen neue Rentnerinnen und Rentner dazu, die besser abgesichert sind und in Ergänzung zur IV-Rente Leistungen der beruflichen und privaten Vorsorge erhalten, so dass sie weniger häufig auf Zusatzleistungen angewiesen sind.

Fallstruktur bei den Zusatzleistungen zur IV (Dez. 2006)

G.7.1

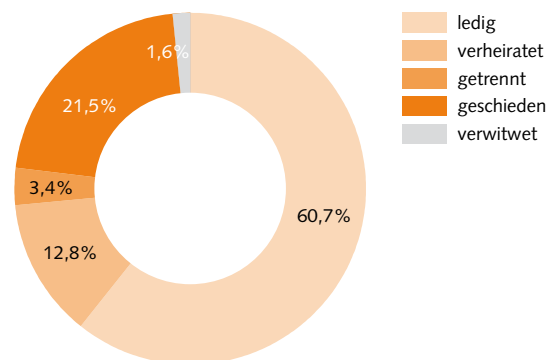


Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Zusatzleistungen zur IV: Antrag Stellende nach Zivilstand (Dez. 2006)

G.7.2



Bei 1,6% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

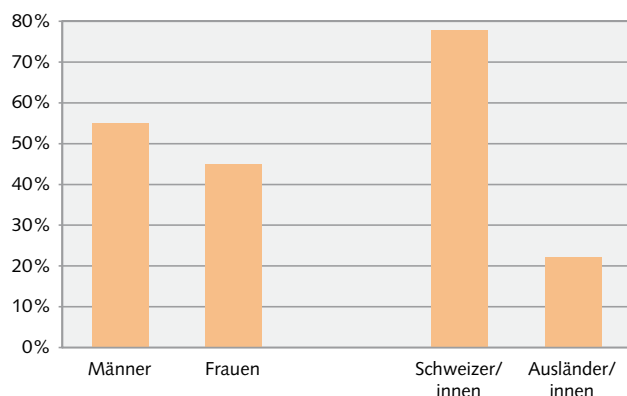
Höhere Ergänzungsleistungen zu IV- als zu AHV-Renten

Im Schnitt werden pro Fall und Monat über alle drei Leistungen hinweg 1536 Franken ausbezahlt². Betrachtet man nur die Ergänzungsleistungen sind es 1261 Franken, bei den Beihilfen 202 Franken und bei den Gemeindegzuschüssen 225 Franken. (Da nicht in jedem Fall alle drei Leistungen ausbezahlt werden, entspricht die Summe dieser drei Werte nicht dem gesamten durchschnittlichen Auszahlungsbetrag.) Vergleicht man die durchschnittlichen Leistungen mit jenen der Zusatzleistungen zur AHV (T.7.3), so sind die Beträge bei den Ergänzungsleistungen zur IV rund 300 Franken pro Monat höher als bei jenen zur AHV. Hingegen sind sie bei den kantonalen Beihilfen gleich hoch, und bei den Gemeindegzuschüssen im Schnitt um knapp 50 Franken tiefer als bei den Zusatzleistungen zur AHV.

Grosse Unterschiede der Leistungshöhe je nach Wohnform und Haushaltsgrosse

Fälle in Privathaushalten beziehen im Mittel 1283 Franken. Am tiefsten sind die mittleren Leistungsbezüge der allein lebenden Personen. Bei Ehepaaren mit Kindern sind die Leistungen deutlich höher. Über dem Schnitt liegen sie bei den Fällen in Heimen. Mit 3009 Franken beziehen Personen im Heim Leistungen, die mehr als doppelt so hoch sind wie jene an Fälle in Privathaushalten.

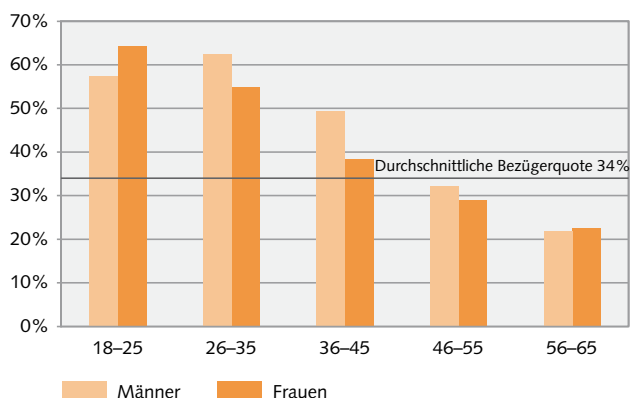
Antrag Stellende von Zusatzleistungen zur IV nach Geschlecht und Nationalität (Dez. 2006) G.7.3



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Anteil der Antrag Stellenden von IV Zusatzleistungen an allen IV-Rentner/innen nach Alter und Geschlecht (Dez. 2006) G.7.4



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

T.7.3 Durchschnittliche Zusatzleistungen zur IV nach Leistungen und Raumtyp (Mediane, in Franken pro Monat)

	Ergänzungsleistungen zur IV			kantonale Beihilfen	Gemeindegzuschüsse
	alle	im eigenen Haushalt	in Heimen		
Zentrumsstädte	1 265	1 071	2 873	202	300
Agglomerationsgemeinden	1 249	935	2 853	202	125
ländliche Gemeinden ^a	1 358	867	2 853	202	...
Total Kanton Zürich	1 261	1 018	2 853	202	225

^a Keine der ländlichen Gemeinde gewährt Gemeindegzuschüsse.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

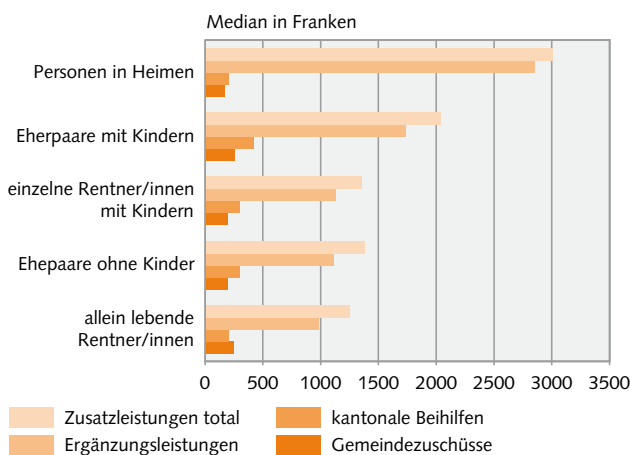
Die Zusatzleistungen zur IV können die Sozialhilfeabhängigkeit nicht immer verhindern.

Die IV-Renten zusammen mit den Zusatzleistungen reichen nicht immer aus, um den gesamten Lebensbedarf zu decken. Ein Teil der IV-Rentnerinnen und -Rentner ist zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Dabei dürfte es sich um Personen in Heimen handeln oder um solche, die auf Grund ihrer Aufenthaltsdauer oder in Folge eines Vermögensverzichts keinen Anspruch auf Zusatzleistungen zur IV haben. Von den Sozialhilfefällen beziehen 3,5% auch Zusatzleistungen zur IV und 6,3% eine IV-Rente.

¹ Bei Personen in Heimen wird erst ein BH-Beitrag geleistet, wenn auch bei den höchstmöglichen EL der Bedarf nicht gedeckt ist.

² Wir verwenden hier den Median (vgl. Glossar). Im Anhang (A.7.1) ist für die EL und die BH zusätzlich der Mittelwert angegeben. Bei der EL ist der Mittelwert deutlich höher als der Median wegen den hohen Leistungen für Personen in Heimen.

Durchschnittliche Zusatzleistung zur IV pro Monat nach Leistung und Falltyp G.7.5



8 Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge

Im Bereich der Jugendhilfe gingen im Jahr 2006 die Fallzahlen leicht zurück. Alimentenbevorschussung wurde in 5340 Fällen für über 11'700 Personen beansprucht. In den 1084 mit Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen unterstützten Familien lebten 3343 Personen. Sowohl bei den ALBV als auch bei den KKBB sind mehr als die Hälfte der Fälle Elternteile mit einem Kind. Die durchschnittlich ausbezahlte Leistung pro Fall und Monat blieb bei der ALBV konstant und nahm bei den KKBB zu. Die Hälfte der abgeschlossenen ALBV-Fälle war weniger als 2,5 Jahre lang auf Bevorschussungen angewiesen.

Fallzahlen und Quoten

2006 nahm die Zahl der Fälle leicht ab, die Alimentenbevorschussungen (ALBV) oder Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB) bezogen. Die Bedingungen zum Bezug dieser Leistungen wurden in den letzten Jahren nicht geändert.

Überblick Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung ist Teil der Alimentenhilfe, welche auch Alimenteninkasso und Überbrückungszahlungen bei Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren umfasst. Die ALBV ist im Kanton Zürich vom Bedarf abhängig und kann nur für Kinderalimente beansprucht werden. Der Bedarf wird auf Grund der finanziellen Situation im Einzelfall abgeklärt (vgl. Kapitel 3, T.3.1). Die Leistungen werden von den Gemeinden erbracht. Seit 1. Januar 2005 beteiligt sich der Kanton nicht mehr an den Kosten.

Im Erhebungsjahr wurden bei den ALBV im ganzen Kanton 5340 (Vorjahr 5410) Fälle mit Auszahlungen gezählt. Darin enthalten sind die Fälle mit Überbrückungszahlungen bei Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren. Zu einem Fall gehören die im gleichen Haushalt lebenden unmündigen Kinder der gleichen Eltern und der erziehungsberechtigte Elternteil. In diesen Unterstützungseinheiten leben 11'748 Personen¹.

Es wäre von Interesse zu wissen, welcher Prozentsatz der alimentenberechtigten Kinder und Jugendlichen bevorschusst werden. Da dafür aber keine Referenzgrösse vorhanden ist, können wir lediglich ausrechnen, wie hoch der Anteil der bevorschussten Personen an der Bevölkerung ist.² Es sind 0,9% der Kantonsbevölkerung.

In den Zentren liegt diese Quote etwas höher bei 1,1%, in den Agglomerationsgemeinden und den ländlichen Gemeinden ist sie mit 0,8% unter dem kantonalen Wert. Nach wie vor weist Winterthur, wo viele allein Erziehende leben, mit 1,5% die weitaus höchste Quote auf.

Überblick Kleinkinder-Betreuungsbeiträge

Die KKBB bezwecken, Eltern die persönliche Betreuung ihrer Kinder in den ersten beiden Lebensjahren zu ermöglichen, auch wenn die finanziellen Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind. Zur Berechnung der Ansprüche wird eine eigene Bedarfsrechnung angewendet. Der monatliche Anspruch ist auf höchstens 2000 Franken pro Fall begrenzt. Dies führt dazu, dass zahlreiche Familien, vor allem solche mit vielen Kindern, zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind.

T.8.1 ALBV und KKBB: Anzahl Fälle und Anzahl unterstützte Personen 2006

	Alimentenbevorschussung			Kleinkinder-Betreuungsbeiträge		
	Fälle	unterstützte Personen ^a	Anteil an der Bevölkerung	Fälle	unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung ^b
Raumtyp						
Zentrumsstädte	2 475	5 445	1,1	597	1 868	6,5
Agglomerationsgemeinden	2 666	5 865	0,8	469	1 421	3,2
ländliche Gemeinden	199	498	0,8	18	54	1,4
Bezirksgruppen						
Stadt Zürich	1 661	3 488	1,0	411	1 324	6,2
Winterthur	625	1 438	1,5	152	444	8,2
Bülach; Dietikon; Uster	1 233	2 713	0,9	224	690	3,6
Horgen; Meilen	567	1 191	0,6	80	250	2,1
Dielsdorf; Hinwil; Pfäffikon	823	1 811	0,9	177	531	4,2
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	431	991	0,8	40	104	1,6
Total Kanton Zürich	5 340	11 748	0,9	1 084	3 343	4,3

^a Schätzung aufgrund der letztjährigen Datenlieferung, da bei 560 Dossiers die Angaben zu den unterstützten Kindern fehlen. Das Total der Bezirksgruppen und der Raumtyp entspricht nicht dem Gesamttotal, da die Anzahl Personen aufgrund der durchschnittlichen Personenzahl pro Fall vom Vorjahr hochgerechnet wurde.

^b Anteil der unterstützten Kinder an den Kindern unter zwei Jahren in der gesamten Bevölkerung.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

Im Jahr 2006 wurden im ganzen Kanton 1084 (Vorjahr 1132) Familien mit KKBB unterstützt. In diesen Familien leben 3343 (Vorjahr 3416) Personen. Die durchschnittliche Grösse der Familien hat seit 2002 stetig leicht zugenommen und liegt neu bei 3,1 Personen. Gemessen an den Kindern bis 2 Jahren der Kantonsbevölkerung beträgt der Anteil der mit KKBB unterstützten Kinder 4,3%². Wie bei der ALBV belegt auch hier die Stadt Winterthur mit 8,2% den Spitzenplatz. Deutliche Unterschiede zeigen sich nach Raumtypen: Werden in den ländlichen Gebieten nur gerade 1,4% der Kleinkinder bis 2 Jahre unterstützt, sind es in den Agglomerationsgemeinden 3,2% und in den Zentren sogar 6,5%.

Fallstruktur und Leistungen

Die Zusammensetzung der Fälle widerspiegelt nicht unbedingt die tatsächliche Haushaltsstruktur. In den Dossiers sind nur die begünstigten Personen erfasst. Im gleichen Haushalt können weitere Personen wie z.B. Partner oder andere Kinder leben, die nicht unterstützt werden oder allenfalls eine zweite Unterstützungseinheit bilden. Leider ist es vorläufig nicht möglich, die Haushaltsstruktur zu erfassen.

Die meisten Fälle betreffen allein Erziehende mit einem Kind

Über die Hälfte der ALBV-Fälle, nämlich 57,4%, betreffen allein Erziehende mit einem Kind. Gut ein Viertel sind Elternteile mit mehreren Kindern und 15,4% Jugendliche, die als junge Erwachsene eine eigene Unterstützungseinheit bilden oder Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie, sondern in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen.

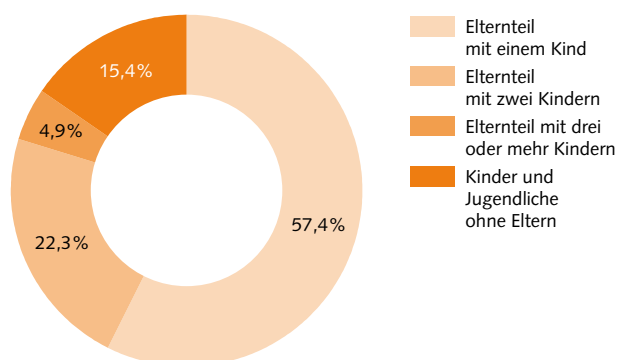
Bei der Aufschlüsselung nach Zivilstand der Antrag stellenden Person bilden die Geschiedenen zusammen mit den getrennt Lebenden die bedeutendste Gruppe (52,7%). Die Ledigen sind mit 32,4% die zweitgrösste Gruppe (vgl. Anhang A.8.3). Diese Gruppe setzt sich einerseits aus ledigen Müttern, andererseits aus Kindern und Jugendlichen zusammen, die selber Antrag Stellende sind.

Der Zivilstand der Antrag stellenden Person kann einen Hinweis auf den Haushaltstyp geben. Wenn 14,7% der Antrag stellenden Personen verheiratet sind, ist anzunehmen, dass diese in Haushalten leben, die grösser sind als die Unterstützungseinheit. Keine Angaben können über die allein Erziehenden gemacht werden, die unverheiratet mit einem Partner zusammen oder in einer anderen Haushaltsgemeinschaft leben. Ebenfalls nicht feststellbar ist, ob junge Erwachsene noch bei einem Elternteil leben.

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge benötigen in erster Linie Ein-Eltern-Familien: 50,1% sind allein Erziehende mit einem und 35,6% solche mit mehreren Kindern. 5,2% der Fälle sind Paare mit einem, 9,1% Paare mit mehreren Kindern.

ALBV-Fälle nach Falltyp

G.8.1



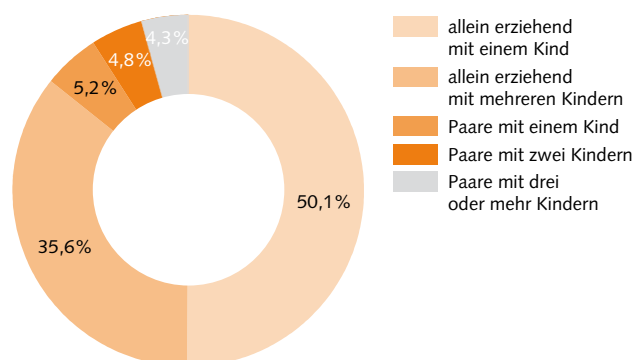
Bei 10,7% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

KKBB-Fälle nach Falltyp

G.8.2



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Schweizer/innen und Ausländer/innen beziehen gemäss ihrem Anteil an der Bevölkerung ALBV

Der Vergleich der Antrag stellenden Personen nach Nationalität mit der Gesamtbevölkerung zeigt, dass bei der Alimentenbevorschussung der Ausländeranteil beinahe gleich hoch ist wie bei der Gesamtbevölkerung (G.8.3). Zwar sind Ausländerinnen, wenn sie geschieden sind, auf Grund ihres oft tieferen Bildungsstandes und der schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt eher auf ALBV angewiesen als Schweizerinnen. Sie sind aber, wie man aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung weiss, seltener geschieden. Allerdings nähert sich ihre Scheidungsrate derjenigen der Schweizerinnen an. (Baumberger 2006)

Bei den Antrag stellenden Personen von KKBB sind ausländische Staatsangehörige im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung deutlich übervertreten. Dies hängt neben der oft prekären finanziellen Situation ausländischer Familien auch mit der tieferen Kinderzahl der Schweizerinnen zusammen.

Kinder zwischen 10 und 14 Jahren sind am häufigsten auf ALBV angewiesen

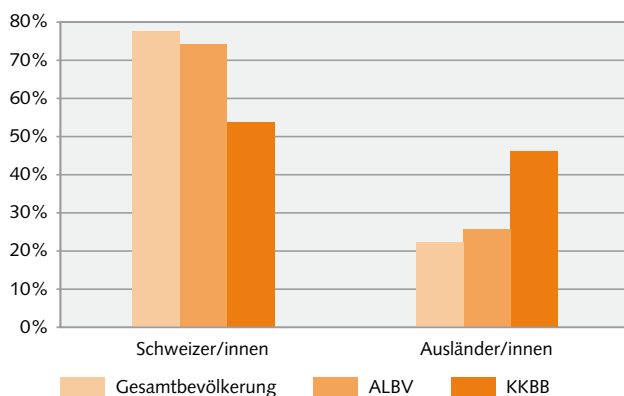
Bei den Kindern und Jugendlichen, für welche Alimente bevorschusst werden (G.8.4), sind die 10- bis 14-Jährigen am stärksten vertreten. Die Gruppen der 5- bis 9-Jährigen und der 15- bis 19-Jährigen sind je etwa gleich gross. Auffällig klein ist die Gruppe der 0- bis 4-Jährigen, was mit dem Zeitpunkt der Scheidung der Eltern zusammenhängen dürfte. Ein kleiner Teil von Jugendlichen wird auch im jungen Erwachsenenalter bis zum Abschluss der Ausbildung weiter unterstützt.

Über die Hälfte der Fälle mit ALBV verfügt über ein Erwerbseinkommen

Das anrechenbare Einkommen besteht hauptsächlich aus Erwerbseinkommen und Sozialversicherungseinkommen. Der Anteil der ALBV-Fälle mit Erwerbseinkommen ist zurückgegangen. Es weisen aber immer noch mehr als die Hälfte (55,6%) ein Erwerbseinkommen aus. Bei den Familien mit KKBB sind es 28,5%. Sozialversicherungsleistungen beziehen 11,2% der ALBV- und 12,2% der KKBB-Fälle.

Vergleich der Nationalitätenverteilung

G.8.3



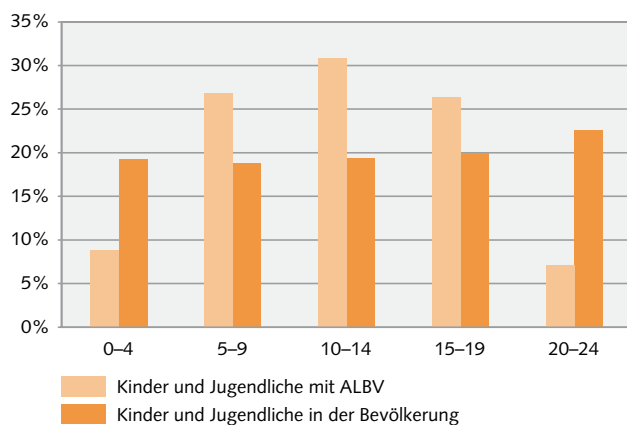
Bei 12,4% der Personen mit ALBV und 12,3% mit KKBB fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung

G.8.4



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

ALBV-Leistungen auf Vorjahresniveau

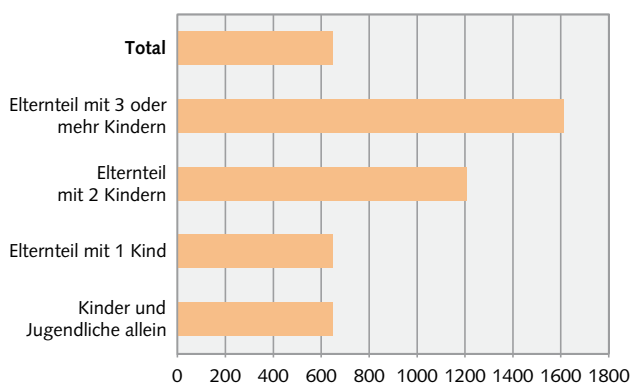
Die Obergrenze für die Bevorschussung von Alimenten liegt pro Kind seit Jahren unverändert bei 650 Franken im Monat. Eine Unterstützungseinheit kann mehrere bevorschusste Kinder umfassen. Da weit über die Hälfte der Fälle allein Erziehende mit einem Kind oder junge Erwachsene und Kinder allein betreffen, liegt der Durchschnitt² der Leistung pro Unterstützungseinheit unverändert an der oberen Grenze der Leistung für ein Kind, nämlich bei 650 Franken. Dies ist in allen Raumtypen und Bezirksgruppen der Fall (vgl. Anhang A.8.1). Aussagekräftiger ist die durchschnittliche Leistung nach Falltyp. Für Fälle von Elternteilen mit zwei Kindern liegt sie bei 1207 Franken und damit nicht ganz doppelt so hoch wie bei Fällen mit einem Kind, wo sie 650 Franken beträgt. Bei Fällen mit drei und mehr Kindern liegt die

durchschnittliche Leistung mit 1613 Franken nur noch um 400 Franken höher als bei zwei Kindern. Während die anderen Beträge ungefähr gleich hoch blieben, liegt dieser letzte Betrag um rund 100 Franken höher als im letzten Jahr.

Höhere KKBB-Leistungen

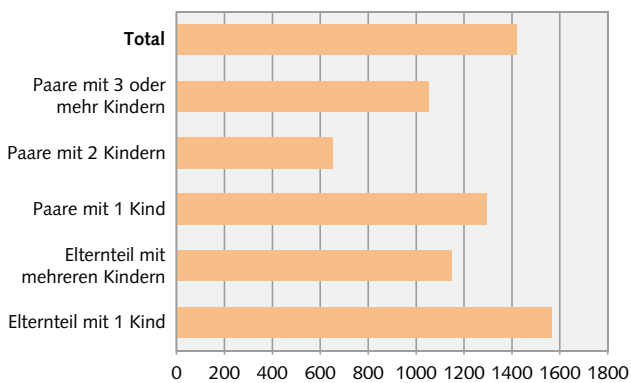
Bei den KKBB liegt der Durchschnitt der monatlichen Leistung bei 1422 Franken und damit etwas höher als im letzten Jahr aber ungefähr gleich hoch wie in den vorhergehenden Jahren. Die Leistung unterscheidet sich stark nach Grösse der unterstützten Familie: Familien mit einem Kind erhalten höhere Beiträge als solche mit mehreren Kindern und Familien mit einem Elternteil höhere, als solche mit 2 Eltern. Dies kann teilweise damit erklärt werden, dass im Fall von Paaren mindestens eine 100-prozentige Erwerbstätigkeit vorliegen muss, um die Beiträge überhaupt beanspruchen zu können. Weshalb jedoch sowohl bei Paaren als auch bei allein Erziehenden die Leistung bei mehreren Kindern tiefer ist als bei nur einem, ist aus den Bestimmungen zur Leistungsberechnung nicht ersichtlich. Es steht aber im Zusammenhang mit der Höhe des anrechenbaren Einkommens.

ALBV: Zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median) G.8.5



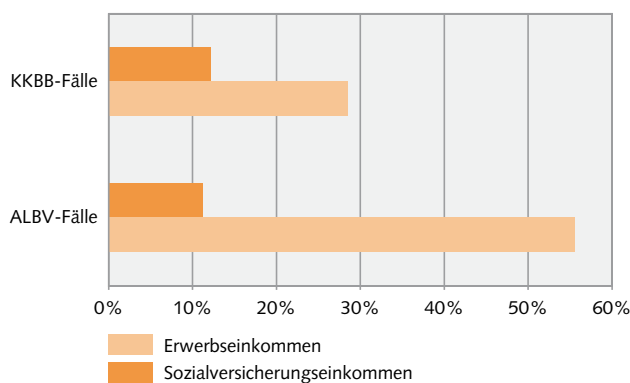
Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006 © BFS

KKBB: Zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median) G.8.6



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006 © BFS

Anteil der ALBV- und KKBB-Fälle mit Erwerb- oder Sozialversicherungseinkommen in Prozenten G.8.7



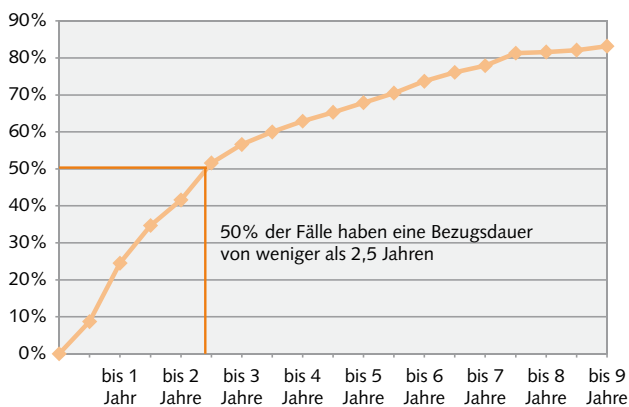
Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006 © BFS

Trotz KKBB oder ALBV auf Sozialhilfe angewiesen

Es stellt sich die Frage, welche Bezüger/innen von ALBV und KKBB zusätzlich noch auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dies lässt sich anhand der Daten, die wir zu den KKBB- und ALBV-Fällen erhalten, nicht beantworten. Da ALBV und KKBB der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen sind, muss von den Jugendsekretariaten nicht abgeklärt werden, ob zusätzlich Sozialhilfe bezogen wird. Aus diesem Grund geben einzig die Sozialhilfedossiers Auskunft über Mehrfachleistungen.

Im Jahr 2006 wurden 1373 Sozialhilfefälle mit Alimentenbevorschussung und 200 mit Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen registriert (vgl. G.9.10). Das bedeutet, dass 18,5% der Familien mit KKBB zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Für die Alimentenbevorschussung gilt dies für 25,7% der Fälle. Erstmals liegt der Anteil der Doppelbezüger bei der Alimentenbevorschussung höher als jener bei den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen.

Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle mit ALBV G.8.8



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Die Hälfte der abgeschlossenen ALBV-Fälle bezieht weniger als 2,5 Jahre lang Bevorschussungen

Um Aussagen zur Bezugsdauer machen zu können, werden nur die abgeschlossenen Dossiers ausgewertet. 2006 konnten 380 Fälle mit ALBV abgeschlossen werden (vgl. G.8.8). Ein Viertel davon bezog bis zu einem Jahr Bevorschussungen, gut die Hälfte höchstens zweieinhalb Jahre. Nachher sind es pro Halbjahresperiode nur noch wenige Fälle, die abgeschlossen werden. 16,8% der Fälle bezogen über 9 Jahre lang ALBV. Dies bedeutet, dass bei über der Hälfte der Fälle eine Bevorschussung nur eine relativ kurze Zeit nötig ist, bis die Situation nach einer Scheidung beziehungsweise nach der Geburt eines unehelichen Kindes geklärt ist: Entweder bezahlt der alimentenpflichtige Elternteil danach regelmässig oder aber der erziehungsberechtigte Elternteil erzielt ein Einkommen, das über der Anspruchsgrenze liegt. In den übrigen Fällen ist es langfristig nicht möglich, ein genügend hohes Einkommen zu erzielen und der alimentenpflichtige Elternteil kommt seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach. In diesen Fällen dauert die Bevorschussung häufig bis zum Abschluss der Ausbildung.

Bei den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen wurden 250 Dossiers abgeschlossen. Die Unterstützung dauert nur in wenigen Fällen genau 2 Jahre. Ein Drittel bezieht weniger als ein Jahr Beiträge. Es sind dabei Familien, die in instabilen Verhältnissen leben, oft umziehen oder bei denen Veränderungen in der Lebenssituation eintreten, so dass kein Anrecht auf Unterstützung mehr besteht. In fast 40% der Fälle dauert der Bezug ein bis zwei Jahre. In knapp 30% wird eine Bezugsdauer von über 2 Jahren angegeben. Wenn die Dossiers korrekt geführt sind, muss es sich dabei um Familien handeln, die ein weiteres Kind bekommen haben, so dass die Unterstützung weiter geführt wurde, bis das zweite oder gar dritte Kind zwei Jahre alt war.

¹ Schätzung aufgrund der letztjährigen Datenlieferung, da bei 560 Dossiers die Angaben zu den unterstützten Kindern fehlen.

² Diese Quoten werden neu nicht mehr aufgrund der Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung 2000 sondern aufgrund der ESPOP-Bevölkerungszahlen berechnet. (vgl. Glossar)

³ Wir verwenden hier den Median (vgl. Glossar). Der Mittelwert ist im Anhang (A.8.1 und A.8.2) aufgeführt.

9 Überblick über die Sozialhilfe 2006

2006 ging die Zahl der Sozialhilfefälle leicht zurück nachdem seit 2001 ein grosses Fallwachstum zu verzeichnen war. Die bessere Lage auf dem Arbeitsmarkt wirkte sich zögernd auf die Sozialhilfe aus. Insgesamt wurden fast 50'000 Personen bzw. 3,8% der Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Stark belastet sind die Zentren mit einer Sozialhilfequote von 5,9%. Häufig sind die Einkommenslücken gross und der Bezug dauert lange. Die Sozialhilfe muss bei 53% der Fälle den gesamten Lebensbedarf decken. 43% der abgeschlossenen Fälle weisen eine Bezugsdauer von mehr als einem Jahr auf. Der Abschlussgrund ist in fast 32% der Fälle eine verbesserte Erwerbssituation.

Umfang der Sozialhilfe im Jahr 2006

Die Resultate der folgenden Kapitel beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Bundes. Diese enthält die Daten für alle Personen und Unterstützungseinheiten, welche 2006 eine Geldleistung von der Sozialhilfe bezogen haben.¹ Bei den Auswertungen zu den Fallzu- und -abgängen sowie zur Dauer des Sozialhilfebezuges werden zusätzlich die abgeschlossenen Dossiers des laufenden Jahres berücksichtigt, auch wenn sie im Erhebungsjahr keine Auszahlung erhalten haben.²

Die Daten werden auf der Ebene der Unterstützungseinheit (= Fälle) und der unterstützten Personen ausgewertet.³ Die Angaben aus den Gemeinden der Stichprobe wurden anhand eines Gewichtungsverfahrens auf den gesamten Kanton hochgerechnet. Neben den Auswertungen für den ganzen Kanton werden Auswertungen zu den Raumtypen Zentrumsstadt – Agglomeration – ländliche Gemeinden, wie sie im Bundesamt für Statistik festgelegt wurden, gemacht. Die Auswertungen zu den in den früheren Berichten beschriebenen Bezirksgruppen sind mit Ausnahme von T.9.1 in den Tabellen im Anhang zu finden. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Raumtypen ist aus K.2.1 und A.1.1 ersichtlich.

Stagnierende Zahl von Sozialhilfefällen

Die Zahl der Sozialhilfefälle im Kanton Zürich hat 2006 leicht abgenommen. Es kann von einer Stagnation auf hohem Niveau gesprochen werden. Im Jahr 2003 betrug die Zunahme 11%, 2004 fast 20%, 2005 knapp 6% und 2006 wurden 28'645 Sozialhilfefälle mit Leistungsbezug gezählt, das sind 455 oder 1,5% weniger als 2005. Insgesamt wurden 48'308 Personen unterstützt, 2,4% weniger als im Vorjahr. Überdurchschnittlich war die Abnahme in den kleinen, weniger belasteten ländlichen Gemeinden, wobei die Zahl der Dossiers aus diesen Gemeinden nur gerade 1,3% aller Fälle im Kanton ausmacht. In der Stadt Zürich mit fast 50% aller Dossiers im Kanton hat die Zahl der unterstützten Personen leicht abgenommen (vgl. T.9.1).

T.9.1 Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall

	Anzahl Sozialhilfefälle ^a	Anzahl unterstützte Personen	Sozialhilfequote (SHQ)	Ø-Anzahl Personen pro Sozialhilfefall
Total Kanton	28 912	48 741	3,8	1,69
Raumtyp				
Zentrumsstädte	17 188	28 336	5,9	1,65
Agglomerationsgemeinden	11 335	19 696	2,7	1,74
ländliche Gemeinden	389	709	1,1	1,82
Bezirksgruppen				
Stadt Zürich ^b	13 467	21 941	6,3	1,63
Stadt Winterthur ^c	2 877	4 836	5,2	1,68
Bülach, Dietikon, Uster	5 686	10 080	3,3	1,77
Horgen, Meilen	2 769	4 543	2,3	1,64
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	3 164	5 649	2,7	1,79
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1 115	1 940	1,6	1,74
Gemeindegrosse				
Grosse Gemeinden (ab 10'000 Einw.)	23 921	40 017	5,0	1,67
Mittlere Gemeinden (2000–9999 Einw.)	4 809	8 369	2,1	1,74
Kleine Gemeinden (unter 2000 Einw.)	182	355	0,5	1,95

^a Das Total der Bezirksgruppen entspricht nicht dem Kantonstotal, da bei den Städten Zürich und Winterthur auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

^b Doppelzählungen bei der Anzahl Sozialhilfefälle 1,1% und bei der Anzahl der Personen 0,9%

^c Doppelzählungen bei der Anzahl Sozialhilfefälle 0,8% und bei der Anzahl der Personen 0,9%

Grosses Stadt-Land-Gefälle

Die Sozialhilfequote weist den Anteil der Sozialhilfebezüger/innen an der Gesamtbevölkerung aus und ist ein Indikator für das Ausmass der Armut⁴ und das Risiko der Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen. 2006 wurden im gesamten Kanton 3,8% der Bevölkerung mit Sozialhilfeleistungen unterstützt, 0,2%-Punkte weniger als im Vorjahr. Diese Abnahme ist einerseits durch die Abnahme der Fälle, andererseits aber auch durch einen Methodenwechsel bei der Berechnung der Sozialhilfequote⁵ bedingt.

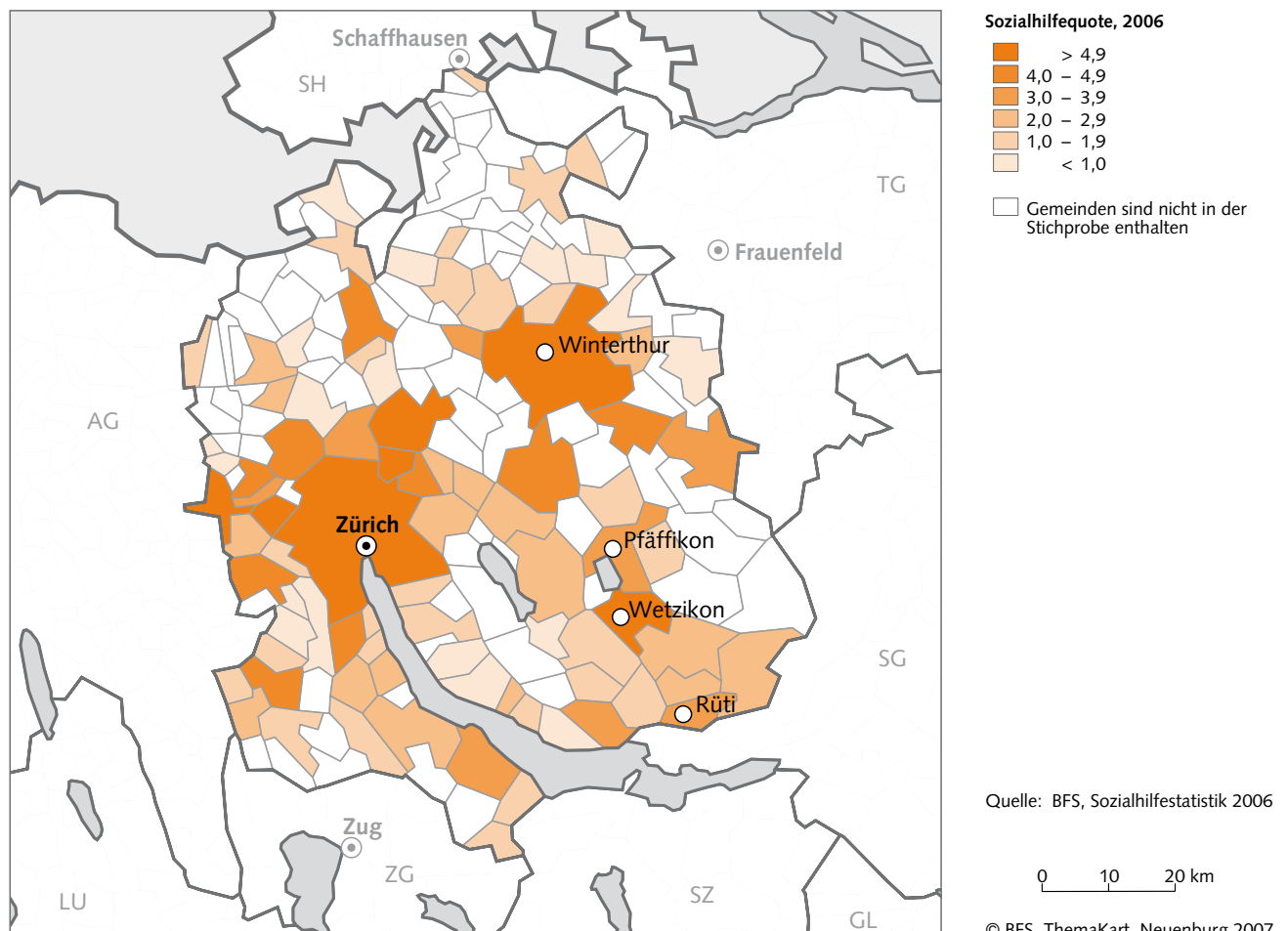
56,5% der Sozialhilfefälle des Kantons entfallen auf die Städte Zürich und Winterthur, obwohl in diesen beiden Städten nur gut ein Drittel der Bevölkerung wohnt. Die grossstädtischen Zentren sind somit wesentlich stärker belastet als die übrigen Gemeinden. Zwischen Zentrumsstädten, Agglomeration und ländlichen Gemeinden

besteht ein grosses Gefälle: Während die Sozialhilfequote in den Zentren bei 5,9% liegt, beträgt sie in den Agglomerationsgemeinden 2,7% und in den ländlichen Gemeinden 1,1%. T.9.1 zeigt, dass Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern mit einer Sozialhilfequote von 5,0% zehnmal stärker belastet sind als die kleinen Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, bei denen die Sozialhilfequote nur gerade 0,5% beträgt.

Eine Sozialhilfequote von über 6% weisen Opfikon, Wetzikon, Dietikon, Schlieren und Zürich auf. Überdurchschnittlich betroffen mit einer Quote zwischen 3,8% (Kantonsmittel) und 6% sind insgesamt acht Gemeinden. Die meisten Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Sozialquote liegen im nördlichen Kantonsgebiet, im Knauer Amt und am rechten Zürichseeufer. Im Mittelfeld (2,0 bis 3,8%) findet sich die Mehrzahl der Gemeinden am linken Seeufer und im Zürcher Oberland.

Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2006

K.9.1



Die Sozialhilfe deckt einen substanziellen Teil des Lebensunterhalts

Eine zweite Schlüsselgrösse zur Beschreibung des Sozialhilfebezugs ist der Anteil des Bedarfs, der durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Wir sprechen hier von der Deckungsquote. Diese drückt aus, wie gross die Bedarfslücke ist, welche durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss.⁶

Für den ganzen Kanton liegt die Deckungsquote bei 0,77. Das bedeutet, dass im Durchschnitt aller Fälle 77% des Lebensunterhalts durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Grafik G.9.2 zeigt die Verteilung der Sozialhilfefälle nach dem Deckungsgrad. Bei mehr als der Hälfte der Fälle, nämlich bei 53,2%, muss die Sozialhilfe den gesamten Bedarf übernehmen. Besonders häufig tritt diese Situation in den Städten auf. Ein Grund für die regional unterschiedlichen Deckungsquoten sind die unterschiedlich stark vertretenen Haushaltstypen der Fälle. Die Deckungsquote korreliert nämlich mit der Haushaltsstruktur der Unterstützungseinheit: So ist die Deckungsquote bei Ein-Personen-Fällen höher als bei Familien (vgl. zur unterschiedlichen Deckungsquote der einzelnen Falltypen Kapitel 12).

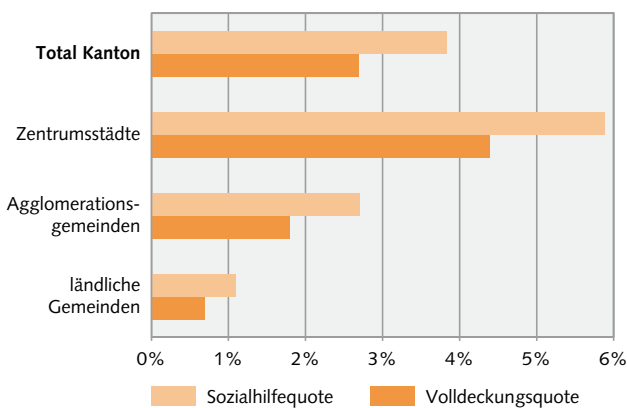
Die Sozialhilfequoten können auf Fälle mit einer 100%-Deckung umgerechnet werden (Volldeckungsquote)⁷. Decken zum Beispiel bei einem Sozialhilfefall die Leistungen 25% des Bedarfs ab, so wird dieser Fall für die Volldeckungsquote nur zu einem Viertel gerechnet. In G.9.1 sind die Sozialhilfequoten und die Volldeckungsquoten nach Raumtypen aufgeführt. Die Sozialhilfequote von

3,8% für den gesamten Kanton entspricht einer Volldeckungsquote von 2,7%. Das bedeutet, dass umgerechnet 2,7% der Bevölkerung zu 100% durch die Sozialhilfe unterstützt werden.

Im gesamten Kanton werden pro Sozialhilfefall 1,69 Personen unterstützt; dies sind gleich viele wie in den Vorjahren. Leicht unter dem Durchschnitt liegt die Stadt Zürich, weil hier weniger Familien und mehr Ein-Personen-Fälle unterstützt werden. In den ländlichen Gebieten ist die Individualisierung der Gesellschaft weniger weit fortgeschritten als in den Zentren, was sich an den Personenzahlen pro Fall zeigt. In den ländlichen Gemeinden umfasst eine Unterstützungseinheit 1,82 Personen, während es in den Zentren nur gerade 1,65 Personen sind⁸. Der Bedarf eines Unterstützungsfalles hängt mit der Anzahl unterstützter Personen zusammen (vgl. G.9.3).

Der Median für das Budget eines Sozialhilfefalles (Bruttobedarf) liegt für den gesamten Kanton bei 2245 Franken pro Monat, 10 Franken weniger als im Vorjahr. Für den Teil davon, den die Sozialhilfe übernehmen muss, beträgt der Median 1748 Franken pro Monat. Dieser Betrag liegt gering tiefer als im Vorjahr. Im Durchschnitt deckt die Sozialhilfe 77% des Bruttobedarfs (=Deckungsquote). Bei einem Viertel der Fälle betragen die Leistungen weniger als 1047 Franken und bei einem weiteren Viertel mehr als 2325 Franken pro Monat. Alle Beträge liegen unter den Vorjahreswerten, was mit den neuen Richtwerten und Berechnungsregeln der SKOS-Richtlinien zusammenhängt. Seit Herbst 2005 werden diese für alle Sozialhilfefälle verbindlich angewendet.

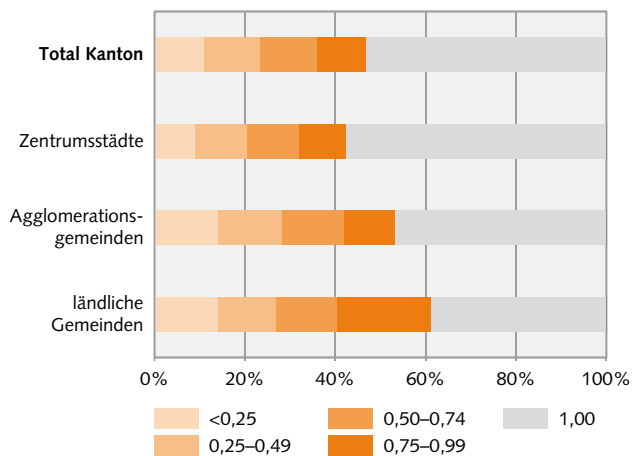
Sozialhilfequoten und Volldeckungsquoten nach Raumtyp G.9.1



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Deckungsquoten der Fälle nach Raumtyp G.9.2



Bei 11,4% der Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Wohnsituation als eine wichtige Rahmenbedingung

Der Bruttobedarf eines Unterstützungsfalles und damit auch der Unterstützungsbeitrag hängen eng mit den Wohnkosten zusammen. Während die Mietpreise 1993 bis 1999 im Durchschnitt ziemlich stabil geblieben sind, stiegen sie 2001 deutlich an. Aufgrund der tiefen Hypothekenzinse blieben sie danach bis 2004 wiederum in etwa konstant. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2005 (Mietpreisindex) stagnierten sie 2006 erneut.

Wohnen gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen. Die Wohnung stellt den räumlichen Lebensmittelpunkt dar. Die Wohnsituation ist damit auch ein wesentlicher Faktor für die gesellschaftliche Integration oder Ausgrenzung.

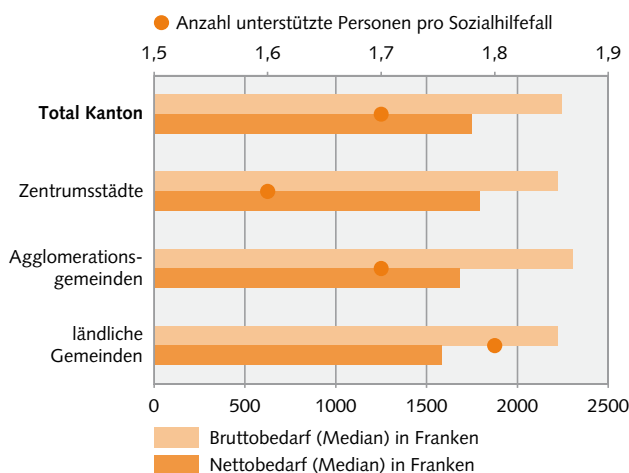
90,1% der unterstützten Personen wohnen als Mieter oder Untermieter (vgl. G.9.4). Wohneigentümer/innen sind mit 0,8% in der Sozialhilfe so gut wie nicht vorhanden. Die Wohneigentumsquote für die Gesamtbevölkerung betrug im Jahre 2000 im Kanton Zürich rund 25% (Volkszählung 2000). 9,1% der Personen mit Sozialhilfe leben in stationären Einrichtungen (5,1%) oder in besonderen Wohnformen (4,0%). Zur letzten Kategorie gehören neben «keine feste Unterkunft» auch diejenigen Personen, die in Pensionen, Hotels, in begleiteten Wohngemeinschaften oder kostenlos bei Bekannten oder

Familienmitgliedern leben. Betrachtet man den Wohnstatus der Fälle, so ist der Anteil der Mieter/innen und Untermieter/innen etwas tiefer (85,3%). Grund dafür ist, dass in den Kategorien «stationäre Einrichtungen» (8,1%) und «besondere Wohnformen» (6,0%) fast nur Ein-Personen-Fälle anzutreffen sind. Familien und Paare dagegen leben in der Regel in Mietwohnungen. Gegenüber den Vorjahren sind hier kaum Änderungen zu beobachten.

Auffallend sind die grossen strukturellen Unterschiede beim Wohnstatus zwischen den Zentrumsstädten und Agglomerationsgemeinden auf der einen Seite und den ländlichen Gemeinden auf der anderen Seite. In den ländlichen Gemeinden ist der Anteil der Fälle in stationären Einrichtungen doppelt so hoch wie in den Zentren und Agglomerationen. Auch die Anteile mit Wohneigentum sind in den Zentrumsstädten und Agglomerationen (0,5% bzw. 0,8%) um ein Vielfaches tiefer als in den ländlichen Gemeinden (3,7%). Der Wohnstatus sagt noch nichts über die Wohnqualität aus. Aus den Armutsstudien weiss man, dass gerade Haushalte, deren finanzielle Lage prekär ist, häufig in zu kleinen Wohnungen mit mangelhafter Ausstattung hinsichtlich Bad, Küche, Toilette, Balkon und Garten leben.

Bruttobedarf und Nettobedarf sowie durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall nach Raumtyp

G.9.3



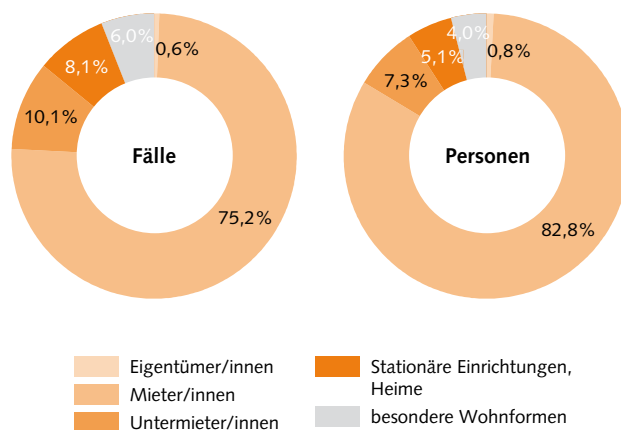
Bei 11,4% der Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Sozialhilfefälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus

G.9.4



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Hohe Fluktuation beim Sozialhilfebezug

Insgesamt wurden im Jahr 2006 28,3% der Sozialhilfefälle⁹ neu unterstützt und 26,2% wurden abgeschlossen (vgl. G.9.5). Gegenüber dem Vorjahr hat der Anteil der Neuzugänge wie bereits im Jahr davor abgenommen und es konnten etwas mehr Fälle abgeschlossen werden. Die hohen Zugangs- und Abgangsquoten weisen auf eine grosse Fluktuation und eine ausgeprägte Dynamik in der Sozialhilfe hin. Die Abgangsquote ist in allen drei Raumtypen praktisch dieselbe. Dagegen fällt auf, dass die Fallzunahmen in den Zentrumsstädten gegenüber den Agglomerations- und Landgemeinden tiefer liegen.

Beendigungsgründe und Dauer des Sozialhilfebezugs

Sozialhilfe dient der vorübergehenden finanziellen Unterstützung in Notlagen, wenn die vorgelagerten Sicherungssysteme wie Sozialversicherungen oder spezifische Bedarfsleistungen nicht – oder noch nicht – greifen. Oberste Ziele sind die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration. Die Chancen für eine gelungene Integration sind unter anderem stark abhängig von der Verweildauer in der Sozialhilfe. Damit stellt sich die Frage nach der Bezugsdauer und nach den Gründen für die Ablösung von der Sozialhilfe. Ein wichtiges Ziel der Sozialhilfestatistik ist es, Grundlagen zu Dynamik und Dauer des Sozialhilfebezuges zu liefern.

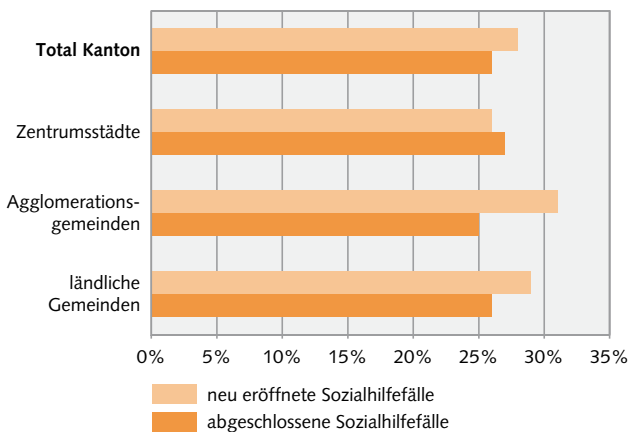
Ein Fall wird als abgeschlossen bezeichnet, wenn er während sechs Monaten keine Zahlung mehr erhalten hat. Im Berichtsjahr wurden 8857 Fälle abgeschlossen, was 12,0% mehr sind als im Vorjahr.

Insgesamt können 28 verschiedene Gründe für die Beendigung der Sozialhilfe angegeben werden. Diese lassen sich den Hauptkategorien «Verbesserung der wirtschaftlichen Situation», «Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen» sowie «Beendigung der Zuständigkeit» zuordnen. Unter «andere Gründe» sind all jene Beendigungsgründe zusammengefasst, die den drei oben genannten Kategorien nicht zugeordnet werden können. Es sind dies z.B. Ausbildungsabschluss, Strafvollzug oder Existenzsicherung durch Erbschaft oder Lottogewinn. Oft ist den Sozialdiensten nicht bekannt, weshalb sich jemand nicht mehr meldet. Diese Fälle sind unter «unbekannte Gründe» aufgeführt. Bei 13,1% der abgeschlossenen Fälle fehlt die Angabe des Beendigungsgrunds.

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation

31,9% der Sozialhilfefälle mit Angabe eines Beendigungsgrundes konnten dank der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation den Lebensunterhalt wieder selber bestreiten. Diese Kategorie umfasst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Erhöhung des Beschäftigungsgrades, ein erhöhtes Erwerbseinkommen durch Stellenwechsel und zusätzliches Erwerbseinkommen von anderen Haushaltsmitgliedern.

Fallzugänge und Fallabgänge nach Raumtyp in Prozenten aller Fälle^a G.9.5

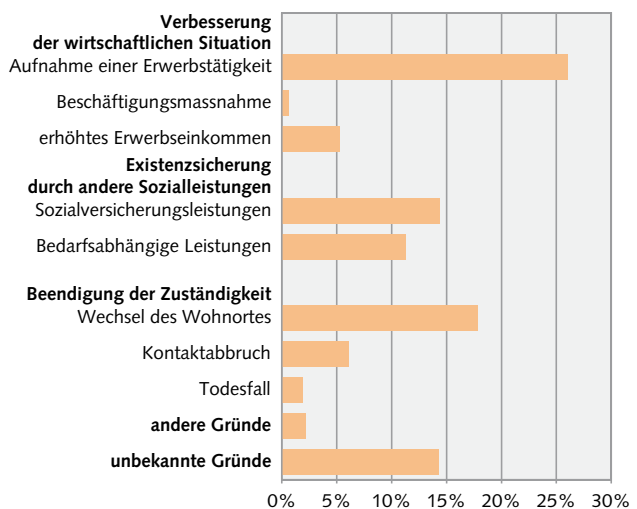


^a alle im Erhebungsjahr aktiven Fälle inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle G.9.6



Bei 13,1% der Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Mit 26,0% ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dabei der häufigste Abgangsgrund. Dagegen gering ist der Anteil (5,3%) all jener, welche ihr Erwerbseinkommen mit einem Stellenwechsel oder einem höheren Beschäftigungsumfang aufbesserten oder bei denen ein anderes Familienmitglied ein höheres Einkommen erzielte. Nur gerade 0,6% der Fälle konnten dank Beschäftigungsmassnahmen abgelöst werden. Das heisst, dass diese Massnahmen von anderer Stelle finanziert werden. Die Fälle, die von Beschäftigungsmassnahmen profitieren, welche die Sozialhilfe finanziert, erscheinen hier nicht. Sie können erst abgeschlossen werden, wenn dank Beschäftigungsprogramm eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zustande kommt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Integration in den Arbeitsmarkt nach wie vor einer der Hauptgründe für die Ablösung von der Sozialhilfe und damit wichtigster Weg aus der Armut ist.

Existenzsicherung durch Sozialversicherungs- oder andere Bedarfsleistungen entlastet die Sozialhilfe

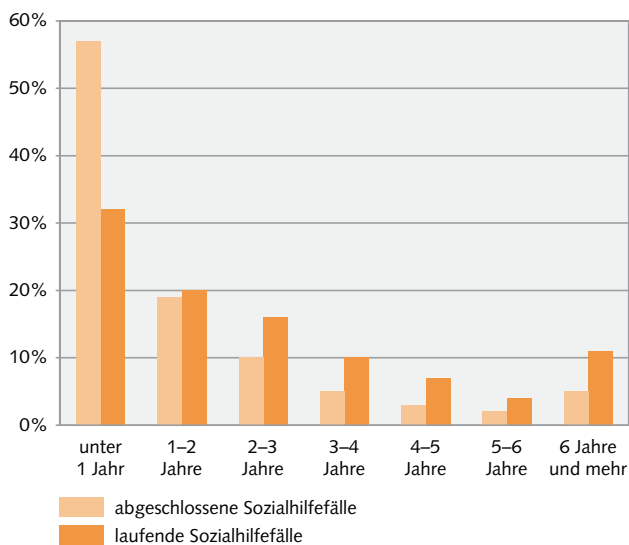
Oft muss die Sozialhilfe die Zeit zwischen der Abklärung des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen bis zur ersten Auszahlung überbrücken. In dieser Phase stellt die Sozialhilfe vorübergehend den Lebensunterhalt sicher. Das Abklären von Ansprüchen auf Leistungen Dritter ist komplex und aufwändig. Die Bemühungen zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips lohnen sich für die Gemeinde, da Sozialhilfeausgaben gespart werden können,

wenn eine andere Instanz als zuständig für die Existenzsicherung eruiert wird. 25,7% der Fälle konnten mit der Ablösung durch eine Sozialversicherung oder eine andere Bedarfsleistung beendet werden. Obwohl die Anzahl der Fälle dieser Kategorie gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen hat (+37 Fälle), liegt der Anteil tiefer als 2005. Diese Entwicklung hängt damit zusammen, dass 820 Fälle mehr abgeschlossen werden konnten als im Vorjahr.

Zur Existenzsicherung durch Sozialversicherungen gehören Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten, IV- und SUVA-Renten; zu den weiteren bedarfsabhängigen Leistungen die Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussungen oder Kleinkinder-Betreuungsbeiträge. Die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Sozialversicherungsleistung wird bei 14,4% der abgeschlossenen Dossiers als Beendigungsgrund aufgeführt, wobei hier vor allem die Arbeitslosenversicherung und IV von Bedeutung sind. Andere Bedarfsleistungen waren bei 11,3% der Fälle der Grund für die Ablösung aus der Sozialhilfe.

Bei der regionalen Verteilung fällt auf, dass in den ländlichen Gemeinden, die Sozialversicherungsleistungen als Ablösungsgrund stärker (um 20%) vertreten sind, als in den Zentren (13,3%) und den Agglomerationsgemeinden (16,0%). Nahezu erstaunlich sind die Unterschiede bei den weiteren Bedarfsleistungen. In den Zentrumsstädten machen sie 15,1% aus, während sie in den Agglomerations- und ländlichen Gemeinden mindestens dreimal tiefer (5,3% resp. 2,0%) liegen.

Bezugsdauer der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfefälle G.9.7



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006 © BFS

Beendigung der Zuständigkeit

Bei 25,8% der abgelösten Sozialhilfefälle ist der Wechsel des Wohnortes, der Abbruch des Kontakts oder der Tod der Grund für die Ablösung. Es handelt sich um Fälle, die meistens abgeschlossen werden, ohne eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu erreichen. Am häufigsten wird dabei mit 17,8% der Wohnortwechsel genannt. Für diese Fälle kann nicht festgestellt werden, ob damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einhergeht oder ob am neuen Wohnort nach wie vor Sozialhilfeleistungen bezogen werden müssen. In 1,9% der Fälle ist der Abschlussgrund der Tod der Antragstellenden Person. Berücksichtigt man, dass sich Sozialhilfebezüger/innen in der Regel nicht im Rentenalter befinden, ist dieser Anteil hoch. Eine Studie der Caritas (Knöpfel/Künzler 2002) hat nachgewiesen, dass Arme weniger lang leben als Reiche, wobei Faktoren wie Lebensverhältnisse, Arbeitsbedingungen, Umweltbelastung und Gesundheitsverhalten dafür verantwortlich sind. In 6,1% der Fälle wird der Abbruch des Kontakts als Grund genannt.

Auch hier werden regionale Unterschiede deutlich. In den Zentrumsstädten wird der Wohnortwechsel als Beendigungsgrund nur halb so häufig genannt (12,9%) als in den übrigen Gemeindetypen. Das könnte darauf hindeuten, dass auf Sozialhilfe angewiesene Personen eher in grössere Städte ziehen als von diesen weg. Es kann aber auch sein, dass die städtischen Sozialdienste bei einem Umzug seltener informiert werden als in den übrigen Gemeinden, geben sie doch deutlich häufiger an, der Abschlussgrund sei unbekannt.

Je länger ein Fall dauert, desto schwieriger wird eine Ablösung

Die Dauer des Sozialhilfebezugs wird einerseits bei den im Beobachtungsjahr 2006 abgeschlossenen Fällen und andererseits bei den laufenden Fällen ausgewiesen (vgl. G.9.7).

Ziel der Sozialhilfe gemäss Gesetz ist es, möglichst rasch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der unterstützten Personen zu erreichen, so dass die finanzielle Unterstützung nur über eine begrenzte Zeit zur Linderung der Notlage geleistet werden muss. Von den laufenden Fällen weisen 31,5% eine Bezugsdauer von mehr als drei Jahren auf, bei 36,0% dauert die Unterstützung bereits ein bis drei Jahre und nur 32,5% sind weniger als ein Jahr in der Sozialhilfe. Eine Mehrheit der laufenden Sozialhilfefälle muss demnach über längere Zeit hinweg

unterstützt werden. Bei den Städten des Kennzahlenvergleichs (Salzgeber 2006) liegt der Anteil der Fälle mit einer Bezugsdauer von über einem Jahr fast auf gleichem Niveau.

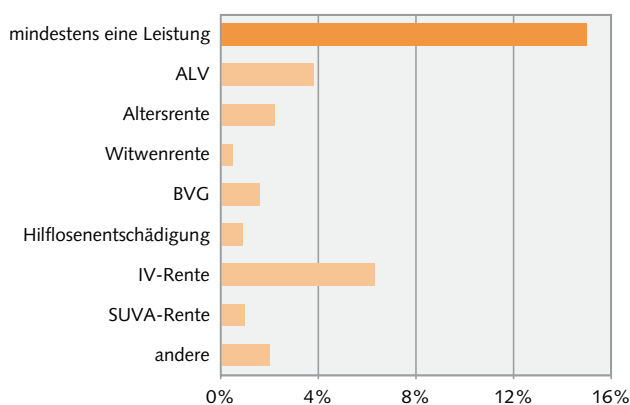
Ganz anders sieht es aus, wenn man die abgeschlossenen Fälle betrachtet: Nur 15,0% wurden länger als drei Jahre unterstützt. Bei 28,2% betrug die Bezugsdauer zwischen einem und drei Jahren, und 56,8% waren weniger als ein Jahr in der Sozialhilfe. Es gelingt somit vor allem in den ersten Jahren, die Sozialhilfefälle abzulösen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung nimmt bei einer Bezugsdauer von mehr als einem Jahr deutlich ab.

Häufigkeit von Mehrfachleistungen

Welche der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen sind nicht Existenz sichernd, so dass zusätzlich Sozialhilfe bezogen werden muss? Wir unterscheiden hier zwischen den Sozialversicherungsleistungen und den Bedarfsleistungen.

14,5% der Fälle beziehen neben der Sozialhilfe mindestens eine Sozialversicherungsleistung. Sozialhilfe wird somit in etwa einem Sechstel der Fälle als Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen gewährt (vgl. G.9.8). In den meisten Sozialhilfefällen fehlt eine Unterstützung durch das Sozialversicherungssystem, das heisst, die Bezüger/innen sind nicht, noch nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt. Am häufigsten existiert neben der Sozialhilfe eine IV-Rente (6,3%). Offenbar bleibt bei behinderten Personen trotz IV-Rente vergleichsweise oft ein Restbedarf, welcher durch die Sozialhilfe abgedeckt werden muss. Dies trifft ein, wenn die Zusatzleistungen

Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Sozialversicherungsleistungen beziehen G.9.8



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

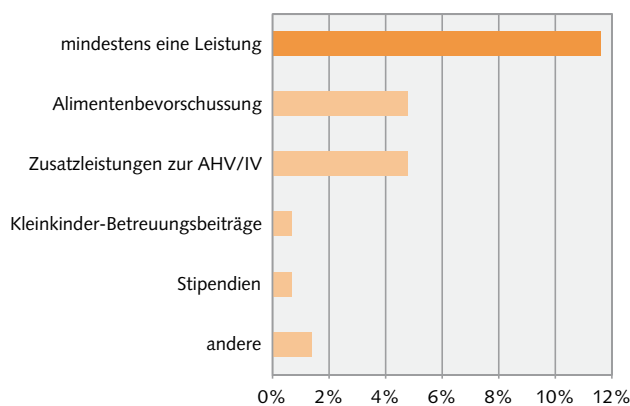
© BFS

zur IV die hohen Heimkosten nicht decken, wenn kein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht oder wenn eine Person nur Anrecht auf eine Teilrente hat und keine Teilzeit Beschäftigung finden kann. 3,8% der Sozialhilfe Beziehenden sind trotz Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Alle übrigen Leistungen kommen nur selten in Kombination mit der Sozialhilfe vor.

11,6% der unterstützten Fälle beziehen mindestens eine weitere Bedarfsleistung (vgl. G.9.9). Am häufigsten werden zusätzlich Alimentenbevorschussungen und Ergänzungsleistung zur AHV/IV (beide 4,8%) bezogen. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten jene Fälle, deren Lebensbedarf mit der regulären AHV- oder IV-Rente und den Zusatzleistungen nicht gedeckt werden kann. Die übrigen weiteren Bedarfsabhängigen Leistungen wie Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, Stipendien und andere spielen eine marginale Rolle.

Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Bedarfsleistungen beziehen

G.9.9



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

- ¹ In bestimmten Fällen können mehrere Dossiers für die gleiche Antragstellende Person vorliegen, z.B. bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder bei einem Bezugsunterbruch von mehr als sechs Monaten. In diesen Fällen wird nur das neuste Dossier berücksichtigt.
- ² Die letzte Auszahlung erhielten diese Fälle in der zweiten Jahreshälfte des Vorjahres. Da ein Fall jedoch erst nach einem Zahlungsunterbruch von sechs Monaten abgeschlossen wird, erfolgt die Beendigung im Erhebungsjahr.
- ³ Wegen Unterschieden betreffend der Falldefinition und der Beobachtungsperiode sind die Angaben nicht vollumfänglich vergleichbar mit den bis 1999 von H. Rüst durchgeführten Erhebungen. Auch die Vergleichbarkeit mit dem Sozialbericht 2001 ist auf Grund der unterschiedlichen Beobachtungsperiode (seit 2002 ein Jahr, 2001 ein halbes Jahr) nicht vollständig gegeben. Dies ist bei Vergleichen mit früheren Jahren zu berücksichtigen.
- ⁴ Erfasst wird hier nur die bekämpfte oder offene Armut. Verschiedene Untersuchungen zeigen jedoch, dass gesamtschweizerisch nur rund ein Drittel der Anspruchsberechtigten tatsächlich auch Sozialhilfe beantragen, vgl. z.B. Fluder/Stremlow (1999).
- ⁵ Neu werden als Referenzgrösse nicht mehr die Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung 2000 verwendet sondern die jährlich erhobenen nach ESPOP (vgl. Glossar). Dieser Methodenwechsel hat einen – obgleich geringen – Einfluss von 0,1% auf die Sozialhilfequote. Sie beträgt auf der Basis der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich für das Jahr 2006 3,8%, während sie auf der Grundlage der Volkszählung 3,9% betragen würde. Die Abweichung von 0,1% trifft ebenfalls auf die vorangehenden Jahre zu, womit die tatsächliche Abnahme der Sozialhilfequote gegenüber dem Vorjahr 0,1% ausmacht.
- ⁶ Innerhalb eines Kantons ist die Deckungsquote vergleichbar, da alle Gemeinden den gleichen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen. Infolge der unterschiedlichen Verbuchungsart (Brutto- versus Nettoverbuchung) bzw. der unterschiedlichen Praxis bei der Subventionierung (Subjekt- versus Objektfinanzierung von Einrichtungen und damit verbunden sehr unterschiedlichen Taxen) ist ein kantonsübergreifender Vergleich der Deckungsquoten nicht immer möglich.
- ⁷ Die Volldeckungsquote berücksichtigt den Deckungsgrad (Sozialhilfeleistung als Anteil des Gesamtbedarfs). Bei der Volldeckungsquote werden die Fälle nur entsprechend ihrer Abhängigkeit von der Sozialhilfe berücksichtigt.
- ⁸ Zur Analyse der Fallstruktur vgl. Kapitel 10.
- ⁹ Für diese Auswertungen wurden als Grundgesamtheit alle aktiven Fälle des Jahres berücksichtigt, d.h. auch jene im Berichtsjahr abgeschlossenen Dossiers, die 2005 keine Zahlung mehr erhalten hatten.

10 Risikogruppen für einen Sozialhilfebezug

Kinder und Jugendliche sind am häufigsten von Armut betroffen: Die Sozialhilfequote der Minderjährigen liegt bei gut 6%, in den Zentrumsstädten Winterthur und Zürich sogar bei beinahe 9% bzw. 12%. Die Sozialhilfequote ist bei ausländischen Kindern und Jugendlichen besonders hoch, verringert sich jedoch beim Eintritt ins erwerbsfähige Alter deutlich. Allein zu leben stellt ein Armutsrisiko dar: Gut 5% aller Ein-Personen-Haushalte im Kanton Zürich beziehen Sozialhilfe. Ein massiv überdurchschnittliches Sozialhilferisiko tragen die allein Erziehenden: Fast 20% sind im Kanton Zürich auf Sozialhilfe angewiesen.

Soziodemographische Merkmale der Personen mit Sozialhilfe

Gibt es Unterschiede in der soziodemografischen Zusammensetzung von Sozialhilfe Beziehenden gegenüber der Gesamtbevölkerung? In diesem Kapitel werden Bevölkerungsgruppen identifiziert, die ein besonders hohes Risiko haben, von Sozialhilfe abhängig zu werden. Im ersten Teil liegt der Fokus auf den Personenmerkmalen Alter, Geschlecht und Nationalität. Im zweiten Teil wird der unterstützte Haushalt als Ganzes betrachtet und dabei insbesondere auch auf die Situation von Familien eingegangen.

Ledige, geschiedene und jüngere Personen haben ein erhöhtes Sozialhilferisiko

Insgesamt bezogen 2006 rund 48'750 Personen bzw. 3,8% der kantonalsürcherischen Wohnbevölkerung Sozialhilfe. Bei der Verteilung nach Geschlecht ergeben sich für den ganzen Kanton in den letzten Jahren zunehmend Unterschiede (Sozialhilfequote der Männer 4,0%, der Frauen 3,6%): Rund 1'300 mehr Männer als Frauen bezogen 2006 Sozialhilfe. Die Männer tragen ein leicht erhöhtes Sozialhilferisiko. Noch vor wenigen Jahren war das Sozialhilferisiko von Männern und Frauen insgesamt praktisch gleich hoch. Dieser Unterschied ist ausschliesslich auf die Situation in den Zentrumsstädten zurückzuführen: Während in den Agglomerationsgemeinden

und in den ländlichen Gemeinden nach wie vor kein geschlechtsspezifischer Unterschied besteht, ist der Unterschied in den grossen Städten zunehmend ausgeprägter: In den Zentrumsstädten liegt die Sozialhilfequote der Männer bei 6,4%, jene der Frauen bei 5,4%.

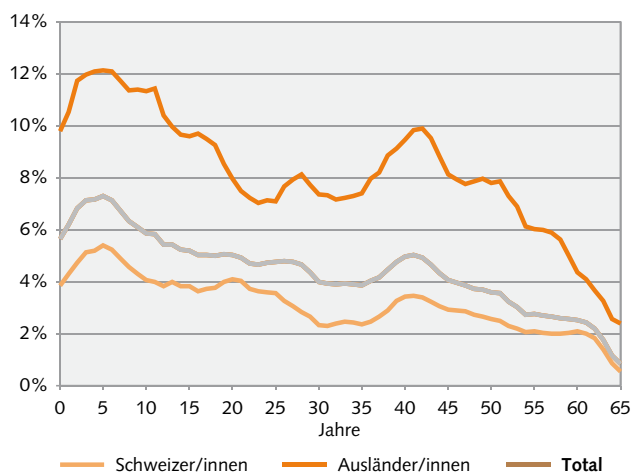
Die Lebenssituationen von Frauen und Männern in der Sozialhilfe unterscheiden sich deutlich: Sind Frauen vor allem als allein Erziehende auf Sozialhilfe angewiesen, tragen bei den Männern die allein Lebenden ein überdurchschnittlich hohes Sozialhilferisiko.

Die Auswertung des Zivilstandes der erwachsenen Personen zeigt, dass das Risiko sehr ungleich verteilt ist: Insbesondere geschiedene Personen (Sozialhilfequote 7,4%)¹ sind deutlich häufiger in der Sozialhilfe vertreten als Verheiratete oder Verwitwete. Ebenfalls über dem Durchschnitt liegt die Sozialhilfequote der ledigen Personen (3,9% gegenüber 3,3% im Durchschnitt aller Personen über 18 Jahren)³. Die Sozialhilfequote der Verheirateten ist mit 2,6% nach wie vor wesentlich tiefer als diejenige der geschiedenen oder ledigen Personen. Da bei Verheirateten mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geringer. Dabei ist jedoch klar zu unterscheiden, ob die verheirateten Paare Kinder haben oder nicht. Die relativ geringe Sozialhilfequote bei den Verheirateten ist auf die Paare ohne Kinder zurückzuführen. Das tiefste Sozialhilferisiko tragen die Verwitweten (0,8%). Der Zivilstand alleine ist jedoch noch nicht allzu aussagekräftig in Bezug auf die Lebenssituationen von Personen: Die Familiensituation bzw. Lebensform (Haushaltsstruktur) gibt einen besseren Überblick über das Sozialhilferisiko bestimmter Bevölkerungsgruppen. Darüber gibt die Analyse der Fallstruktur im zweiten Teil dieses Kapitels detaillierter Auskunft.

Die Analyse der Altersgruppen gibt interessante Hinweise auf das Sozialhilferisiko bestimmter Personen bzw. Personengruppen. Das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu werden, nimmt mit zunehmendem Alter tendenziell ab – aber erst für Personen ab Mitte 40 sinkt die Sozialhilfequote deutlicher und liegt ab dem Rentenalter unter 1% (G.10.1). Die AHV mit den gut ausgebauten Ergänzungsleistungen sowie den kantonalen Beihilfen und den Gemeindegremien führen im Kanton Zürich dazu, dass Personen im Alter nur in Ausnahmefällen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. Kapitel 6).

Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität

(gleitender Durchschnitt über zwei Altersjahrgänge)² **G.10.1**



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Die Grafiken G.10.1 und G.10.5 zeigen, dass Kinder und Jugendliche wesentlich häufiger von der Sozialhilfe abhängig sind als die übrigen Altersgruppen. So beträgt die Sozialhilfequote der 0- bis 17-jährigen Personen im Kanton Zürich 6,2% (vgl. auch A.10.1 im Anhang). Kinder sind in der Regel nicht alleine, sondern zusammen mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil auf Sozialhilfe angewiesen. Die in den letzten Jahren erschienenen Armutsberichte weisen darauf hin, dass Kinder heute erneut ein Armutsrisiko sind; nicht nur im Kanton Zürich. Angesichts dieses strukturellen Problems sind verschiedene politische Vorstösse in Diskussion, einkommensschwache Familien mit Bedarfsleistungen zu unterstützen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z.B. Reduktion bzw. Streichung der Krankenkassenprämien für Kinder und Jugendliche in Ausbildung). Die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Zürich wurde kürzlich in einer Volksabstimmung abgelehnt. Hingegen wurde einer Bundeslösung der Kinderzulagen zugestimmt. Diese brachte aber für den Kanton Zürich keine Verbesserung. Eine nachhaltige Lösung zur Verminderung der Kinderarmut muss – möglichst auf eidgenössischer Ebene – noch gefunden werden. In Kapitel 13 wird ausführlicher auf die Situation von Kindern und ihren Familien in der Sozialhilfe eingegangen.

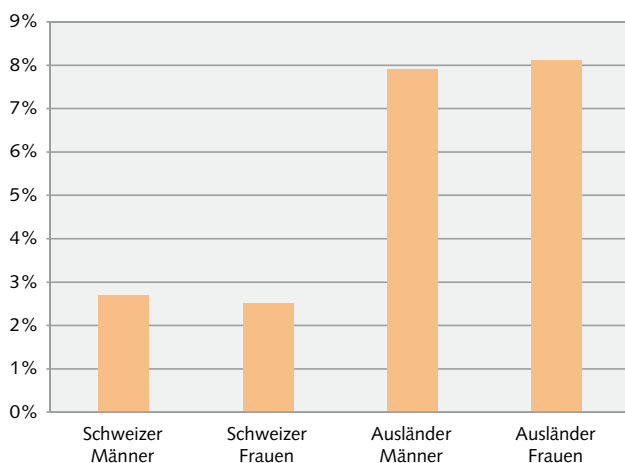
Sozial- und gesellschaftspolitisch ist es äusserst bedeutsam, eine gute und nachhaltige Integration der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) in den Arbeitsmarkt sicherzustellen und eine Verfestigung des Sozialhilfebezuges zu verhindern. Die Sozialhilfequote

dieser Altersgruppe liegt mit 4,9% unter derjenigen der minderjährigen Personen – sie ist jedoch nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Gegenüber dem Vorjahr hat sie jedoch abgenommen – nachdem sie in den letzten Jahren ständig gestiegen ist. Sie ist sogar stärker zurückgegangen als die Sozialhilfequote insgesamt. Der Rückgang hat verschiedene Ursachen: Zum einen sind in den letzten Jahren für diese Altersgruppe gezielte Angebote entwickelt worden, um die jungen Menschen beim Einstieg in die Berufswelt zu unterstützen – insbesondere auch dann, wenn der Einstieg in die Erwerbstätigkeit unmittelbar nach der obligatorischen Schulzeit nicht geklappt hat. Zum andern hat die anhaltend gute Konjunkturlage die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von jungen, meistens noch unabhängigen und geografisch mobilen Menschen – auch wenn sie noch über wenig Berufserfahrung oder über keine oder nur geringe Berufsausbildung verfügen – stark begünstigt. Bei der nächsten konjunkturellen Abkühlungsphase wird sich zeigen, ob die Berufsintegration dieser Menschen nachhaltig ist oder ob sie rasch wieder auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden.

In der Altersgruppe der 36- bis 45-Jährigen nimmt die Sozialhilfequote noch einmal zu. Dies ist mit der Elternschaft, dem damit verbundenen erhöhten finanziellen Bedarf sowie der – zumindest zum Teil – eingeschränkten Erwerbsmöglichkeit zu erklären. Zudem kann eine Trennung von Eltern mit minderjährigen Kindern finanzielle Engpässe auslösen, die zum Sozialhilfebezug führen können.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht

G.10.2

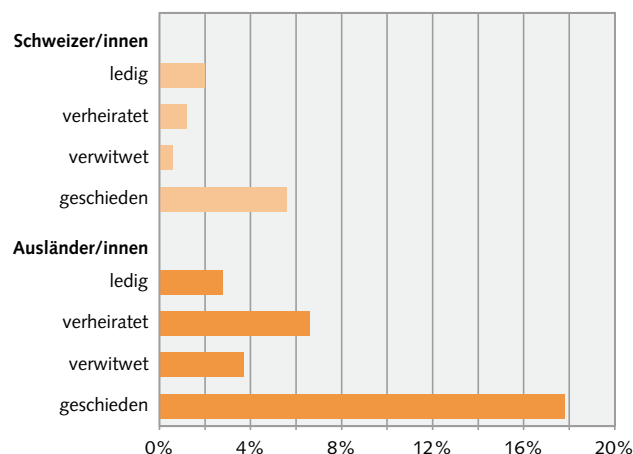


Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (Personen über 18 Jahre)

G.10.3



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

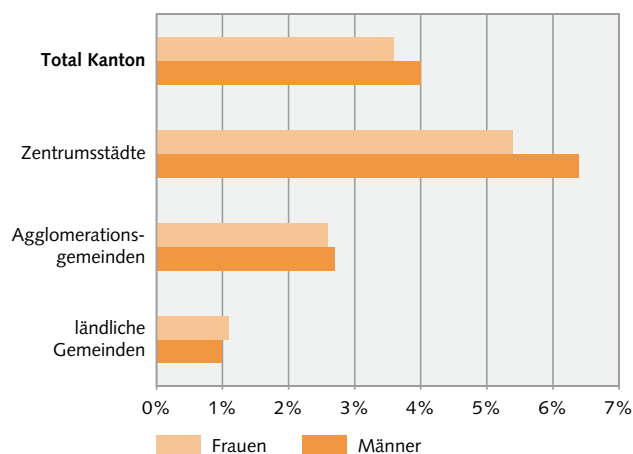
Personen über 45 Jahre wurden bisher oft durch eine IV-Rente von der Sozialhilfe abgelöst, da ihre Bedürftigkeit mehrheitlich krankheits- bzw. unfallbedingt ist. In den letzten Jahren stellen die Sozialdienste jedoch zunehmend fest, dass der Anspruch auf Leistungen der IV bei Sozialhilfe beziehenden Personen offenbar vertieft abgeklärt und öfter verneint wird. Da Personen in der Altersgruppe der 46- bis 64-Jährigen, die längere Zeit nicht mehr erwerbstätig waren, auch ohne oder mit nur geringen gesundheitlichen Einschränkungen selten wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, bleiben sie immer öfter bis zum Rentenalter in der Sozialhilfe. So hat ihre Zahl gegenüber dem Vorjahr um gut 7% zugenommen, nachdem sie bereits in den Vorjahren gestiegen ist und dies obwohl die Quote insgesamt und diejenige der jüngeren Personen deutlich rückläufig war. Damit lässt sich auch erklären, weshalb die Fälle mit langer Bezugsdauer in den letzten Jahren zugenommen haben.

Ausländische Staatsangehörige stärker betroffen

Das Sozialhilferisiko ist für ausländische Staatsangehörige markant höher als für Schweizerinnen und Schweizer (vgl. G.10.1 bis G.10.3): 8,0% der ausländischen gegenüber 2,6% der schweizerischen Wohnbevölkerung sind auf Sozialhilfe angewiesen. Viele Ausländerinnen und Ausländer sind beruflich weniger qualifiziert und daher im Tieflohnssektor beschäftigt. Das Einkommen – insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern – reicht daher vielfach nicht zur Existenzsicherung. Bei Verlust der Erwerbstätigkeit sind ihre Arbeitsmarktchancen geringer als jene gut Ausgebildeter. Oft sind sie in Arbeitsverhältnissen, die keinen gesicherten Lohn garantieren. Zudem ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung beschränkt, wenn auf Grund nicht erfüllter Karenzfristen kein Anrecht besteht auf Leistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z.B. kantonale Beihilfen). Diese Risikofaktoren tragen dazu bei, dass Ausländerinnen und Ausländer häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialhilfequote ist gegenüber dem Vorjahr sowohl für ausländische Staatsangehörige wie für Schweizer und Schweizerinnen gesunken – bei der einheimischen Bevölkerung etwas stärker als bei der ausländischen. Schweizer Männer tragen ein leicht höheres Sozialhilferisiko als Schweizerinnen, Frauen mit ausländischer Nationalität jedoch ein höheres Risiko als ausländische Männer (8,1% gegenüber 7,9%).

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Raumtyp

G.10.4

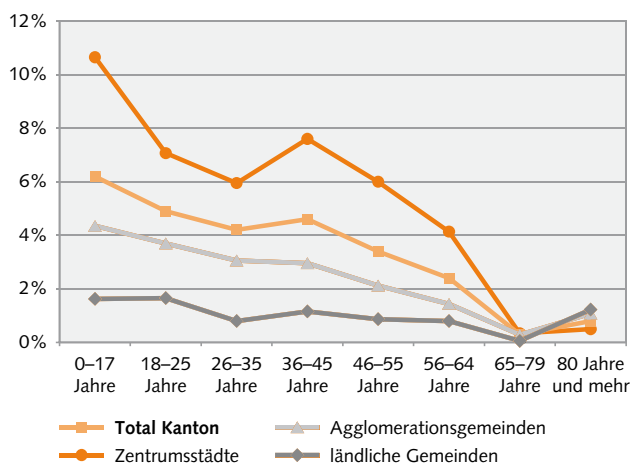


Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Sozialhilfequote nach Altersklassen und Raumtyp

G.10.5



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Die Familiengründung ist bei der ausländischen Wohnbevölkerung angesichts der häufig prekären Einkommenslage (Beschäftigung im Niederlohnbereich, prekäres Arbeitsverhältnis usw.) ein grösseres Sozialhilferisiko als bei den Schweizerinnen und Schweizern, von denen 2,6% der 26- bis 35-Jährigen und 3,1% der 36- bis 45-Jährigen mit Sozialhilfe unterstützt werden. Von den 26- bis 35-jährigen Ausländerinnen und Ausländern sind dagegen 7,5%, von den 36- bis 45-Jährigen sogar 8,9% bei der Sozialhilfe. Entsprechend hoch, nämlich bei 10,9%, ist die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen ausländischer Nationalität. Die Sozialhilfequote verringert sich beim Eintritt ins erwerbsfähige Alter dann jedoch und liegt bei den jungen Erwachsenen bis 25 Jahren noch bei 7,6%. Bei den Minderjährigen und den jungen erwachsenen Schweizerinnen und Schweizern liegt die Sozialhilfequote bei 4,3% bzw. 3,8%. Offenbar gelingt vielen – vor allem ausländischen – Jugendlichen der Einstieg ins Erwerbsleben trotz schwieriger Bedingungen.

Auch die Unterscheidung nach Zivilstand zeigt, dass Kinderkosten bei der ausländischen Wohnbevölkerung häufiger zum Sozialhilfebezug führen als bei Schweizerinnen und Schweizern: So liegt die Sozialhilfequote bei den verheirateten ausländischen Personen bei 6,6%, bei den verheirateten Schweizerinnen und Schweizern dagegen lediglich bei 1,2%; das Sozialhilferisiko ist somit bei der verheirateten ausländischen Wohnbevölkerung mehr als fünf Mal so hoch wie bei den Schweizerinnen und Schweizern.

Personen ohne Berufsausbildung sind in der Sozialhilfe übervertreten.

Gemäss Volkszählung 2000 haben rund 20% der Gesamtbevölkerung keine berufliche Ausbildung (d.h. sie haben höchstens die obligatorische Schulzeit absolviert). Bei den Sozialhilfe Beziehenden ist es gut die Hälfte. Der Anteil der Personen mit einer beruflichen Ausbildung liegt in der Sozialhilfe mit 41% dagegen leicht unter jenem in der Gesamtbevölkerung von rund 45%. Noch ausgeprägter ist der Unterschied bei der höheren Berufsbildung: Verfügen in der Gesamtbevölkerung 35% über eine höhere Ausbildung, sind es in der Sozialhilfe nur rund 6%. Wer also keine berufliche Ausbildung hat, ist einem deutlich erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Mit steigendem Bildungsniveau verbessert sich die Einkommenssituation und die Armutsquote nimmt ab.

Geschlechterspezifische Unterschiede nur in den Zentrumsstädten

Die Sozialhilfequote unterscheidet sich markant zwischen den verschiedenen Raumtypen: Bei einer kantonalen Sozialhilfequote von 3,8% liegt die Quote in den Städten mit 5,9% deutlich darüber, wohingegen das Sozialhilferisiko in den Agglomerationsgemeinden mit 2,7% und noch deutlicher in den ländlichen Gemeinden mit 1,1% klar unterdurchschnittlich ausfällt. Beim Vergleich der Sozialhilfequote nach Geschlecht und Raumtyp (G.10.4) ist augenfällig, dass die Sozialhilfequote der Männer in den Zentren und in der Stadt Zürich (mit 6,4% bzw. 6,9%) markant über dem kantonalen Durchschnittswert für Männer von 4,0% liegt (vgl. A.10.2). Die Sozialhilfequote der Frauen ist in den Städten und in der Stadt Zürich mit 5,4% bzw. 5,7% gegenüber 3,6% im ganzen Kanton ebenfalls höher, wenn auch nicht derart ausgeprägt wie bei den Männern. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied ist nur in den Städten erkennbar.

Ebenso liegt das Sozialhilferisiko ausländischer Staatsangehöriger in den Zentren mit über 10% deutlich höher als in den Agglomerationsgemeinden (6,1%) oder in den ländlichen Gemeinden (3,0%). Geschiedene Personen tragen in den Zentrumsstädten ein doppelt so hohes Sozialhilferisiko wie in den Agglomerationsgemeinden bzw. ein dreimal so hohes Risiko wie in den Landgemeinden. In den Städten tragen Ledige und Verheiratete (über 18 Jahren) ein ähnlich hohes Risiko, während im übrigen Kantonsgebiet verheiratete Personen eine deutlich tiefere Sozialhilfequote aufweisen als Ledige.

Hohe Sozialhilfequote bei Jugendlichen und Kindern in den Städten

Der Vergleich der Sozialhilfequoten nach Altersgruppen (G.10.5) fördert erstaunlich hohe Unterschiede zwischen den Raumtypen zu Tage: Das Armutsrisiko für Kinder und Jugendliche ist in den Städten mit 10,7% deutlich höher als im Kanton insgesamt (6,2%). In den Agglomerationsgemeinden liegt die Quote bei 4,4%, in den ländlichen Gemeinden noch bei 1,6%. In den grossen Zentren Zürich und Winterthur liegt die Quote für Kinder und Jugendliche mit 12% bzw. 8,8% deutlich höher als in den übrigen Gemeinden. Diese Quoten sind in allen Gebieten leicht zurückgegangen.

Auch bei den übrigen Altersgruppen unterscheiden sich die Sozialhilfequoten bis zum Pensionsalter je nach Raumtyp ganz beträchtlich: So liegt die Quote der jungen Erwachsenen (18- bis 25-Jährige) in den Städten bei 7,1%, in den ländlichen Gemeinden dagegen bei 1,7%. Interessant ist dabei die Beobachtung, dass die Sozialhilfequote in den Städten gegenüber dem Vorjahr rückläufig war, in den ländlichen Gemeinden dagegen nochmals gestiegen ist. Junge Erwachsene konnten offenbar in den Städten stärker von der guten Konjunkturlage und der damit verbundenen guten Arbeitsmarktlage profitieren als in den ländlichen Gebieten.

Bei den Personen über 65 Jahre sinkt die Sozialhilfequote sehr deutlich ab und es ergeben sich nur noch vergleichsweise geringe Unterschiede zwischen den Raumtypen. Bemerkenswert ist jedoch, dass bei Personen über 80 Jahren (Hochbetagte) die Unterschiede wieder deutlicher ausfallen: Nur gerade in der Stadt Zürich steigt die Sozialhilfequote im Betagtenalter nicht an (vgl. Anhang

10.1). Offenbar reichen die ausgerichteten kantonalen – und die nicht in allen Gemeinden vorhandenen, teilweise in den letzten Jahren gekürzten kommunalen – Zuschüsse vermehrt nicht aus, um die anfallenden Heimkosten zu decken (vgl. Kapitel 6).

Merkmale der unterstützten Haushalte

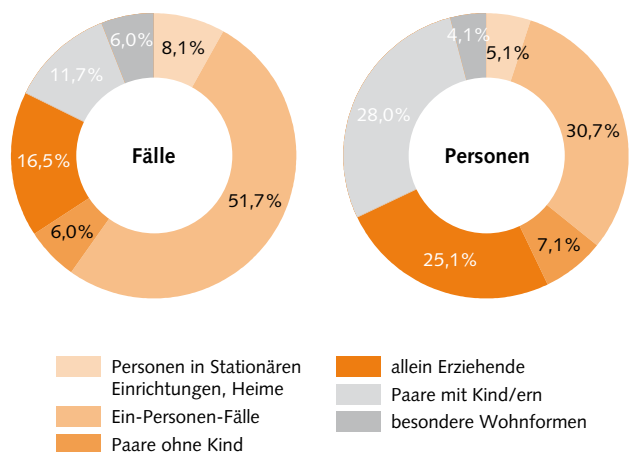
Wie leben die Sozialhilfebezüger/innen? Welche Haushaltsform ist vorherrschend? Bei den folgenden Auswertungen sind nicht die unterstützten Personen massgebend wie im ersten Teil dieses Kapitels, sondern die Fälle als Haushaltseinheit bzw. die Familien- oder Wohnsituation.

Die Unterstützungsquote der Haushalte wurde bisher ohne Unterscheidung nach Fällen in Privat- und Kollektivhaushalten berechnet. Sie wurde im letzten Sozialbericht mit 5,2% ausgewiesen. Neu werden nur noch die in einem Privathaushalt lebenden Fälle berücksichtigt. 2005 lag die Unterstützungsquote der Privathaushalte bei 4,5%. Im Berichtsjahr ist diese Quote leicht zurückgegangen und liegt bei 4,4%.

Über die Hälfte der unterstützten Personen leben in Familien mit Kindern.

52% der Sozialhilfefälle sind Ein-Personen-Fälle in Privathaushalten; 14% sind Personen in Kollektivhaushalten (Heim, Spital, Strafanstalt, Pension etc.) oder in besonderen Wohnformen (Gratisunterkunft, ohne feste Unterkunft etc.). 28% aller Fälle sind Familien mit Kindern (allein Erziehende und Paare) und 6% Paare ohne Kinder.

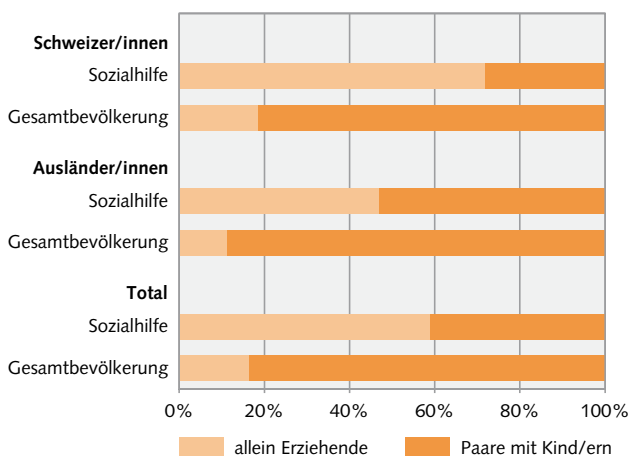
Fälle und Personen nach Falltyp G.10.6



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Haushalte mit Kindern in der Sozialhilfe und in der Gesamtbevölkerung nach Nationalität G.10.7



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Betrachten wir jedoch alle in diesen Fällen unterstützten Personen, sieht die Verteilung völlig anders aus: Nur 31% sind Personen, die alleine einen Fall bilden. Im Haushaltstyp «allein Erziehende» leben 25% der Personen und im Haushaltstyp «Paare mit Kindern» 28% (vgl. Grafik 10.6). Somit leben über die Hälfte der Personen in Haushalten mit Kindern, auch wenn sie insgesamt lediglich gut einen Viertel aller Fälle ausmachen.

Allein Lebende und allein Erziehende haben ein markant überdurchschnittliches Sozialhilferisiko

Die Ein-Personen-Fälle in Privathaushalten machen über die Hälfte aller Sozialhilfefälle aus. Über zwei Drittel der betroffenen Personen leben auch tatsächlich allein. Es erstaunt deshalb nicht, dass das Sozialhilferisiko der Ein-Personen-Haushalte überdurchschnittlich hoch ist (vgl. G.10.9). In der Gesamtbevölkerung beträgt gemäss Volkszählung 2000 der Anteil der Ein-Personen-Haushalte an allen Haushalten in der Schweiz knapp 40%. 5,2% aller allein Lebenden im Kanton Zürich beziehen Sozialhilfe, wohingegen die Unterstützungsquote aller Privathaushalte 4,4% beträgt. Damit lässt sich auch erklären, warum die Quote auf Haushaltsebene höher liegt als auf der Personenebene: 3,8% aller Personen im Kanton Zürich sind auf Sozialhilfe angewiesen (vgl. erster Teil des Kapitels 10). Von allen Haushalten müssen jedoch 4,4% unterstützt werden, da häufiger Haushalte mit nur einer Person auf Sozialhilfe angewiesen sind als Mehrpersonenhaushalte. Allein zu leben stellt nach wie vor ein hohes Armutsrisiko dar⁴.

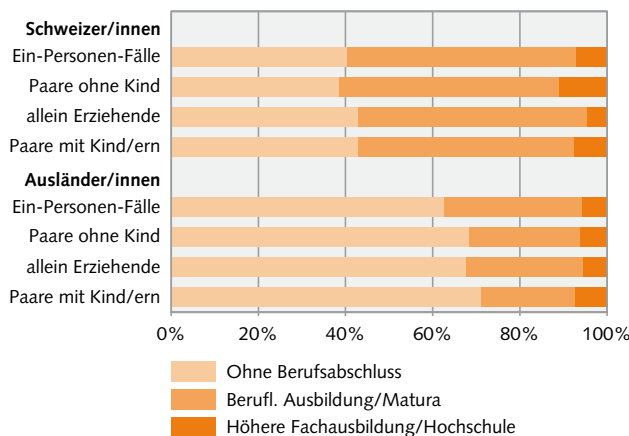
Besonders hoch ist das Sozialhilferisiko der allein Erziehenden: 19,1% aller Ein-Eltern-Familien im Kanton Zürich beziehen Sozialhilfe⁵. Fast jeder fünfte Haushalt mit einem allein erziehenden Elternteil ist auf Sozialhilfe angewiesen. Die finanzielle Belastung durch die Kinderkosten – verstärkt durch eine Scheidung und häufig verbunden mit einer Teilzeitbeschäftigung – führt vielfach in die Sozialhilfeabhängigkeit.

Paare ohne Kinder haben mit einer Quote von 1,1% ein ausserordentlich geringes Sozialhilferisiko. Ebenfalls untervertreten sind die Paare mit Kindern: 2,5% aller Familien mit Kindern im Kanton Zürich bezogen 2005 Sozialhilfe. Ihr Sozialhilferisiko ist jedoch stark abhängig von der Anzahl Kinder: Liegt die Quote bei Paaren mit einem Kind bei 2,6%, steigt sie bei Paaren mit drei und mehr Kindern auf 3,6%.

Bei den Schweizerinnen und Schweizern sind die allein Erziehenden übervertreten – bei der ausländischen Bevölkerung sind es die Paare mit Kindern

Wie bereits festgestellt haben nicht alle Haushalte mit Kindern ein erhöhtes Sozialhilferisiko: Die allein Erziehenden tragen ein ungleich höheres Risiko als Familien mit Kindern. Wird nun die Nationalität der Haushalte berücksichtigt, lassen sich weitere Unterschiede ausmachen (G.10.7): Bei den Schweizerinnen und Schweizern ist der Anteil der Ein-Eltern-Fälle mit 71,9% an allen Fällen mit Kindern sehr ausgeprägt – und dieser Anteil ist sogar erneut angestiegen. Bei der ausländischen Bevölkerung

Ausbildung aller Antrag Stellenden über 14 Jahre nach Nationalität und Falltyp G.10.8

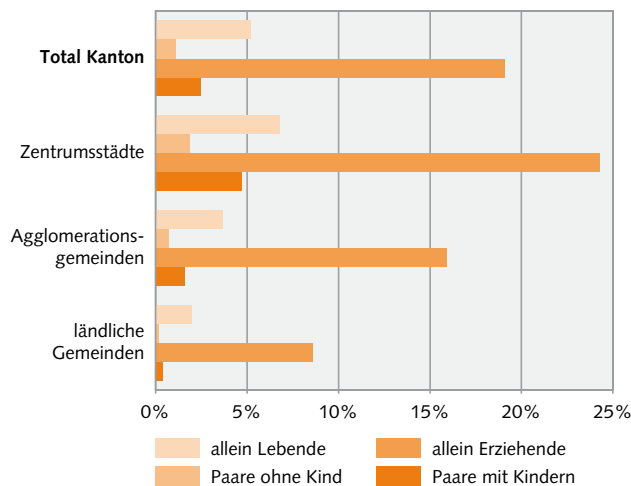


Bei 9,2% der Antrag Stellenden ist die Ausbildung nicht feststellbar und bei 23,4% fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Unterstützungsquoten nach Fall- und Raumtyp G.10.9



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

dagegen überwiegen mit 53,0% die Paare mit Kindern – der Anteil von Ein-Eltern-Familien ist jedoch bei der ausländischen Wohnbevölkerung ebenfalls am steigen. Diese Anteile unterscheiden sich deutlich von der Verteilung in der Gesamtbevölkerung – unabhängig von der Nationalität. Bei der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung gibt es deutlich weniger allein Erziehende unter allen Haushalten mit Kindern als bei der schweizerischen Wohnbevölkerung.

Das Sozialhilferisiko der Haushalte mit Kindern ist nach Nationalität und nach Familienform denn auch stark unterschiedlich: Von den schweizerischen Ein-Eltern-Familien wurde 2006 12,6% mit Sozialhilfe unterstützt – bei den allein Erziehenden ausländischer Nationalität waren es dagegen 37,8%. Das Risiko von Ausländerinnen, bei einer Scheidung von Sozialhilfe abhängig zu werden, ist somit rund dreimal so hoch wie für Schweizerinnen. Bei Paaren mit Kindern liegt das Risiko der Schweizer/innen bei 1,1%, jenes der Ausländer/innen dagegen bei 5,4%. Auch diese Auswertungen bestätigen die Aussage, dass Kinder für die häufiger einkommensschwache ausländische Wohnbevölkerung ein hohes Armutsrisiko darstellen und eine Scheidung dann sehr schnell in die Sozialhilfe führt.

Ausländische und schweizerische allein Erziehende in der Sozialhilfe haben ungefähr gleich viele Kinder (Durchschnitt 1,54 bzw. 1,55). Knapp 60% haben nur ein Kind, rund 30% zwei und knapp 12% drei und mehr Kinder. Bei den Paaren mit Kindern unterscheidet sich die Anzahl

der Kinder deutlicher nach Nationalität: So haben 43% der schweizerischen Paare, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, nur ein Kind. Bei den ausländischen Paaren sind es nur 35%. Rund 26% der ausländischen Familien haben drei oder mehr Kinder – bei den schweizerischen Paaren sind es rund 22%. Entsprechend haben ausländische Paare in der Sozialhilfe im Durchschnitt mehr Kinder (2,03) als schweizerische (1,89).

Ausländische Antrag Stellende häufig ohne berufliche Ausbildung

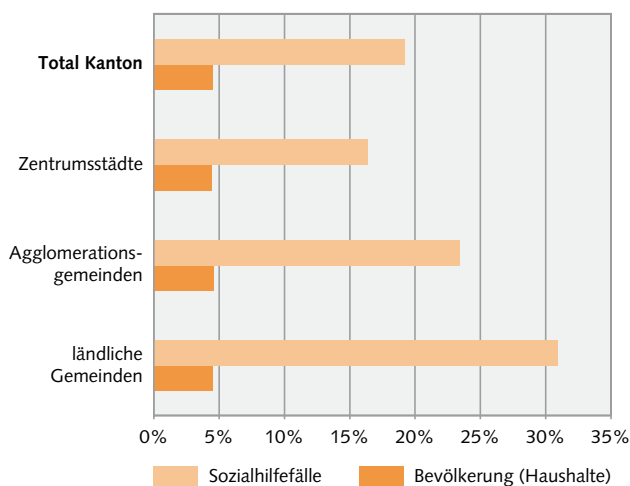
Das Ausbildungsprofil der Haushaltstypen unterscheidet sich markant nach Nationalität (G.10.8). Bei allen Falltypen in Privathaushalten liegt der Anteil der Antrag Stellenden ohne Berufsausbildung bei den Schweizerinnen und Schweizern zwischen 39 und 43%. Bei den ausländischen Antrag Stellenden schwankt dieser Anteil dagegen zwischen 63 und 71%.⁶

Je nach Haushaltstyp verfügen 50 bis 53% der Antrag Stellenden mit Schweizer Staatsbürgerschaft über eine Berufslehre. Ausländische Antrag Stellende haben jedoch je nach Haushaltstyp nur in 22 bis 32% der Fälle eine Berufslehre abgeschlossen. Unabhängig von der Nationalität liegt der Anteil bei den Paaren mit Kindern am tiefsten. Da ein niedriges Ausbildungsniveau meistens mit tiefen Löhnen korreliert, sind bei den Paaren mit Kindern häufig Working-Poor-Familien zu finden.

Raumtypen: Beträchtliche Unterschiede nach Haushaltsformen

Ist das Sozialhilferisiko bestimmter Haushaltsformen abhängig von der Grösse der Gemeinde? In allen Regionen ist das Risiko für allein Erziehende am höchsten (vgl. G.10.9) – dennoch unterscheidet sich das Risiko doch deutlich abhängig davon, ob jemand in einer Zentrumsstadt oder in einer Landgemeinde wohnt. So beziehen in den Zentren 24,3% aller allein Erziehenden Sozialhilfe, in den Agglomerationsgemeinden beträgt dieser Anteil 15,9% und in den ländlichen Gebieten 8,6%. Stark unterschiedlich sind die Risiken auch für Familien mit Kindern. Je städtischer die Gemeinde, desto höher ist das Sozialhilferisiko – am ausgeprägtesten ist der Risikounterschied bei Familien mit Kindern, auch wenn das Niveau im Vergleich zu anderen Haushaltstypen gering ist: In den Zentrumsstädten liegt die Quote bei 4,7%, in den ländlichen Gemeinden nur gerade bei 0,4%.

Anteil allein Erziehender in der Sozialhilfe und in der Gesamtbevölkerung nach Raumtyp G.10.10



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006, Volkszählung 2000

© BFS

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kinderreiche ausländische Paare ohne berufliche Ausbildung, allein Erziehende sowie allein lebende ledige oder geschiedene Personen das höchste Armutsrisiko aufweisen. Diese Resultate decken sich mit den Ergebnissen der kantonalen bzw. gesamtschweizerischen Armutsstudien der letzten 20 Jahre (Leu et al. 1997; Buhmann 1988). Die wirtschaftlichen Probleme bei den allein Erziehenden werden vor allem durch einen geringen Umfang der Erwerbstätigkeit – bei Ausländerinnen zusätzlich verschärft durch tiefes Ausbildungsniveau und damit verbundenem geringem Lohnniveau – verursacht. Bei den Paaren mit Kindern reicht das Erwerbseinkommen oft nicht aus, um die Kinderkosten zu bezahlen. Der Anteil der Working Poor ist unter den Paarhaushalten mit Kindern gemäss diverser Studien (Rey/Dupuis 2002; BFS 2003) denn auch sehr hoch.

- ¹ Weitere Details vgl. Tabellen zu Kapitel 10 im Anhang.
- ² Die effektive Quote pro Jahrgang schwankt relativ stark. Um die Aussagekraft der Zahlen zu erhöhen, werden fortlaufend die Daten zweier aufeinander folgender Altersjahrgänge zusammengezählt und der Durchschnitt verwendet (=gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge).
- ³ In den früheren Berichten wurde bei den Auswertungen zum Zivilstand alle unterstützten Personen berücksichtigt und damit auch die Kinder und Jugendlichen. Für die Auswertungen im vorliegenden Bericht (G.10.3 und Tabelle A.10.3 im Anhang) wurde jedoch nur noch der Zivilstand der über 18-jährigen Personen berücksichtigt. Da die Minderjährigen in der Regel ledig sind, sinkt dadurch die Sozialhilfequote der ledigen Personen im Vergleich zu den früheren Auswertungen deutlich.
- ⁴ Ein-Personen-Fälle in Privathaushalten, die nicht allein leben, werden neu im Gegensatz zu früheren Berichten bei der Berechnung der Unterstützungsquote nicht mehr mitgezählt. Neu wird die Unterstützungsquote der «allein Lebenden» ausgewiesen.
- ⁵ Im Gegensatz zu den Auswertungen in früheren Berichten liegt die Quote der allein Erziehenden höher. Grund dafür ist der korrektere Vergleich mit den allein Erziehenden mit Kindern bis 25 Jahren in der Gesamtbevölkerung (Volkszählung 2000). Früher wurde mit allen Haushalten mit einem Elternteil und Kindern verglichen, auch wenn letztere schon längst erwachsen waren.
- ⁶ Die Anteile unter «andere Haushaltstypen» sind auf Grund der sehr kleinen Beobachtungszahl nicht aussagekräftig. Zudem wird neu bei der Berechnung der Anteile die Kategorie «Ausbildung nicht feststellbar» nicht mehr berücksichtigt, was im Vergleich zu früheren Berichten zu etwas höheren Anteilen der einzelnen Ausbildungskategorie führt.

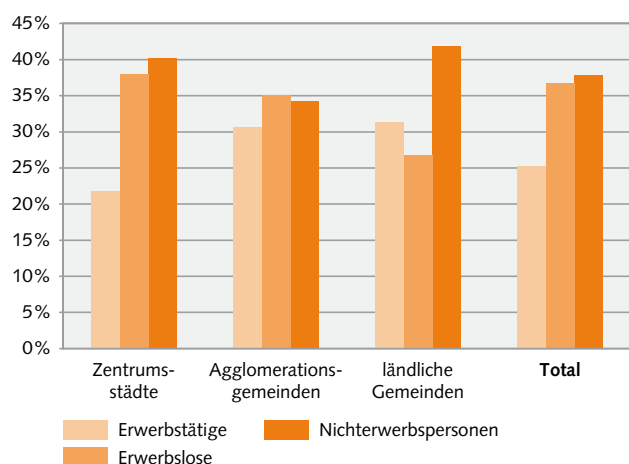
11 Erwerbssituation der Personen mit Sozialhilfe

25% aller mit Sozialhilfe unterstützten Personen über 14 Jahre sind erwerbstätig. Rund 36% aller Fälle mit Kindern sind auf Sozialhilfe angewiesen, obwohl die Antrag stellende Person erwerbstätig ist. Personen mit Sozialhilfe in der Familienphase (18 bis 45 Jahre) sind besonders häufig erwerbstätig. Das Risiko, trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, hängt eng mit der Dynamik auf dem Arbeitsmarkt und dem Bildungsniveau zusammen: Mehr als die Hälfte der unterstützten erwachsenen Personen verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie arbeiten oft im Tieflohnsektor und in Teilzeitstellen mit zum Teil prekären Arbeitsverhältnissen (befristete Verträge, Arbeit auf Abruf). Bei rund 45% der erwerbstätigen Antrag Stellenden muss die Sozialhilfe für weniger als 50% des Lebensbedarfs aufkommen.

Die meisten Personen bzw. Haushalte sichern in der Schweiz wie in den meisten anderen Industriestaaten ihren Lebensunterhalt durch ein Erwerbseinkommen. Wo eine Erwerbstätigkeit wegen Ausbildung oder Krankheit bzw. altersbedingt nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, ersetzt in der Regel eine Sozialversicherungsleistung (z.B. Arbeitslosen- oder Krankentaggelder) oder eine spezifische Bedarfsleistung (z.B. Stipendien oder Kleinkinder-Betreuungsbeiträge) das reguläre Erwerbseinkommen. Bei Verlust der Erwerbsarbeit schliesst meistens die Arbeitslosenversicherung bis zum Antritt einer neuen Arbeitsstelle die entstandene Einkommenslücke. Wird keine Existenz sichernde Sozial- oder andere Versicherungsleistung ausgerichtet und besteht kein Anspruch auf eine andere Bedarfsleistung, muss bei fehlendem oder ungenügendem Erwerbseinkommen die Sozialhilfe den Existenzbedarf decken.

Das System der Sozialen Sicherheit der Schweiz geht davon aus, dass eine Vollzeitwerbstätigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes garantiert. Immer öfter gibt es jedoch Personen oder Haushalte, deren Lebenssituation eine volle Erwerbstätigkeit nicht ermöglicht oder deren Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. Hier muss die Sozialhilfe die Einkommenslücken schliessen. Das sozialpolitische Interesse gilt der Frage, wie viele Personen bzw. Haushalte trotz eines Erwerbseinkommens Sozialhilfe beziehen und bei welchen Bevölkerungsgruppen die Problematik der Working Poor besonders virulent ist.

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Raumtyp (Personen über 14 Jahre) G.11.1



Bei 5,5% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Ein Viertel aller Personen mit Sozialhilfe sind erwerbstätig

2006 sind 25,3% aller Personen über 14 Jahre in der Sozialhilfe erwerbstätig (vgl. Grafik G.11.1)¹ und 36,7% erwerbslos und auf Arbeitssuche. 37,9% können aus anderen Gründen nicht erwerbstätig sein (z.B. wegen Ausbildung, Krankheit oder Unfall, Invalidität, Alter, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen usw.): Sie werden als «Nichterwerbspersonen» bezeichnet, da sie zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar galten. Der Anteil der Erwerbstätigen sowie der Erwerbslosen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

In den Städten liegt der Anteil der erwerbstätigen Personen mit Sozialhilfe mit 21,8% deutlich unter jenem in den Agglomerationsgemeinden mit 30,7% bzw. jenem in den ländlichen Gemeinden mit 31,3%. Die Ergebnisse geben keinen Aufschluss darüber, ob eine Person im 1. oder im 2. Arbeitsmarkt beschäftigt ist. Ausserdem kann es sein, dass einzelne Sozialdienste Personen im 2. Arbeitsmarkt nicht als erwerbstätig angeben, wenn die Lohnkosten über die Sozialhilfe bezahlt werden. Die Zentrumsfunktion der Städte führt dazu, dass Personen, die in der Agglomeration bzw. in ländlichen Gebieten ihre Arbeit verlieren und kaum mehr Aussicht auf einen Job in der Wohngegend haben, z.T. in die Städte ziehen: Der grosse und breiter gefächerte städtische Arbeitsmarkt, das Angebot an Gelegenheitsjobs sowie die Anonymität der Stadt üben eine gewisse Attraktivität auf die betreffenden Personengruppen aus, obwohl die Chance auf eine Arbeitsstelle in der Stadt objektiv nicht grösser ist. Die Arbeitslosenquote in den Städten liegt immer noch über derjenigen im übrigen Kantonsgebiet.

Das Einkommen reicht bei den erwerbstätigen Sozialhilfe Beziehenden nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Ein besonderes Augemerck gilt dabei den Vollzeitwerbstätigen, den sogenannten Vollzeit-Working-Poor: Hier reicht das Einkommen einer Vollzeitstelle nicht aus, um das Existenzminimum zu decken. Von den erwerbstätigen Sozialhilfe Beziehenden, arbeiten 37,3% Vollzeit.² Das bedeutet, dass knapp 10% aller Sozialhilfe Beziehenden über 14 Jahren zu den Vollzeit-Working-Poor gehören.

Zwei Drittel der erwerbstätigen Personen mit Sozialhilfe arbeiten Teilzeit. Der reduzierte Beschäftigungsumfang reicht nicht zur Erzielung eines Existenz sichernden Einkommens aus. Dabei handelt es sich vielfach um Personen mit Betreuungspflichten (Kinder, Angehörige) oder um Personen in Ausbildung. Dazu gehören aber auch die Teilarbeitslosen.

Bei den Nichterwerbspersonen ist nur in 40% der Fälle bekannt, warum sie nicht erwerbstätig sind. Es können deshalb keine verbindlichen Aussagen gemacht werden. Häufig genannt werden Betreuungspflichten (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen) und «vorübergehend arbeitsunfähig». Etwas seltener werden «in Ausbildung» und «Rentner/in» genannt. Nur in wenigen Fällen geben Sozialdienste für Personen im erwerbsfähigen Alter an, diese sähen für sich keine Chancen mehr auf dem Arbeitsmarkt. Dies ist in den Zentren seltener als in den anderen Gemeinden.

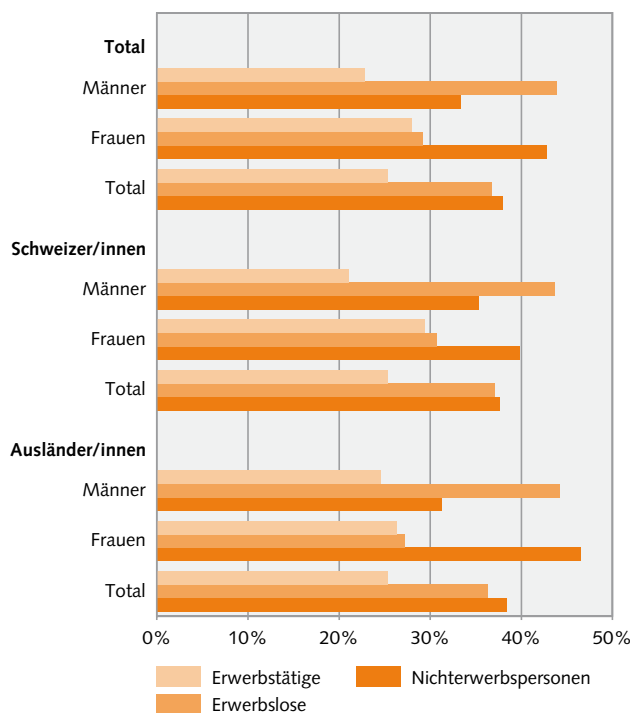
Mehr als die Hälfte der Personen mit Sozialhilfe im erwerbsfähigen Alter verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung

Wie die Working-Poor-Studien des BFS zeigen, hängt das Armutsrisiko eng mit dem Bildungsniveau zusammen. Bei gleichem Beschäftigungsumfang verringert sich der Working-Poor-Anteil mit steigendem Bildungsniveau. Gemäss Volkszählung 2000 haben im Kanton Zürich knapp 20% der erwerbsfähigen Bevölkerung keine berufliche Ausbildung absolviert. Erwerbstätige ohne Berufsausbildung arbeiten häufig in Tieflohnbranchen und auf Teilzeitstellen. Sie werden von wirtschaftlichen Einbrüchen besonders rasch und nachhaltig getroffen. Gemäss Volkszählung betrug im Jahr 2000 die Erwerbslosenquote der Personen ohne abgeschlossene Ausbildung rund 11,5%, während die Erwerbslosenquote insgesamt bei 3,7% lag.

Von den mit Sozialhilfe unterstützten Personen über 14 Jahren haben 39% eine Berufsausbildung und 6% eine höhere Ausbildung absolviert. Über die Hälfte (55%) sind ohne Berufsabschluss. Am häufigsten ist das bei Nichterwerbspersonen der Fall. 60% von ihnen sind ohne Abschluss. Sozialhilfebeziehende, die erwerbstätig sind, verfügen seltener über eine Berufslehre oder eine höhere Ausbildung als erwerbslose Personen mit Sozialhilfe (A.11.4). In 56,0% der Fälle verfügen sie über keine berufliche Ausbildung. Bei den Erwerbslosen sind es 50,5%. Personen ohne Berufsausbildung sind unter den Working Poor häufig vertreten. Besser ausgebildete Personen sind vor allem dann auf Sozialhilfe angewiesen, wenn sie ihren Job verlieren.

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Geschlecht und Nationalität (Personen über 14 Jahre)

G.11.2



Bei 5,6% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Wie Grafik G.11.3 zeigt, verfügen unterstützte Schweizerinnen und Schweizer markant häufiger über eine berufliche Ausbildung als Ausländer/innen. Fast die Hälfte der unterstützten Personen mit Schweizer Bürgerrecht haben eine Berufslehre absolviert – jedoch nur ein Viertel der unterstützten Personen mit ausländischer Nationalität; umgekehrt haben Zwei Drittel der unterstützten Ausländerinnen und Ausländer keine berufliche Ausbildung – wohingegen dieser Anteil bei den Schweizerinnen und Schweizer in der Sozialhilfe nur rund 46% ausmacht. Generell weisen in der Sozialhilfe Frauen – unabhängig von der Nationalität – ein tieferes Ausbildungsniveau auf als Männer.

In der Sozialhilfe sind Frauen häufiger erwerbstätig als Männer

Welche Gruppen von Sozialhilfe Beziehenden sind besonders häufig erwerbstätig und welche sind eher bei den Erwerblosen und Nichterwerbstätigen zu finden? Frauen in der Sozialhilfe sind häufiger erwerbstätig als Männer (vgl. G.11.2). Bei den Personen mit Schweizer Nationalität ist dieser Unterschied ausgeprägter als bei den Personen ausländischer Herkunft. Ein Blick auf die SAKE zeigt, dass Schweizer Frauen zu einem hohen Anteil Teilzeit arbeiten, während ausländische erwerbstätige Frauen viel häufiger in Vollzeitstellen beschäftigt sind. Insgesamt ist jedoch der Anteil der erwerbstätigen unterstützten Personen über 14 Jahren unabhängig von der Nationalität.

Männer sind überdurchschnittlich häufig erwerbslos, Frauen dagegen gehören eher zu den Nichterwerbspersonen – und zwar unabhängig von der Nationalität. Betreuungspflichten werden nach wie vor meist von Frauen wahrgenommen.

Fast 30% der jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe sind erwerbstätig

Junge Sozialhilfe Beziehende sind im Vergleich zur Bevölkerung, wo über drei Viertel der Personen zwischen 18 und 25 Jahren einer Erwerbsarbeit nachgehen, wesentlich weniger oft erwerbstätig. Im Vergleich zu den anderen Altersgruppen in der Sozialhilfe sind sie aber mit 28% am häufigsten erwerbstätig (vgl. A.11.2). Als erwerbstätig gelten auch Lehrlinge, bei denen einsichtig ist, dass sie ihren Lebensunterhalt noch nicht vollumfänglich selber bestreiten können.

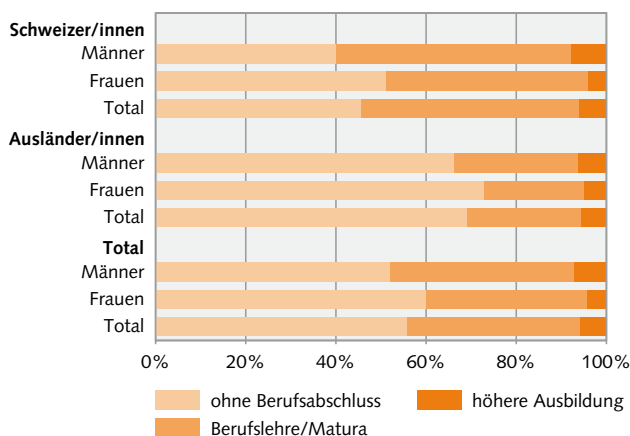
Antrag Stellende zwischen 26 und 35 Jahren arbeiten in 25,7% der Fälle; Antrag Stellende zwischen 36 und 45 Jahren sind zu 27,1% erwerbstätig. In der Altersgruppe der 46 bis 55-Jährigen sind es 24,1%. In allen drei Alterskategorien sind viele Personen in der Familienphase mit hohen Ausgaben für Kinder und mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Erwerbsarbeit infolge Kinderbetreuungspflichten. Wie in Kapitel 10 ausgeführt wurde, können Kinder ein Armutrisiko sein.

Die Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen über 55 Jahren nimmt deutlich ab: Zwischen 55 Jahren und der Pensionierung sind noch rund 18% erwerbstätig.

43,9% der erwerbstätigen Antrag Stellenden können mindestens die Hälfte des Lebensbedarfs selber decken

Kennzahl für den Beitrag der Sozialhilfeleistung zur Existenzsicherung ist die Deckungsquote: Sie gibt an, wie hoch der Anteil am Lebensbedarf ist, der von der Sozialhilfe übernommen werden muss. Liegt die Deckungsquote bei 1, muss die Sozialhilfe den ganzen Lebensunterhalt decken. Sinkt sie gegen Null, schliesst die Sozialhilfe eine immer kleiner werdende Einkommenslücke.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Nationalität (Personen über 14 Jahre) G.11.3



Bei 9,9% der relevanten Personen ist die Ausbildung nicht feststellbar und bei 27,1% fehlen diese Informationen.

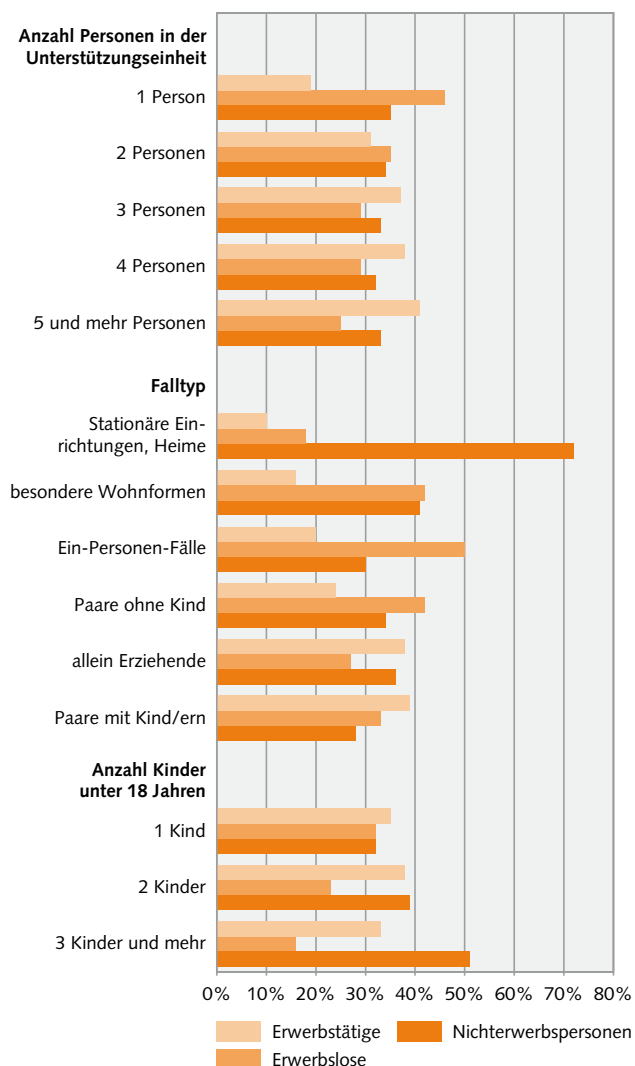
Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Bei dieser und den folgenden Auswertung werden nicht mehr die einzelnen Personen betrachtet, wie bisher in diesem Kapitel, sondern die Unterstützungseinheit, d.h. der Sozialhilfefall als ganzes. Bei 43,9% der Fälle mit erwerbstätigen Antrag Stellenden muss die Sozialhilfe weniger als die Hälfte des Lebensunterhalts decken² (vgl. A.11.1). Bei den erwerbslosen Antrag Stellenden sind es 13,4% und bei den Nichterwerbspersonen 21,4%. Den vollen Lebensunterhalt deckt die Sozialhilfe in 71,4% der Fälle von Erwerbslosen und in 59,5% der Fälle von Nichterwerbspersonen.

Erwerbssituation der Antrag Stellenden (Personen >14 Jahre) nach Falltyp, Fallgrösse und Anzahl Kinder

G.11.4



Bei 1,7%, 2,0% und 0,8% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Allein erziehende Frauen sind häufig trotz Erwerbsarbeit auf Sozialhilfe angewiesen

Unterscheidet sich der Anteil der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe nach Familiensituation? Die Auswertungen zu den Falltypen und zur Fallgrösse (vgl. G.11.4) zeigen, dass mit der Grösse der Unterstützungseinheit der Anteil der Erwerbstätigen steigt. Umfasst ein Fall fünf und mehr Personen – z.B. ein Paar mit drei oder mehr Kindern –, arbeitet die Antrag stellende Person in 41,4% aller Fälle. Wird nur eine einzelne Person unterstützt, beträgt der Anteil der Erwerbstätigen 18,9%.

Bei der Auswertung nach Familienstruktur und der Unterscheidung zwischen Fällen mit und ohne Kinder wird dieser Unterschied noch deutlicher erkennbar: Der Anteil der erwerbstätigen Antrag Stellenden liegt bei den allein Erziehenden bei 37,7% und bei den Familien mit Kindern bei 39,1%, während er bei den allein Lebenden und den Paaren ohne Kinder nur 20,2% bzw. 23,7% beträgt. Auch hier werden die Resultate der Working-Poor-Studien bestätigt: Kinder können ein Armutsrisiko sein. Je mehr Kinder ein Haushalt in der Sozialhilfe hat, desto häufiger ist die Antrag stellende Person erwerbstätig.

Schweizerinnen sind in der Sozialhilfe häufiger allein erziehend als Ausländerinnen (vgl. Kap. 10). Zudem sind die allein erziehenden Schweizerinnen häufiger erwerbstätig (in 41,3% der Fälle, vgl. A.11.3) Sie gehen auf Grund der Betreuungspflichten oft einer Teilzeitbeschäftigung nach, bei der das erzielte Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Dieses Resultat erklärt – neben der Tatsache, dass Frauen oft in Niedriglohnbereichen arbeiten – zu einem erheblichen Teil die häufigere Erwerbstätigkeit von Schweizer Frauen in der Sozialhilfe. Ausländische allein Erziehende sind in 31,2% der Fälle erwerbstätig. Bei Paaren mit Kindern unterscheidet sich der Anteil der Erwerbstätigen kaum nach Nationalität.

- 1 Als erwerbstätig gelten alle Personen, die mehr als eine Stunde bezahlte Arbeit pro Woche verrichten (internationale Definition).
- 2 Dabei ist jedoch zu beachten, dass für rund 30% der Erwerbstätigen keine Angaben zum Beschäftigungsumfang angegeben werden. Werden diese Missings ebenfalls mitberücksichtigt, läge der Anteil der Vollzeit-Working-poor bei 25,9% aller Erwerbstätigen bzw. bei 6,6% aller Sozialhilfebeziehenden.
- 3 Gemäss Tabelle im Anhang liegt die Deckungsquote der Erwerbstätigen bei rund 14% bei 1, d.h. die Sozialhilfe deckt den vollen Lebensbedarf, obwohl der Antrag Stellende erwerbstätig ist. Dieses auf den ersten Blick erstaunliche Resultat kommt zur Hauptsache dadurch zustande, dass ein sehr geringes Teilzeitpensum oder eine Anstellung auf Abruf zwar als Erwerbstätigkeit ausgewiesen wird, zum Lebensunterhalt im Stichmonat aber nichts beiträgt.

12 Finanzielle Situation

Bei 67% der Ein-Personen-Fälle wird der Lebensunterhalt vollumfänglich durch die Sozialhilfe gedeckt. Dagegen sichert eine deutliche Mehrheit der Familien mit Kindern ihren Lebensunterhalt teilweise durch weitere Einkommen aus Erwerbsarbeit, Sozialversicherungsleistungen und anderen Bedarfsleistungen. Je grösser die Unterstützungseinheit, desto geringer der Sozialhilfeanteil am Haushaltseinkommen. Im Kanton Zürich wenden die Haushalte mit Sozialhilfebezug fast die Hälfte (45%) ihres Bruttobedarfs für die Mietkosten auf. Knapp ein Drittel der Sozialhilfefälle erhält eine Zulage nach dem neuen Anreizmodell. Alle anderen müssen mit weniger Geld als vor der Revision der SKOS-Richtlinien auskommen.

Deckungsquoten, zugesprochene Leistung und Schulden

Im Laufe des Jahres 2005 wurden die bis anhin geltenden SKOS-Richtlinien revidiert. Die Bemessungsgrundlage für den Bezug von Sozialhilfe wurde angepasst, und die Richtlinien basieren neu auf einem Anreizmodell von leistungsabhängigen Zulagen. Neben dem Bedarfsbudget zur Existenzsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, situationsbedingte Leistungen) können zusätzlich leistungsabhängige Zulagen gewährt werden. Dafür wurde der Grundbedarf an das unterste Einkommensdezil der Schweizer Bevölkerung nach unten angepasst. Gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gelten folgende Bestimmungen und Beträge (siehe auch Kapitel 3):

- Für eine erwerbstätige Person kann entsprechend dem Beschäftigungsumfang ein Einkommensfreibetrag (EFB) zwischen 100 und 600 Franken gewährt werden.
- Anstrengungen zur beruflichen Qualifikation, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige Tätigkeiten oder Pflege von Angehörigen können mit einer Integrationszulage (IZU) von 100 bis maximal 300 Franken honoriert werden.
- Für erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen zur Verbesserung ihrer Situation kann eine unterstützte Person, die aber aus gesundheitlichen Gründen oder aus Mangel an entsprechenden Angeboten nicht in der Lage ist, besondere Integrationsleistungen zu erbringen, mit einer minimalen Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken belohnt werden.
- Die Summe dieser Zulagen (EFB, IZU, MIZ) darf pro Haushalt und Monat 850 Franken nicht überschreiten.
- Im Kanton Zürich kommt für junge Erwachsene zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr jeweils die Hälfte der Zulagen und des EFB zur Anwendung.
- Es können auch Sanktionen in Form von Streichungen situationsbedingter Leistungen und Kürzungen des Grundbedarfs ausgesprochen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Der Grundbedarf darf dabei höchstens um 15 Prozent reduziert werden.

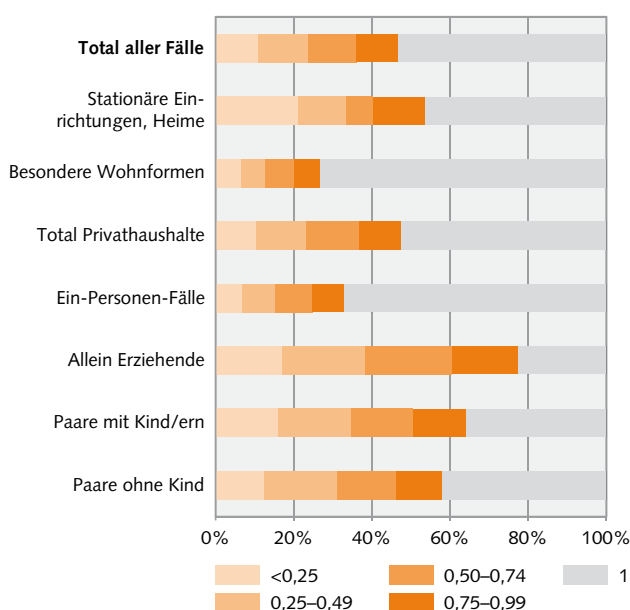
Das Berechnungsmodell der revidierten SKOS-Richtlinien kann gegenüber den 2004 noch geltenden SKOS-Richtlinien zu Änderungen in der Höhe der Beträge führen: Bei Einbezug des EFB steigt der Nettobedarf, bei Einbezug von MIZ und IZU steigen Netto- und Bruttobedarf. Werden Sanktionen ausgesprochen, verringern sich beide Beträge.

Die neuen Bestimmungen zur Sozialhilfe sind im Kanton Zürich schrittweise zwischen April und Oktober 2005 eingeführt worden. Das heisst, dass im Referenzjahr 2006 die revidierten Richtlinien flächendeckend zur Anwendung kamen.

In der Sozialhilfestatistik werden für jeden Einzelfall der Bruttobedarf gemäss SKOS sowie der Nettobedarf und die tatsächlich zugesprochene Leistung (auch Unterstützungsbetrag genannt) im Berechnungsmonat erhoben.¹ Kennzahl für den Anteil der Sozialhilfeleistung am Haushaltbudget ist die Deckungsquote. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1 und gibt das Verhältnis zwischen Netto- und Bruttobedarf an: Je höher die Quote, desto höher der Anteil der Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls und umso grösser die Abhängigkeit der Unterstützungseinheit von der Sozialhilfe.

Deckungsquote nach Falltyp

G.12.1



Bei 11,4% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Bei 67% der Ein-Personen-Fälle ist die Sozialhilfe die einzige Einkommensquelle

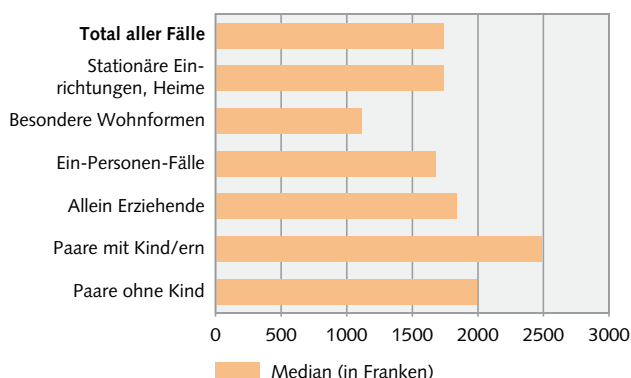
Wie schon in den Jahren zuvor sind es auch im Jahr 2006 in erster Linie die Ein-Personen-Fälle, die eine Deckungsquote von 1 aufweisen und somit für ihren Lebensunterhalt voll und ganz auf Sozialhilfe angewiesen sind. Im Vergleich zu den anderen Falltypen ist ihre Sozialhilfeabhängigkeit am grössten: Bei 67% der Ein-Personen-Fälle wird das Gesamteinkommen zu 100% von der Sozialhilfe abgedeckt, d.h. andere Einkommensquellen (z.B. Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen und andere Bedarfsleistungen) sind in diesen Haushalten nicht vorhanden.

Dagegen bestreitet ein grosser Anteil der Paare und allein Erziehenden ihren Lebensunterhalt aus verschiedenen Einkommensquellen, und der Anteil der Sozialhilfe am Gesamteinkommen reduziert sich entsprechend: Für knapp zwei Drittel der Paare mit Kindern (64,1%) und für 77,4% der allein Erziehenden setzt sich das Haushaltseinkommen neben der Sozialhilfe aus weiteren Einkommen zusammen.

Auch für das Jahr 2006 gilt: Je grösser die Unterstützungseinheit, desto vielfältiger die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens und desto geringer der Sozialhilfeanteil. So beziehen z.B. 16% der Paare mit Kindern weniger als einen Viertel ihres Haushaltseinkommens aus der Sozialhilfe (die Deckungsquote liegt unter 0,5). Bei den Ein-Personen-Haushalten ist dies bei lediglich 6,7% der Fall.

Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Falltyp

G.12.2



Bei 9,3% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Der Median der zugesprochenen Leistung liegt bei 1739 Franken pro Fall

Wie hoch ist die zugesprochene Leistung für den Sozialhilfefall im Monat der Leistungsberechnung? Als Kennzahl wird nicht der übliche Mittelwert, sondern der Median² herangezogen, der generell für die Beschreibung von Einkommensverteilungen besser geeignet ist.

Für alle Sozialhilfefälle liegt der Median bei 1739 Franken. Das bedeutet, dass 50% mehr als 1739 Franken im Berechnungsmonat beziehen und die andere Hälfte weniger als 1739 Franken (vgl. G.12.2). Haben sich die Beträge in den Jahren 2004 und 2005 noch verringert, ist 2006 das generelle Niveau der im Stichmonat ausbezählten Unterstützungsleistungen gegenüber 2005 in etwa gleich geblieben.

Für Ein-Personen-Fälle liegt der Median bei 1677 Franken. Mit einem Betrag von über 2400 Franken beziehen Paare mit Kindern deutlich mehr Sozialhilfe als die anderen Falltypen, was natürlich durch die Grösse der Unterstützungseinheit bedingt ist: Mit durchschnittlich vier Personen stellen sie die grössten Unterstützungseinheiten. Die allein Erziehenden liegen mit 1838 Franken ebenfalls über dem mittleren Nettobedarf der gesamten Fälle, wobei sie mit durchschnittlich 2,6 Personen auch vergleichsweise grosse Haushalte aufweisen. Die gleichen Unterschiede zwischen den Falltypen ergeben sich, wenn nicht der Monat der Leistungsberechnung, sondern die Auszahlungsbeträge des gesamten Jahres 2006 berücksichtigt werden (vgl. G.12.3). Der Median der Ein-Personen-Fälle ist mit einem Betrag von 14'504 Franken unterdurchschnittlich, mit den allein Erziehenden und den Paaren mit Kindern steigt der Betrag bis auf 31'777 Franken an. Für den gesamten Kanton wird ein Auszahlungsbetrag von 15'844 Franken ausgewiesen, d.h. 50% aller Sozialhilfefälle haben im Jahr 2005 weniger, die anderen 50% mehr erhalten. Wie schon 2005 gegenüber 2004 ist auch im Jahr 2006 gegenüber 2005 pro Fall mehr ausbezahlt worden, obwohl sich die im Stichmonat zugesprochene Leistung pro Fall kaum verändert hat. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt nicht nur von anderen Einkommensquellen oder der Grösse des Haushalts ab, sondern auch von der gesamten Bezugsdauer während des Kalenderjahrs (zur Entwicklung der Kosten pro Fall siehe auch Kennzahlenvergleich der Städteinitiative, Berichtsjahr 2006).

Die zugesprochene Leistung liegt in den Zentrumsstädten über dem Durchschnitt

Vergleicht man den Median der zugesprochenen Leistung der Raumtypen, so zeigen sich klare Unterschiede: Der Median liegt in den Städten mit 1790 Franken höher als in den Agglomerationen und ländlichen Gemeinden.

Die Stadt Zürich liegt mit 1856 Franken klar über dem Kantonsmittel von 1739 Franken, während die Stadt Winterthur einen eher geringen Betrag ausweist: Sie spricht einem Sozialhilfefall im Schnitt einen Unterstützungsbetrag von 1600 Franken zu.

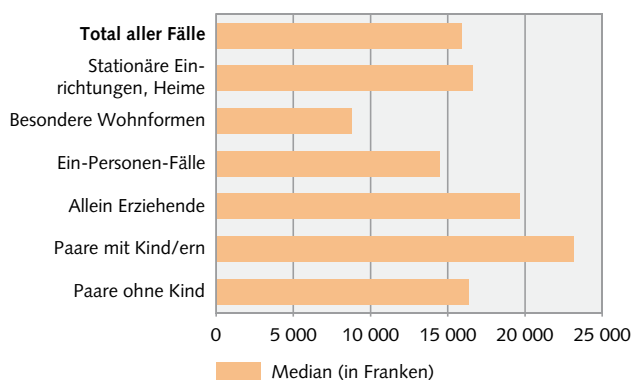
Mit der Grösse der Unterstützungseinheit können die regionalen Unterschiede nicht erklärt werden: Jene Regionen mit den höchsten Frankenbeträgen haben nicht die meisten Personen pro Fall. In den eher ländlichen Regionen umfasst ein Fall im Durchschnitt 1,8 Personen und somit mehr Menschen als im Kanton insgesamt (1,7), obwohl hier ein eher tiefer Unterstützungsbetrag ausbezahlt wird. Die Zentrumsstädte dagegen, wie z.B. die Stadt Zürich, weisen durchschnittlich nur 1,7 Personen pro Fall aus, und das bei gleichzeitig höchstem Betrag. Ausschlaggebend sind auch die Fallstruktur, die unterschiedlichen regionalen Mietkosten und die Zusammensetzung des gesamten Haushaltseinkommens. Wie schon weiter oben dargelegt, gilt auch hier grundsätzlich: Je grösser die Unterstützungseinheit, desto grösser die Zahl weiterer Einkommensquellen.

Allein Erziehende sind unterdurchschnittlich verschuldet

Gibt es Aussagen zur Verschuldung der Sozialhilfebezüger/innen? Die Sozialdienste erfassen die Verschuldungssituation der Sozialhilfefälle nicht vollständig, da dies für die Ermittlung des Bruttobedarfs meistens nicht relevant ist. Im Allgemeinen werden die Schulden bzw. die Schuldenabzahlungen nicht durch die Sozialhilfe gedeckt.³ Daher kann die Erfassung entsprechend lückenhaft sein: Von den knapp 29'000 Dossiers im ganzen Kanton wurden in der Statistik von fast 4900 Fällen (rund 17%) die Schulden erfasst. Es ist anzunehmen, dass es mehr Fälle gibt, die mit Schulden leben. Die erfassten Dossiers weisen im Durchschnitt eine Schuldenbelastung von knapp 27'133 Franken auf (Median: 10'000 Franken). Die hohe Differenz der Beträge zwischen arithmetischem Mittel und Median weist auf grosse Unterschiede in der Schuldenbelastung der einzelnen Fälle hin. Wie schon in den Jahren zuvor liegt die mittlere Schuldenbelastung der Paare mit einem Kind (29'911 Franken, Median: 15'000 Franken) deutlich über dem Durchschnitt. Dagegen hat sich im Jahr 2006 die Schuldenbelastung für Paare ohne Kind (27'143 Franken, Median: 12'000 Franken) sowie für Paare mit drei oder mehr Kindern (23'966 Franken, Median: 10'000 Franken) stark verringert. Mit 18'875 Franken sind es wiederum die allein Erziehenden, die unterdurchschnittlich verschuldet sind (Median: 8150 Franken).

Gesamter Auszahlungsbetrag 2006 nach Falltyp

G.12.3



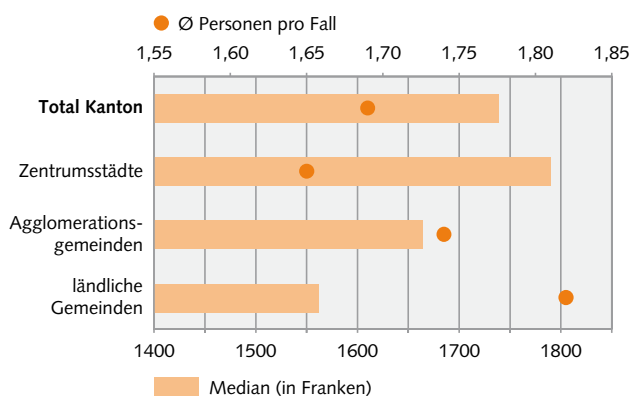
Bei 2,9% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Raumtyp

G.12.4



Bei 9,3% der relevanten Fälle fehlt diese Information.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Mietkosten und Wohnungsgrösse nach Falltyp

Ein erheblicher Teil des Unterstützungsbetrages muss für Mietkosten aufgewendet werden. Selbst wenn sich Sozialhilfebezüger/innen auf kleinere Wohnungen beschränken, können sie die Wohnkosten nicht beliebig reduzieren. Hier erfüllen der gemeinnützige subventionierte Wohnungsbau bzw. gemeindeeigene Siedlungen im Kanton Zürich eine wichtige Funktion: Sie entlasten die Haushalte finanziell und vermindern zudem den Aufwand für Sozialleistungen (Statistisches Amt Kanton Zürich, 2002).

Familien mit mehreren Kindern leben in den günstigsten Wohnungen

Auf welche Beträge belaufen sich die monatlichen Mietkosten bei den verschiedenen Falltypen? Nicht überraschend steigen die Mietkosten mit der Familiengrösse an, da auch die Wohnungsgrösse – gemessen an der Anzahl Zimmer – entsprechend zunimmt. Interessant sind die Unterschiede bei den Mietkosten pro Zimmer im Vergleich der Falltypen. Der Median für alle Sozialhilfefälle des Kanton Zürich liegt bei 434 Franken pro Zimmer, d.h. 50% der Unterstützungseinheiten zahlen pro Zimmer mehr, 50% weniger Miete. Dieser Betrag liegt höher als im Vorjahr (2005: 393 Franken). Wie schon 2005 und 2004 bezahlen die allein Erziehenden sowie die Paare mit Kindern mit weniger als 400 Franken pro Zimmer im Vergleich zu den anderen Falltypen am wenigsten Miete pro Zimmer. Ein-Personen-Fälle zahlen mit 486 Franken am meisten und haben eine durchschnittliche Zimmerzahl von 2,3. Als einziger Falltyp leben

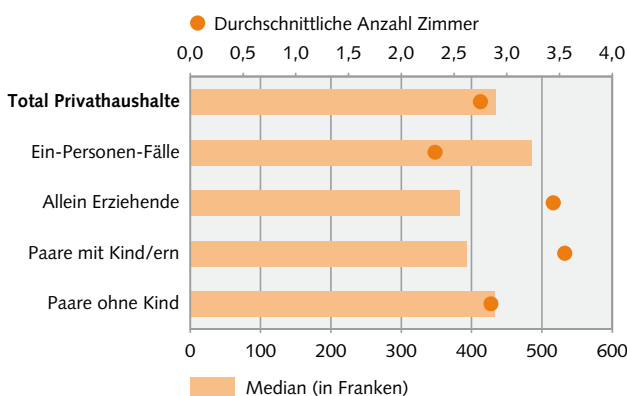
Familien mit zwei oder mehr Kindern in Wohnungen, in denen die Zahl der Zimmer kleiner ist als die Zahl der Personen. Diese Ergebnisse sind kohärent mit den Armutsstudien, die für Ehepaare mit Kindern eine tendenzielle Unterversorgung im Bereich Wohnen festgestellt haben. Als Kriterien werden hier jedoch lediglich die Anzahl Zimmer pro Person sowie der Preis pro Zimmer berücksichtigt. Für eine fundierte Aussage über die Versorgungslage im Bereich Wohnen müssten weitere Faktoren wie Lärm- und Luftemissionen, Wohnumfeld usw. einbezogen werden.

Sozialhilfebezüger/innen in der Stadt Zürich bezahlen die höchsten Mieten und wohnen in den kleinsten Wohnungen

Im Vergleich der Bezirksgruppen werden wie in den vergangenen Jahren die deutlich höheren Mietkosten pro Zimmer in der Stadt Zürich (498 Franken) belegt. Alle übrigen Regionen liegen im oder unter dem Durchschnitt (Medianwert im Kanton: 434 Franken). In den Agglomerationsgemeinden sind es 407 Franken und in den ländlichen Gemeinden lediglich 331 Franken. Die Sozialhilfebezüger/innen in der Stadt Zürich zahlen die höchsten Mieten und wohnen gleichzeitig mit durchschnittlich 2,5 Zimmern in den kleinsten Wohnungen. Die im Anhang A.12.1 ausgewiesenen durchschnittlichen Wohnungsgrössen sind nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallstruktur in den 3 Raumtypen zurückzuführen. Die Ein-Personen-Fälle sind in den Zentren und insbesondere in der Stadt Zürich anteilmässig am stärksten vertreten.

Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Falltyp

G.12.5



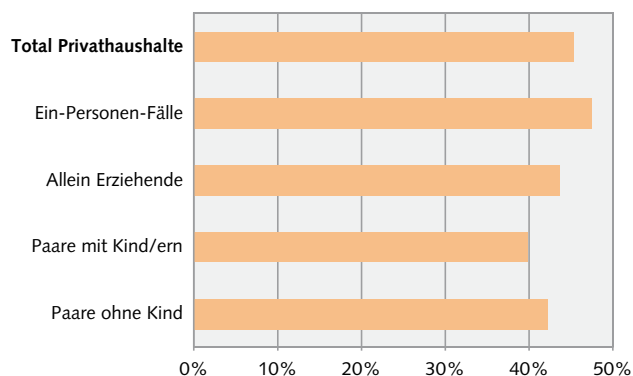
Bei 5,2% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf

G.12.6



Bei 3,4% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Ein grosser Teil des Lebensunterhaltes entfällt auf die Mietkosten

Neben den reinen Frankenbeträgen für die Mietkosten ist es vor allem interessant zu wissen, wie gross deren Anteil am Bruttobedarf und damit am verfügbaren Haushaltseinkommen ist. Für die Sozialhilfebezüger/innen des Kantons Zürich liegt der Mietkostenanteil am Lebensunterhalt im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) bei 45%, d.h. fast die Hälfte des Bruttobedarfs muss für Miet- und Mietnebenkosten aufgewendet werden. Erwartungsgemäss sinkt der Anteil tendenziell mit zunehmender Grösse der Unterstützungseinheit. Aus anderen Statistiken weiss man, dass der Mietkostenanteil der Haushalte mit steigendem Haushaltseinkommen abnimmt. In der Gesamtbevölkerung (Leu et al. 1997) gehören allein Lebende und allein Erziehende zu den Bevölkerungsgruppen mit weit überdurchschnittlichen Mietkostenanteilen von mehr als 30%. Dies nicht zuletzt deshalb, weil diese Gruppen unter den Falltypen die höchsten Anteile mit tiefem Einkommen aufweisen.

Zulagen und Einkommensfreibeträge

Die neuen Bestimmungen zur Sozialhilfe sind im Kanton Zürich schrittweise bereits zwischen April und Oktober 2005 eingeführt worden. Anders als im Sozialbericht 2005 ist deshalb eine Jahresstatistik für 2006 möglich, d.h. die Auswertungen zu den Zulagen, Freibeträgen und Sanktionen beziehen sich auf alle Fälle, die im Jahr 2006 eine finanzielle Leistung der Sozialhilfe gemäss revidierten SKOS-Richtlinien erhalten haben. Funktion

und Höhe der leistungsabhängigen Zulagen und Freibeträge sind in der Einleitung zu diesem Kapitel beschrieben.⁵

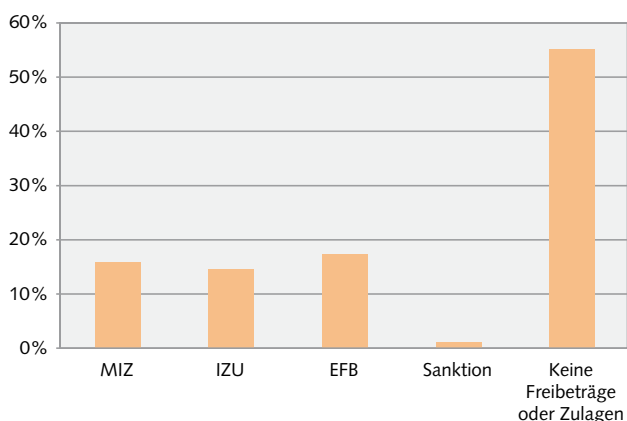
Ein-Personen-Fälle erhalten weniger häufig Zulagen

Betrachtet man die Sozialhilfefälle nach Zulagen und Freibeträgen, zeigen sich einige klare Resultate. Mehr als die Hälfte aller Fälle (55,1%) haben im Monat der Leistungsberechnung keine leistungsabhängigen Beträge erhalten je, zwischen 14,6% und 17,4% der Fälle haben eine MIZ, IZU oder einen EFB bezogen, die Zahl der Sanktionen ist mit 1,1% vernachlässigbar gering.

Bei der Auswertung der Zulagen nach Fallstruktur ist eine deutliche Trennlinie zwischen Ein-Personen- und Mehrpersonen-Fällen erkennbar (G.12.8). Die Ein-Personen-Fälle sind bei fast allen Zulagen bzw. bei den Freibeträgen zum Teil weit unterdurchschnittlich vertreten. Sie profitieren am wenigsten von Zulagen oder EFB. Beim EFB hängt dies damit zusammen, dass diese Personen seltener als die anderen Gruppen Erwerbseinkommen haben und vollumfänglich unterstützt werden müssen. Nur bei der MIZ liegen sie im Durchschnitt. Diese Gruppe ist zwar zahlenmässig die grösste in der Sozialhilfe, aber ihre soziodemografische Zusammensetzung ist sehr heterogen und umfasst auch viele Hilfe Suchende mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtproblemen. Dagegen profitieren allein Erziehende sowohl von IZU als auch vom EFB, Paare mit und ohne Kinder in erster Linie vom EFB, aber auch – in geringerem Masse – von der MIZ. Da jede erwachsene Person eine Zulage oder einen Freibetrag erhalten kann, steigt die Wahrscheinlichkeit für eine solche Leistung mit der Grösse der Unterstützungseinheit an. Dies deutet darauf hin, dass

Sozialhilfefälle nach Zulagen, Einkommensfreibetrag und Sanktion

G.12.7

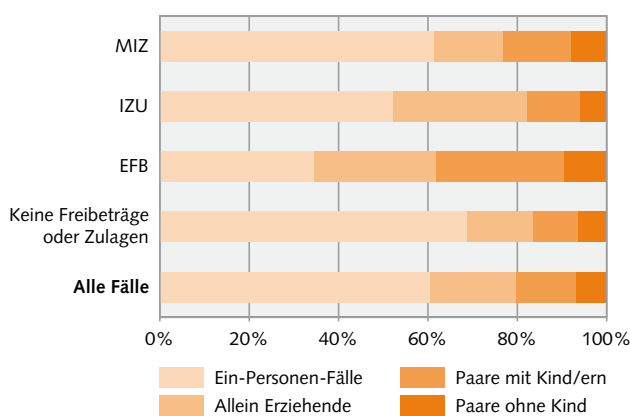


Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Falltyp

G.12.8



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

sich allein Erziehende und Mitglieder von Paarhaushalten öfter als Ein-Personen-Fälle aktiv um eine Verbesserung ihrer Situation bemühen und dafür leistungsabhängige Zulagen erhalten.

Die Höhe der ausbezahlten IZU liegt im Kalenderjahr 2006 insgesamt bei 150 Franken (Median) pro Sozialhilfedossier, nur allein Erziehende, Paare mit zwei Kindern und Paare ohne Kinder erhalten tendenziell mehr. Der Median beim EFB beträgt knapp 260 Franken, hier sind es die Paare mit oder ohne Kinder, die einen überdurchschnittlichen Freibetrag ausweisen. Oft handelt es sich dabei um Haushalte mit entweder einer Vollzeitstelle oder mit zwei (teilzeit-)erwerbstätigen Partnern, deren Haushaltseinkommen auf Grund des zu geringen Verdienstes unterhalb der Sozialhilfegrenze liegt. Gemäss SKOS-Richtlinien beträgt die MIZ 100 Franken pro Person. Da bei über 50% der Fälle nur eine Person pro Fall eine MIZ erhält, liegt der Median bei 100 Franken. Dies gilt auch für jeden einzelnen Falltyp (Tabelle A.12.6).

Deutliche Unterschiede nach Alter, Zivilstand und Nationalität

Auch bei der Verteilung nach Altersklassen zeigt sich ein eindeutiges Muster. Jüngere Personen in der Sozialhilfe sind bei der IZU klar übervertreten, beim EFB sind es die Personen im Alter zwischen 26 und 45 Jahren und bei der MIZ die 36- bis 64-Jährigen. Diese Ergebnisse decken sich in etwa auch mit der Verteilung nach Zivilstand. Hier finden sich die (eher jüngeren) Ledigen vor allem bei der IZU, die Verheirateten (eher mittleren Alters) beim EFB, die Geschiedenen bei der MIZ. Ausländerinnen und Ausländer in der Sozialhilfe erhalten im Vergleich zu Personen mit Schweizer Nationalität häufiger EFB, aber weniger MIZ oder IZU (Tabelle A.12.7). Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist die Tatsache, dass den Schweizer Männern seltener als den Schweizer Frauen und den ausländischen Frauen und Männern ein EFB zugesprochen wird. Dies sind jene Gruppen, die auch häufiger erwerbstätig sind (vgl. Kap. 11) und die Anspruchsvoraussetzungen für EFB und Zulagen häufiger erfüllen als die Schweizer Männer.

¹ In den Kantonen und Gemeinden wird das Rechnungswesen sehr unterschiedlich aufgebaut, ausgelegt und angewendet. Zudem gelten unterschiedliche Abgeltungsmodalitäten – mit und ohne Rückerstattungen, Subjekt- und/oder Objektfinanzierungen – bei Sozialleistungsangaben, so dass die Vergleichbarkeit der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe zwischen Gemeinden und Kantonen erschwert wird (siehe dazu auch Kennzahlenvergleich der Städteinitiative Sozialpolitik, Berichtsjahr 2005 und frühere Jahre).

² Siehe Definition im Glossar.

³ Schulden werden nur in Ausnahmefällen übernommen, wenn damit eine gravierende Notlage verhindert werden kann (z.B. Mietzinsrückstände).

⁴ Die Tabelle mit den vollständigen Angaben zu den Bezirksgruppen befindet sich im Anhang (Tabellen zu Kapitel 12).

⁵ Da nur die Fälle gemäss revidierten SKOS-Richtlinien berücksichtigt werden, können die Prozentwerte der Verteilung nach Falltypen und weiteren soziodemografischen Merkmalen aufgrund der geringeren Fallzahl von allen anderen Auswertungen abweichen, d.h. die Tabellen sind mit den anderen Kapiteln nicht vergleichbar.

13 Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe

Kinder und Jugendliche sind die am stärksten vertretene Altersgruppe in der Sozialhilfe: 14'789 Kinder und Jugendliche bzw. 6,2% aller minderjährigen Personen im Kanton Zürich lebten teilweise oder ganz von Sozialhilfeleistungen. In den allermeisten Fällen werden die Kinder und Jugendlichen zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil unterstützt. In den Zentrumsstädten leben anteilmässig deutlich mehr Kinder von Sozialhilfe (10,7%) als in ländlichen Gemeinden (1,6%). Fälle mit Kindern bleiben im Durchschnitt länger in der Sozialhilfe als Fälle ohne Kinder. Bei Fällen mit Kindern sind nicht mehr Beratungsstellen involviert als bei Fällen ohne Kinder. Eine Ausnahme sind die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen: hier werden Amtsvormundschaft, Jugendsekretariat, Jugendanwaltschaft und Jugendberatung sehr oft als involvierte Stellen genannt.

Kinder und Jugendliche sind zahlenmässig die am stärksten vertretene Altersgruppe in der Sozialhilfe: 14'789 Kinder und Jugendliche bzw. 6,2% aller minderjährigen Personen im Kanton Zürich wurden 2006 durch Sozialhilfeleistungen unterstützt, während die Sozialhilfequote über alle Altersgruppen bei 3,8% liegt (vgl. auch G.10.1 in Kapitel 10, sowie T9.1 und Tabellen im Anhang zu Kapitel 10). Es sind in den allermeisten Fällen nicht die Kinder und Jugendlichen, die Sozialhilfeleistungen beantragen, sondern ihre Eltern. Grosse Familien und allein Erziehende haben gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen ein erhöhtes Sozialhilferisiko. Verschiedene ausländische Studien geben Anhaltspunkte dafür, dass in prekären finanziellen Verhältnissen lebende Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung beeinträchtigt werden und daher überdurchschnittlich häufig im Erwachsenenalter selber armutsgefährdet sind. Für die Schweiz liegen dazu bisher noch keine detaillierten Analysen vor; es ist jedoch anzunehmen, dass diese Zusammenhänge in der Schweiz und damit im Kanton Zürich ebenfalls Gültigkeit haben.

Der Einstieg in die Berufswelt gestaltet sich für Jugendliche aus einkommensschwachen Familien häufig schwierig. Drilling (2004) stellt in seinen Untersuchungen über die jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe fest, dass ein Drittel aus einkommensschwachen Haushalten kommt. Fehlende Ausbildung – vor allem fehlende Berufsausbildung – ist ein grosses Armutsrisiko; es hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Die Sozialhilfe hat sich denn auch in jüngster Zeit vermehrt mit den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe auseinandergesetzt und gezielt Massnahmen zur beruflichen Integration dieser Personengruppe entwickelt (vgl. z.B. Sozialbericht Kanton Zürich 2004, Kapitel 14, S. 99 ff oder Kennzahlen zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Städteinitiative Sozialpolitik, Berichtsjahr 2004 bzw. 2006).

Bei den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe ist die Armutsgefährdung jedoch häufig bereits akut. Es könnte sich lohnen, bereits früher einzusetzen und präventive Massnahmen für Kinder vorzusehen. Insbesondere soll verhindert werden, dass sich prekäre Lebenssituationen über Generationen verfestigen. Es sind gezielt Massnahmen zu ergreifen, um Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Eltern Chancen zum Leben ausserhalb der Armut zu eröffnen. Die Sozialhilfe finanziert bereits heute Massnahmen zur Unterstützung gefährdeter Familien. So werden Familienbegleitungen, Therapien oder Erziehungsberatungen ermöglicht und Kosten übernommen, wenn eine Fremdplatzierung notwendig wird.

Als erster Schritt dazu soll in diesem Kapitel die Situation von Minderjährigen bzw. ihren Eltern in der Sozialhilfe ausführlicher dargestellt werden. Dieses Wissen kann die Basis zur Entwicklung geeigneter Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration von Armut betroffenen Kindern und Jugendlichen bilden.

Kinder und Jugendliche werden meistens im Familienverband unterstützt

Kinder und Jugendliche werden im Normalfall nicht allein, sondern zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil von der Sozialhilfe unterstützt. Wenn Minderjährige alleine – oder evtl. zusammen mit minderjährigen Geschwistern – eine Unterstützungseinheit bilden, sind sie in der Regel fremdplatziert; d.h. sie leben in einem Kinderheim, einer Pflegefamilie oder einer anderen stationären Einrichtung. Daneben gibt es einige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die aufgrund spezieller Situationen in einer begleiteten Wohngruppe leben oder bereits selbständig wohnen (z.B. Lehrlinge in einem Lehrlingsheim).

Tabelle T.13.1 zeigt, dass von allen Minderjährigen in der Sozialhilfe knapp die Hälfte in Ein-Eltern-Familien wohnt. Rund 44,1% werden zusammen mit beiden Elternteilen unterstützt und 8,2% leben nicht in ihrer Familie.

Paare mit Kindern in der Sozialhilfe haben durchschnittlich mehr Kinder als allein Erziehende – und wie erwartet, umfassen Unterstützungseinheiten mit Kindern oder Jugendlichen alleine in den allermeisten Fällen nur eine Person.

In den Städten sind anteilmässig deutlich mehr Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe als auf dem Land: Während in den Zentrumsstädten 10,7% aller Minderjährigen mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden, sind es in den Agglomerationsgemeinden 4,4% und in den ländlichen Gemeinden 1,6%. Von den unterstützten Kindern leben in den Zentren 44,7% in einem Ein-Eltern-Haushalt, in den Agglomerationsgemeinden 50,8% und

in den ländlichen Gemeinden sogar 67,2%. Wie bereits im Kapitel 10 ausgeführt, ist das Sozialhilferisiko für Paare mit Kindern in ländlichen Gemeinden ausserordentlich gering (0,4%), während in den Zentrumsstädten jedes 20. Paar mit Kindern auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass in ländlichen Gemeinden im Gegensatz zu den grossen Städten kaum vergünstigte Wohnungen vorhanden sind, so dass kinderreiche Familien mit kleinem Budget eher in der Stadt oder in Stadtnähe wohnen. Insbesondere die in den Städten und grösseren Gemeinden vorhandenen Wohnbaugenossenschaften stellen für Familien verhältnismässig günstigen Wohnraum zur Verfügung. Bei allen Raumtypen haben Paare mit Kindern durchschnittlich mehr Kinder als allein Erziehende. In ländlichen Gemeinden haben allein Erziehende mehr Kinder als in Zentren oder in Agglomerationsgemeinden.

T.13.1 Überblick über die Fälle mit Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

	Anzahl Fälle	Anzahl unterstützter Kinder und Jugendliche		Ø Anzahl Kinder und Jugendliche pro Sozialhilfefall
		absolut	in %	
Kanton Total				
Kinder und Jugendliche allein ^a	1 094	1 215	8,2	1,1
Kinder und Jugendliche in Ein-Elternfamilien	4 583	7 056	47,7	1,5
Kinder und Jugendliche in Zwei-Elternfamilien	3 300	6 517	44,1	2,0
Total	8 977	14 789	100,0	1,6
Zentrumsstädte				
Kinder und Jugendliche allein ^a	505	542	6,6	1,1
Kinder und Jugendliche in Ein-Elternfamilien	2 446	3 669	44,7	1,5
Kinder und Jugendliche in Zwei-Elternfamilien	1 986	3 994	48,7	2,0
Total	4 936	8 205	100,0	1,7
Agglomerationsgemeinden				
Kinder und Jugendliche allein ^a	573	658	10,4	1,1
Kinder und Jugendliche in Ein-Elternfamilien	2 052	3 213	50,8	1,6
Kinder und Jugendliche in Zwei-Elternfamilien	1 279	2 455	38,8	1,9
Total	3 904	6 325	100,0	1,6
ländliche Gemeinden				
Kinder und Jugendliche allein ^a	16	16	6,2	1,0
Kinder und Jugendliche in Ein-Elternfamilien	86	174	67,2	2,0
Kinder und Jugendliche in Zwei-Elternfamilien	35	69	26,6	1,9
Total	137	259	100,0	1,9

^a enthalten sind fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie alleinlebende (minderjährige) Jugendliche

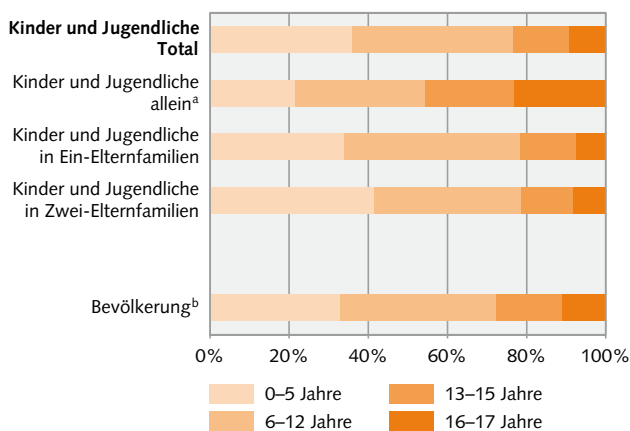
Altersverteilung der Kinder in der Sozialhilfe ähnlich wie in der Gesamtbevölkerung

Die Altersverteilung (Grafik G.13.1) der Kinder in Ein- und Zwei-Elternfamilien unterscheidet sich kaum von der Gesamtbevölkerung. Der etwas höhere Anteil der noch nicht schulpflichtigen Kinder bei Paaren mit Kindern in der Sozialhilfe gegenüber der Gesamtbevölkerung zeigt, dass einkommensschwache Familien häufiger unterstützt werden müssen, solange der eine Elternteil bedingt durch Kinderbetreuung nicht erwerbstätig sein kann. Nicht unerwartet unterscheidet sich jedoch die Altersverteilung der Kinder, die nicht bei den Eltern leben, von den anderen: Der Anteil der Vorschulkinder ist viel kleiner, dafür sind viel mehr Jugendliche von 16 bis 17 Jahren dabei.

Nach Nationalität betrachtet (Grafik G.13.2), ist der Anteil der Kinder mit Schweizer Nationalität in den Ein-Eltern-Familien sowie bei den fremdplatzierten Kindern bzw. allein lebenden Jugendlichen mit 65 bis 68,3% klar höher als bei den Kindern in Paarhaushalten (36,0%). Wie bereits in Kapitel 10 dargelegt, ist das Sozialhilferisiko ausländischer Eltern, insbesondere mit mehreren Kindern, markant höher als das Risiko von Schweizer Eltern. Schweizer Kinder werden häufiger fremdplatziert als ausländische.

Wie erwartet leben im Regelfall Ein-Eltern-Familien und Paare mit Kindern in Privathaushalten. Bei den alleine unterstützten Minderjährigen ist die Situation jedoch ganz anders: 64,4% leben in einem Heim. Alle anderen leben in begleiteten Wohngruppen, in Pflegefamilien oder bereits selbständig (z.B. in einem Zimmer oder in einer Wohngemeinschaft).

Altersverteilung der unterstützten Kinder und Jugendlichen nach Falltyp G.13.1

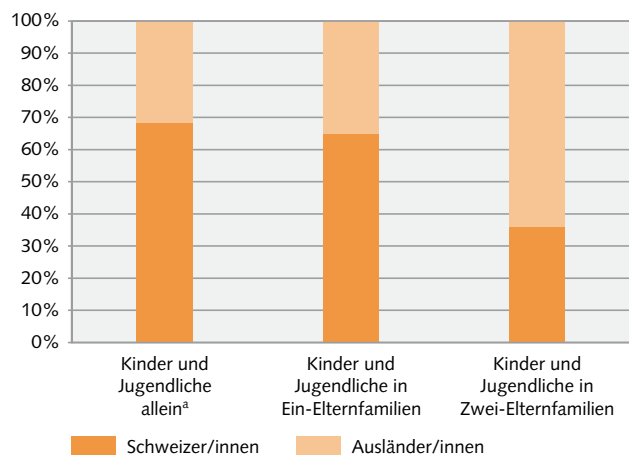


^a Enthalten sind fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie alleinlebende (minderjährige) Jugendliche.
^b Volkszählung 2000

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Nationalität und Falltyp G.13.2



^a Enthalten sind fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie alleinlebende (minderjährige) Jugendliche.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

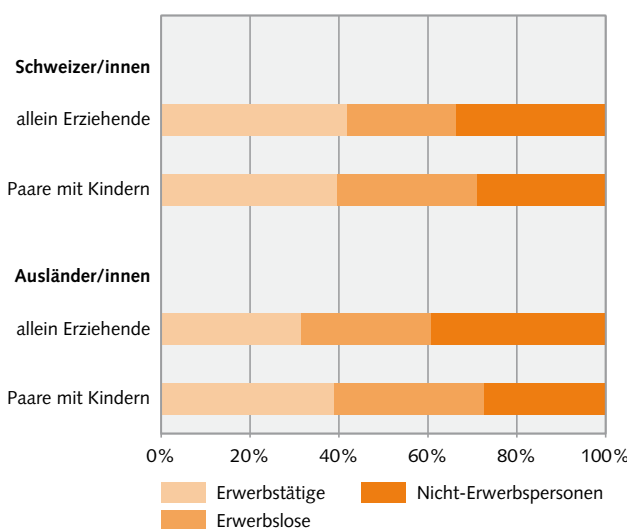
Fast 40% der unterstützten Familien mit Kindern sind erwerbstätig

Allein Erziehende und Paare mit Kindern sind häufiger erwerbstätig als Personen in anderen Haushaltstypen, wenn sie Sozialhilfe beziehen (vgl. Kapitel 11). Allein Erziehende – mehrheitlich Schweizerinnen – arbeiten aufgrund der Kinderbetreuungsaufgaben häufig nur Teilzeit. In vielen Familien mit Kindern – mehrheitlich ausländischer Nationalität – reicht auch eine volle Erwerbstätigkeit nicht aus zur Existenzsicherung. Wie aus Grafik G.13.3 ersichtlich ist, sind allein Erziehende ausländischer Nationalität weniger häufig erwerbstätig und häufiger als «Nichterwerbspersonen» bezeichnet. Krankheit und fehlende Betreuungsplätze für kleine Kinder können Gründe sein für eine fehlende Erwerbstätigkeit. Unabhängig von der Nationalität sind rund 96% der allein Erziehenden Frauen.

Ausländische Eltern sind häufig ohne berufliche Ausbildung

Mehr als die Hälfte der Schweizer Eltern in der Sozialhilfe verfügen über eine berufliche Ausbildung (Grafik G.13.4). Der Anteil ohne Berufsabschluss liegt mit über 40% deutlich über dem Anteil in der Wohnbevölkerung insgesamt (rund 20%). Dennoch liegt der Anteil markant tiefer als bei den ausländischen Eltern: Bei ihnen verfügen rund 70% über keine Berufsausbildung; nur gerade ein Drittel der ausländischen Eltern haben eine berufliche Ausbildung. Da ausländische Eltern auch in der Sozialhilfe durchschnittlich mehr Kinder haben als Eltern mit Schweizer Nationalität, über ein tieferes Ausbildungsniveau verfügen und daher häufiger in Niederlohnbereichen beschäftigt sind, reicht oft ein einziges Einkommen nicht zur Existenzsicherung aus. So ist der Haushalt auf das Einkommen beider Elternteile angewiesen. Bei Arbeitslosigkeit nur schon eines Elternteils können diese Familien kaum auf Ersparnis zurückgreifen und fallen nach der Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung in die Sozialhilfe.

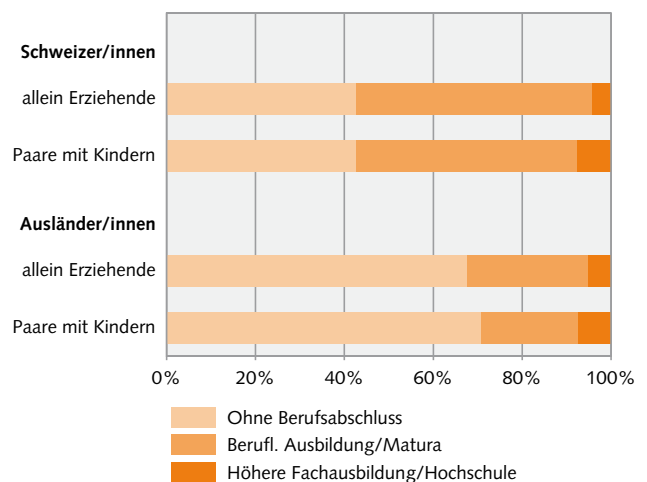
Erwerbsstatus der Antrag Stellenden Eltern nach Nationalität und Falltyp G.13.3



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Ausbildung der Antrag Stellenden Eltern nach Nationalität und Falltyp G.13.4



Bei 12,1% der Antrag Stellenden ist die Ausbildung nicht feststellbar und bei 24,3% fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Allein Erziehende und Paare mit Kindern tragen in vielen Fällen einen Teil zur Existenzsicherung durch ihre eigene Erwerbstätigkeit bei (Grafik 13.5). Bei den allein Erziehenden verfügen 41,9% über ein Erwerbseinkommen. Jede zehnte allein Erziehende bezieht neben der Sozialhilfe auch noch weitere Bedarfsleistungen – dies sind insbesondere Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) und Alimentenbevorschussungen. Sozialversicherungsleistungen (ALV, IV usw.) beziehen 11,2%.

Bei den Paaren mit Kindern erzielen 57,4% ein Erwerbseinkommen. Lediglich 5,2% beziehen noch andere Bedarfsleistungen. 17,0% beziehen zusätzlich Einkünfte aus Sozialversicherungen. Im Vergleich dazu verfügen Fälle ohne Kinder (Ein-Personen-Fälle und Paare ohne Kinder) nur in 22,0% der Fälle über ein Erwerbseinkommen.

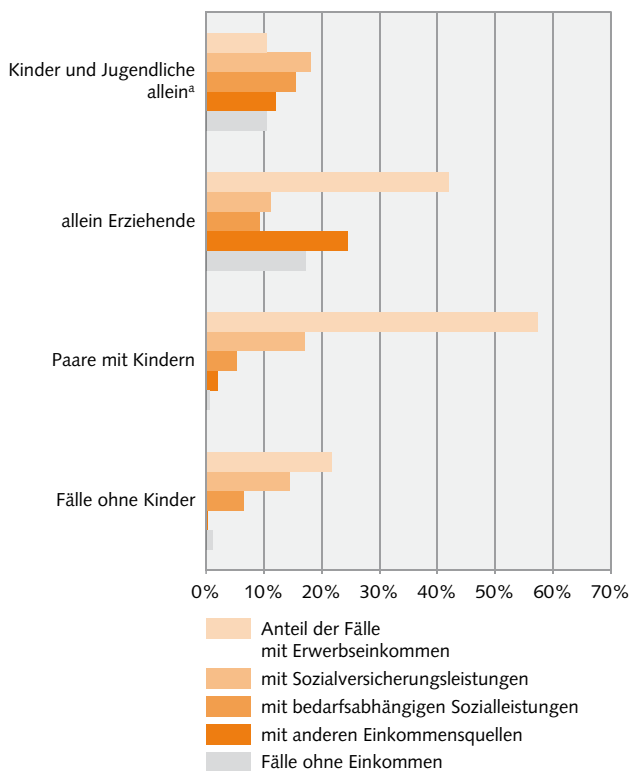
Bei den Kindern und Jugendlichen als eigene Unterstützungseinheit verfügen 10,4% über ein eigenes Erwerbseinkommen: Dies sind Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die eine Lehre absolvieren oder auch bereits erwerbstätig sind.

Bei 17% der Familien trägt die Sozialhilfe weniger als einen Viertel zum Lebensunterhalt bei.

Kennzahl für den Anteil der Sozialhilfeleistung am Haushaltsbudget ist die Deckungsquote. Sie variiert zwischen 0 und 1 und gibt das Verhältnis zwischen Netto- und Bruttobedarf an: Je höher die Quote, desto höher der Anteil der Sozialhilfe am Gesamteinkommen des unterstützten Haushalts und umso grösser die Abhängigkeit der Unterstützungseinheit von der Sozialhilfe.

Bei 38,7% der Ein-Eltern-Fälle bzw. bei 34,7% der Paare mit Kindern trägt die Sozialhilfe weniger als die Hälfte zur Existenzsicherung bei (Grafik 13.6) – im Vergleich dazu: Bei den Fällen ohne Kinder (Ein-Personen-Fälle und Paare ohne Kinder) ist dies lediglich bei 18,2% der Fall. Bei Familien – Ein-Eltern-Haushalte oder Paare – kommt die Sozialhilfe seltener für den gesamten Lebensbedarf auf als bei Fällen ohne Kinder. Bei den Kindern und Jugendlichen alleine, die meistens fremdplatziert sind, ist der Anteil, den die Sozialhilfe für den Lebensunterhalt übernehmen muss, erwartungsgemäss meist hoch.

Einkommensquellen nach Falltyp G.13.5

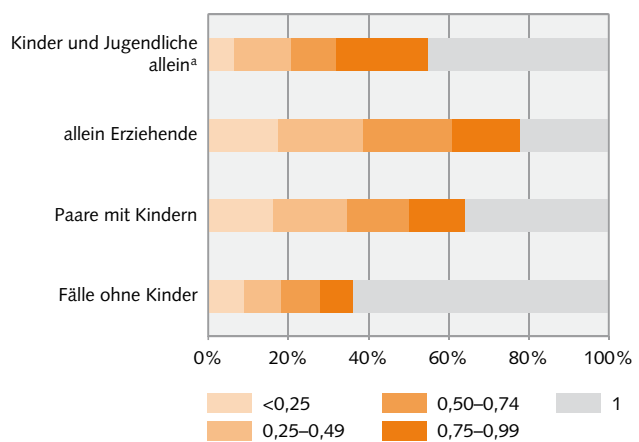


^a Enthalten sind fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie alleinlebende (minderjährige) Jugendliche.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Deckungsquote nach Falltyp G.13.6



^a Enthalten sind fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie alleinlebende (minderjährige) Jugendliche.

Bei 11,2% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

Hohe Kosten für fremdplatzierte Kinder

Die pro Monat zugesprochene Leistung ist bei den Fällen mit Kindern – nicht überraschend – höher als bei den Fällen ohne Kinder. Die zugesprochene Leistung gibt an, was die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt beiträgt. Der Median der zugesprochenen Leistung liegt bei den allein Erziehenden bei 1850 Franken; d.h. dass 50% der allein Erziehenden mehr als 1850 Franken pro Monat beziehen und die anderen 50% weniger als 1850 Franken. Bei den Paaren mit Kindern liegt der Medianwert bei 2530 Franken – bei den Paaren ohne Kinder dagegen bei 1650 Franken. Die meisten Haushalte mit Kindern verfügen jedoch über mehr Einkommen als dieser Medianwert ausweist: Wie bereits oben beschrieben, verfügen allein Erziehende und Paare mit Kindern am häufigsten über weitere Einkommensquellen.

Der Median der zugesprochenen Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen allein liegt mit 2840 Franken deutlich über dem Niveau der anderen Falltypen. Hier handelt es sich meistens um fremdplatzierte Kinder und Jugendliche. In 45% dieser Fälle muss die Sozialhilfe alleine für die Kosten aufkommen.

In den Zentrumsstädten sind die Kosten pro Monat für die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen mit 2910 Franken und den Agglomerationsgemeinden mit 2700 Franken hoch, während sie in den ländlichen Gemeinden mit knapp 2000 Franken geringer ausfallen. Dagegen liegen die Kosten pro Monat für die Fälle der allein Erziehenden in den ländlichen Gemeinden mit 2300 Franken über denjenigen der Städte (1930 Franken) und den Agglomerationsgemeinden (1730). Dies hängt damit zusammen, dass die allein Erziehenden in den ländlichen Gemeinden mehr Kinder haben.

Lange Bezugsdauer der Fälle mit Kindern

Fälle mit Kindern beziehen durchschnittlich länger Sozialhilfe als Fälle ohne Kinder (Grafik 13.7). Bei den fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen weisen 37,1% der laufenden Fälle eine Bezugsdauer von mehr als drei Jahren auf. Die Platzierung eines Kindes ist häufig eine Entscheidung für mehrere Jahre – oder sie erfolgt im Sinne einer Krisenintervention nur für einen relativ kurzen Zeitraum: Entsprechend liegt die Bezugsdauer der abgelösten, fremdplatzierten Kinder entweder unter einem Jahr oder dann über drei Jahren. Eine Ablösung nach 1–2 Jahren kommt deutlich weniger häufig vor als bei den anderen Falltypen.

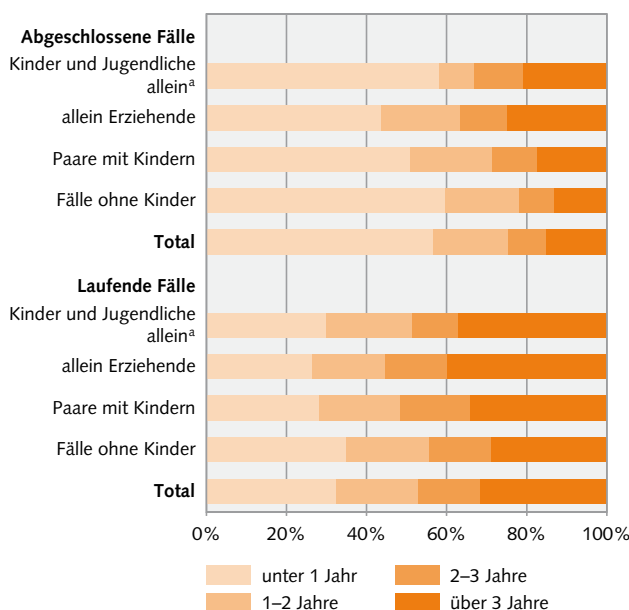
Um lang dauernde Fremdplatzierungen zu vermeiden werden in letzter Zeit oft sozialpädagogische Familienbegleitungen eingesetzt. Diese haben die Aufgabe, ungenügend funktionierende Familiensysteme im eigenen Wohn- und Lebensbereich zu stützen und zu fördern, damit sie ihre Aufgaben für die Kinder erfüllen können.

Jugendliche zwischen 16 und 18, die bereits alleine leben oder in einem Lehrlingsheim wohnen, werden bei einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss ebenfalls relativ rasch abgelöst. Sollte die Ablösung nicht möglich sein (Ausbildungsabbruch, kein Berufseinstieg nach einer Lehre usw.) und verbleiben die jungen Menschen bei der Sozialhilfe, sind sie nicht mehr Teil der Kinder und Jugendlichen. Nach der Volljährigkeit gehören sie zu der Kategorie der jungen Erwachsenen und sind daher in der vorliegenden Auswertung nicht mehr enthalten.

Allein Erziehende bleiben ebenfalls überdurchschnittlich lange im Sozialhilfebezug. Bei den laufenden Fällen beziehen 39,8% länger als drei Jahre Sozialhilfe. Wie bei der Bezugsdauer der abgelösten Fälle ersichtlich ist, ist der Anteil mit einer Bezugsdauer unter einem Jahr im Vergleich zu den anderen Falltypen mit Abstand am tiefsten. Relativ häufig erfolgt eine Ablösung nach 1 bis

Bezugsdauer nach Falltyp

G.13.7



^a Enthalten sind fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie alleinlebende (minderjährige) Jugendliche.

Bei 7,0% der relevanten Fälle fehlen diese Informationen.

Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2006

© BFS

3 Jahren (33,8%). Bei den Paaren mit Kindern liegt der Anteil mit Langzeitbezug noch leicht über dem Durchschnitt – aber deutlich weniger stark als bei den allein Erziehenden. Im Gegensatz zu den allein Erziehenden gelingt jedoch einem grösseren Teil die Ablösung innerhalb eines Jahres. Der Anteil, der nach 1 bis 3 Jahren abgelöst werden kann, ist mit 37,7% leicht höher als bei den allein Erziehenden.

Bei allein Erziehenden ist die Hauptursache für den Sozialhilfebezug häufig die Tatsache, dass wegen Kinderbetreuungsaufgaben lediglich eine Teilzeitstelle angenommen werden kann. Bis ins Jugendalter der Kinder ändert sich an dieser Situation wenig. Wenn die Kinder selber erwerbstätig werden und/oder den gemeinsamen Haushalt verlassen, können allein Erziehende durch eine Aufstockung ihrer Erwerbstätigkeit bzw. durch einen geringeren Lebensbedarf von der Sozialhilfe abgelöst werden. Vor allem bei ausländischen Paaren mit mehreren Kindern, fehlender Berufsausbildung und einer Beschäftigung im Niederlohnbereich reicht das Einkommen einer 100%-Stelle oft nicht aus, den Lebensunterhalt des Haushalts zu decken. Dann ist ein zweites Einkommen zur Existenzsicherung notwendig. Wenn die Ehepartnerin aufgrund ihrer Kinderbetreuungsaufgaben ihren Beschäftigungsumfang reduziert oder ein Elternteil arbeitslos wird, muss die Sozialhilfe einen Teil der Lebenshaltungskosten decken. Bei einer deutlich anziehenden

Konjunktur ist es diesen Familien aber eher möglich, durch eine neuerliche Teilzeitstelle der Ehepartnerin den Sozialhilfebezug zu beenden. Entsprechend ist der Anteil der Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Kontakte zu den RAV's bei den Paaren mit Kindern höher als bei den allein Erziehenden (Tabelle 13.2). Grundsätzlich haben bei Arbeitslosigkeit Paare – da zu zweit – eher die Chance, erneut eine Erwerbstätigkeit zu finden als allein Erziehende.

Externe Fachstelle nur bei ausserhalb der Familie lebenden Kindern und Jugendlichen häufig involviert

Bei den Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer Familie aufwachsen, sind in den meisten Fällen neben der Sozialhilfe noch weitere Stellen involviert. In 41,4% der Fälle wird das Jugendamt oder das Jugendsekretariat, in 33,6% die Amtsvormundschaft angegeben (Tabelle 13.2). In 14,9% der Fälle ist die Jugend- oder Erziehungsberatung involviert und in 13,0% die Jugendanwaltschaft. Bei den allein Erziehenden werden die Amtsvormundschaft in 11,9% und die Jugendsekretariate in 10,9% der Fälle genannt. Bei den Paaren mit Kindern sind diese Anteile deutlich tiefer. Einzig die Amtsvormundschaft wird bei dieser Gruppe mehr als in 10% der Fälle genannt. Dies ist aber nicht häufiger als bei Fällen ohne Kinder. Diese Ergebnisse lassen erkennen,

T. 13.2 Involvierte Fachstellen nach Falltyp

	Kinder und Jugendliche allein	allein Erziehende	Paare mit Kindern	Fälle ohne Kinder	Total
eine oder mehrere involvierte Stellen	59,3%	42,1%	37,1%	36,9%	38,5%
die am häufigsten genannten Fachstellen					
Amtsvormundschaft	33,6%	11,9%	11,0%	11,1%	11,9%
Jugendamt-/Jugendsekretariat	41,4%	10,9%	2,6%	1,1%	4,0%
Jugend-/Erziehungsberatung	14,9%	4,5%	2,2%	0,6%	1,8%
Jugend-anwaltschaft	13,0%	6,8%	6,7%	5,6%	6,1%
Familienberatung	10,9%	4,6%	3,0%	0,6%	1,8%
Vermittlung zur Unterbringung in eine stationäre Einrichtung	9,1%	0,5%	0,7%	0,9%	1,1%
Kinderbetreuung	5,5%	4,9%	2,0%	0,1%	1,3%
Sozialberatung von externer Stelle	5,3%	2,1%	1,8%	2,7%	2,6%
psychiatrisch/psychol. Dienste	3,8%	3,4%	3,1%	5,2%	4,6%
Budgetberatung	1,2%	3,2%	3,9%	2,5%	2,8%
Gesundheitsberatung	2,8%	2,5%	3,3%	3,3%	3,2%
Rechtsberatung	1,2%	3,6%	3,5%	2,0%	2,4%
Berufsberatung	2,4%	2,0%	2,5%	2,7%	2,6%
Vermittlung in Wohngruppe	3,3%	0,1%	0,1%	0,6%	0,5%

wo in erster Linie weitere Stellen mitbeteiligt sind. Nicht erfasst wird, wenn die Leistungen im Rahmen eines polyvalenten Sozialdienstes von der gleichen Stelle erbracht werden. Dies ist insbesondere bei der Stadt Zürich der Fall, die seit einigen Jahren die Leistungen der Jugend- und Familienhilfe, der Amtsvormundschaft und der wirtschaftlichen Sozialhilfe zusammengeführt hat und innerhalb desselben Teams erbringt.

Die Resultate aus Tabelle 13.2 lassen den Schluss zu, dass externe Stellen bei Fällen mit Kindern nicht häufiger in den Beratungskontext einbezogen werden als bei Fällen ohne Kinder. Eine Ausnahme bilden die fremdplatzierten Kinder und die etwas häufigeren Kontakte zu den Jugendsekretariaten oder Jugend-/Elternberatungen bei den allein Erziehenden. Es stellt sich somit die Frage, ob es für die zu Beginn des Kapitels aufgeworfenen Forderungen nach Chancengleichheit für Kinder von Sozialhilfe beziehenden Eltern ausreicht, die Entwicklung der Kinder im normalen Beratungsprozess der Sozialhilfe mitzuverfolgen, bei dem es zur Hauptsache um die Verbesserung bzw. Veränderung der Situation der Eltern geht. Reicht es, die Familien finanziell zu unterstützen oder wäre es im Hinblick auf eine bessere und nachhaltigere Integration von Kindern aus Sozialhilfe-Familien nicht notwendig, gezielt weitere Stellen einzubeziehen und mit präventiven Massnahmen einem Sozialhilfebezug im Erwachsenenalter vorzubeugen? Sind allenfalls die polyvalenten Sozialdienste der Stadt Zürich ein möglicher Lösungsansatz, der auch in kleineren Gemeinden angewendet werden könnte? Sicher ist aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen von Bedeutung. Hier sind insbesondere die Krippen und Horte, die Schule, die Schulsozialarbeit, die Berufsberatung für Jugendliche – und nicht nur für ihre Eltern –, die Jugendarbeit, die Lehrlingsbetreuung usw. zu erwähnen.

Schlussfolgerung

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Familienverband häufiger auf Sozialhilfe angewiesen als andere Altersgruppen. Sie bleiben mit ihren Familien oft mehrere Jahre in der Sozialhilfe – zumindest durchschnittlich länger als Erwachsene alleine. Viele Untersuchungen weisen darauf hin, dass eine prekäre finanzielle Situation, insbesondere wenn diese verbunden ist mit einem tiefen Ausbildungsniveau der Eltern und/oder einer Beschäftigung der Eltern in prekären Arbeitsverhältnissen oder im Niederlohnbereich, die Kinder stark in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden können. Es hängt dann stark von ihren eigenen Fähigkeiten ab, wie weit sie in der Lage sind, diese schlechte Ausgangssituation für sich selber zu verbessern. Ihre Chancen auf eine gute soziale und berufliche Integration und damit auf eine bessere Lebensperspektive als diejenige ihrer Eltern sind tiefer als bei anderen Kindern. Vermutlich würde es sich nicht nur finanziell lohnen, den Kindern im Sozialhilfebezug vermehrt Beachtung zu schenken. Sollen in Fällen mit Kindern vermehrt externe Stellen beigezogen werden oder sind weitere Massnahmen zur sozialen Integration ihrer Familien zu ergreifen?

Die hier vorgenommenen statistischen Auswertungen können darauf keine Antwort geben. Sie geben aber Hinweise auf Felder mit Handlungsbedarf. Durch eine Vernetzung aller beteiligten Personen und eine individuelle Förderung der Kinder (insbesondere auch durch familienergänzende Betreuung sowohl im Vorschulalter wie während der Schulpflicht, Aufgabenhilfe, Begleitung bei der Berufswahl usw.) könnte die Chancengleichheit erhöht und die Armutsgefährdung im Erwachsenenalter reduziert werden.

Um überprüfen zu können, ob Kinder, deren Familien mit Sozialhilfe unterstützt wurden, im Erwachsenenalter überdurchschnittlich häufig ebenfalls auf Sozialhilfe angewiesen sind, müssten die einzelnen Personen in einer Längsschnittuntersuchung über mehrere Jahre identifiziert werden. Die uns vorliegenden Querschnittsdaten eines Jahres reichen dafür nicht aus.

Glossar

Administrativdaten:

Daten der kantonalen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erfasst werden.

Aggregation, aggregiert:

Viele Einzeldaten (z.B. einzelne Frankenbeträge) werden zu einem Ganzen zusammengefasst: Die Summe verschiedener Ausgaben für bedarfsabhängige Leistungen (z.B. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, Sozialhilfe) werden je nach Vorschriften des Rechnungswesens in den Gemeinden oder Kantonen zu einer aggregierten Zahl «Sozialhilfeausgaben» addiert.

Alimentenbevorschussung (ALBV):

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung gerechnet. Die ALBV ist Bestandteil der Einzelfallstatistik.

Alimentenhilfe:

Staatliche Hilfe zur Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen. Sie umfasst das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung.

Alimenteninkasso:

Der Staat übernimmt das Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch von nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Erwachsene (Ehegattenalimente).

Arbeitslose:

Registrierte Arbeitslose gemäss Arbeitslosenstatistik des SECO (vgl. auch erwerbslos).

Armut:

Als arm gelten jene Menschen, die bei Berücksichtigung aller verfügbaren materiellen und immateriellen Ressourcen eine als Armutsgrenze bezeichnete Ausstattung mit Ressourcen unterschreiten. Weil es in der Schweiz keine offizielle Armutsgrenze gibt, wird von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder der Bezugsberechtigung für EL ausgegangen.

Ausgesteuerte:

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf Grund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen/ Bedarfsleistungen:

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. In der Einzelfallstatistik sind folgende Bedarfsleistungen erfasst: Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen EL und kantonale Beihilfen BH), Alimentenbevorschussung (ALBV), Kleinkinder- Betreuungsbeiträge (KKBB), Sozialhilfe.

Bedürftigkeit:

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht vollumfänglich selbst aufbringen können.

Besondere Wohnformen:

Unter dieser Kategorie sind aussergewöhnliche Wohnformen zusammengefasst wie keine feste Unterkunft, begleitetes Wohnen, Gratisunterkunft, Unterkunft in Pensionen, Hotels oder Wohnmobilen.

Bezirksgruppen:

Um detaillierte Auswertungen als nur gerade auf kantonaler Ebene zu ermöglichen, wurden schon in den früheren Sozialberichten Auswertungen für die beiden Städte Zürich und Winterthur und für vier Bezirksgruppen vorgenommen. Auf Grund einer Clusteranalyse, bei der die Merkmale Gemeindegrosse, Gemeindetyp, Altersgruppen, Sozialkosten pro Einwohner/in und Steuerkraft berücksichtigt wurden, konnten folgende Gruppen gebildet werden: Bülach, Dietikon, Uster – Horgen, Meilen – Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon – Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land.

Bezügerquote:

Kennzahl für den Anteil der Personen, die eine Bedarfsleistung beziehen an der gesamten Bevölkerung oder am vergleichbaren Teil der Bevölkerung (z.B. Altersgruppe oder Nationalität). Bis anhin wurden die Volkszählungszahlen von 2000 als Referenzgrösse für die Berechnung der Bezügerquote berücksichtigt. Vor allem wegen der fehlenden Aktualität dieser Zahlen entschied sich das Bundesamt für Statistik neuere Referenzzahlen zu benutzen. So basiert ab den Daten 2006 die Berechnung der Quoten auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss dem jährlichen Bevölkerungsstand (ESPOP-Zahlen) wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben werden.

Bruttobedarf:

Auf Grund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung errechneter monatlicher oder jährlicher Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird sie auf Grund der SKOS-Richtlinien erstellt (vgl. auch Nettobedarf und zugesprochene Leistung).

Bruttoinlandprodukt (BIP):

Als Bruttoinlandprodukt (BIP) bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste (Wertschöpfung).

Deckungsquote:

Sie gibt das Verhältnis des Nettobedarfs zum theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL):

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner /innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbstätige – Erwerbslose – Nichterwerbspersonen:

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen. Als erwerbslos gelten alle Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und auf Arbeitssuche sind. Zu den Nichterwerbspersonen werden jene Personen gezählt, die weder erwerbstätig sind noch aktiv nach einer Arbeit suchen. Dies betrifft vor allem Rentner/innen, Personen in Ausbildung und Hausfrauen bzw. -männer. Wir orientieren uns dabei an den Definitionen der SAKE (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung).

Erwerbsquote:

Gibt den Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Personen auf Arbeitssuche) an der ständigen Wohnbevölkerung über 14 Jahre in Prozenten an gemäss SAKE.

Erwerbstätigenquote:

Misst den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung im Alter zwischen 15 und 65 Jahren gemäss SAKE.

ESPOP:

ESPOP ist eine Synthesestatistik und basiert auf den Ergebnissen der Volkszählung (VZ), der Statistik der ausländischen Wohnbevölkerung (PETRA), der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) und der Wanderungsstatistik der Schweizer Bürger.

ESPOP verwendet die Fortschreibungsmethode (Bevölkerungsbilanz), welche auf folgendem Ansatz beruht: Die Bevölkerung am 31. Dezember des Jahres entspricht der Bevölkerung am 1. Januar des Jahres zuzüglich der Zugänge (Geburten und Zuwanderung) und abzüglich der Abgänge (Todesfälle und Abwanderung) des Jahres.

Existenzminimum:

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse:

Von ca. 50 der 171 Gemeinden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Haushaltstyp:

Grösse und (Familien-)Struktur des Haushalts.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV):

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

Kantonale Beihilfen (BH):

Vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kollektivhaushalte:

Stationäre Einrichtungen (Heime, Kliniken, Gefängnisse) sowie Pensionen und Hotels, Wohngemeinschaften, Gratisunterkünfte und Fahrende.

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB):

Eltern, welche sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung.

Mittelwert/Median:

Sowohl der Mittelwert wie der Median können als Durchschnittswert bezeichnet werden: Beim Mittelwert werden alle Zahlen zusammengezählt und durch die Anzahl der einzelnen Werte dividiert. Beim Median sucht man jenen Durchschnittswert, der die betrachteten Datenreihen genau in zwei Hälften teilt: Je 50 % der Werte liegen dann oberhalb bzw. unterhalb dieses Wertes. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei

dem die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen weniger und die andere Hälfte mehr verdienen. Der Mittelwert ist durch die Berechnungsart anfällig auf «Ausreisser», d.h. auf extreme Werte, die deutlich über oder unter den übrigen Werten liegen. Der Median dagegen bleibt gegenüber solchen überhöhten oder unterdurchschnittlichen Extremwerten unverändert. Daher werden bei der Analyse von Daten, die stark gestreut sind, häufiger die Medianwerte als die Mittelwerte miteinander verglichen.

Nettobedarf:

Effektiver Bedarf, der aus dem Bruttobedarf (vgl. oben) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird (vgl. auch zugesprochene Leistung).

Nettoleistung:

Nicht zu verwechseln mit dem Nettobedarf. In Kapitel 4 werden unter diesem Begriff die gesamten Leistungen der Gemeinden für die Bedarfsleistungen nach Kosten-erstattungen durch den Kanton, durch andere Gemeinwesen oder durch die Schuldner ausgewiesen.

Prämienübernahmen:

Weil die Grundversicherung obligatorisch ist, dürfen nicht zahlende Versicherte von den Krankenkassen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund haben die Krankenversicherer die Möglichkeit, Verlustscheine von Versicherten, die betrieben wurden, aber nicht zahlen konnten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Die Restprämien der Sozialhilfebezüger/innen sowie die Prämien von Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen werden ebenfalls von den Gemeinden bezahlt und vom Kanton vergütet.

Raumtypen: Zentrumsstädte – Agglomerationsgemeinden – ländliche Gemeinden

Ein Teil der Auswertungen sind nach den Raumgliederungskategorien Zentrumsstädte, Agglomerationsgemeinden und ländliche Gemeinden sowie der Summe daraus (Total) gegliedert. Basis der Raumgliederungen ist die Volkszählung 2000. Als Zentrumsstädte werden die so genannten Kernstädte bezeichnet. Unter Agglomeration versteht man alle Gemeinden, die sich im Agglomerationsgürtel einer Stadt befinden. Ländliche Gemeinden sind all jene, die weder einer Zentrumsstadt noch einem Agglomerationsgürtel angehören (siehe auch Gemeindetypen).

SAKE:

Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) wird im Auftrag des Bundesamtes für Statistik jährlich zwischen April und Juni durchgeführt und erfasst die Arbeitssituation der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Verbindung mit sozioökonomischen und demografischen Merkmalen.

SKOS-Richtlinien:

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt. Ab 1.4.2005 kamen die revidierten SKOS-Richtlinien zur Anwendung und mussten bis 30.9.2005 für alle Fälle angewendet werden.

Soziale Sicherheit:

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann und nur dann einen Bestandteil der Sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen – Alter, Krankheit/Gesundheitspflege, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Wohnen – zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen auf Grund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe:

Umfasst alle bedarfsabhängigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Existenzsicherung, soweit diese nicht durch die Sozialversicherungen geregelt sind. Im Weiteren fallen darunter alle Massnahmen zur Verhinderung von Armut und zur Reintegration von bedürftigen Personen.

Sozialhilfe im engen Sinne:

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfe im weiteren Sinne:

Dazu werden neben der Sozialhilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung auch alle risiko- und gruppenspezifischen Bedarfsleistungen gerechnet (im Kanton Zürich sind dies Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimen-tenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge).

Sozialhilfebezüger/innen:

Siehe unterstützte Personen

Sozialhilfefälle:

Siehe Unterstützungseinheiten

Sozialhilfequote = Sozialhilfedichte:

Kennzahl für den Anteil aller Sozialhilfepersonen (im engeren Sinn) an der gesamten Bevölkerung. Als Sozialhilfepersonen zählen alle, die im Kalenderjahr eine Leistung erhalten haben. Bis anhin wurden die Volkszählungszahlen von 2000 als Referenzgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequote berücksichtigt. Vor allem wegen der fehlenden Aktualität dieser Zahlen entschied sich das Bundesamt für Statistik neuere Referenzzahlen zu benutzen. So basiert ab den Daten 2006 die Berechnung der Quoten auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss dem jährlichen Bevölkerungsstand (ESPOP-Zahlen) wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben werden.

Sozialleistungsquote:

Ausgaben für die Leistungen der Sozialen Sicherheit in Prozent des BIP.

Sozialversicherungen:

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnerorientierung, Elemente einer Umverteilung zu Gunsten einkommenschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Soziodemografische Merkmale:

Personenbezogene Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

Stationäre Einrichtungen:

Dazu gehören Heime, Kliniken und Gefängnisse.

Unterstützungseinheit (UE):

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie die unmündigen Kinder, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenleben.

Unterstützungsquoten:

Anteil der Unterstützungseinheiten an allen Haushalten gemäss Volkszählung 2000.

Unterversorgung:

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Volldeckungsquote:

Die Volldeckungsquote berücksichtigt den Deckungsgrad (Sozialhilfeleistung als Anteil des Gesamtbedarfs). Bei der Volldeckungsquote werden die Fälle nur entsprechend ihrer Abhängigkeit von der Sozialhilfe berücksichtigt. Deckt z.B. bei einem Fall die Sozialhilfe ein Viertel des Lebensbedarfs, so wird dieser Fall für die Volldeckungsquote nur zu einem Viertel gerechnet.

Working Poor:

Erwerbstätige Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgrenze liegt (gemäss SKOS Richtlinien).

Als erwerbstätig gilt eine Person, die

- mindestens einer Stunde Erwerbsarbeit pro Woche nachgeht (internationaler Standard),
- ein Erwerbseinkommen und ein Haushaltseinkommen über Null aufweist und
- zwischen 20 und 59 Jahre alt ist.

Man unterscheidet zwischen Vollzeit-Working-Poor, bei denen der Erwerbsgrad des gesamten Haushalts mindestens 90% einer Vollzeitstelle (=36 Arbeitsstunden pro Woche) entspricht, und Teilzeit-Working-Poor, deren Haushalte einen niedrigeren Erwerbsgrad aufweisen.

Working Poor Quote:

Anteil der Working Poor an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Zugesprochene Leistung:

Effektiv im Stichmonat ausbezahlte Leistung. Diese entspricht in der Regel dem Nettobedarf, kann aber auch davon abweichen, wenn wie in der Stadt Zürich einmalige, situationsbedingte Leistungen im Budget nicht enthalten sind oder wenn die Sozialbehörde eine Kürzung beschliesst (vgl. Netto-, Bruttobedarf).

Zusatzleistungen zur AHV/IV:

Das sind Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen und die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindezuschüsse.

Literaturverzeichnis

- Bauer, Tobias/Streuli, Elisa:* Working Poor in der Schweiz. Konzepte, Ausmass und Problemlagen auf Grund der Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik 2002
- Baumberger, Nick:* Institution Ehe unter Druck. statistik.info, Daten, Informationen, Analysen, Nr. 15. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2006
- Bentz, Dominic:* Familienarmut: Bedarfsleistungen für Familien und Jugendliche stagnieren. statistik.info, Daten, Informationen, Analysen, Nr. 15. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2004
- Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich* 2003
- Brennecke, Julia/Brülle, Heiner/Butz, Dieter/ Wulfgram, Anette:* Macht Sozialhilfe abhängig? Eine Analyse zur Dauer des Sozialhilfebezugs in Wiesbaden. Wiesbaden: Beiträge zur Sozial-Planung Nr. 21, 2001
- Buhmann, Brigitte:* Wohlstand und Armut in der Schweiz. Grösch: Rügger 1988
- Bundesamt für Statistik:* Die Raumgliederung in der Schweiz. Bern: 1990
- Bundesamt für Statistik:* Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Neuchâtel: 2001
- Bundesamt für Statistik:* Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Kommentierte Ergebnisse und Tabellen 2003. Neuchâtel: 2004
- Bundesamt für Statistik:* Arm trotz Erwerbstätigkeit: Working Poor in der Schweiz. Ausmass und Risikogruppen auf der Basis der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2002 (SAKE). Neuchâtel: 2003
- Bundesamt für Statistik:* Working Poor in der Schweiz (2003). Neuchâtel: 2004
- Bundesamt für Statistik:* Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit. Resultate für 2000 – Schätzungen für 2001 – Entwicklung seit 1950. Neuchâtel: 2003
- Bundesamt für Statistik:* Die schweizerische Altersvorsorge im Spiegel der Einkommens- und Verbrauchserhebung 1998. Neuchâtel: 2003
- Erwin Carigiet:* Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Darstellung, Charakterisierung und Wirkungsweise. Zürich: Schulthess 1995.
- Drilling, Mathias:* Junge Erwachsene in der städtischen Sozialhilfe, In SozialAktuell, Nr. 21. Bern: Dezember 2003
- Drilling, Matthias:* Young urban poor. Abstiegsprozesse in den Zentren der Sozialstaaten. Wiesbaden: VS-Verlag (ehemals Westdeutscher Verlag) 2004
- Dupuis, Monique/Rey, Urs:* Armut und Armutsgefährdung im Kanton Zürich 1991–2001. Eine Analyse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. statistik.info, Daten, Informationen, Analysen, Nr. 15. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2002
- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen:* Jung und Arm: das Tabu brechen! Armut von Kindern und Jugendlichen verhindern und ihre Folgen bekämpfen. Bern 2007
- Fluder, Robert/Salzgeber, Renate:* Die sozialen Lasten der Zentren in der Folge des wirtschaftlichen Wandels. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 3/2001
- Fluder, Robert/Stremlow, Jürgen:* Armut und Bedürftigkeit. Herausforderungen für das kommunale Sozialwesen. Bern: Haupt 1999
- Knöpfel, Carlo/Künzler, Gabriela:* Arme sterben früher. Soziale Schicht, Mortalität und Rentenpolitik in der Schweiz. Diskussionspapier 11. Luzern: Caritas-Verlag 2002

- Knöpfel, Carlo/Volken, Jeannine Silija: Armutrisiko Nummer eins: geringe Bildung. Was wir über Armutskarrieren in der Schweiz wissen. Diskussionspapier 13. Luzern: Caritas-Verlag 2004*
- Leu, Robert/Burri, Stefan/Priester, Tom: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern: Haupt 1997*
- Priester, Tom: Bevölkerung und Gesellschaft im Wandel. Bern: Bundesamt für Statistik 1996*
- Priester, Tom/Klein, Peter: Hilfe zur Arbeit. Ein Instrument der kommunalen Arbeitsmarktpolitik? Augsburg: Maro-Verlag 1992*
- Renaud Anne: Statistique suisse des bénéficiaires de l'aide sociale. Plan d'échantillonnage des communes. Rapport de méthodes. Neuchâtel: Office fédéral de la statistique 2001*
- Rüst, Hanspeter: Sozialbericht Kanton Zürich 1999. Statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen. Zürich: Kantonales Sozialamt 2000*
- Rüst, Hanspeter: Sozialbericht Kanton Zürich 1997. Statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen. Zürich: Fürsorgedirektion des Kantons Zürich 1998*
- Salzgeber, Renate: Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, im Auftrag der Städteinitiative Sozialpolitik. Berichtsjahr 2005 (www.staedteinitiative.ch)*
- Salzgeber, Renate/Suter, Christian: Beginn und Ende des Sozialhilfebezuges. NeubezügerInnen und SozialhilfeabgängerInnen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich 1993–1995. Edition Sozialstatistik Nr. 1. Zürich: Sozialdepartement der Stadt Zürich 1997*
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe, vom April 2005*
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz. Wyss, Kurt/Knupfer, Caroline. Bern: 2002*
- Statistisches Amt des Kantons Zürich: Kleineres Armutrisiko dank günstigeren Wohnungen. In: Kanton Zürich in Zahlen 2002. Zürich: 2002*
- Statistisches Amt des Kantons Zürich: Bevölkerungswachstum hält an. Statistik.flash 02/2007. Zürich: 2007.*
- Wyss, Kurt: Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. In: info:social Nr. 1. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik 1999*

Anhangtabellen

A.1.1 Liste der Gemeinden des Kantons Zürich mit Angaben zur Stichprobe und zum Raumtyp

Adlikon	3	Fehraltorf	2	Maschwanden	3	Schwerzenbach	2
x Adliswil	2	x Feuerthalen	2	Maur	2	Seegräben	2
Aesch	2	Fiscenthal	3	x Meilen	2	x Seuzach	2
Aeugst a. A.	2	Flaach	3	x Mettmenstetten	2	Stadel	2
x Affoltern a. A.	2	Flurlingen	2	x Mönchaltorf	2	x Stäfa	2
x Altikon	3	Freienstein-Teufen	2	x Neerach	2	x Stallikon	2
Andelfingen	3	Geroldswil	2	x Neftenbach	2	x Steinmaur	2
x Bachenbülach	2	Glattfelden	2	Niederglatt	2	Sternenberg	3
Bachs	3	x Gossau	2	x Niederhasli	2	Thalheim a. d. Th.	3
Bäretswil	2	Greifensee	2	x Niederweningen	2	x Thalwil	2
Bassersdorf	2	x Grüningen	2	Nürensdorf	2	Trüllikon	3
Bauma	3	Hagenbuch	3	Oberembrach	3	Truttikon	3
Benken	3	x Hausen a. A.	3	Oberengstringen	2	x Turbenthal	3
x Berg a. l.	3	x Hedingen	2	Oberglatt	2	x Uetikon a. S.	2
Bertschikon	3	Henggart	2	Oberrieden	2	x Uitikon	2
x Birmensdorf	2	x Herrliberg	2	Oberstammheim	3	x Unterengstringen	2
x Bonstetten	2	Hettlingen	2	Oberweningen	2	Unterstammheim	3
Boppelsen	2	x Hinwil	2	x Obfelden	2	x Urdorf	2
Brütten	2	Hirzel	3	Oetwil a. d. L.	2	x Uster	2
x Bubikon	2	x Hittnau	2	x Oetwil a. S.	2	x Volken	3
x Buch a. l.	3	Hochfelden	2	x Opfikon	2	x Volketswil	2
Buchs	2	Hofstetten	3	x Ossingen	3	x Wädenswil	2
x Bülach	2	x Hombrechtikon	2	Otelfingen	2	x Wald	3
Dachsen	2	x Horgen	2	x Ottenbach	2	x Wallisellen	2
x Dägerlen	3	Höri	2	x Pfäffikon	1	x Waltalingen	3
Dällikon	2	Humlikon	3	x Pfungen	2	x Wangen-Brüttisellen	2
Dänikon	2	Hüntwangen	2	Rafz	2	Wasterkingen	2
Dättlikon	2	x Hütten	3	Regensberg	2	Weiach	2
x Dielsdorf	2	x Hüttikon	2	x Regensdorf	2	x Weiningen	2
x Dietikon	2	x Illnau-Effretikon	2	Rheinau	3	Weisslingen	3
x Dietlikon	2	Kappel a. A.	3	x Richterswil	2	x Wettswil a. A.	2
x Dinhard	2	x Kilchberg	2	Rickenbach	2	x Wetzikon	1
Dorf	3	Kleinandelfingen	3	Rifferswil	3	x Wiesendangen	2
x Dübendorf	2	x Kloten	2	Rorbas	2	x Wil	2
x Dürnten	2	Knonau	2	x Rümlang	2	Wila	3
Egg	2	x Küsnacht	2	x Rüslikon	2	Wildberg	3
x Eglisau	2	Kyburg	2	x Russikon	2	x Winkel	2
x Elgg	3	x Langnau a. A.	2	x Rüti	1	x Winterthur	1
Ellikon a. d. Th.	3	Laufen-Uhwiesen	2	Schlatt	3	x Zell	2
x Elsau	2	Lindau	2	Schleinikon	2	x Zollikon	2
Embrach	2	Lufingen	2	x Schlieren	2	Zumikon	2
Erlenbach	2	x Männedorf	2	Schöfflisdorf	2	x Zürich	1
Fällanden	2	Marthalen	3	Schönenberg	3		

x = in der repräsentativen Stichprobe enthalten

Raumtyp: 1 = Zentrumsstadt

2 = Agglomerationsgemeinde

3 = ländliche Gemeinde

A.5.1 Fallzahlen und Nettoleistungen

Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV		kantonale Beihilfen zur AHV/IV		Alimentenbevorschussung	
	Fälle (indexiert 2002 = 100%)	Nettoleistung in Mio. Fr.	Fälle (indexiert 2002 = 100%)	Nettoleistung in Mio. Fr.	Fälle (indexiert 2002 = 100%)	Nettoleistung ^a in Mio. Fr.
Total Kanton Zürich						
1990	64,8%	188,3	63,6%	31,0	74,6%	10,1
1995	82,1%	337,9	86,8%	45,0	87,9%	47,8
2002	100,0%	392,1	100,0%	48,6	100,0%	20,2
2005	112,3%	475,1	112,3%	54,8	111,5%	24,3
2006	114,4%	488,2	112,2%	55,1	99,9%	24,8
Stadt Zürich						
1990	65,9%	98,3	68,9%	19,1	126,3%	4,3
1995	89,2%	171,4	95,2%	25,6	129,9%	7,3
2002	100,0%	187,8	100,0%	24,5	100,0%	6,8
2005	106,8%	219,6	103,9%	26,0	118,0%	7,5
2006	108,1%	223,6	104,9%	25,6	123,3%	7,8
Stadt Winterthur						
1990	79,0%	16,4	75,4%	2,6	63,8%	0,8
1995	79,2%	28,4	84,7%	3,6	73,3%	1,6
2002	100,0%	33,5	100,0%	4,3	100,0%	2,2
2005	118,5%	43,9	117,1%	5,1	109,2%	2,8
2006	120,1%	44,0	120,1%	4,8	109,4%	2,8
Bülach, Dietikon, Uster						
1990	56,3%	26,0	53,3%	3,9	60,8%	2,1
1995	71,0%	48,5	75,7%	6,7	66,8%	4,5
2002	100,0%	66,1	100,0%	8,5	100,0%	4,5
2005	118,5%	81,5	123,2%	10,1	94,5%	5,6
2006	123,8%	86,7	122,3%	10,6	95,7%	5,6
Horgen, Meilen						
1990	66,0%	20,8	59,3%	2,5	69,4%	0,9
1995	80,6%	40,8	83,3%	4,3	102,2%	1,5
2002	100,0%	44,3	100,0%	4,7	100,0%	1,8
2005	112,2%	53,9	117,6%	5,8	93,5%	2,4
2006	114,9%	55,3	119,5%	6,0	83,4%	2,4
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon						
1990	60,7%	18,3	52,3%	1,8	60,7%	1,5
1995	73,2%	33,6	73,7%	3,5	80,8%	2,5
2002	100,0%	42,1	100,0%	4,7	100,0%	3,0
2005	121,3%	53,1	119,0%	5,5	87,5%	3,9
2006	122,1%	54,0	117,4%	5,8	91,8%	4,2
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land						
1990	63,5%	8,6	48,5%	0,6	45,3%	0,5
1995	73,7%	15,3	67,9%	1,1	64,0%	1,2
2002	100,0%	18,4	100,0%	1,9	100,0%	1,8
2005	118,3%	23,1	117,7%	2,2	89,6%	2,1
2006	119,1%	24,6	118,8%	2,3	88,1%	2,1

^a Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige

Kleinkinderbetreuungsbeiträge ^b		Sozialhilfe		Total ^d	Jahr
Fälle (indexiert 2002 = 100%)	Nettoleistung in Mio. Fr.	Fälle (indexiert 2002 = 100%)	Nettoleistung ^c in Mio. Fr.	Nettoleistung in Mio. Fr.	
Total Kanton Zürich					
		58,2%	37,9	268,1	1990
88,5%	10,3	79,1%	140,3	599,9	1995
100,0%	10,4	100,0%	234,9	706,2	2002
100,3%	11,2	133,8%	354,5	919,9	2005
99,8%	11,4	134,3%	368,7	948,3	2006
Stadt Zürich					
		67,5%	19,6	141,9	1990
127,3%	5,2	91,1%	65,6	302,6	1995
100,0%	4,0	100,0%	124,5	347,6	2002
96,5%	4,3	132,4%	180,3	437,7	2005
92,8%	4,2	129,3%	174,9	463,1	2006
Stadt Winterthur					
		29,4%	2,3	22,2	1990
72,8%	1,1	72,3%	11,4	48,9	1995
100,0%	1,4	100,0%	21,6	63,0	2002
103,1%	1,5	121,7%	27,9	81,2	2005
93,2%	1,4	123,7%	34,2	87,2	2006
Bülach, Dietikon, Uster					
		59,0%	6,6	38,7	1990
62,6%	1,5	69,6%	27,2	97,9	1995
100,0%	2,2	100,0%	37,6	118,9	2002
102,5%	2,4	135,0%	64,2	163,9	2005
126,5%	2,6	143,4%	70,7	176,3	2006
Horgen, Meilen					
		55,5%	3,9	28,1	1990
73,8%	1,0	74,1%	15,1	66,1	1995
100,0%	1,0	100,0%	19,0	70,9	2002
113,5%	1,1	149,5%	32,1	95,3	2005
80,9%	1,1	145,7%	34,0	98,7	2006
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon					
		60,1%	3,9	25,4	1990
56,4%	1,0	71,3%	15,0	59,1	1995
100,0%	1,3	100,0%	23,6	74,8	2002
93,6%	1,4	137,8%	37,7	101,7	2005
100,6%	1,6	137,6%	40,6	106,2	2006
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land					
		42,2%	1,7	11,4	1990
91,1%	0,5	63,5%	5,9	25,1	1995
100,0%	0,5	100,0%	8,6	31,1	2002
96,4%	0,5	123,5%	12,3	40,2	2005
101,8%	0,5	127,6%	14,3	43,8	2006

^b KKBB wurden auf 1.2.1992 eingeführt. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch die Sozialhilfe getragen

^c Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinwesen

^d Für 1990 und 1995 inkl. der 1999 abgeschafften Arbeitslosenhilfe

A.6.1 Zusatzleistungen zur AHV nach Leistungstyp

	Altersrentner/innen		Hinterbliebene	
	absolut	in %	absolut	in %
nur Ergänzungsleistungen zur AHV	5 302	26,3	190	33,3
nur kantonale Beihilfen	285	1,4	11	1,9
nur Gemeindegzuschüsse	136	0,7	1	0,2
Ergänzungsleistungen zur AHV und kantonale Beihilfen	3 585	17,8	142	24,8
kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	371	1,8	7	1,2
Ergänzungsleistungen zur AHV und Gemeindegzuschüsse	581	2,9	10	1,7
alle 3 Leistungsarten	9 896	49,1	211	36,9
Total	20 156	100,0	572	100,0

A.6.2 Zivilstand und Wohnsituation der Antrag Stellenden mit Zusatzleistungen (EL, BH, GZ) zur AHV

	absolut	in %	
ledig	3 107	16	
verheiratet	3 103	16	
getrennt	444	2	
verwitwet	8 069	40	
geschieden	5 185	26	
Total	19 908	100	
			Bei 1,2% der Dossiers fehlt die Angabe zum Zivilstand.
in Heimen lebend	6 425	32	
in einem Privathaushalt lebend	13 580	68	
			Bei 0,7% der Dossiers fehlt die Angabe zur Wohnsituation.

A.6.3 Fälle und unterstützte Personen mit Zusatzleistungen zur AHV nach Bezirksgruppen und Raumtyp

	Altersrentner/innen			Hinterbliebene		
	Fälle	unterstützte Personen	Quoten ^a	Fälle	unterstützte Personen	Quoten ^a
Total						
Raumtyp						
Zentrumsstädte	12 078	13 193	2,7	314	424	0,09
Agglomerationsgemeinden	7 717	8 846	1,2	244	422	0,06
ländliche Gemeinden	358	401	0,6	14	27	0,04
Bezirksgruppen						
Stadt Zürich	9 957	10 818	3,1	215	275	0,08
Winterthur	1 544	1 718	1,8	81	116	0,12
Bülach, Dietikon, Uster	3 344	3 876	1,3	130	228	0,07
Horgen, Meilen	2 460	2 808	1,4	49	83	0,04
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2 126	2 425	1,2	70	124	0,06
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	722	795	0,7	27	47	0,04
Total Kanton Zürich	20 153	22 440	1,8	572	873	0,07
Männer						
Raumtyp						
Zentrumsstädte	3 589	4 605	2,0	62	75	0,03
Agglomerationsgemeinden	2 462	3 482	1,0	35	65	0,02
ländliche Gemeinden	132	176	0,5	5	9	0,03
Bezirksgruppen						
Stadt Zürich	3 004	3 788	2,2	47	55	0,03
Winterthur	423	580	1,3	14	18	0,04
Bülach, Dietikon, Uster	1 112	1 599	1,1	12	22	0,01
Horgen, Meilen	745	1 053	1,1	15	28	0,03
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	663	940	0,9	6	13	0,01
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	236	303	0,5	8	13	0,02
Total Kanton Zürich	6 183	8 263	1,3	102	149	0,02
Frauen						
Raumtyp						
Zentrumsstädte	8 489	8 588	3,5	252	349	0,14
Agglomerationsgemeinden	5 255	5 364	1,5	209	357	0,10
ländliche Gemeinden	226	225	0,7	9	18	0,06
Bezirksgruppen						
Stadt Zürich	6 953	7 030	3,9	168	220	0,12
Winterthur	1 121	1 138	2,4	67	98	0,20
Bülach, Dietikon, Uster	2 232	2 277	1,5	118	206	0,13
Horgen, Meilen	1 715	1 755	1,7	34	55	0,05
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1 463	1 485	1,4	64	111	0,11
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	486	492	0,8	19	34	0,06
Total Kanton Zürich	13 970	14 177	2,2	470	724	0,11

^a In Prozent der Bevölkerung gemäss ESPOP 2005

A.6.4 Fälle mit Zusatzleistungen (EL, BH, GZ) zur AHV nach Alter und Geschlecht (nur Altersrentner/innen)

	Total Antrag Stellende			Männer			Frauen		
	absolut	in %	Quoten ^a	absolut	in %	Quoten ^a	absolut	in %	Quoten ^a
Bis 64	593	2,9	0,1	165	2,7	0,0	428	3,1	0,1
65–69	3 150	15,6	5,7	1 342	21,7	5,3	1 808	12,9	6,1
70–74	3 405	16,9	7,1	1 344	21,7	6,5	2 061	14,7	7,5
75–79	3 682	18,3	9,4	1 252	20,2	8,0	2 430	17,4	10,3
80–84	3 867	19,2	15,2	1 018	16,5	11,0	2 849	20,4	17,6
85–89	3 054	15,2	18,7	710	11,5	14,4	2 344	16,8	20,6
90+	2 402	11,9	27,6	352	5,7	16,8	2 050	14,7	31,0
Total	20 153	100,0	1,6	6 183	100,0	1,0	13 970	100,0	2,2

^a In Prozent der entsprechenden Altersgruppe in der Bevölkerung gemäss ESPOP 2005

A.6.5 Fälle mit kantonalen Beihilfen (BH) nach Alter und Geschlecht (nur Altersrentner/innen)

	Total Antrag Stellende			Männer			Frauen		
	absolut	in %	Quoten ^a	absolut	in %	Quoten ^a	absolut	in %	Quoten ^a
Bis 64	450	3,3	0,0	120	2,7	0,0	330	3,3	0,1
65–69	2 491	17,6	4,5	1 022	22,9	4,0	1 469	15,2	4,9
70–74	2 718	19,2	5,6	1 023	22,9	4,9	1 695	17,5	6,2
75–79	2 856	20,2	7,3	965	21,6	6,2	1 891	19,6	8,0
80–84	2 683	19,0	10,5	724	16,2	7,8	1 959	20,3	12,1
85–89	1 787	12,6	10,9	445	10,0	9,0	1 342	13,9	11,8
90+	1 149	8,1	13,2	164	3,7	7,8	985	10,2	14,9
Total	14 134	100,0	1,1	4 463	100,0	0,7	9 671	100,0	1,5

^a In Prozent der entsprechenden Altersgruppe in der Bevölkerung gemäss ESPOP 2005

A.6.6 Durchschnittliche Zusatzleistungen für Altersrentner/innen pro Fall nach Falltyp und Leistungstyp (in Franken pro Monat)

	Ergänzungsleistungen		Kantonale Beihilfen		Gemeindezuschüsse		Total	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Total								
allein lebend	986	1 307	202	190	272	230	1 284	1 516
allein mit Kindern	1 866	1 727	303	282	173	189	2 166	1 992
Ehepaare ohne Kinder	890	1 377	302	266	257	305	1 374	1 667
Ehepaare mit Kindern	1 384	1 689	403	334	260	312	1 716	1 916
in Heimen lebend	2 526	2 219	202	192	300	224	2 528	2 352
in einem Privathaushalt lebend								
allein lebend	708	803	202	190	265	232	1 017	1 085
allein mit Kindern	1 422	1 529	303	303	173	189	1 755	1 854
Ehepaare ohne Kinder	819	1 180	302	268	280	304	1 284	1 492
Ehepaare mit Kindern	1 372	1 617	403	334	260	312	1 676	1 853

A.6.7 Durchschnittliche AHV-Zusatzleistungen für Altersrentner/innen pro Fall

	Ergänzungsleistungen		Kantonale Beihilfen		Gemeindezuschüsse		Total ^a	
	Fr./Monat		Fr./Monat		Fr./Monat		Fr./Monat	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
alle Bezüger/innen								
Raumtyp								
Zentrumsstädte	1 010	1 345	202	198	300	272	1 393	1 604
Agglomerationsgemeinden	908	1 257	202	200	125	158	1 136	1 416
ländliche Gemeinden	1 293	1 561	202	200	1 356	1 661
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	1 020	1 344	202	198	300	303	1 427	1 630
Winterthur	1 007	1 376	202	200	63	89	1 215	1 518
Bülach, Dietikon, Uster	917	1 246	202	203	125	152	1 133	1 402
Horgen, Meilen	918	1 301	202	200	130	167	1 174	1 488
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	871	1 228	202	198	154	150	1 050	1 354
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	1 056	1 415	202	201	58	84	1 193	1 511
Total Kanton Zürich	976	1 315	202	199	272	239	1 295	1 533
in Heimen lebend								
Raumtyp								
Zentrumsstädte	2 581	2 214	202	191	300	235	2 581	2 366
Agglomerationsgemeinden	2 428	2 217	202	195	130	191	2 428	2 321
ländliche Gemeinden	2 784	2 348	202	198	2 853	2 439
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	2 579	2 201	202	190	300	270	2 579	2 367
Winterthur	2 645	2 296	202	191	63	62	2 645	2 399
Bülach, Dietikon, Uster	2 457	2 271	202	198	130	207	2 455	2 372
Horgen, Meilen	2 425	2 234	202	198	130	195	2 463	2 369
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2 393	2 120	202	188	91	93	2 393	2 183
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	2 688	2 310	202	195	58	79	2 688	2 396
Total Kanton Zürich	2 526	2 219	202	192	300	224	2 528	2 352
in einem Privathaushalt lebend								
Raumtyp								
Zentrumsstädte	751	892	202	200	300	279	1 156	1 232
Agglomerationsgemeinden	692	812	202	201	125	153	929	1 020
ländliche Gemeinden ^b	662	838	202	201	820	961
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	767	905	202	199	300	309	1 216	1 277
Winterthur	680	864	202	202	63	96	926	1 060
Bülach, Dietikon, Uster	703	847	202	203	125	147	949	1 047
Horgen, Meilen	679	771	202	200	130	160	935	1 015
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	640	786	202	200	154	156	845	958
Affoltern, Andelfingen, W'thur-Land	698	814	202	203	58	58	878	952
Total Kanton Zürich	718	860	202	200	266	242	1 052	1 146

^a Median bzw. Mittelwert der Summe aller drei Leistungen^b keine der ländlichen Gemeinden gewährt Gemeindezuschüsse

A.7.1 Zusatzleistungen zur IV nach Leistungstyp

	absolut	in %
nur Ergänzungsleistungen zur IV	3 528	25,2
nur kantonale Beihilfen	144	1,1
nur Gemeindegzuschüsse	46	0,3
Ergänzungsleistungen zur IV und kantonale Beihilfen	3 699	26,5
kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	143	1,0
Ergänzungsleistungen zur IV und Gemeindegzuschüsse	201	1,4
alle 3 Leistungsarten	6 226	44,5
Total	13 987	100,0

A.7.2 Fälle und unterstützte Personen mit Zusatzleistungen zur IV nach Bezirksgruppen und Raumtyp

	Anzahl Fälle	unterstützte Personen	Quoten ^a
Total			
Raumtyp			
Zentrumsstädte	7 998	9 722	2,0
Agglomerationsgemeinden	5 661	7 221	1,0
ländliche Gemeinden	328	404	0,6
Bezirksgruppen			
Stadt Zürich	6 014	7 052	2,0
Stadt Winterthur	1 482	2 010	2,1
Bülach, Dietikon, Uster	2 512	3 294	1,1
Horgen, Meilen	1 589	1 927	1,0
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1 754	2 302	1,1
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	636	762	0,6
Total Kanton Zürich	13 987	17 347	1,4
Männer			
Raumtyp			
Zentrumsstädte	4 428	5 658	2,4
Agglomerationsgemeinden	3 116	4 233	1,2
ländliche Gemeinden	162	211	0,7
Bezirksgruppen			
Stadt Zürich	3 329	4 063	2,4
Stadt Winterthur	812	1 195	2,6
Bülach, Dietikon, Uster	1 377	1 930	1,3
Horgen, Meilen	870	1 099	1,1
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	973	1 378	1,3
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	345	437	0,7
Total Kanton Zürich	7 706	10 102	1,6
Frauen			
Raumtyp			
Zentrumsstädte	3 570	4 064	1,6
Agglomerationsgemeinden	2 545	2 988	0,8
ländliche Gemeinden	166	193	0,6
Bezirksgruppen			
Stadt Zürich	2 685	2 989	1,7
Stadt Winterthur	670	815	1,7
Bülach, Dietikon, Uster	1 135	1 364	0,9
Horgen, Meilen	719	828	0,8
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	781	924	0,9
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	291	325	0,5
Total Kanton Zürich	6 281	7 245	1,1

^a in Prozent der Bevölkerung gemäss ESPOP 2005

A.7.3 Durchschnittliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Leistungstyp, Bezirksgruppen und Raumtyp

	Ergänzungsleistungen		Kantonale Beihilfen		Gemeindezuschüsse		Total (Median der Summe aller drei Leistungen)	
	Fr./Monat		Fr./Monat		Fr./Monat		Fr./Monat	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
alle Bezüger/innen								
Raumtyp								
Zentrumsstädte	1 265	1 492	202	207	300	244	1 589	1 749
Agglomerationsgemeinden	1 249	1 533	202	208	125	149	1 452	1 701
ländliche Gemeinden	1 358	1 682	202	199	1 550	1 805
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	1 269	1 494	202	203	300	285	1 636	1 784
Winterthur	1 289	1 505	202	223	63	101	1 474	1 683
Bülach, Dietikon, Uster	1 198	1 493	202	212	125	145	1 409	1 658
Horgen, Meilen	1 366	1 617	202	203	115	156	1 583	1 817
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1 162	1 459	202	208	154	143	1 345	1 589
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1 394	1 684	202	201	58	85	1 533	1 805
Total Kanton Zürich	1 261	1 513	202	207	225	216	1 536	1 731
in Heimen lebend								
Raumtyp								
Zentrumsstädte	2 873	2 599	202	183	300	215	3 055	2 808
Agglomerationsgemeinden	2 853	2 570	202	179	115	142	2 971	2 711
ländliche Gemeinden	2 853	2 599	202	168	2 896	2 699
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	2 924	2 636	202	185	300	248	3 126	2 881
Winterthur	2 867	2 491	202	174	63	61	2 867	2 602
Bülach, Dietikon, Uster	2 853	2 568	202	177	115	110	2 883	2 686
Horgen, Meilen	2 873	2 555	202	184	100	162	3 060	2 747
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	2 853	2 559	202	174	87	99	2 946	2 665
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	2 853	2 611	202	171	87	93	2 896	2 716
Total Kanton Zürich	2 853	2 586	202	180	167	190	3 009	2 759
in einem Privathaushalt lebend								
Raumtyp								
Zentrumsstädte	1 071	1 147	202	212	300	251	1 380	1 430
Agglomerationsgemeinden	935	1 051	202	218	125	151	1 146	1 245
ländliche Gemeinden ^a	867	991	202	217	1 042	1 138
Bezirksgruppen								
Stadt Zürich	1 091	1 148	202	207	300	294	1 442	1 463
Winterthur	1 059	1 195	202	232	63	107	1 289	1 405
Bülach, Dietikon, Uster	934	1 066	202	222	125	151	1 142	1 263
Horgen, Meilen	980	1 037	202	212	123	154	1 205	1 259
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	909	1 018	202	220	154	153	1 059	1 165
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	876	1 018	202	216	58	83	1 050	1 174
Total Kanton Zürich	1 018	1 107	202	214	236	223	1 283	1 355

^a keine der ländlichen Gemeinden gewährt Gemeindezuschüsse

A.8.1 Zugespochene Leistungen im Stichmonat nach Raumtyp und Bezirksgruppen

	Alimentenbevorschussung		Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	
	Fr. / Monat		Fr. / Monat	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Raumtyp				
Zentrumsstädte	650	688	1 672	1 397
Agglomerationen	650	718	1 100	1 154
ländliche Gemeinden	650	894	1 029	1 121
Bezirksgruppen				
Stadt Zürich	650	678	1 768	1 419
Stadt Winterthur	650	705	1 593	1 358
Bülach, Dietikon, Uster	650	697	1 100	1 166
Horgen, Meilen	650	703	996	1 109
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	650	745	1 330	1 202
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	650	833	1 107	1 178
Total Kanton Zürich	650	713	1 422	1 265

A.8.2 Zugesprochene Leistung nach Falltyp

ALBV	Zugesprochene Leistung	
	Fr. / Monat	
	Median	Mittelwert
Dossiers mit ALBV		
Elternteil mit 1 Kind	650	557
Elternteil mit 2 Kindern	1 207	1 043
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	1 613	1 556
Kinder und Jugendliche allein	650	605
Total	650	713
Dossiers mit KKBB		
Elternteil mit 1 Kind	1 566	1 374
Elternteil mit mehreren Kindern	1 148	1 178
Paar oder Partner mit 1 Kind	1 297	1 216
Paar oder Partner mit 2 Kindern	654	800
Paar oder Partner mit 3 oder mehr Kindern	1 055	1 129
Total	1 422	1 265

A.8.3 ALBV: Zivilstand der Antrag Stellenden

	absolut	in %
ledig	1 730	32,4
verheiratet	786	14,7
getrennt	660	12,4
verwitwet	12	0,2
geschieden	2 151	40,3
Total	5 339	100,0

A.8.4 Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle

Alimentenbevorschussung	absolut	Anteil in %		Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	absolut	Anteil in %
bis 6 Monate	33	8,7		bis 6 Monate	41	16,4
7– 12	60	15,8		7–12	48	19,2
13– 18	39	10,3		13–18	45	18,0
19– 24	26	6,8		19–24	51	20,4
25– 30	38	10,0		über 24 Monate	65	26,0
31– 36	19	5,0		Total	250	100,0
37– 42	13	3,4				
43– 48	11	2,9				
49– 54	9	2,4				
55– 60	10	2,6				
61– 66	10	2,6				
67– 72	12	3,2				
73– 78	9	2,4				
79– 84	7	1,8				
85– 90	13	3,4				
91– 96	1	0,3				
97–102	2	0,5				
103–108	4	1,1				
mehr als 108 Monate	64	16,8				
Total	380	100,0				

A.9.1 Sozialhilfefälle, -bezüger und -quote, Nettobedarf und Bruttobedarf sowie Deckungsquote nach Raumtyp und Bezirksgruppen

	Total	Raumtyp		
	Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Anzahl Sozialhilfefälle	28 912	17 188	11 335	389
davon Doppelzählungen in %				
Anzahl unterstützte Personen	48 741	28 336	19 696	709
davon Doppelzählungen in %				
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfefall	1,69	1,65	1,74	1,82
Sozialhilfequote	3,8	5,9	2,7	1,1
Volldeckungsquote	2,7	4,4	1,8	0,7
Höhe der Deckungsquote				
1,00	53%	58%	47%	39%
0,75 – 0,99	11%	10%	11%	21%
0,50 – 0,74	12%	12%	14%	14%
0,25 – 0,49	13%	12%	14%	13%
< 0,25	11%	9%	14%	14%
Nettobedarf (Mittelwert) ^a in Fr.	1 865	1 860	1 872	1 897
Nettobedarf (Median) ^a in Fr.	1 748	1 792	1 680	1 583
Bruttobedarf (Mittelwert) (Grundbedarf gemäss Budget) ^a in Fr.	2 621	2 504	2 794	2 907
Bruttobedarf (Median) (Grundbedarf gemäss Budget) ^a in Fr.	2 245	2 220	2 306	2 223
Deckungsquote (Mittelwert)	0,77	0,79	0,72	0,72
Deckungsquote (Median)	1,00	1,00	0,93	0,86

^a Nur Fälle mit Netto- und Bruttobedarf > 0 berücksichtigt

A.9.2 Wohnstatus der Sozialhilfefälle nach Raumtyp und Bezirksgruppen in Prozent aller Sozialhilfefälle

	Total	Raumtyp		
	Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Eigentümer/innen	0,6%	0,5%	0,8%	3,7%
Mieter/innen	75,2%	75,4%	75,3%	64,5%
Untermieter/innen	10,1%	12,7%	6,2%	8,6%
Stationäre Einrichtungen, Heime	8,1%	7,1%	9,4%	16,5%
besondere Wohnformen	6,0%	4,3%	8,4%	6,7%

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
13 467	2 877	5 686	2 769	3 164	1 115
1,1	0,8				
21 941	4 836	10 080	4 543	5 649	1 940
0,9	0,9				
1,63	1,68	1,77	1,64	1,79	1,74
6,3	5,2	3,3	2,3	2,7	1,6
4,7	3,8	2,2	1,5	1,8	1,1
59%	55%	45%	47%	50%	46%
10%	10%	11%	13%	11%	16%
12%	12%	15%	13%	12%	12%
11%	11%	15%	13%	14%	15%
8%	12%	14%	15%	13%	11%
1 886	1 785	1 871	1 822	1 803	2 110
1 856	1 608	1 674	1 678	1 618	1 786
2 481	2 618	2 817	2 742	2 645	2 965
2 239	2 047	2 303	2 291	2 279	2 275
0,80	0,77	0,71	0,73	0,75	0,75
1,00	1,00	0,89	0,94	0,99	0,96

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
0,4%	0,6%	0,5%	0,7%	1,0%	2,7%
75,5%	74,5%	76,4%	76,5%	73,0%	70,0%
13,9%	8,7%	6,3%	6,4%	6,9%	6,4%
5,9%	12,2%	8,2%	9,9%	11,2%	11,2%
4,4%	4,0%	8,6%	6,5%	7,9%	9,7%

A.9.3 Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle nach Raumtyp und Bezirksgruppen

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Verbesserung der wirtschaftlichen Situation				
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	26,0%	24,8%	28,1%	20,4%
Beschäftigungsmassnahmen	0,6%	0,2%	1,4%	0,0%
Erhöhtes Erwerbseinkommen	5,3%	3,6%	7,9%	12,7%
Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen				
Sozialversicherungsleistungen	14,4%	13,3%	16,0%	20,7%
Bedarfsabhängige Leistungen	11,3%	15,1%	5,3%	2,0%
Beendigung der Zuständigkeit				
Wechsel des Wohnortes	17,8%	12,9%	25,6%	24,4%
Kontaktabbruch	6,1%	7,1%	4,8%	1,9%
Todesfall	1,9%	1,7%	2,2%	7,2%
andere Gründe	2,2%	1,0%	3,9%	8,9%
unbekannte Gründe	14,3%	20,3%	4,9%	1,9%
Anteil ohne Informationen				
	13,1%			

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
22,9%	31,7%	27,9%	30,3%	25,4%	24,9%
0,1%	0,7%	2,1%	0,6%	0,6%	0,0%
4,4%	0,0%	8,0%	8,2%	8,5%	7,5%
13,8%	9,6%	16,4%	14,9%	17,9%	16,7%
13,8%	21,6%	5,2%	5,9%	4,5%	6,1%
12,8%	11,6%	23,7%	24,6%	27,2%	28,6%
6,2%	10,5%	5,3%	5,0%	3,9%	3,2%
1,4%	2,6%	1,9%	3,5%	2,1%	2,5%
1,1%	0,8%	4,2%	2,9%	3,9%	4,6%
23,5%	10,9%	5,3%	4,1%	6,2%	5,9%

A.9.4 Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Raumtyp und Bezirksgruppen

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Nicht abgeschlossene Dossiers				
unter 1 Jahr	32,5%	29,9%	36,4%	34,1%
1– 2 Jahre	20,3%	18,9%	22,1%	31,7%
2– 3 Jahre	15,7%	15,4%	16,2%	14,7%
3– 4 Jahre	9,9%	10,7%	8,7%	10,0%
4– 5 Jahre	6,5%	7,1%	5,7%	3,2%
5– 6 Jahre	3,8%	4,2%	3,2%	2,0%
6– 7 Jahre	2,9%	3,3%	2,4%	1,6%
7– 8 Jahre	2,2%	2,7%	1,5%	1,2%
8– 9 Jahre	2,0%	2,4%	1,4%	0,9%
9–10 Jahre	3,3%	5,0%	0,9%	0,0%
10+ Jahre	0,9%	0,4%	1,6%	0,6%
Abgeschlossene Dossiers				
unter 1 Jahr	56,8%	57,9%	54,9%	60,6%
1– 2 Jahre	18,6%	16,7%	21,3%	26,2%
2– 3 Jahre	9,6%	9,5%	9,6%	9,6%
3– 4 Jahre	5,1%	4,8%	5,8%	2,7%
4– 5 Jahre	2,8%	2,8%	2,8%	0,8%
5– 6 Jahre	1,9%	2,0%	1,9%	0,0%
6– 7 Jahre	1,4%	1,6%	1,1%	0,0%
7– 8 Jahre	1,8%	2,3%	1,0%	0,0%
8– 9 Jahre	1,5%	2,0%	0,6%	0,0%
9–10 Jahre	0,1%	0,0%	0,3%	0,0%
10+ Jahre	0,4%	0,3%	0,8%	0,0%
Alle Dossiers				
unter 1 Jahr	38,8%	37,4%	41,0%	41,0%
1– 2 Jahre	19,8%	18,3%	21,9%	30,3%
2– 3 Jahre	14,1%	13,8%	14,5%	13,4%
3– 4 Jahre	8,7%	9,1%	7,9%	8,1%
4– 5 Jahre	5,5%	6,0%	4,9%	2,6%
5– 6 Jahre	3,3%	3,6%	2,9%	1,5%
6– 7 Jahre	2,5%	2,9%	2,1%	1,2%
7– 8 Jahre	2,1%	2,6%	1,4%	0,9%
8– 9 Jahre	1,8%	2,3%	1,2%	0,7%
9–10 Jahre	2,5%	3,7%	0,7%	0,0%
10+ Jahre	0,7%	0,3%	1,4%	0,5%

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
28,3%	35,6%	38,6%	30,6%	36,7%	36,2%
18,4%	19,8%	21,5%	22,2%	22,9%	25,6%
15,5%	14,2%	18,6%	15,8%	13,0%	14,0%
11,0%	9,2%	8,1%	9,6%	9,5%	9,9%
7,3%	6,1%	5,0%	7,0%	6,7%	3,8%
4,4%	4,0%	2,6%	4,1%	3,2%	3,1%
3,4%	3,8%	1,7%	2,7%	2,0%	5,0%
2,8%	2,8%	1,2%	2,1%	1,6%	0,8%
2,6%	1,4%	1,2%	2,0%	1,7%	0,3%
6,2%	0,9%	0,8%	1,3%	0,6%	0,5%
0,0%	2,2%	0,8%	2,6%	2,0%	0,7%
58,4%	56,6%	54,5%	49,7%	57,7%	62,2%
16,1%	18,7%	24,2%	20,2%	17,2%	19,0%
9,3%	10,6%	9,5%	10,5%	9,4%	8,5%
4,9%	4,3%	5,6%	6,2%	5,9%	4,9%
2,6%	3,5%	1,8%	5,3%	3,6%	1,9%
2,0%	1,9%	1,2%	2,0%	2,5%	2,5%
1,7%	1,0%	1,0%	1,1%	1,5%	0,6%
2,6%	1,2%	1,0%	1,9%	0,7%	0,3%
2,4%	0,8%	0,6%	0,8%	0,7%	0,0%
0,0%	0,1%	0,1%	1,2%	0,1%	0,0%
0,0%	1,3%	0,7%	1,0%	0,6%	0,0%
36,3%	42,1%	42,9%	34,6%	41,7%	42,9%
17,8%	19,5%	22,3%	21,8%	21,6%	23,9%
13,9%	13,1%	16,1%	14,7%	12,1%	12,6%
9,4%	7,7%	7,4%	8,9%	8,7%	8,6%
6,1%	5,3%	4,1%	6,6%	6,0%	3,3%
3,8%	3,4%	2,2%	3,6%	3,0%	3,0%
2,9%	2,9%	1,5%	2,4%	1,9%	3,9%
2,8%	2,3%	1,2%	2,1%	1,4%	0,7%
2,6%	1,2%	1,0%	1,8%	1,4%	0,2%
4,6%	0,7%	0,6%	1,3%	0,5%	0,3%
0,0%	1,9%	0,8%	2,2%	1,7%	0,5%

A.9.5 Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Sozialversicherungsleistungen beziehen

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Mindestens eine Sozialversicherungsleistung	14,5%	14,5%	14,3%	19,1%
ALV	3,8%	3,5%	4,2%	3,2%
Altersrente	2,2%	1,7%	2,7%	7,0%
Witwenrente	0,5%	0,5%	0,4%	0,6%
BVG	1,6%	1,9%	1,2%	1,0%
Hilflosenentschädigung	0,9%	0,4%	1,4%	6,8%
IV-Rente	6,3%	7,1%	5,2%	6,7%
SUVA-Rente	1,0%	0,9%	1,1%	0,8%
andere	2,0%	1,9%	2,0%	6,6%

A.9.6 Anteil der Sozialhilfefälle, die noch Bedarfsleistungen beziehen

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Alimentenbevorschussung	4,8%	5,0%	4,6%	3,0%
Zusatzleistungen zur AHV/IV	4,8%	5,1%	4,3%	5,8%
Kleinkinder-Betreuungsbeiträge	0,7%	1,0%	0,3%	0,5%
Stipendien	0,7%	0,8%	0,5%	2,3%
andere	1,4%	0,2%	3,1%	3,0%

A.9.7 Fallzugänge und Fallabgänge nach Raumtyp und Bezirksgruppen in Prozenten aller Fälle^a

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Abgeschlossene Sozialhilfefälle	26,2%	26,8%	25,3%	25,9%
Neu eröffnete Sozialhilfefälle	28,3%	26,5%	31,0%	28,8%

^a alle im Erhebungsjahr aktiven Fälle inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
13,9%	17,8%	13,9%	16,3%	15,7%	8,8%
3,3%	4,1%	4,5%	4,3%	4,7%	1,7%
1,8%	1,7%	1,9%	3,8%	3,0%	3,3%
0,5%	0,6%	0,3%	0,3%	0,7%	0,4%
1,8%	2,5%	1,1%	1,5%	1,5%	0,4%
0,2%	1,5%	0,9%	2,4%	1,2%	2,6%
6,8%	8,6%	5,3%	6,0%	5,6%	2,7%
0,8%	1,1%	1,1%	1,1%	1,6%	0,2%
1,3%	5,1%	1,5%	2,4%	2,0%	4,1%

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
3,6%	12,2%	4,8%	4,5%	3,6%	3,6%
4,7%	7,4%	3,6%	6,3%	4,8%	1,8%
0,9%	1,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,1%
0,8%	0,9%	0,2%	0,7%	0,9%	0,7%
0,0%	0,0%	1,5%	6,4%	4,1%	1,0%

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
26,5%	30,9%	27,2%	21,0%	23,5%	25,6%
25,3%	30,3%	32,0%	26,6%	33,3%	30,4%

A.9.8 Anteil der Bezüger/innen von mehreren Sozialhilfeleistungen nach Alter, Nationalität und Falltyp

	Sozialversicherungsleistungen	
	mindestens 1 Leistung	mind. 1 Leistung in Abklärung
Total	10,3%	1,9%
0–17 Jahre	4,0%	0,3%
18–25 Jahre	8,6%	2,9%
26–35 Jahre	9,1%	2,4%
36–45 Jahre	11,8%	2,8%
46–55 Jahre	13,9%	3,0%
56–64 Jahre	19,8%	1,9%
65–79 Jahre	60,9%	0,5%
80 Jahre und mehr	78,3%	0,0%
Schweizer/innen	11,3%	2,2%
Ausländer/innen	9,2%	1,6%
stationäre Einrichtungen, Heime	34,2%	1,4%
besondere Wohnformen	7,9%	2,2%
Ein-Personen-Fälle	11,9%	3,6%
Paare ohne Kind/er	19,2%	2,2%
allein Erziehende	8,4%	1,4%
Paare mit Kind/ern	6,2%	1,0%
Anzahl Sozialhilfefälle	4154	884

A.10.1 Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Raumtyp

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
0–17 Jahre	6,2	10,7	4,4	1,6
18–25 Jahre	4,9	7,1	3,7	1,7
26–35 Jahre	4,2	6,0	3,1	0,8
36–45 Jahre	4,6	7,6	3,0	1,2
46–55 Jahre	3,4	6,0	2,1	0,9
56–64 Jahre	2,4	4,1	1,4	0,8
65–79 Jahre	0,3	0,3	0,3	0,1
80 Jahre und mehr	0,8	0,5	1,1	1,2

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
12,0	8,8	5,5	3,6	4,2	2,4
7,3	6,4	4,3	3,6	3,7	2,5
6,1	5,8	3,9	2,5	2,9	1,6
8,3	6,3	3,5	2,7	2,9	1,7
6,7	4,2	2,7	1,9	2,0	1,2
4,8	2,6	1,5	1,4	1,6	0,9
0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,2
0,3	1,4	1,0	0,9	1,2	1,5

A.10.2 Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Raumtyp

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Total	3,8	5,9	2,7	1,1
Männer	4,0	6,4	2,7	1,0
Frauen	3,6	5,4	2,6	1,1
Schweizer/innen	2,6	4,2	1,8	0,9
Männer	2,7	4,6	1,8	0,8
Frauen	2,5	3,7	1,8	0,9
Ausländer/innen	8,0	10,4	6,1	3,0
Männer	7,9	10,3	5,9	2,8
Frauen	8,1	10,5	6,3	3,3
Anteil ohne Information	0,4	0,0	1,0	0,5
Ledig	3,9	5,0	3,1	1,6
Verheiratet	2,6	4,5	1,7	0,5
Verwitwet	0,8	0,9	0,8	0,5
Geschieden	7,4	10,6	5,1	3,2

A.10.3 Unterstützungsquoten der Privathaushalte nach Falltyp und Raumtyp

	Total	Raumtyp		
	Total Kanton	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden
Total Privathaushalte	4,4	6,4	3,1	1,3
allein Lebende ^a	5,2	6,8	3,7	2,0
allein Erziehende	19,1	24,3	15,9	8,6
allein Erziehende mit 1 Kind	19,3	23,7	16,4	7,0
allein Erziehende mit 2 Kindern	17,7	24,5	14,1	8,2
allein Erziehende mit 3 und mehr Kindern	22,5	27,3	20,7	12,9
Paare mit Kind/ern	2,5	4,7	1,6	0,4
Paare mit 1 Kind	2,6	4,5	1,6	0,3
Paare mit 2 Kindern	2,1	3,8	1,4	0,5
Paare mit 3+ Kindern	3,6	7,4	2,1	0,4
Paare ohne Kind	1,1	1,9	0,7	0,2
andere	0,2	0,2	0,3	0,2
Anteil ohne Informationen	0,5	0,1	1,1	0,3

^a Unterstützungsquoten der Ein-Personen-Fälle nicht berechenbar, da entsprechende Referenzzahlen aus der Gesamtbevölkerung fehlen.

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
6,3	5,1	3,3	2,2	2,7	1,6
6,9	5,3	3,3	2,3	2,6	1,5
5,7	4,9	3,2	2,1	2,7	1,6
4,5	3,6	2,1	1,6	1,9	1,2
5,1	3,8	2,1	1,7	1,8	1,1
4,0	3,3	2,1	1,5	2,0	1,2
10,5	10,2	7,2	4,9	5,9	4,4
10,6	9,7	6,9	5,0	5,7	4,1
10,5	10,9	7,5	4,9	6,2	4,7
0,0	0,1	0,8	0,5	1,0	2,8
4,9	5,2	3,4	2,8	3,5	2,3
5,1	3,4	2,3	1,3	1,6	0,8
0,8	1,2	0,8	0,7	0,9	0,7
11,1	9,8	5,4	4,9	5,4	4,0

Bezirksgruppen					
Stadt Zürich	Stadt Winterthur	Bülach, Dietikon, Uster	Horgen, Meilen	Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land
6,7	5,8	3,7	2,7	3,2	1,9
6,4	8,7	4,2	3,2	4,4	2,5
24,4	24,8	18,0	13,5	16,4	11,9
23,3	27,5	18,7	13,8	15,5	12,6
25,3	21,7	15,8	12,7	16,0	9,7
31,1	19,5	22,2	15,6	22,0	15,8
5,3	3,7	2,2	1,2	1,6	0,8
4,9	3,9	2,2	1,1	1,5	0,9
4,3	3,1	1,9	1,0	1,6	0,7
9,2	4,6	3,1	1,9	1,7	0,8
2,1	1,6	0,9	0,6	0,6	0,3
0,1	0,0	0,3	0,4	0,7	0,0
0,0	0,1	1,2	1,0	0,8	1,0

A.10.4 Falltypen nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität

	Allein Erziehende		Paare mit Kind/ern	
	Schweizer/innen	Ausländer/innen	Schweizer/innen	Ausländer/innen
1 Kind	58,7%	57,8%	42,9%	35,0%
2 Kinder	30,8%	31,8%	35,4%	38,9%
3 Kinder	8,6%	8,4%	15,1%	17,5%
4 und mehr Kinder	1,8%	2,0%	6,6%	8,7%
Total	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
durchschnittliche Anzahl Kinder	1,54	2,03	1,89	2,03

A.10.5 Fallstruktur nach Alter des jüngsten Kindes

	Alleinerziehende	Paare mit Kindern
jüngstes Kind jünger als 6 Jahre	44,3%	58,8%
jüngstes Kind zwischen 6–10 Jahren	31,1%	20,8%
jüngstes Kind zwischen 11–14 Jahren	15,1%	12,6%
jüngstes Kind zwischen 15–18 Jahren	9,6%	7,8%
Total	100,0%	100,0%

A.10.6 Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität

Alter (Jahre)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)	Total (in %)		Alter (Jahre)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)	Total (in %)
0	3,3	8,0	4,7		33	2,7	7,1	4,0
1	4,4	11,6	6,6		34	2,2	7,1	3,7
2	5,2	12,0	7,3		35	2,4	7,7	4,0
3	4,6	11,6	6,6		36	2,5	7,4	3,9
4	5,6	12,3	7,5		37	2,5	8,8	4,2
5	5,4	12,4	7,4		38	3,0	8,4	4,4
6	5,2	11,7	7,0		39	3,2	9,4	4,8
7	5,1	12,2	7,0		40	3,6	9,6	5,1
8	4,4	11,3	6,2		41	3,5	9,4	5,0
9	4,2	10,6	5,8		42	3,3	10,5	5,0
10	4,3	12,3	6,3		43	3,4	9,8	4,8
11	3,7	11,1	5,5		44	3,0	8,3	4,2
12	4,0	10,9	5,7		45	2,8	8,4	4,0
13	3,8	9,2	5,1		46	3,0	7,7	4,0
14	4,2	9,8	5,5		47	2,9	7,7	3,9
15	3,5	10,0	5,1		48	2,7	7,9	3,7
16	3,8	9,0	5,0		49	2,6	8,0	3,6
17	3,6	10,1	5,0		50	2,7	8,0	3,8
18	3,8	9,4	5,1		51	2,4	7,4	3,4
19	3,9	8,3	4,9		52	2,4	8,2	3,5
20	4,3	7,9	5,2		53	2,1	6,3	2,8
21	4,1	7,7	5,0		54	2,1	6,2	2,8
22	3,7	6,9	4,6		55	2,0	5,9	2,6
23	3,4	7,1	4,5		56	2,2	6,0	2,9
24	3,8	7,1	4,9		57	1,9	6,1	2,6
25	3,6	7,2	4,8		58	1,9	5,6	2,5
26	3,3	7,0	4,6		59	2,2	5,2	2,7
27	2,9	8,8	5,0		60	2,0	4,2	2,5
28	3,0	8,0	4,7		61	2,1	3,7	2,4
29	2,6	7,6	4,3		62	1,9	4,4	2,4
30	2,4	7,6	4,1		63	1,5	2,9	1,8
31	2,0	6,9	3,6		64	0,8	2,5	1,1
32	2,5	7,5	4,1		65	0,3	2,3	0,6

A.11.1 Deckungsquoten nach Erwerbssituation (Antrag Stellende über 14 Jahre)

	Deckungsquote				
	1,00	0,75–0,99	0,50–0,74	0,25–0,49	<0,25
Erwerbstätige	14,3%	17,7%	24,1%	24,2%	19,7%
Erwerbslose	71,4%	7,3%	7,9%	7,2%	6,2%
Nichterwerbspersonen	59,5%	9,3%	9,8%	10,5%	10,8%
Total	53,3%	10,5%	12,6%	12,5%	11,1%
Anteil ohne Informationen	12,1%				

A.11.2 Erwerbssituation der Antrag Stellenden nach Altersgruppen

	Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichterwerbspersonen
15–17 Jahre	16,3%	14,9%	68,8%
18–25 Jahre	28,0%	43,7%	28,3%
26–35 Jahre	25,7%	43,4%	30,9%
36–45 Jahre	27,1%	40,0%	32,9%
46–55 Jahre	24,1%	40,7%	35,2%
56–64 Jahre	18,2%	40,8%	41,0%
Anteil ohne Informationen	1,7%		

A.11.3 Erwerbstatus der Antrag Stellenden nach Falltyp und Nationalität (Personen über 14 Jahre)

		Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichterwerbspersonen
Ausländer/innen	Ein-Personen-Fälle	18,1%	49,2%	32,7%
	Paare ohne Kind	21,1%	44,6%	34,3%
	allein Erziehende	31,2%	29,1%	39,7%
	Paare mit Kind/ern	38,7%	33,5%	27,8%
	andere	10,8%	44,0%	45,2%
	Total	24,8%	42,1%	33,1%
Schweizer/innen	Ein-Personen-Fälle	19,3%	44,1%	36,6%
	Paare ohne Kind	26,3%	38,4%	35,3%
	allein Erziehende	41,3%	24,6%	34,1%
	Paare mit Kind/ern	39,5%	31,4%	29,1%
	andere	0,0%	65,7%	34,3%
	Total	24,7%	39,6%	35,6%
Total	Ein-Personen-Fälle	18,9%	45,9%	35,3%
	Paare ohne Kind	23,4%	41,8%	34,7%
	allein Erziehende	37,1%	26,5%	36,5%
	Paare mit Kind/ern	39,0%	32,8%	28,2%
	andere	5,6%	54,5%	39,9%
	Total	24,7%	40,7%	34,6%
Anteil ohne Informationen		1,7%		

A.11.4 Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung (Personen über 14 Jahre)

	Ohne Berufsabschluss	Beruf. Ausbildung/Matura	Höhere Fachausbildung/Hochschule	Total
Erwerbstätige	56,0%	38,5%	5,4%	100,0%
Erwerbslose	50,5%	41,9%	7,6%	100,0%
Nichterwerbspersonen	60,2%	35,3%	4,5%	100,0%
Total	55,2%	38,8%	6,0%	100,0%
Nicht feststellbar	9,9%			
Ohne Angaben	29,9%			

A.11.5 Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Raumtypen (Personen über 14 Jahre)

	Zentrumsstädte	Agglomerationsgemeinden	ländliche Gemeinden	Total
Erwerbstätige	21,8	30,7	31,3	25,3
Erwerbslose	38,0	35,1	26,8	36,7
Nichterwerbspersonen	40,2	34,3	41,9	37,9
Anteil ohne Informationen	5,5%			

A.11.6 Erwerbstätige Antrag Stellende (über 14 Jahre) nach Fallstruktur und Raumtyp

	Stationäre Einrichtungen, Heime	Besondere Wohnformen	Ein-Personen-Fälle	Paare ohne Kind	Allein Erziehende	Paare mit Kind/ern	Total
Zentrumsstädte	11,3%	9,2%	17,2%	19,9%	31,7%	34,8%	21,0%
Agglomerationsgemeinden	8,5%	21,9%	25,8%	31,0%	44,7%	45,2%	30,6%
ländliche Gemeinden	8,2%	34,4%	26,1%	20,4%	42,4%	59,2%	31,3%

A.12.1 Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Bezirksgruppen und Raumtyp

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittliche Anzahl Zimmer
Total Kanton	434	493	2,8
Raumtyp			
Zentrumsstädte	463	526	2,6
Agglomerationsgemeinden	407	443	3,0
ländliche Gemeinden	331	351	3,4
Bezirksgruppen			
Stadt Zürich	498	557	2,5
Stadt Winterthur	390	423	2,9
Bülach, Dietikon, Uster	415	452	3,0
Horgen, Meilen	415	451	3,0
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	374	403	3,1
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	373	397	3,3
Ohne Angaben (%)		5,2	

A.12.2 Zugespochene Leistung im Stichmonat nach Falltyp

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittsgrösse der Unterstützungseinheit
Total	1 739	1 868	1,7
Stationäre Einrichtungen, Heime	1 744	2 750	1,1
Besondere Wohnformen	1 116	1 571	1,2
Total Privathaushalte	1 770	1 809	1,8
Ein-Personen-Fälle	1 677	1 615	1,0
Alleinlebende	1 830	1 702	1,0
Nicht-Alleinlebende	1 326	1 338	1,0
Allein Erziehende	1 838	1 899	2,6
Allein Erziehende mit 1 Kind	1 825	1 821	2,0
Allein Erziehende mit 2 Kindern	1 804	1 932	3,0
Allein Erziehende mit 3+ Kindern	1 969	2 220	4,2
Paare mit Kind/ern	2 489	2 473	4,0
Paare mit 1 Kind	2 400	2 261	3,0
Paare mit 2 Kindern	2 386	2 434	4,0
Paare mit 3+ Kindern	2 961	2 831	5,5
Paare ohne Kind	1 995	1 958	2,0
Ohne Angaben (%)	9,3		

A.12.3 Gesamter Auszahlungsbetrag 2006 nach Falltyp

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)
Total	15 884	19 013
Stationäre Einrichtungen, Heime	16 645	27 065
Besondere Wohnformen	8 793	15 091
Total Privathaushalte	16 340	18 540
Ein-Personen-Fälle	14 504	15 539
Alleinlebende	16 610	16 737
Nicht-Alleinlebende	9 818	11 727
Allein Erziehende	19 626	22 120
Allein Erziehende mit 1 Kind	18 020	20 037
Allein Erziehende mit 2 Kindern	20 974	23 489
Allein Erziehende mit 3+ Kindern	25 386	29 546
Paare mit Kind/ern	23 159	26 447
Paare mit 1 Kind	19 866	23 059
Paare mit 2 Kindern	22 340	25 313
Paare mit 3+ Kindern	31 777	33 009
Paare ohne Kind	16 344	19 447
Andere	9 023	14 377
Ohne Angaben (%)	2,9	

A.12.4 Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf

	Median (in %)	Mittelwert (in %)
Total Privathaushalte	39,7	45,3
Ein-Personen-Fälle	41,8	47,5
Alleinlebende	42,9	49,1
Nicht-Alleinlebende	37,7	42,3
Allein Erziehende	38,9	43,7
Allein Erziehende mit 1 Kind	40,0	43,9
Allein Erziehende mit 2 Kindern	38,1	40,5
Allein Erziehende mit 3+ Kindern	36,7	52,2
Paare mit Kind/ern	35,0	39,8
Paare mit 1 Kind	35,9	39,5
Paare mit 2 Kindern	35,1	42,6
Paare mit 3+ Kindern	33,6	36,3
Paare ohne Kind	37,1	42,2
Andere	36,3	35,9
Ohne Angaben (%)	3,4	

A.12.5 Zugesprochene Leistung im Stichmonat und durchschnittliche Grösse der Unterstützungseinheit nach Bezirksgruppen und Raumtyp

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Ø Personen pro Fall
Total Kanton	1 739	1 868	1,7
Raumtyp			
Zentrumsstädte	1 790	1 861	1,6
Agglomerationsgemeinden	1 664	1 878	1,7
ländliche Gemeinden	1 562	1 898	1,8
Bezirksgruppen			
Stadt Zürich	1 856	1 887	1,6
Stadt Winterthur	1 600	1 783	1,7
Bülach, Dietikon, Uster	1 650	1 876	1,8
Horgen, Meilen	1 663	1 825	1,6
Dielsdorf, Hinwil, Pfäffikon	1 605	1 807	1,8
Affoltern, Andelfingen, Winterthur-Land	1 775	2 143	1,7
Ohne Angaben (%)	9,3		

A.12.6 Durchschnittliche Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Falltyp (Mediane in Franken)

	MIZ Median (in Fr.)	IZU Median (in Fr.)	EFB Median (in Fr.)
Total	100	150	250
Ein-Personen-Fälle	100	150	200
Allein Erziehende mit 1 Kind	100	200	250
Allein Erziehende mit 2 Kindern	100	200	240
Allein Erziehende mit 3+ Kindern	100	200	240
Paare mit 1 Kind	100	150	300
Paare mit 2 Kindern	100	180	360
Paare mit 3+ Kindern	100	150	480
Paare ohne Kind	100	180	300

A.12.7 Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Alter, Zivilstand und Nationalität

	Total (in %)	MIZ (in %)	IZU (in %)	EFB (in %)	Keine Freibeträge oder Zulagen (in %)
Total Alter (ab 16 Jahre)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
16–17 Jahre	3,6	0,4	5,9	0,2	4,5
18–25 Jahre	16,1	10,9	29,0	9,1	16,2
26–35 Jahre	24,9	22,3	22,7	28,7	25,1
36–45 Jahre	27,3	30,4	21,1	36,4	26,1
46–55 Jahre	17,3	22,8	13,6	19,2	16,6
56–64 Jahre	8,7	12,6	7,4	6,3	8,7
65 Jahre und mehr	1,9	0,7	0,3	0,1	2,8
Total Zivilstand (ab 18 Jahre)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Ledig	33,7	33,6	49,7	21,8	33,1
Verheiratet	45,3	40,2	31,2	56,8	46,8
Verwitwet	1,5	1,0	0,6	0,6	2,0
Geschieden	19,5	25,2	18,5	20,9	18,2
Total Nationalität (ab 16 Jahre)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Schweizer	25,9	29,3	27,2	18,6	26,4
Schweizerinnen	26,9	28,9	33,2	31,2	24,4
Ausländer	24,7	24,9	19,4	26,3	25,4
Ausländerinnen	22,6	17,0	20,2	24,0	23,8

Schon erschienene Sozialberichte

Sozialbericht Kanton Zürich 2001, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2003, Bestellnummer 542-0100, Preis: 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2002, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2004, Bestellnummer 542-0200, Preis: 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2003, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2005, Bestellnummer 542-0300, Preis: 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2004, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2005, Bestellnummer 542-0400, Preis: 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2005, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2006, Bestellnummer 542-0500, Preis: 30.–

Weitere Publikationen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Die Sozialhilfestatistik – Resultate 2005, Leporello, Neuchâtel 2007, Bestellnummer 757-0700, Gratis

BFS Aktuell «Die schweizerische Sozialhilfestatistik 2005, Nationale Resultate». Neuchâtel 2007, Bestellnummer 766-0700, Gratis

Diffusionsmittel

Individuelle Auskünfte

Das BFS im Internet

Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse

Publikationen zur vertieften Information (zum Teil auch als Diskette/CD-Rom)

Online-Datenbank

Kontakt

032 713 60 11
info@bfs.admin.ch

www.statistik.admin.ch

www.news-stat.admin.ch

032 713 60 60
order@bfs.admin.ch

032 713 60 86
www.statweb.admin.ch

Sozialbericht Kanton Zürich 2006

Im Sozialbericht Kanton Zürich wird alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der anderen vom Bedarf abhängigen Sozialleistungen aufgezeigt. Grundlage ist die Schweizerische Sozialhilfestatistik mit ihren Informationen zu den Bezügerinnen und Bezügerern von Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussungen und Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen. Der Bericht enthält zudem eine Gesamtschau über alle Leistungen und über die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Kanton Zürich. Der Bericht dient als Nachschlagwerk bei Fragen rund um die Soziale Sicherheit im Kanton Zürich und bietet gesicherte Grundlagen für Entscheide in Politik und Praxis.

Schwerpunkt Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe

30% der Personen in der Sozialhilfe sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dieser Gruppe ist das diesjährige Schwerpunktkapitel gewidmet. Damit werden detaillierte Informationen zu einem in den letzten Monaten ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückten Thema geliefert.

Bestellnummer

542-0600

Bestellungen

Tel.: 032 713 6060

Fax: 032 713 6061

E-Mail: order@bfs.admin.ch

Preis

Fr. 30.– (exkl. MWST)

ISBN 978-3-303-13091-9